B 1,488,995

Rau.

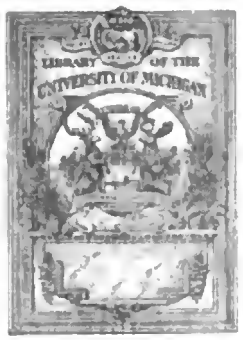

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

J
7
.G25

Digitized by Google

Digitized by Google

12048

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zweiunddreißigster Jahrgang von Nro. 1. bis 56.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes. 1834.

Digitized by Google

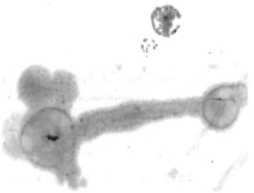

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1834.

A.

		Nr.	Pag.
AmortisationsCasse.	Die Ueberweisung der Fonds der GeneralEinstandsgelder-Casse an die AmortisationsCasse — — —	XXX.	239
—	Die Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der AmortisationsCasseRechnung für 1833, sowie die Ernennung der Regierungs-Commissäre hierzu — — — —	XLIII.	317
AmtsCasse.	Die Auflösung der AmtsCassenVerrechnung Ettlingen —	XVII.	141
Apotheken.	Die Gesuche um Errichtung von Apotheken betreffend —	XXIX.	235

B.

		Nr.	Pag.
Bergbau.	Prämien zur Beförderung des Bergbaues — —	VII.	63
Berichtigungen	— — — — —	VI.	62
		VII.	66
		IX.	82
		XI.	106
		XIV.	126
		XXXIII.	254
		XXXVI.	274
		LII.	378
		LV.	390
Besoldungen.	Die Auszahlung der Besoldungen und Pensionen —	V.	58
Biberach.	Distanzbestimmung zwischen den Poststationen Biberach und Dinglingen	XLII.	316
BrandversicherungsAnstalt.	Den Ausschlag der Beiträge zur GeneralLandCasse für das Jahr 18¼ — — — —	XIV.	126
—	Den Stand der GebäudeBrandversicherungsAnstalt im Jahr 1833 nebst einer Beilage — — — —	XLVI.	329
—	Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen, unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix" — — —	L.	361
Breisach.	Die Errichtung einer Aus- und Einlade-Stätte am Oberrhein, zu Altbreisach — — — —	XXVIII.	232
Bücher.	Das Hof- und Staatshandbuch betreffend — —	XXI.	159
Bundesbeschlüsse.	Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses in Betreff der Unterdrückung von Zeitschriften — — —	L.	2
Bundesgesetz.	Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen — —	L.	359

Digitized by Google

C.

	Nr.	Pag.
Conscription. Die Conscription für das Jahr 1835 betreffend —	XXIII.	165
	XLVIII.	337
Conscriptionssache. Höchste Verordnung über die Bestimmung der Tauglich- oder Untauglichkeit eines Conscribirten durch eine besonders dazu aufgestellte Behörde — — — —	XXXV.	259
— Höchste Verordnung, die Ausbebung von 1859 Mann zur Eintheilung und 141 Mann zur Reserve des ArmeeCorps —	XXXV.	261
Constanz. Vereinigung der Obereinnehmerei Constanz und Stockach —	XX.	156

D.

Diäten. Verordnung über den Diätenbezug des Forstpersonals —	LVI.	392
Dienstsiegel. Bekanntmachung, die Taxen für die in der großherzoglichen Münzstätte zu fertigenden Dienstsiegel — — —	III.	49
Dinglingen. Distanzbestimmung zwischen den Poststationen Biberach und Dinglingen — — — — —	XLII.	316
Druckfehler, siehe Berichtigungen.		
Durmersheim. Errichtung einer Postrelaisstation in Durmersheim betreffend —	XLII.	313

E.

Einschwärzen von Waaren, aus diesseitigen in angrenzende Staaten betreffend	V.	55
Einstandsgelder Casse. Die Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgelder-Casse an die Amortisations-Casse — —	XXX.	239
Emmendingen. Den Forstamtsbezirk allda betreffend — —	XXIX.	235
Erzingen, Errichtung einer Poststation daselbst — — —	VI.	60
Ettlingen. Die Auflösung der Amtscassen-Verrechnung Ettlingen —	XVII.	144

F.

Feuerlösch-Ordnung, die bei Waldbränden — —	XXXVII	271
Forstpolizei. Gesetz über die Verwaltung der Forstpolizei —	II.	5 bis 46
— Die Verschiebung des festgesetzten Termins zum Vollzuge des Forstgesetzes	XVII.	143
— Errichtung einer Forstpolizei-Direction — —	XVIII.	147
— Die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen —	LIII.	379
Forstwesen. Vereinigung der landesherrlichen Forstämter Tauberbischofsheim und Mesbach — — — —	XIX.	151
— Die subjektive Besetzung der jetzt bestehenden Forstämter —	XIX	152
— Die Aufhebung der Forstbezirke Ihringen und Jestetten —	XXIII.	165
— Benennung der Stelle des Bezirksförsters als Bezirks-Forstei —	XXIII.	166
Die subjektive Besetzung der landesherrlichen Bezirks-Forsteien —	XXIII	168
— Die neue Organisirung eines Theils der landesherrlichen Forst-Cassen	XXVIII	231
— Bekanntmachung, die Forstamtsbezirke Freiburg und Emmendingen betr.	XXIX.	235
— Verordnung, die Feuerlöschordnung bei Waldbränden —	XXXVII.	271

Digitized by Google

		Nr.	Pag.
Forstwesen.	Verordnung über die ForstgerichtsbarkeitsCassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse — —	XLII.	309
—	Die Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker —	XLVI.	329
—	Verordnung über den Diätenbezug des Forstpersonals —	LVI.	392
Frachtvergütung	für den Salzbezug aus den beiden Landes-Salinen —	XII.	107
Freiburg,	den Forstamtsbezirk allda betreffend — — —	XXIX.	235
Freistett.	Die Erklärung des Rheinhafens zu Freistett als Aichstation —	XIV.	119
Fruchtmaase.	Bekanntmachung, das Verhältniß der königl. bayerschen zum großherzoglich badischen neuen Fruchtmaase betreffend — —	VI.	59
Furtwangen.	Errichtung einer Briefpostexpedition in Furtwangen —	XVIII.	149

G.

Gemeindesachen.	Höchste Verordnung über die Oeffentlichkeit der Wahl von Gemeinderaths- und Ausschußmitgliedern —	XI.	103
Gernsbach.	Die Errichtung einer Relais-Poststation zu Gernsbach —	LIV.	383
Grundherrlichkeit.	Den Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen betreffend — — — —	I.	2
—	Bekanntmachung, daß der Freiherr Maximilian von Ulm Besitzer der Grundherrschaft Heimbach geworden ist — —	LV.	388

H.

Heidelberg.	Die Erhöhung der ExtrapostDistanz zwischen Mannheim und Heidelberg	XVII.	143
Hundsmusterung.	Verordnung, die jährliche Hundsmusterung betreffend —	XXVIII.	228

J.

Jagdwesen.	Verordnung, die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens — — —	I.	1
—	Gesetz über die Verwaltung der Forstpolizei — —	II.	5 bis 46
—	Verordnung über die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden	III.	47
—	Instruktion für die Schätzer des Wildschadens — —	VIII.	67 — 78
—	Verordnung, die Aufstellung der Waldschützen betreffend —	XVI.	135
—	Die Verschiebung des festgesetzten Termins zum Vollzuge des Forstgesetzes — — — — —	XVII.	143
—	Errichtung einer Forstpolizei-Direction — —	XVIII.	147
—	Die Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker betreffend	XLVI.	329
Jestetten.	Die Aufhebung der Forstbezirke Ihringen und Jestetten —	XXIII.	165
—	Die Errichtung einer Poststation allda — —	XXVIII	232
—	Die Erhebung des Stabschirurgats Jestetten zu einem Landchirurgat	XXXI	243
Ihringen.	Die Aufhebung der Forstbezirke Ihringen und Jestetten —	XXIII	165

Digitized by Google

K.

		Nr.	Pag.
Kunstsachen.	Verordnung, die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen von Schauspielergesellschaften, Musikern, Deklamatoren u. s. w. betreffend	XVI.	139

L.

Lehensache.	Die Ablösung der zu großherzogl. Lehen gehörigen Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Gefälle — — —	XLI	306
Lichtenthal.	Die Errichtung der Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal —	XXXVIII.	275

M.

Mannheim.	Die Erklärung des Rheinhafens zu Mannheim als Richtstation —	XIV.	119
Mannheim.	Die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Heidelberg	XVII.	143
—	Die Auflösung der Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim	XIX.	151
Medaillen-Verleihungen,	siehe Verdienst-Medaillen-Verleihungen.		
Militärsache,	die Conscription für das Jahr 1835 betreffend — —	XXIII.	165
	siehe auch — — —	XLVIII.	337
Mosbach.	Vereinigung der Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach —	XIX.	151

O.

Organisation.	Die Errichtung einer eigenen, gräflich von Langensteinischen Forstverwaltung — — — —	I.	2
—	Die Errichtung einer Forstpolizei-Direction — —	XVIII.	147
—	Die Vereinigung der Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach —	XIX	151
—	Die Auflösung der Oberhofmarschallamts-Deputation in Mannheim	XIX.	152
—	Die subjektive Besetzung der jetzt bestehenden Forstämter —	XIX.	152
—	Vereinigung der Obereinnehmerei Constanz und Stockach —	XX.	156
—	Die Aufhebung der Forstbezirke Ihringen und Jestetten —	XXIII.	165
—	Die Benennung der Stelle des Bezirksförsters als: Bezirksforstei	XXIII.	166
—	Die subjektive Besetzung der landesherrlichen Bezirksforsteien —	XXIII.	168
—	Die neue Organisirung eines Theils der landesherrlichen Forstkassen	XXVIII.	231
—	Die Errichtung des Stabschirurgats Jestetten zu einem Landchirurgat	XXXI.	243
Ordenssache.	Höchste Erlaubniß zu Tragung fremder Orden:		
	für den Geheimenlegationsrath von Dusch, zur Tragung des königlich sardinischen Commandeur-Kreuzes des St. Martins- und Lazarus-Ordens	XXXVI.	268
	für den großherzoglichen Staats- und Cabinets-Minister Freiherr von Reizenstein, zur Tragung des Großkreuzes vom k. k. österreichischen Leopolds-Orden — — —	XXXIX.	286
	für den Geheimenlegationsrath von Dusch, zur Tragung des k. k. österreichischen Commandeur-Kreuzes vom Leopolds-Orden —		
	für den Geheimenrath und Bundestags-Gesandten, Freiherrn v. Blittersdorf, zur Tragung des groß. hessischen Großkreuzes des Ludwigs-Ordens —		

Digitized by Google

	Nr.	Pa
Ordenssache. Höchste Erlaubniß zu Tragung fremder Orden:		
für den Soldaten des KarabinierBataillons des LeibInfanterieRegiments, Joseph Glaser, zur Tragung des königlich niederländischen Gedächtniß-Kreuzes, für die Feldzüge von 1830 und 1831 — —	IV.	41
für den Soldaten Lorenz Elleser vom 4. InfanterieRegiment zur Tragung des königlich niederländischen Gedächtniß-Kreuzes, für die Feldzüge von 1831 und 1832 — — — —	XI.	104
Ordens-Verleihungen:		
a. Großkreuze:		
an den großherzoglichen Kammerherrn und Hofmarschall Duboys de Gresse, das Großkreuz vom Zähringer Löwen — —	III.	50
an den großherzoglichen Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn von Tettenborn, die Großkreuze vom Hausorden der Treue und vom Zähringer Löwen —	XXXIII.	252
an den k. k. österreichischen wirklichen Geheimenrath und BundestagsGesandten Grafen von Münch-Bellinghausen, das Großkreuz vom Haus-Orden der Treue — — —	L.	365
an den Hofrichter Hartmann zu Rastatt, das Großkreuz vom Zähringer Löwen — — — —	LV.	388
b. Commandeurkreuze:		
an den Geheimenrath und Professor Dr. Creuzer, das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwen — — —	III.	50
an den k. k. österreichischen Oberst und Commandeur, Grafen v. Lichnowsky, das Commandeurkreuz vom Zähringer Löwen — —	XXXIII.	252
an den Geheimenrath und RegierungsDirector Dahmen in Mannheim —	XLII.	316
an den Obersten und Präsidenten der MilitärStudienCommission, Meyer	XLIII.	318
an den Obersten und Commandeur von Cloßmann —		
an den Weihbischof und Generalvikar Dr. von Vicari —	L.	365
an den fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Geheimenrath und Präsidenten von Huber — — —		
an den Kammerherrn von Schreckenstein — —		
an den königl. Baierschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Jenison-Walworth — —	LI	372
c. Ritterkreuze:		
an den Oberhofgerichtsrath Föhrenbach — —		
an den Geheimenhofrath und Professor Dr Rau — —		
an den Ministerialrath Frey — —		
an den Ministerialrath Regenauer — —	III.	50
an den Hofrath Dr Wiech — — —		
an den Oberamtmann Ortallo — —		
an den Stadtrath Merian das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen —	XVI.	141
an den Geheimen-Finanzrath Oelenheinz — —	XVII.	145
an den Kirchenrath und LyceumsDirector Zandt —		

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Ordens-Verleihungen:		
c. Ritterkreuze:		
an den Forstmeister Fischer — — —	XXVIII.	232
an den Legationsrath Freiherr von Andlau — —		
an den königl. preußischen Hofrath Friedrich — —	XXXII.	252
an den königl. baierschen Oberpostrath v. Sundahl — —		
an den Legationsrath Klüber — —		
an den Hofrath Häuser das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub — — —	XXXIX.	286
an den Wasser- und Straßenbau-Director Rochlitz — —	XLII.	316
an den Bürgermeister Andriano in Mannheim — —		
an den Major von Strauß — — —		
an den Capitain von Biedenfeld — — —		
an den Capitain Gerber — — —		
an den Capitain von Fischer — — —	XLIII.	318
an den Capitain Leiblin — — —		
an den Capitain Holz 2ter — — —		
an den Capitain Ludwig — — —		
an den Capitain Köbel — — —		
an den k. k. österreichischen Capitain Graf von Paar — —	LI.	372
Ortspolizei. Die von den Bürgermeistern erkannten Polizeistrafen —	LII.	376

P.

Pensionen.	Die Auszahlung der Besoldungen und Pensionen — —	V.	58
Pfandbücher.	Die Renovation der Pfandbücher betreffend — —	XLVI.	330
Polizeisache.	Höchste Verordnung, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen, im Canton Bern — — —	XLIII.	321
—	Verordnung, die von den Bürgermeistern erkannte Polizeistrafen —	LII.	376
—	Die Competenz für Recurse zur Gnade in Postporto-Defraudationen, deßgleichen die Ablieferung der wegen solcher Defraudationen erwachsenen Strafbeträge in die Postkasse betreffend — —	XIII.	118
—	Die Behandlung der unbestellbaren Briefe und Fahrpoststücke betreffend	XLV.	325
Postwesen.	Errichtung einer Poststation zu Erzingen — —	VI.	60
—	Höchste Bestimmung, über die künftige Prüfung der sich dem Postfache widmenden jungen Leute — — —	XV.	127
—	Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Mannheim und Heidelberg	XVII	143
—	Errichtung einer Briefpostexpedition in Furtwangen — —	XVIII.	149
—	Die Portomoderation der Soldatenbriefe — —	XX.	155
—	Die Errichtung einer Poststation zu Jestetten — —	XXVIII	232
—	Bekanntmachung, die Posttaxen im Umfange der großherzoglichen Posten betreffend — —	XL	287
—	Errichtung einer Postrelaisstation in Durmersheim betreff. —	XLII	313

Digitized by Google

		Nr.	Pag.
Postwesen.	Distanzbestimmung zwischen den Poststationen Biberach und Dinglingen	XLII	316
—	Die Erhöhung der Extraposttaxe betreffend — —	XLIII	317
—	Die Errichtung einer Relaispoststation zu Gernsbach —	LIV.	383
Preßsachen.	Die gerichtliche Competenz der Aemter bei Umgehung der Druckerlaubniß	XV.	131
—	Höchste Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Februar 1832 und Aufstellung von Censoren — —	XXXVI.	267
Privilegien	für den Papierfabrikanten Gustav Schäuffelen zu Heilbronn, für Heizungsapparate — — — —	XXXIII.	251
—	Ertheilung eines Privilegiums an Thomas Harrison in London, zur Fertigung von Bleiweiß — — —	LVI.	393
Prämien zur Beförderung des Bergbaues	— — —	VII.	63
Prüfungen.	Die Prüfung der RechtsCandidaten — — —	IX.	79
—	Die Prüfung der CameralCandidaten — — —	XLI	307

R.

Rechnungswesen.	Höchste Verordnung, die künftige Revision der Distriktsstiftungen, durch die KreisstiftungsReviſoren — — —	XXIV	173
RecursVerordnung	in Gemeindesachen betreffend — — —	XXXIV.	255
Rechtspolizei.	Verordnung über die Zulassung zur rechtspolizeilichen Prüfung —	L.	362
Rechtspraktikanten.	Die jährlichen Anmeldungen der Rechtspraktikanten bei dem Ministerium des Innern — — —	XXII.	162
Rechtssachen.	Uebereinkunft mit der königl. württembergischen Regierung, hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten betreffend — — — —	XXI.	159
—	Verordnung, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend —	XXXIX.	255
—	Bekanntmachung der in den Jahren 1832 und 1833 bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen — — — —	XXXIX.	279
—	Verordnung über die ForstgerichtsbarkeitsCassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse — —	XLII.	309
Rentenscheine.	Den Einkauf von großherzoglichen Rentenscheine —	VI.	60
—	Erinnerung in Betreff der aufgekündigten bad. 4prozentigen Rentenscheine	XV.	132
—	Die Herabsetzung des Zinsfußes der Rentenscheine — —	XXII.	161
—	Bekanntmachung in Betreff der großherzoglichen Rentenscheine —	XXX.	239
—	Bekanntmachung, wegen Einlösung der aufgekündigten Rentenscheine	XXXIII.	251

S.

Sanitätspolizei.	Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch von Zinngeschirren zu Bereitung saurer Speisen und Getränke betreffend —	XXIII	166
—	Bekanntmachung, wegen der Gesuche um die Erlaubniß zu Errichtung von Apotheken — — — —	XXIX.	235
—	Verordnung über das bei erfolgtem Ableben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren — — —	XXXV.	262

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Sanitätswesen. Die Erhebung des Stabschirurgats Jestetten zu einem Landchirurga	XXXI.	243
— Uebersicht der im Jahr 1832 im Großherzogthum geschehenen Schutzpocken-Impfung — — — — —	XXXII.	247
Salzbezug, den, aus den beiden Landes-Salinen, insbesondere die Frachtvergütung	XII.	107
Schauspielergesellschaften. Verordnung, die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen von Schauspielergesellschaften, Musikern und Deklamatore u. s. w.	XVI.	139
Schießpulver. Verordnung über die Verpackuug des Schießpulvers —	III.	18
— Erläuterung zur Verordnung über die Verpackung und Versendung des Schießpulvers — — — — —	XIX.	151
Schiffaiche. Höchste Bestimmung über die Schiffsaiche — —	XIV.	119
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben		
a. in Justiz- und Administrativsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Rudolph Kusel — — — —	IV.	52
	VII.	64
Wilhelm Bulster — — — —	IV.	53
	XI.	105
Heinrich Weller — — — —	VII.	64
	IX.	81
Meinrad Bauer — — — —	XV.	133
	XIX.	153
Christian Kirn — — — —	XXX.	246
	XLIV.	321
Peter Meier — — — — —	XXXII.	249
Leopold Walther — — — —	XXXIII.	253
	XLI	307
Alois Nopper — — — —	XXXV.	265
	XXXVIII.	278
Joseph Rehm — — — —	XXXV.	266
	XXXVI.	269
Karl Franz — — — —	XLIX.	358
	L	365
Gustav Will — — — — —	LIII.	382
	LV.	389
b. in Justizsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Conrad Spreter — — — —	VII.	64
August Schmidt — — — —	XXIX	237
Joseph Fischer — — — —	XLVI.	331
Georg Schneck — — — —	LIII.	382
Andreas Burger — — — —	LVI.	391

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben: c. in Administrativsachen:		
an den Rechtspraktikanten Joseph Galura — — —	XVIII.	150
an den Amtmann Herrmann — — — —	XXXVI.	269
an den Rechtspraktikanten Rudolf — — — —	XLIV.	324
Schulwesen. Höchste Verordnung, über die künftige Einrichtung der Volksschulen. Schulordnung und Schulplan — —	XXV.	177 bis 200
— Höchste Verordnung über die Einrichtung der höheren Bürgerschulen, nebst angehängtem Lehrplan und Schulordnung —	XXVI.	201 bis 216
— Höchste Verordnung, über die Einrichtung der Gewerbeschulen in den gewerbereichern Städten des Großherzogthums —	XXVII.	217 bis 226
Schusterinsel. Die Errichtung einer Ein- und Ausslade-Station am Oberrhein auf der Schusterinsel — — — —	XLIV.	322
Schutzpocken-Impfung. Bekanntmachung, der Uebersicht der im Jahr 1832 im Großherzogthum geschehenen SchutzpockenImpfung — —	XXXII.	247
Sporteln. Den Ansatz und die Erhebung der Sporteln betreffend —	XIII.	111
Stammgut-Statut. Bekanntmachung, das erneuerte Stammguts-Statut der Freiherren von Bodmann — — — —	XXII.	162
Standesbücher. Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher — —	XLVII.	333
Staatspapiere, Bekanntmachung über Darleihen auf badische Staatspapiere und Einkauf von Rentenscheinen — — — —	VI.	60
Staatspapiere. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Rentenscheine von 4 auf 3½ Prozent — — — — —	XXII.	161
— Bekanntmachung, wegen Einlösung der aufgekündigten Rentenscheine	XXXIII.	251
— Bekanntmachung, in Betreff der großherzogl. Rentenscheine —	XXX.	239
— Verbrennung eingelöster Staatspapiere — — —	L.	364
Stempelgebühren, den Ansatz und die Erhebung derselben betreffend —	XIII.	111
Steuersache. Verordnung, die Kosten der Steuerzettelabschriften —	XXXV.	263
Stiftungen — — — — —	I.	3
	IV.	51
	VII.	64
	IX.	80
	XII.	107
	XVII.	144
	XXIX.	236
	XXXI.	244
	XXXII.	247
	XXXVI.	269
	XXXVII	274
	XLI.	307
	XLIII	317
	L.	365
	LII.	377
	LIV.	383

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Stiftungssache. Höchste Verordnung, die künftige Revision der DistriktsStiftungsRechnungen durch die KreisStiftungsRevisoren — —	XXIV	173
— Die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal — —	XXXVIII.	276
— Statuten über die Aufnahme in die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal — — — — —	LII.	373
— Höchste Verordnung, die Superrevision der kirchlichen und Stiftungs-Rechnungen — — — — —	LVI	391
Stipendien. Die Vergebung des kleinen altbadischen JuristenStipendiums —	XLVII.	334
Stockach. Vereinigung der Obereinnehmerei Constanz und Stockach —	XX	156

T.

Tauberbischofsheim. Vereinigung der landesherrlichen Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach — — — —	XIX.	151
Taxen. Den Ansatz und die Erhebung der Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen — — — — —	XIII.	111
Taxen und Sporteln. Die Erhebung der Gerichtstaxen und Sporteln von den Sachwaltern der Parthien — — — —	XXXVI.	268
Taxen. Bekanntmachung, die Posttaxen im Umfange der großherzoglichen Posten betreffend — — — — —	XI.	287

U.

Universitäten. Uebersicht der Studierenden auf den LandesUniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 18$\frac{3}{4}$ — — —	VII	63
— Uebersicht der Studierenden auf den Landes Universitäten im Sommerhalbjahr 1834 betreffend — — — —	XXXV.	264
— Die Vertheilung der — für die Lösung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen —	LV	387

V.

Verdienst MedaillenVerleihungen:

a die goldene CivilverdienstMedaille:

an den Schullehrer Bronner in Wolfenweiler — — —	VII.	64
an den Schullehrer Leuthäuser in Rheinbischofsheim — —	XVI.	141
an den bürgerlichen ArtillerieCapitain Joseph Delank in Mannheim —	XLII.	316
an den königl. württembergischen Amtmann Schwarz in Knittlingen —.	XLIV.	323

Digitized by Google

	Nr.	Tag.
Verdienst-Medaillen-Verleihungen:		
b. die kleine goldene Civilverdienst-Medaille:		
an den Schloßverwalter Schmittbauer in Carlsruhe — —	XXIX.	236
an den Bürgermeister Helmreich in Wieblingen — —	XXIX.	236
an den Schullehrer David Kühn zu Durmersheim — —	XXXIII.	252
an den Landchirurgen Hischmann in Bühl — — —	XLIX.	358
an den Bürgermeister Wisler von Betzenhausen — —	LIII.	382
c. der silbernen Civilverdienst-Medaille:		
an den Schullehrer Stolz zu Dinglingen — — —	IX.	80
an den Thomas Baumann zu Dauchingen — — —	XXIX.	236
an den Bürgermeister Weismann in Bohlingen — — —		
an den Hafenknecht Otto in Mannheim — — —	XLII.	316
Vertrag, provisorischer, mit der Schweiz, wegen der eingehenden Güter von daher	XV.	129
Volkszählung. Verordnung, die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung	LI.	267
Vorladungen. Die Publizirung der öffentlichen gerichtlichen Vorladungen durch die Carlsruher Zeitung — — — —	XXXI.	243

W.

Wildschaden. Verordnung, die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens — — —	I.	1
— Verordnung, über die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden — — — — — —	III.	47
— Instruktion für die Schätzer des Wildschadens — —	VIII.	67 bis 78
Wirthschaften. Höchste Verordnung, über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten — — —	XLIX.	341
Wittwen-Casse. Uebersicht über den Stand der Civildiener-General-Wittwen-Casse im Rechnungs-Jahr 1834 — — — —	XVII.	144
— Den Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse — —	XXIII.	167
Wittwenfiscus. Uebersicht des großherzoglich altbadischen Schul-Wittwenfiscus von 1832 — — — — —	LII	376

Z.

Zehnten. Vollzugs-Verordnung über die Ablösung der Zehnten — —	X.	83 bis 102
Zeitschriften. Die Unterdrückung der Zeitschriften „der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und „das neue hessische Volksblatt“ — —	I.	2
Zollsachen. Provisorische Bestimmungen über Erhebung der Transitzölle von Gütern, welche bei den Hauptzollämtern und Hauptzollstätten ein- und ausgeführt werden — — — — —	V.	56 und 57

Digitized by Google

		Nr.	Pag.
Zollsachen.	Ausdehnung der Befreiung vom Rheinzolle derjenigen Berggüter, welche das Rheinzollamt Mannheim überschreiten — —	IX.	79
—	Warnung vor Anhäufung großer Waarenvorräthe, im Falle des Beitritts des Großherzogthums zum großen Zollverein — —	XIII.	117
—	Die Ermäßigung des Rheinzolltarifs — — —	XIV.	123
—	Höchste Bestimmung der Zölle von den aus der Schweiz in das Großherzogthum eingehenden Gütern und Weinen ꝛc. — —	XV.	129
—	Die Einfuhr, insbesondere die Erhebung des ermäßigten Zolles für Schweizerweine — — — — —	XXVIII.	227
—	Die Errichtung einer Aus- und Einlade-Stätte am Oberrhein zu Altbreisach — — — — —	XXVIII.	232
—	Errichtung einer Ein- und Auslade-Station am Oberrhein, auf der Schusterinsel — — — — —	XLIV.	322
Zollwesen.	Das Einschwärzen von Waaren aus diesseitigen in angrenzende Staaten betreffend — — — — —	V.	56
—	Bekanntmachung derjenigen Länder, welche bereits dem großen Zollverein einverleibt sind — — — —	XV.	130

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1834.

	Nr.	Pag.
A.		
Abegg, Daniel, CameralPraktikant	32	250
Achert, HofgerichtsAdvokat	12	108
Adlerhorst, Freifrau von	39	286
Agudi, RegierungsCanzlist	6	61
Albert, Wendelin, Stabschirurg	28	233
Algardi, Eduard Ernst, Rechtspraktikant	39	286
Allgaier, Johann Michael, Stadtpfarrer	30	240
Amann, Franz Xaver, Pfarrer	47	335
Andlau, Freiherr von, Staatsminister und Hofrichter	17	145
Andlaw, Frhr. von, Legationsrath	33	252
Andriano, Bürgermeister	42	316
Anselment, Nepomuk, Pfr.	53	382
Anselmino, Dr. Stadtamtschirurg	43	382
Arnold, Dr. Professor extra ordinarius	4	52
Arnsperger, Forstrath	22	163
Asal, Förster	23	169
Asaal, Baptist, Kaplan	44	324
Aschbach, Hofgerichtsrath	1	4
Aulber, Amtsassessor	35	265
B.		
Bachelin, Oberstlieutenant	23	168
Bark, RegistraturGehilfe	16	142
Bauer, StallverwaltungsScribent	6	62
Bauer, Meinrad, RechtsPraktikant und Schriftverfasser	15	133
Bauer, Meinrad, RechtsPraktikant und Schriftverfasser	19	153
Bauer, Balthasar, CameralPraktikant	32	250
Bauer, Pfarrer	43	319
Bauer, Dr., Medizinalrath und Stadtphysikus	28	233
Bauhöfer, Ludwig, Rechtspraktikant	6	62
Baumann, Förster	23	171
Baumann, Thomas	29	236
Baumgärtner, Capitain	6	61
Baumgärtner, Hofgerichts-Direktor	55	388
Baumüller, HofgerichtsSekretär	35	265
Bayer, Oberforstrath	22	163
Bechmann, Förster I.	23	169
Bechmann, Förster II.	23	169
Bechmann, Förster III.	23	169
Bechtold, Joseph Ignaz, Pfarrer	11	105
Beck, Dr. Professor u. Geheimerhofrath	12	108
Beck, Forstverseher	23	170
Beck, Max Joseph, Rechtspraktikant	39	286
Beck, Karl, Pfarrer	54	385
Becker, Förster	23	169
Becker, Amtsrevisor	32	249
Becker, Carl Christoph, PfarrKandidat	56	394
Beckert, Rittmeister	35	264
Behagel, Johann Peter, Professer	18	149
Bell, Franz, Pfarrer	12	108
Benning, Förster	23	169
Benitz, Amtmann	20	157
Beyt, Geheimerrath	11	104
Beust, Karl von, Rechtspraktikant	6	62
Beust, von, HofgerichtsDirector	55	388
Beutenmüller, Ernst, Apotheker	43	319
Bickel, Oberförster	23	170

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
B.		
Biedenfeld, von, GeneralMajor	43	318
Biedenfeld, von Capitain	43	318
Bingner, MinisterialExpeditor	22	163
Birkemaier, Franz Joseph, Rechtspraktikant	6	62
Bischoff, MinisterialRegistrator	4	52
Blarer, Capitain a la Suite	15	132
Blatt, Johann Georg, Wundarzt	41	308
Blattmann, Amtmann	20	157
Blattner, Landchirurg	19	154
Bleiler, Capitain	43	318
Blittersdorf, von, Forstmeister	19	153
Blittersdorf, von, Geheimerrath u. BundestagsGesandter	29	286
Bob, ArchivAssessor	9	82
Bode, von, Oberstlieutenant	23	168
Bodmann, Sigmund Johann Frhr von, Kammerherr	1	4
Bodmann, Maximilian Frhr. v., Amtsassessor	20	158
Bodmann, von, HofgerichtsSecretär u. Kammerherr	7	64
	56	393
Bohm, HofgerichtsAssessor	12	108
Bohm, RevisionsGehilfe	16	142
Bordollo, Hofgerichtsrath		4
Bosch, Amtmann	11	105
Böckh, Ludwig, Professor	12	108
Böcklin, Emil, Frhr. von, Jagdjunker	7	64
Böcklin, von, Forstpraktikant	23	170
Böhler, Franz Carl, Apotheker	49	358
Böhringer, Carl Ludwig, Apotheker	32	249
Brauer, Eduard, Rechtspraktikant	39	286
Braun, Landolin, Pfarrer	4	52
Braun, Julius von, Pfarrer	15	133
Braun, Pfr.	15	133
Brehm, Georg Peter, Pfr.	4	52
B.		
Brieff, Archivrath	11	106
Bronner, Schullehrer	7	64
Broß, Michael, Pfarrer	50	365
Brüder, Hofrevisor	20	158
Bruder, Amtsrevisor	56	396
Brunner, Förster	23	171
Bulster, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	4	53
	11	105
Buisson, Hofgerichtsrath	1	4
Buisson, Ferdinand, Amtsassessor	20	157
Buisson, Registrator	30	242
Buisson, Amtsrevisor	32	249
Buisson, Pfr.	46	330
Buisson, Kreiskassier	54	386
Buol, Heinrich, Pfr.	53	382
Burg, Joseph, Rechtspraktikant	39	286
Burger, Anton, Amtsrevisor	54	386
Burger, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	56	394
Burkard, Jakob, Pfr.	9	81
Bürk, Jakob Heinrich, Pfr.	9	81
C.		
Canz, Carl, Pfarrcandidat	6	62
Chaton, Johann Baptist, Vikar. und Lehrer	47	335
Chelius, Dr Prorektor	11	104
Christophl, Johann Baptist, Pfr.	47	335
Cloßmann, von, Oberst	43	318
Creuzer, Geheimerrath u. Professor	3	50
Crusius, Kanzleirath	22	163
D.		
Dahmen, Geheimerrath u. Regierungs-Direktor	42	316

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
D.		
Danninger, Domänenverwalter	11	106
Dambacher, Archivrath	9	81
Danzi, SteuerDirektionsassessor	16	141
Degenfeld, von, Oberforstmeister	19	153
Deimling, Ludwig Friedrich, Hofprediger	7	64
Deiß, Joseph Gregor, Pfarrer	4	52
Delank, Joseph, bürgerlicher Artillerie-Capitain	42	316
Demoustier, Professor	55	389
Dern, Forstmeister	10	152
Diebold, Paul, cand. med.	4	53
	41	308
Dieffenbach, Pfr.	35	265
Diemer, Georg, Pfr.	44	323
Diemer, von, Förster	23	171
Dietenberger, Pfr.	56	394
Dietrich, Friedrich, Pfr.	46	330
Dietsch, Förster	23	170
Dietsche, Johann Baptist, Rechtspraktikant	6	62
Dietz, Steuerrevisor	28	234
Dietz, Premierlieutenant	35	265
Dietz, Dr Stabschirurg	52	378
Dilger, Eduard, Landchirurg	22	163
Dischler, Pfr.	6	62
Ditz, Fidel, Kaplan	24	176
Distel, Landchirurg	28	233
Doll, Hofgerichts-Expeditor	7	64
Dorn, Ludwig, Pfr.	4	52
Döll, Christoph, Hilfslehrer	22	163
Dörr, Johann Andreas, Pfr.	7	65
Dös, Christian Gottfried, Pfr.	1	4
Drais, von, Forstmeister	19	153
Dreher, Carl Leopold, Ben ficiat	18	150
Dreyer, Kreisrath	7	66
Dreyer, Ob ramtmann	11	104

	Nr.	Pag.
D.		
Du Boys de Gresse, Kammerherr und Hofmarschall	3	50
Dunzinger, Baupraktikant	30	241
Duperat, Polizei-Sekretär	54	385
Duprée, Karl Friedrich, Apotheker	23	171
Dusch, von, Geheimer Legationsrath, Minister Resident am königl. Baierischen Hofe, Geheimerrath	36	269
	39	286
	55	389
	56	393
Dämge, Regierungs Registrator	20	158
Dürr, Ludwig, prakt. Arzt	4	53
	41	308
Dürrheimb, von, Oberamtmann	3	50
E.		
Eberhard, Karl, Pfarrer	30	241
Eberle, Xaver, Pfr.	17	145
Eckart, Georg, Pfr.	33	253
Edel, Obereinnehmer	28	233
Eger, Benedikt, Pfr.	44	324
Engly, Philipp, Pfr.	15	133
Ehren, Karl von, Rechtspraktikant	6	62
Ehrenberg, von, Second-Lieutenant	19	152
Ehrenberg, von, Oberforstmeister	19	153
Ehrmann, Geheimer Finanzrath	20	158
Eichhorn, Friedrich, Apotheker	28	234
Eichhorn, Pfr.	56	394
Eichrodt, Christian, Förster	23	169
Eichrodt, Maximilian, Förster	23	169
Eichrodt, Staatsrath	52	378
Einsmann, Philipp Jakob, Apotheker	43	319
Einsmann, Vikariats-Kanzlist	43	320
Eisele, Stabschirurg	44	323
Eisele, Joseph, Pfr.	53	382
Eisenlohr, Gustav, Pfarr-Candidat	6	62
Eisenlohr, Carl Christoph, Pfarrer	22	163

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
E.		
Eisenlohr, Hofrichter	55	388
Eytenbenz, Stadtpfarrer	15	133
Elleser, Lorenz, Soldat	11	104
Engelberger, Carl, prakt. Arzt	4	53
Esser, SecondLieutenant	19	152
Exter, Wilhelm, Amtsassessor	20	158
F.		
Faber, Herrmann, Amtsassessor	38	277
Fackler, Johann Baptist, Rechtspraktikant	39	286
Faller, Franz, Rechtspraktikant	39	286
Fauth, Amtmann	20	157
Fecht, Carl, Pfr.	46	331
Felder, Amtmann	11	105
Fetzer, Oberhofgerichtsrath, Geheimerrath	1	4
	4	51
Fieß, KanzleiSecretär	33	253
Fink, Johann Baptist, Pfr.	4	52
Finnweg, Kreisrath	22	164
Fischer, Forstmeister	19	153
Fischer, Major	23	168
Fischer, Forstmeister	28	232
Fischer, von, Capitain	43	318
Fischer, Joseph, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	46	331
Forch, Philipp, Cameralpraktikant	32	250
Föhrenbach, Oberhofgerichtsrath	3	50
Förster, Heinrich, PfarrCandidat	6	62
Förster, Peter, PfarrCandidat	6	62
Funk, Wasser- und Straßenbau-Inspekter	32	378
Füßel, Capitain	6	61
Flad, Oberrechnungsrath	20	158
Flaig, Gregor, praktischer Arzt	4	53
F.		
Franz, Carl, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	49	358
	50	365
Fränkel, Michael, cand. med. et chir.	4	53
Frei, Amtmann	6	61
	18	150
Frei, Amtsrevisor	32	249
Frey, Ministerialrath	3	50
Frey, Capitain	35	265
Friesenegger, Domänenverwalter	28	233
Friedrich, von, RegierungsSecretär	6	61
Friedrich, königl. preußischer Hofrath	33	252
Fritsch, Landchirurg	28	233
Fruttiger, Staatskassier	6	61
G.		
Galura, Joseph, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	18	150
Gastel, Obereinnehmer	28	234
Gartner, Hofgerichtsrath	1	4
Gaupp, provisorischer Domänenverwalter	20	158
Gäßler, Regierungsrath	46	330
Gäßler, Stadtpfarrer	55	389
Gamer, Pfr.	32	249
Gebhardt, Carl Ernst, PfarrCandidat	6	62
Gebhard, Carl, PfarrCandidat	56	394
Gemehl, Oberamtmann	28	234
Gemmingen-Treschklingen, Carl Freiherr von, Kammerherr	1	4
Gemmingen, von, Forstmeister	19	153
Gerber, Förster	23	169
Gerber, Capitain	43	318
Gernandt, Michael, Advokat und Prokurator	17	146
Gockel, Stadtamtmann	11	105

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
G.		
Gockel, Steuerrevisor	28	234
Goßweiler, GeheimerReferendär	3	50
Goßweiler, MinisterialRevisor	17	145
Göler, Carl Freiherr von, Kammerherr	1	4
Göler K. von, PremierLieutenant	6	60
Gölre, von, SecondLieutenant	19	152
Göler, von, PremierLieutenant	23	167
Göler, Ferdinand v., PremierLieutenant	23	168
Götz, SecondLieutenant	19	152
Glaser, Joseph, Soldat	4	51
Gmelin, Oberförster	23	169
Greiner, Capitain	6	61
Grettler, Capitain	15	132
Grohe, Heinrich, Pfarrer	36	269
Grohe, Diakon	46	330
Grosholz, Oberförster	23	169
Gruber, Dr. Physikus	33	252
Gräff, Professor, Hofrath	4	52
Gräßer, Nepomuk, Pfr.	4	52
H.		
Haager, Ernst, Cameralpraktikant	32	250
Haas, Pfr.	28	278
Haas, Friedrich, Pfr.	1	4
Haberstroh, Joseph, Pfr.	29	237
Hack, Anton, praktischer Arzt	41	308
Hahn, Johann Baptist, Pfr.	15	133
Haiß, Pfr.	31	245
	56	394
Haitz, Amtsschreiber	28	278
Hammel, Ludwig, Pfr.	15	133
Hammerich, Florian, Rechtspraktikant	39	286
Hambel, Ludwig, Cameralpraktikant	32	250
Handtmann, Fidel, Pfr.	15	133
Harrant, von, GeneralLieutenant	11	104
H.		
Harder, Dr. Medizinalrath	19	153
Harrer, PostamtsOffizial	33	253
Harsch, Dr. Medizinalrath	19	153
Hartmann, Hofrichter	55	388
Haub, PostamtsOffizial	33	253
Haury, Decan	12	108
Hauß, Förster	23	171
Häuser, Hofrath	39	286
Hecker, Friedrich Carl Theodor, Rechtspraktikant	39	286
Heiß, Zeichner	55	389
Helferich, Georg, PfarrCandidat	6	62
Helmreich, Bürgermeister	29	236
Henneka, Adam, Pfr.	44	323
Hennin, Graf von, Amtsassessor	20	157
Henzler, Oberamtmann	9	81
Herr, Stabschirurg	12	106
Herbst, Herrmann Heinr., PfarrCandidat	56	394
Herrenknecht, Pfr.	28	234
Hergt, Carl, Dr. Assistenzarzt	54	385
Herrmann, Amtmann, Schriftverfasser	15	133
	36	269
Herrmann, Amtsschreiber	22	164
Herrmann, Oekonomierath	28	233
Hertlein, Friedrich Carl, Professor	15	132
Hesselöhl, PostamtsOffizial	54	385
Heuberger, Förster	23	171
Hettich, Alois, Pfr.	7	65
Hildebrandt, Georg Martin, Rechtspraktikant	6	62
Hierthes, Decan	38	277
Hirt, Johann Baptist, PfarrCandidat	12	108
Hischmann, Landchirurg	49	358
Hofer, Ferdinand, Cameralpraktikant	32	250

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
H.		
Hoffer, Joseph, cand. med	4	53
Hofmann, Regierungsrath	3	50
Hofmann, PremierLieutenant	11	104
Hofmann, Oberförster	23	170
Hofmann, Julius, Cameralpraktikant	32	250
Seine Durchlaucht der Herr Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen, GeneralMajor von der Suite der Cavalerie	18	340
Holle, von, OberstLieutenant	23	168
Holz, Wilhelm, Förster	23	168
Holz, Gustav, Förster	23	170
Holz, 2ter Capitain	43	318
Holzmann, Carl, Lehrer	11	105
Holzmann, Julius, Professor	12	108
Horadam, PremierLieutenant	35	265
Hotz, Amtmann	11	105
Hower, Philipp, Cameralpraktikant	32	250
Hoyer, Carl Friedrich, Consul	12	108
Hoyer, Pfr.	35	265
Höch, RegierungsRevisor	6	61
Höchstetter, Karl, Pfr.	30	241
Höfelmann, Johann Nepomuck, Pfr.	4	52
Höfler, Johann, Pfr.	9	81
Hubbauer, Oberförster	23	169
Huber, von, fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischer Geheimerrath u. Präsident	50	365
Hug, KreisSecretär	15	134
Hug, Johann Ev., Pfr.	44	324
Hummel, Dr. Physikus	44	323
Huttinger, Johann Jakob, Pfr.	1	4
J.		
Jagemann, ObristLieutenant	6	61
Jagemann, Ludwig v., AmtsAssessor	11	105
Jagemann, von, Amtmann	49	358
Jenison-Wallworth, Graf v., königlich baierischer außerordentlicher Gesandter u. bevollmächtigter Minister am Großbrittannischen Hofe	51	372
Joachim, Kanzleirath	6	61
Junghans, Amtmann	20	157
Junker, Dr Diacon und Lehrer	23	171
Jäckle, Bonifaz, Beneficiat	9	81
Jägerschmidt, Auditor	55	388
K.		
Kageneck, Graf Carl von, Regierungs-Assessor	4	52
Kah, Hofrichter	55	388
Kaiser, Eduard, cand med et chir.	4	53
Kaiser, Steuerrevisor	28	234
Kaiser, Franz, provis. PolizeiCommissar	32	249
Kammerer, Pfr.	4	52
Kapferer, Dr Oberhebarzt	31	245
Karg, August, Pfr.	15	133
Katz, MinisterialRevisor	55	389
Keller, SecondLieutenant	6	61
Keller, Joseph, Wasser- und Straßen-bauConducteur 1. Classe	17	145
Keller, Ignaz, Amtsassessor	20	158
Kettner, Ludwig von, LegationsSecretär und Kammerherr	1	4
Kettner, von Forstmeister und Kammerherr	19 22	153 163
Khuon von Wildegg, Buchhalter	18	149
Kimmacher, Vinzens, Pfr.	46	330
Kirn, HofgerichtsAssessor	12	108

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
K.		
Kirn, Christian, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	31 u. 44	246 324
Koch, Diakon und Lehrer	23	171
Koch, Ferdinand, Pfr.	30	241
Koch, Premierlieutenant	35	265
Kohl, Oberhofgerichts-Secretär	29	236
Koblund, Amtsrevisor	32	249
Kopp, Ferdinand, praktischer Arzt	41	308
Koller, von, Major à la Suite	6	61
Kopp, Ferdinand, cand. med.	4	53
Kuenzer, Amtmann	6	61
Kuenzer, Wunibalt, cand. med.	41	308
Kunz, Joseph, Pfr.	4	52
Kunz, Friedrich, Pfr.	44	323
Kuntz, Amts-Assessor	20	157
Kunzmann, Friedrich, Rechtspraktikant	6	62
Kuppel, Michael, Pfr.	44	324
Kusel, Rudolph, Rechtspraktikant u. Schriftverfasser	4 u. 7	52 64
Kußmaul, Dr. Physikus	33	253
Klauprecht, Dr Professor	56	393
Kleiser, Albert von, Hofforstamts-Gehülfe	30	240
Kleyle, Joseph, Apotheker	18	150
Klenert, Jakob, Pfarr-Candidat	6	62
Klüber, Legationsrath	39	286
Knapp, Landchirurg	9	81
Knittel, Bergmeister	32	250
Knoll, Capitän	23	167
Kraft, Heinrich, cand med	4	53
Kramer, Amtsrevisor	12	109
Krastel, Valentin, cand. med. et chir.	41	307 u. 8
Kraus, Landchirurg	35	265
Krauß, praktischer Arzt	41	308
Kreglinger, Controleur	3	50
K.		
Kreidel, Friedrich Wilhelm, Apotheker	20	158
Krenkel, Domänenverwalter	28	234
Krepper, Joseph, cand. med.	41	308
Kreutzer, Adelbert, Pfr.	18	149
Kreutzer, Bernhard, Musik-Direktor	9	81
Krieger, Joseph, Cameralpraktikant	32	250
Kromer, Secondlieutenant	19	152
Krutina, Förster	23	168
Köbel, Capitain	43	318
Köberlin, Physikus	7	66
Köchlin, Ministerial-Kanzlist	17	146
Könige, Förster	23	170
Kühn, David, Schullehrer	33	252
Künsberg, von, Major à la Suite	35	264
L.		
Lais, Förster	23	170
Lamezan, Franz von, Cameralpraktikant	9	81
Lamprecht, Kreis-Revisor	7	66
Lamprecht, Pfr.	56	394
Lang, Carl Wilhelm Ludwig, Pfarr-Candidat	6	62
Lang, Oberamtmann	11	104
Lang, Domänenverwalter	28	233
Lang, Jakob, Pfr.	30	241
Lang, Stabschirurg	52	378
Laub, August, Pfarr-Candidat	56	394
Laukhardt, Ministerialrath	55	388
Laumann, Förster	23	169
Laurep, Forstpraktikant	23	169
Leiber, Hermann, Cameral-Praktikant	32	250
Leibfried, Amtsrevisor	52	378
Leiblin, Capitain	43	318
Leiblin, Oberamtmann	6	61

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
L.		
Leibniz, August, Pfarrer	43	319
Leichtlen, Pfarrer, Dekan	4	52
Leichtlen; Förster	23	170
Leo, Amtsrevisor	38	278
Leth, von, Obereinnehmer	28	234
Leuchsenring, Friedrich, Pfr.	33	254
Leuthäuser, Schullehrer	16	141
Liber, Berthold, Pfr.	4	52
Lichnowsky, Graf von, k. k. österreichischer Oberst u. Commandeur	33	252
Lichtenauer, Amtmann	11	105
	20	157
Limberger, Obereinnehmer	28	233
Lindemeier, Förster	23	169
Lisignolo, Regierungs-Kanzlist	6	61
Litschgy, Hofgerichtsrath	1	4
Lorenz, Domänenverwalter	49	358
Lother, Friedrich Ludwig, Diacon und Lehrer	17	145
Ludwig, Capitain	6	60
Ludwig, Capitain von der Kriegsschule	43	318
Ludwig, Capitain	43	318
Lugo, Constantin, Stabschirurg	47	334
Lumpp, Amtsrevisor	7	66
Luz, Dr. Physikus	44	323
Lämmert, Friedrich Wilhelm, Pfr.	6	62
Löffel, Förster	23	169
Löw, Clemens, Amts-Assessor	20	158
M.		
Mader, Förster	23	168
Mahler, Oberamtmann	9	81
Maier, Carl, Militär-Chirurg	4	53
Maier, Johann Baptist, cand. med	4	53
Maier, Hofkammerrath	41	307
Maier, Johann Baptist, prakt. Arzt	41	308
Mayer, Friedrich, Amts-Assessor	20	157
Mayer, Jakob, Kaplan	30	241
Mayer, Hofgerichts-Secretär	46	332
Mayern, von, Regierungsrath	3	50
Mainhard, Franz, Apotheker	32	249
Maler, Carl Christian, Pfr.	4	52
Maler, Rittmeister à la Suite, Geschäftsträger in Rom	6	61
	16	141
Manaold, Secretär	28	234
Martin, Andreas, Decan	38	277
Martin, Dr. Physikus	56	394
Mees, Stabs-Physikus	12	108
Meier, Hofgerichts-Secretär	7	64
Meier, Bergmeister	7	66
Meier, Peter, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	32	249
Meyer, Wilhelm, Rechtspraktikant	6	62
Meyer, Oberst und Präsident der Militär-Studien-Commission	43	318
Melter, Förster	23	168
Melter, Förster	23	170
Menger, Carl August, Pfarr-Candidat	56	394
Menzer, Rupert, Pfr.	15	133
Merian, Stadtrath	3	50
Merk, Ministerialrath	55	388
Merkt, Valentin, Pfarrer, Decan	4	52
Metzger, Blasius, Pfr.	19	153
Metzger, Förster	23	169
Metzger, Karl, Forstpraktikant	23	170
Michl, Mathäus, Pfr.	53	382
Mickel, Gustav Moriz, Pfarr-Candidat	56	394
Milleret, Polizei-Commissär	11	105
Mittermaier, Martin Philipp Joseph, Rechtspraktikant	39	285
Molitor, Karl, praktischer Arzt	41	308
Molter, Albert, Rechtspraktikant	6	62
Montanus, Forstmeister	19	158
Mors, Amtmann	11	105

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
M.		
Mors, Richard, Baupraktikant	30	241
Märklin, Carl, Apotheker	12	108
Mühling, HofgerichtsAssessor	12	108
Müller, Pfr.	31	245
Müller, Geheimerrath	38	278
Müller, Franz Joseph, Rechtspraktikant	39	286
Müller, Wilhelm, Rechtspraktikant	39	286
Münch-Bellinghausen, Graf von, k. k. österreichischer wirklicher Geheimerrath und Bundestags-Gesandter	50	365
N.		
Näher, Förster	23	170
Nebel, Heinrich, cand. med. et chir.	41	307 u. 8
Neininger, Anton, Rechtsprakt.	6	62
Nestler, Amtmann	20	157
Neubronn, von, Forstpraktikant	23	170
Neumann, Franz Karl Ludwig, Rechtspraktikant	6	62
Neumann, AmtsAssessor	31	245
Neveu, von, Oberforstmeister	19	151
Nickel, Registraturgehilfe	28	234
Nombride, Amtmann	20	157
Nopper, Alois, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	35 38	265 278
O.		
Odenwald, Jakob Christian, Pfr.	7	65
Oelenheinz, GeheimerFinanzrath	16	141
Oehl, Amtmann	11	105
Oeschger, RegierungsKanzlist	6	61
Ortallo, Oberamtmann	3	50
Otto, Hafenknecht	42	316
Otto, Conrad Friedr. Emil, Pfarrcand.	56	394
Ottmann, Joseph, Pfr.	44	323
P.		
Paar, Graf von, k. k. österreichischer Hauptmann	51	372
Palm, Casernverwalter	23	168
Palmer, Andreas, Apotheker	6	62
Paniel, Pfr.	43	319
Paul, Martin, MilitärChirurg	35	265
Peter, Oberhofgerichtsrath	1	4
Peter, Carl Lorenz, PfarrCandidat	56	394
Peternell, von, SecondLieutenant	19	152
Pezolz, Amtmann	20	157
Pezold, Amtmann	36	270
Picot, GeheimerReferendär	6	61
Picot, PolizeiDirector	16	141
Pfaffius, Heinrich, Pfr.	7	64
Pfeiffer, Amtmann	6	61
Pfeiffer, Capitain	6	61
Pfeiffer, Pfr.	55	389
Preuschen, HofgerichtsSecretär	7	64
R.		
Racknitz, Förster	23	168
Rau, Dr. Geheimerhofrath und Professor	3	50
Rauter, Eduard, praktischer Arzt	41	308
Regenauer, Ministerialrath	3	50
Rehm, Joseph, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	35 35	265 269
Rehmann, Dr. Hofrath	31	245
Rehmann, Donat, cand med.	41	308
Reichenbacher, KreisRevisor	38	277
Reichlin-Meldegg, HofgerichtsSecretär	7	64
Reinmuth, Johann Leonhard, Pfarr-Candidat	56	394
Reisacher, Ferdinand, cand. med.	41	307 u. 8
Reißberger, Förster	23	168
Reiter, Franz, CameralPraktikant	32	250

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
R.		
Reizenstein, Frhr. von, Staats- und Cabinets-Minister	39	286
Rettig, Oberamtmann	20	157
Reutti, Amtsrevisor	32	249
Ribstein, Friederich, cand. med.	41	308
Rieder, Johann Baptist, praktischer Arzt	4 / 41	53 / 308
Ringer, Obereinnehmer	28	234
Rink, Carl Freiherr v., Kammerherr	42	316
Ritz, von, Forstmeister	19	153
Rochlitz, Wasser- und Straßenbau-Director	42	316
Romann, Steuer-Direktions-Assessor	50	365
Roos, Carl Heinrich, Pfarr-Candidat	56	394
Rost, Wilhelm, Cameral-Praktikant	32	250
Roth, Förster	23	170
Roth, Forstpraktikant	23	170
Rottberg, von Forstmeister	19	153
Rottberg, von, Forstinspektor	23	170
Ruckmich, Amtmann	11	105
Rudolf, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	44	324
Ruppert, Karl, Kanzlist	28	234
Ruppert, Premierlieutenant	43	318
Röder von Diersburg, Ferdinand Freiherr v., Jagdjunker	4	52
Röder, Premierlieutenant	15	132
Röder, Karl von, Bereuter	16	142
Röschardt, F., Landchirurg	44	323
Rüdt, Freiherr von, Kammerherr, Legationsrath u. Geschäftsträger am königl. württembergischen Hofe	1 / 55	3 / 389
Rüttinger, Amtmann	20	157
S.		
Sachs, II. Capitain	23	168
Sachs, Registrator	38	277
Sauerbeck, Carl, praktischer Arzt	4	53
Sauerbrunn, Regierungs-Registrator	6	61
Sarachaga-Uria, Mariano von, Kammerherr	29	236
Sartori, Capitain	6	61
Sauter, Franz Xaver, Pfr.	19	153
Sauter, Dr. Medizinalrath	28	233
Sauter, Pfr.	38	278
Sautier, Premierlieutenant	15	132
Seeber, Professer	54	385
Seemann, Oberförster	23	170
Seidel, Förster	23	168
Seitz, Markus, Pfr.	7	65
Seldeneck, August Freiherr von, Jagdjunker	4	52
Seldeneck, Adolf Freiherr von, Rittmeister à la Suite u. Stallmeister beim Landesgestüte	20 / 23	158 / 168
Seldeneck, Heinrich von, Förster	23	170
Seldeneck, August von, Förster	23	170
Seldner, Amtmann	20	157
Seubert, Geheimer-Hofrath	18	149
Seutter, von, Premierlieutenant	6	60
Serger, fürstlich Salmscher Hof- und Justizrath.	43	320
Sievert, Steuerrevisor	28	234
Sievert, Albert, Diacon	36	269
Sigel, Oberamtmann	11 / 20	104 / 157
Soiron, Alexander von, Advokat und Procurator	17	146
Sommerschu, Dr. Physikus	28	233
Sonnenthal, von, Hofgerichtsrath	22	164
Sonntag, Domänenverwalter	28	233
Sundahl, von, königl. baierscher Oberpostrath	33	252

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
S.		
Sulzburger, Johann, Amtmann	20	157
	29	236
Schaible, Ludwig, Rechtspraktikant	39	286
Scharnberger, Capitain	6	61
	43	318
Schauffler, Forstinspektor	23	168
Schaumann, Benifaz, Pfr.	28	234
Schäfer, Wilhelm Friedrich, Pfr.	17	145
Schäffer, von, Capitain	23	168
Schätz, Amtmann	22	164
Scheffold, Joseph, Pfr.	31	245
Schell, Rittmeister à la Suite	31	245
Schenkel, Ludwig, Apotheker	17	146
Scherer, Förster II.	23	170
Scherer, Förster	23	170
Schilling, Oberamtmann	9	81
Schilling, von, Forstpraktikant	23	169
Schilling, von, PremierLieutenant	35	265
Schleebusch, AmtsSecretär	52	378
Schlecht, Adolph Anton, Rechtspraktikant	39	286
Schmid, Pfarrer, Decan	30	240
Schmidt, Carl, praktischer Arzt	4	53
Schmidt, Dr Landchirurg	29	233
Schmidt, August, Rechtspraktikant und Schriftverfasser	29	237
Schmidt, Karl, Cameralpraktikant	32	250
Schmidt, Decan und Kirchenrath	43	319
Schmidt, Diaconus, Pfr.	56	394
Schmitt, Amtmann	11	105
Schmitt, Förster	23	169
Schmittbauer, Schloßverwalter	29	236
Schneeberger, Carl Ludwig Fr. August, PfarrCandidat	56	394
Schneck, Georg, Rechtspraktikant u. Schriftverfasser	6	62
	53	382
Schneibel, Johann Christian, Pfr.	9	81
Schneider, Amtmann	1	105
	20	157
Schneider, Hofgärtner	16	142
Schneider, Controleur	18	149
Schneider, Anton, Pfr.	41	323
Schneider, Communrevisor	49	340
Schumpp, Amtsrevisor	12	109
Scholl, PolizeiCommissär	16	142
Schönau-Wehr, Rudolph Freiherr v., Jagdjunker u. Hofforstamtsverweser	7	64
	30	240
Schreckenstein, Frhr. von, Kammerherr	50	365
Schrickel, Forstmeister	19	153
Schrickel, Förster	23	170
Schuberg, OberstLieutenant	23	168
Schugmann, Förster	23	171
Schuler, Dr GeheimerHofrath	9	81
Schultheiß, RegimentsQuartiermeister	19	152
Schulz, Capitain	6	61
Schulz, Capitain à la Suite	31	245
Schulz, Ludwig, Rechtspraktikant	39	286
Schumacher, Karl Adolph Herrmann, PfarrCandidat	6	62
Schumacher, Karl, Pfr.	38	277
Schuster, Karl Christian, Pfr.	7	64
Schuster, Amtsrevisor	32	249
Schütt, Ado, Rechtspraktikant	6	62
Schwarz, Baurath	9	81
Schwarz, königlich württembergischer Amtmann	44	323
Schwarz, Physikus	46	332
Schwarz, Adolph Herrmann, PfarrCandidat	56	394
Schweizer, Joseph, praktischer Arzt	4	53
Schwind, RegierungsSecretär	6	61
Spenner, Amtsrevisor	38	277
Spies, Pfr.	46	330

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
S.		
Sponeck, Karl von, SecondLieutenant	19	152
Sponeck, Wilhelm von, SecondLieutenant	19	152
Sprattler, Auguſtin, Pfr.	28	237
Spreter, Conrad, Rechtspraktikant u. Schriftverfaſſer	"	64
Staden, Domänenverwalter	19	154
St. Andre, von, Forſtmeiſter	19	153
Stauch, Forſtpraktikant	23	170
Stehberger, Dr Aſſiſtenzarzt	41	307
Steidle, Pfr.	44	324
Stein, Joſeph Adam, Pfr.	23	171
Steinhäuſſer, Heinrich, Dr. 41	307	u. 8
Steinhofer, Carl Chriſtian, Apotheker	30	241
Steinmacher, Obereinnehmer	20	158
Steinmetz, Amtsreviſor	55	389
Steininger, Gallus, Stadtpfarrer	31	245
Stemmler, MiniſterialSecretär	4	52
Stengel, RegierungsSecretär	6	61
Stengel, Leopold von, Amtsaſſeſſor	11	105
Stengel, von, Förſter	23	170
Stetten, von, SecondLieutenant	19	152
Steube, von, Forſtmeiſter	19	153
Stockhorn, von, Amtsaſſeſſor	11	105
Stockhorn, von, SecondLieutenant	19	152
Stockhorn, Joſeph Freiherr von, GeneralLieutenant	43	318
Stößer, GeheimerReferendär	9	80
Stolz, Schullehrer	9	80
Stolze, GeneralLieutenant	11	104
Stork, Hyacinth, Pfr.	9	81
Strauß, Hugo, SecondLieutenant	6	61
Strauß, von, Major	43	318
Streitberger, Heinrich Auguſt, Pfarr-Candidat	6	62
Stricker, Förſter	23	169
Stroh, Domänenverwalter	28	233
T.		
Taruſello, Obereinnehmer	28	234
Taylor, Förſter	23	169
Tettenborn, Freiherr von, General-Lieutenant, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter	32	252
Teufel, von, Forſtmeiſter	18	150
	30	242
Teuffel, Auguſt von, Amtsaſſeſſor und Kammerherr	1	4
	35	265
Teuffel, Dr. Geheimerrath	7	64
Thibaut, Emil, cand. med et chir. 41	307	u. 8
Traitteur, Friedrich von, Buchhalter	33	253
Truchſeß, von, Forſtmeiſter	19	153
Tröndlin, Dr. GeheimerHofrath	1	4
	4	51
U.		
Urkull-Gyllenband, Freiherr von, Forſtrath	22	163
V.		
Velten, Forſtmeiſter	19	153
Venator, Carl, Pfr.	46	331
Vicari, Dr von, Weihbiſchof u. Generalvikar	50	365
Villinger, Herrmann, Rechtspraktikant	6	62
Vogelmann, Vollrath, MiniſterialSecretar	56	394
Volz, Anton, Amtsreviſor	55	389
W.		
Wagner, Theodor, praktiſcher Arzt	4	53
	41	308
Wagner, Landchirurg	9	81
Wagner, Pfr.	17	145

Digitized by Google

W.	Nr.	Pag.
Wagner, Förſter	23	169
Wagner, Ignaz, Pfr.	30	241
Wahl, Forſtinſpektor	19	153
Wahl, Förſter	23	168
Waibl, von, Förſter	23	169
Waibl, von, PolizeiCommiſſär	44	323
Waidele, Aloiß, Amtsaſſeſſor	29	237
Waldkircher, Joſeph, Pfarrer	31	245
Waldmann, Dr. Medizinalrath	28	233
Wallbrunn, von, ForſtpolizeiDirektor	22	163
Walter, Mathä, Pfr.	28	234
Walter, OberhofgerichtsSecretär (Kanzleirath)	1	4
Walter, Hofgerichtsrath	1	4
Walter, Anton, Pfr.	15	133
Walther, Kanzleirath	30	242
Walther, Rechtspraktikant u. Schriftverfaſſer	33	253
Walther, Leopold, Rechtspraktikant u. Schriftverfaſſer	41	307
Wannenmacher, Förſter	23	171
Warnkönig, Förſter	23	169
Waßmer, Amtmann	20	157
	30	240
Waßmer, Förſter	23	170
Weber, Capitain	6	61
Weber, Georg Philipp, Rechtspraktikant	6	62
Weber, Dr. Phyſikus	33	252
Weber, Profeſſor	44	323
Wedekind, Herrmann, HofgerichtsSecretär	1	4
Weiß, Geheimerrath	17	146
Weisgerber, Profeſſor	44	323
Weismann, Bürgermeiſter	29	236
Weizenegger, Capitain	35	265
Weyland, Carl, Pfarrer	1	4
Weyrich, RegierungsKanzliſt	6	61
Weller, Theodor, Hofmaler	52	378
Weller, Heinrich, Rechtspraktikant u. Schriftverfaſſer	7	64
	9	81
Weng, Daniel, Amtsaſſeſſor	4	52
Werner, Martin, Pfr.	7	65
Wetzel, Förſter	23	170
Wetzel, MilitärOberchirurg	48	340
Wever, Guſtav, cand med. et chir.	41	307 u. 8
Wever, Adolph, praktiſcher Arzt	41	308
Wiech, Dr. Hofrath	3	50
Wieler, Amtsreviſor	32	249
Will, Johann Rudolph, Pfr.	38	277
Will, Guſtav, Rechtspraktikant und Schriftverfaſſer	53	382
	55	389
Williard, SecondLieutenant	23	168
Winnefeld, Dr Profeſſor	11	104
Wippermann, Förſter	23	170
Winter, Jonathan, Rechtspraktikant	6	62
Winterhalder, Hofmaler	41	307
Wißler, Bürgermeiſter	53	382
With, RheinſchiffahrtsInſpektor und Schiffsaichbeamter	17	145
Wohnlich, Ludwig, Buchhalter	31	245
Wolf, Hofrichter	9	80
Wolf, Expeditor	16	142
Wolf, Georg Friedrich, Pfr.	30	240
Wolf, Amtsreviſor	55	389
Wolff, Oberförſter	23	169
Wolfinger, Franz, Rechtspraktikant	6	62
Woll, Amtsaſſeſſor	20	157
Wrede, Auguſt, cand. med.	4	53
Wucherer, GeheimerHofrath	54	385
Wurth, Franz Xaver, Militärchirurg	37	274
Wänker, Auguſt, Rechtspraktikant	39	286
Wölfle, Amtmann	43	319
Würth, Franz Xaver, cand. chirurg.	4	53

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
W.		
Würth, Oberamtmann	15	132
Würth, Johann Michael, Physikus	19	153
Würth, Ludwig, Rechtspraktikant	39	286
Würth, Eduard, Rechtspraktikant	39	286
Z.		
Zacharia, Karl Eduard, Rechtspraktikant	39	286
Zandt, Kirchenrath und Lyceums-Direktor	17	145
Z.		
Ziegler, Geheimerrath	6	61
Ziehl, Domänenverwalter	28	233
Zimmermann, Second-Lieutenant	19	152
Zimmermann, Anton, Pfr.	23	171
Zipfel, Forstgeometer	16 43	142 320
Zircher, Förster,	23	169
Zittel, Diaconus	7	65
Zoll, Dr. Prorektor	11	104
Zopf, Amtsrevisor	32	249

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Januar 1834.

Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem großherzoglichen Justizministerium wird unter Bezug auf den §. 22. des Gesetzes vom 31. October 1833., den Ersatz des Wildschadens betreffend, hiermit verordnet:

1) Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22. von den Jagdinhabern ihrer Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagdinhaber zu vertreten hat, durch das Kreis-Anzeigeblatt unaufgehalten bekannt zu machen.

2) Wenn das Bezirksamt einen bestellten Vertreter nach dem erwähnten §. 22. des Gesetzes wegen seines Wohnsitzes als unzuläßig erkennt, so hat dasselbe den oder die Jagdinhaber (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Hofgericht) anzuweisen, innerhalb vierzehn Tagen, oder, wenn das Endziel der im §. 22. festgesetzten drei Monate noch entfernter seyn sollte, noch im Laufe dieser gesetzlichen Frist einen andern Vertreter zu ernennen, und den Ernannten anzuzeigen.

3) Ist im Falle des vorhergehenden Pharagraphen die festgesetzte Frist umlaufen, oder überhaupt innerhalb drei Monaten von der am 27sten November 1833. erfolgten Verkündung des Gesetzes an, also bis zum 27sten Februar 1834, keine Anzeige der Bestellung eines Vertreters eingekommen, so wird ein solcher vom Bezirksamt ernannt und eine gleiche Bekanntmachung, wie im Falle des §. 1., in das Anzeigeblatt eingerückt, dem oder den Jagdinhabern aber davon noch besondere Nachricht gegeben.

4) Will der vom Jagdinhaber oder vom Bezirksamte ernannte Vertreter seinen Auftrag nach dem §. 144. der Proceß-Ordnung zurückgeben, so zeigt er dies vier Wochen vorher dem Bezirksamte an, welches dem oder den Jagdinhabern davon Nachricht gibt, mit der Auflage, innerhalb drei Wochen einen andern Vertreter zu bestellen, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§. 2 und 3. dieser Verordnung richtet.

   Diese Auflage sammt dem weitern Verfahren erfolgt auch, wenn der Vertreter stirbt oder aus dem Amtsbezirke oder aus der Nähe des Jagddistrikts wegzieht.

5) Die Zurücknahme des Auftrags von Seiten des oder der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145. der Proceß-Ordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist.

Digitized by Google

Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3.) durch das Kreis-Anzeigeblatt bekannt gemacht.

Carlsruhe den 8ten Jänner 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung

eines Bundestags-Beschlusses in Betreff der Unterdrückung der Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und das „Neue hessische Volksblatt.“

Die deutsche Bundesversammlung hat in Ihrer 51sten Sitzung vom 5ten v. M. beschlossen:

„Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und das „Neue Hessische Volksblatt“ von der großherzoglich hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einen veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20ten September 1819. untersagt;

2) die Redaktoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, soweit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.“

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten v. M. Nro. 3109. wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 4. Januar 1834.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung,

den Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf das unterthänigste Gesuch der durch die letztwillige Anordnung Höchstdero Regierungs-Vorfahrers, des Großherzogs Ludwig Königlicher Hoheit, ernannten Allodial-Erben, und auf den hierüber erstatteten diesseitigen Vortrag, gnädigst zu bewilligen geruht, daß zu Verwaltung der gräflich von Langensteinischen Besitzungen eine Rentey-Administration, und eine Forstbehörde unter dem Namen

Digitized by Google

einer „Forstverwaltung“ bestehen könne, wodurch jedoch etwas Weiteres, als was in Beziehung auf Forst- und Jagd-Polizei allen Grundherrn überhaupt zusteht, nicht eingeräumt wird.

Dagegen werden die Verordnungen vom 25sten Juni 1825. (Regierungsblatt Nro. 15.) und vom 12ten October 1829. (Regierungsblatt Nro. 11.) außer Kraft gesetzt, und die darin bemerkten nunmehrigen gräflich von Langenstein'schen Besitzungen, sowohl was ihre Real- als ihre persönlichen Rechte betrifft, nach den über die Rechtsverhältnisse der Grundherrn im Regierungsblatt Nro. 11. erschienenen Verordnungen vom 22ten April 1824. behandelt.

Carlsruhe den 31ten Dezember 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung

einer Stiftung für das Taubstummen- und das Blinden-Institut.

Die zum Diätenbezug berechtigten Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung haben Ein Fünftel der für den Landtag von 1833. ihnen gebührenden Betreffniß, welche zu sechs Monaten berechnet Zweitausend einhundert sechzig Gulden beträgt, nicht bezogen, sondern solche zu einem milden Zwecke dahin gewidmet, daß hiervon Eintausend Gulden dem Taubstummen- und Eintausend Gulden dem Blinden-Institut zufallen sollen, um von den Zinsen den aus jenen Instituten nach vollendeter Bildung entlassen werdenden Zöglingen, zu Erleichterung ihres Fortkommens, eine Ausstattung von Handwerksgeräth, Instrumenten oder Materialien anzuschaffen.

Diese wohlthätige Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit in ehrender Anerkennung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der noch disponible Restbetrag mit Einhundertsechzig Gulden zur Anschaffung von musikalischen Instrumenten für das Blinden-Institut verwendet wird.

Karlsruhe den 21ten Dezember 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem als interimistischer Geschäftsträger am königlich würtembergischen Hofe functionirenden Legationssecretär Freiherrn von Rüdt den Charakter eines Legationsraths zu ertheilen.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben die Kammerjunker:

Freiherrn Carl von Göler,
Legationssecretär Ludwig von Kettner,
Freiherrn Carl von Gemmingen-Treschklingen,
Amts-Assessor August von Teuffel, und
Freiherrn Sigmund Johann von Bodmann

zu HöchstIhren Kammerherrn zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 22ten Dezember 1833. gnädigst bewogen gefunden, den Oberhofgerichtsrath Fetzer, sodann die Hofgerichtsräthe Bordolo, Walther und Gartner zu Rastadt, den Hofgerichtsrath Tröndlin zu Freiburg, und den Oberhofgerichts-Secretär Kanzleirath Walther zu Mannheim, in Ruhestand zu versetzen, sofort den Ministerialrath Peter vom Ministerium des Innern zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen, und den Hofgerichtsrath Aschbach von Rastadt nach Meersburg, den Hofgerichtsrath Buisson von Freiburg nach Rastadt, und den Hofgerichtsrath Litschgy von Meersburg nach Freiburg zu versetzen, endlich den Rechtspraktikanten Herrmann Wedekind in Mannheim zum Secretär bei dem dortigen Hofgericht zu ernennen.

Höchstdieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Pfarrer zu Nimburg, Johann Jakob Huttinger, die evangelische Pfarrei Oetlingen, im Amte Lörrach, zu übertragen, und dagegen den bisherigen Pfarrer zu Hertingen, Friedrich Haas, auf die Pfarrei Nimburg in Dekanat Müllheim zu versetzen; sodann

dem bisherigen Pfarrer zu Bahlingen, Christian Gottfried Dös, die evangelische Pfarrei Neckarau, im Amte Schwetzingen, und

dem Pfarrverweser Karl Weyland in Buchenbach die katholische Pfarrei Bohlsbach, im Oberamt Offenburg, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei dem Hofgericht zu Rastadt sind zwei Collegial-Mitglieder, und bei dem Hofgericht zu Freiburg eines, wieder anzustellen. Die deßfallsigen Bewerber haben sich mit den erforderlichen Nachweisungen innerhalb 4 Wochen bei dem großherzoglichen Justizministerium unmittelbar anzumelden.

Die evangelische Pfarrei Hertingen, im Dekanat Müllheim, mit einer Competenz von 707 fl. und

die evangelische Pfarrei Bahlingen, im Dekanat Emmendingen, mit einer Competenz von 721 fl.

sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Januar 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.
Von der Forst-Polizei.
Erster Abschnitt.
Verwaltung der Forstpolizei.

§. 1.

Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 2.

Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen, und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3.

Vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§. 4.

Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

Digitized by Google

§. 5.

Den Forſtbeamten und dem untergeordneten Forſtperſonale iſt unterſagt, Holz oder andere Forſtprodukte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Foeſtprodukte als Hauptſtoff odee als Hauptmittel gebeaucht werden, zu treiben, oder an einem ſolchen Gewerbe, beziehungsweiſe Handel Andeeer Theil zu nehmen.

Nur mit beſondeeer Erlaubniß der Staatsfoeſtbehörde und mit Zuſtimmung Deſjenigen, der ſie ernannte, können ſie Waldgüter, Waiden oder Gräſereien kaufen oder pachten, oder Wirthſchaft teeiben.

§. 6.

Wer zur Ausübung der Forſtpolizei berechtigt iſt, hat den damit verbundenen Koſtenaufwand zu teagen.

Die Gemeinden und Körperſchaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförſteeung (Bewiethſchaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, ſtandes- oder grundherrliche Föeſter beſorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgeſetz zu beſtimmeude Zuſatzſteuer, und nebſtdem an die Förſter die taxordnungsmäßigen Diäten:

1) für die gewöhnlichen Verrichtungen:

a. bei Brandholzanweiſungen über zwanzig Klafter, oder Stammholzanweiſungen über drei hundert Kubikfuß;

b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermeſſen des Stammholzes;

c. bei Eckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Eckeeichs mit Schweinherden oder durch Sammlung des Samens Beſtimmung getroffen werden;

d. bei dem Anweiſen dee Laub-, Waid- und Leſeholz-Diſtricte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge;

e. und bei Beſorgung der genehmigten Culturen;

ſodann

2) für außergewöhnliche Geſchäfte:

a. bei Geenzberichtigungen;

b. bei Wald-Taxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienſtbarkeiten;

c. bei Lokal-Augenſcheinen, in Fällen, wo die Cultue des Waldes verändeet werden ſoll;

d. und bei Augenſcheinen nach eingeteetenen nachtheiligen Naturereigniſſen oder beſondern waldverdeeblichen Unoednungen.

Für die unter Ne. 2 angeführten außergewöhnlichen Geſchäfte beziht auch der Forſtmeiſter, in ſo feen er nach den von der Regierung zu erlaſſenden Vollzugsoeroednungen dabei mitzuwiken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.

§. 7.

Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer füheen die Forſtdiener eine Waldaxt; dem Wald-Eigenthümer iſt übeelaſſen, ein Contreizeichen zu haben; von der Axt und dem Conteolzeichen iſt der Abdruck ſowohl bei dem einſchlägigen Bezirkeamt, als auch bei dem Forſtamte zu hinteelegen.

§. 8.

Die Forſtbehörden beſoegen und leiten die Waldwiethſchaft, weiſen die Hölzer und Forſt-

Digitized by Google

nutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei; hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet. §§. 87 — 93.)

Werden ihre deßfallsigen Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§. 9.

Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden.

§. 10.

Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1) in Hochwaldungen:

a. für Eichen ein hundert und zwanzig Jahre,
b. für Buchen siebenzig Jahre,
c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechzig Jahre;

2) in Niederwaldungen:

a. für harte Hölzer fünf und zwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11.

In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§. 12.

So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder An-

Digitized by Google

flug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, jenachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden, Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§. 13.

Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Lasreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14.

Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon ein Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15.

Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des Aprils gefällt werden.

§. 16.

Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereihet werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17

Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besondern Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§. 18.

Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 19.

Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umscheiten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf gescheitet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 20.

Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem naheſtehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Digitized by Google

Stämme, die in beſaamten Schlägen gefällt werden, ſind unmittelbar nach der Fällung auszuäſten.

§. 21.

Zu Beſenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbſenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenſtangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn ſie unterdrückt ſind.

§. 22.

Das Abreißen der Aeſte an ſtehenden Bäumen iſt verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leſeholzes dürre Aeſte mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leſeholzes ſind vom Waldeigenthümer im Einverſtändniſſe mit dem Förſter beſtimmte Wochentage und die jeweiligen Diſtricte feſtzuſetzen.

§. 23.

Das Beſchlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs verſehenen Schlägen iſt verboten. Die Stämme und die zum Handel beſtimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchſes ſo weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig iſt.

§. 24.

Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchſe nicht beſtandenen Stellen geſchehen.

Die dadurch entſtandenen Gruben müſſen ſogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 25.

Wo ein Aufſchlag oder Anflug vorhanden iſt, ſoll derſelbe bei Aufſtellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geſchont werden.

§. 26.

Das Wegbringen des Bau- und Säzholzes mittelſt Schleifens iſt unzuläſſig, ausgenommen bei Schnee, oder wo ſonſt die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leſeholz darf im Walde nicht geführt, ſondern nur getragen werden.

§. 27.

Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geſchehen.

§. 28.

Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einſchließlich vollzogen werden.

Iſt die Waldräumung in Hochgebirgen, in ſumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, ſo hat der Förſter dazu eine weitere Friſt zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, ſobald nur die Witterung ſie möglich macht, zu geſchehen.

In Hochgebirgen und ſumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforſtbehörde die Ermächtigung zur ſpätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 29.

Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 30.

Das Brennholz muß zu sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und vier Schuh Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden.

Das Holz von vier Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von vier Fuß und einen Durchmesser von ein Fuß erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Staatsforstbehörde auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als vier Schuh aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§. 31.

Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im §. 88. bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

Zweites Kapitel.

Von Gewinnung der Forstnebenprodukte.

§. 32.

In Hochwaldungen können die Schläge der Viehwaide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a) im Laubholz ein Alter von fünf und dreißig Jahren,

b) im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

Digitized by Google

In Niederwaldungen kann eine Waide

a) in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünf und zwanzig Jahren,

b) in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

Statt finden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§. 33.

Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis Oktober einschließlich Statt finden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Distrikte eine Mastwaide eintritt.

§. 34.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Waidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtwaide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten weeden.

§. 35.

Die zur Waide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§. 36.

Das Waiden der Schaafe und Geisen in Waldungen findet nicht Statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§ 37.

Jedes Stück Waidvieh, mit Ausnahme der Schaafe, muß mit einer Schelle versehen seyn.

§. 38.

Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldwaide führen, noch durch einen eigenen Hieten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Waldrecht der Gemeinde nicht zustebt, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Waideecht in fremder Waldung zukemmt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. 39.

Das Grasen ist nur auf den Steecken zulässig, welche die im §. 32. festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§. 40.

Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist unteesagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenscheins und Anordnung der Maaßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§. 41.

Das Sammeln des Streulaubes, des Mooses und der Nadeln kann nur Statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von drei-

Digitized by Google

ßig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42.

Einzelne Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§. 43.

Das Streusammeln findet nur an den Tagen Statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§. 44.

Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besaamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Saamenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§. 45.

Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§. 46.

Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Distrikten der Mastbenutzung Statt zu geben sey.

§. 47.

Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§. 48.

Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn.

§. 49.

Das Harzen hat nur in Schlägen Statt, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Saamenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht gebarzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lachen.

§. 50.

Ein und derselbe Distrikt kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Digitized by Google

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lachen darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§. 51.

Der Distrikt für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. 52.

Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§. 53.

Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§. 54.

Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§. 55.

Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§. 56.

Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzkultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

Drittes Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 57.

In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden; sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter hundert Morgen.

Digitized by Google

§. 59.

Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57. kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Viertes Kapitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§. 60.

Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§. 61.

Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 62.

Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§. 63.

Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60 — 62.) gelten auch für das Aschebrennen.

§. 64.

In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65.

Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Eben so ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Digitized by Google

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§. 66.

Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem §. 64. die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. 67.

Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§. 68.

Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

Fünftes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insekten.

§. 69.

Wenn schädliche Insekten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten.

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§. 70.

Der Fang der Maisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten.

Sechstes Kapitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. 71.

Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird.

Eine besondere Instruktion wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Kapitel.

Von den Waldungen des Staats.

§. 72.

Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

Zweites Kapitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§. 73.

Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen; das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§. 74.

Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahrs nicht berücksichtigt.

§. 75

Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§. 76.

Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldansch ag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 77.

Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

Digitized by Google

§. 78.

Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§. 79.

Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

§. 80.

Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Cubikfuß vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht Statt.

§. 81.

In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

§. 82.

Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und, unter der weitern Bedingung, daß

a) alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß überdem

b) die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Saamenbaum oder ein Standreis, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens (§. 158) verpflichtet.

c) In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§. 83.

Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§. 84

Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.
Von den Waldungen der Körperschaften.

§. 85.

Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Kapitel.
Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§. 86.

Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§. 87 — 93 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt.

Fünftes Kapitel.
Von den Waldungen der Privaten.

§. 87.

Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze, findet nur in den Fällen der folgenden Paragraphen Statt.

§. 88.

An die Vorschriften des §. 31, jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, der §§. 27 und 34. wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Waiden zur Nachzeit, der §§. 60 — 68 wegen Abwendung der Feuersgefahr, des §. 69. wegen Vertilgung der Insekten, und des §. 70, so weit darin vom Verbote des Maisenfangs die Rede ist, sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des §. 30. auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

§. 89.

Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat. Wenn die Bewirthschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, ohne daß der Eigenthümer die Erlaubniß zur Culturveränderung erhalten hat, so kann die Forstbehörde, vorbehaltlich der durch den §. 178 angedrohten Strafe, die Fortsetzung eines solchen Verfahrens untersagen. Soweit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Forstbehörde wieder herzustellen.

Digitized by Google

Kommt der Waldbesitzer der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftsmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Culturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Culturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf fünfundzwanzig Morgen einschließlich, in so fern sie abgesondert liegen, keine Anwendung.

§. 90.

Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als fünfundzwanzig Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufzutragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren, worauf, wenn dies nicht geschieht, das im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Verfahren eintritt.

§. 91.

Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

§. 92.

Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 105.) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 93.

Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.R.S. 577 bg. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapitel.

Von den Waldungen an den Flußufern.

§. 94.

Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder

Digitized by Google

bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 95.

Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hievon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 96.

Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eignen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 97.

In den Fällen des §. 94. und des §. 95. wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 98.

Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 95. von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 158. genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 99.

Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstocken der im §. 94. genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 100.

Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 101.

Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Köperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8. die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 102.

Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende, Entschädigung fordern.

§. 103.

Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. 104.

Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maaßgabe der §§. 134 bis 136. abgelöst werden.

§. 105.

So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß giebt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (§§. 106 — 133.) und nach den Vorschriften des Landrechts

Die Rechte Desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 101. gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Beholzungsrechte.

§. 106.

Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§. 107.

Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsan-

Digitized by Google

sprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 108.

Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, Statt finden.

Wenn solche innerhalb desselben unterlassen worden, so ist auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeschadet der Entschädigungsansprache wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweisen ungebührlichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes, beziehungsweise Vollziehung des Baues noch eine weitere Frist gestatten, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

§. 109.

Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 110.

Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 111.

Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern oder aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§. 112.

Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 113

Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 114.

Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

Digitized by Google

§. 115.

Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn ſicher bezeichnet, umfaßt das Bebolzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz iſt ein Anſpruch auf Schnittwaaren, Gerüſtſtangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§. 116.

Wer zum Aſt- oder Oberholz berechtigt iſt, darf ſeine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert iſt.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeſte an ſtehenden Bäumen bis zu einer gewiſſen Höhe und Dicke kann nur dann Statt finden, wenn dieſes durch ein beſonderes Rechtsverhältniß begründet iſt.

§. 117.

Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber ſolche, die bloß umgebogen ſind, noch auch beſchädigte, aber feſt anhängende Aeſte; eben ſo wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgeriſſenen einzelnen Bäume verſtanden.

§. 118.

Die Lagerholzgerechtigkeit erſtreckt ſich auf abgeſtorbene, von ſelbſt umgefallene, große oder kleine Stämme und auf ſolche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 119.

Unter Raff- und Leſeholz wird das natürlich abgeſtorbene geringe Holz verſtanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erſtreckt ſich nicht auf abgeſtorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leſeholz wegſchaffen, als für ſeine eigene Oekonomie nöthig iſt.

§. 120.

Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beſchränkt ſich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abſchneiden noch über der Erde hervorragt, und auf deſſen Wurzeln.

Der Berechtigte iſt ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von dem Waidrechte.

§. 121.

Der Förſter oder in Privatwaldungen der Eigenthümer hat dem Waideberechtigten nach Maßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Waide geeigneten Diſtrikte, und die zur Ausübung derſelben beſtimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweiſen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb ſeiner Landwirthſchaft und Viehzucht gehörige, oder zu ſeinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes, zur Waide treiben.

§. 122

Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anſtalten zur Unterbringung des Waideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer iſt nur bei der Mit- oder Koppelwaide beizutragen ſchuldig.

§. 123.

Der Waidberechtigte kann ſein Recht an Andere nicht abtreten.

Digitized by Google

Das Waidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in ſich, und der Berechtigte kann nicht ſtatt Ausübung der Waide das Gras abmähen, abſchneiden oder abrupfen laſſen.

§. 124.

Iſt die Zahl des einzutreibenden Viehes feſtgeſetzt, ſo wird das junge Vieh, ſo lange es ſaugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Drittes Kapitel.

Vom Laub- und Streu-Rechte.

§. 125.

Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu ſammeln.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte zur Maſt und zum Eckerich.

§. 126.

Der Maſtberechtigte kann nur ſeine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die ſelbſt erzogenen Schweine eintreiben, und ſein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Maſtgeld oder eine Entſchädigung dafür, daß er ſeine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belaſteten nicht fordern.

§. 127.

Der Waldeigenthümer iſt von der Mitbenutzung nicht ausgeſchloſſen.

Wird durch dieſe Mitbenutzung die Maſt für den Berechtigten geſchmälert, ſo richtet ſich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erſtern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, ſeinen Theil der Maſt verpachten.

§. 128.

Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Maſt nicht ausüben kann, ſie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es iſt ihm unterſagt, die zur Maſt gehörigen Gegenſtände einzuſammeln.

§. 129.

Wem das Recht zuſteht, in fremden Waldungen Eicheln und Buckeln zu leſen, kann daſſelbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweiſe Maſt gegeben hat, in dem belaſteten Wald ſo weit ausüben, als er des Eckerichs zu ſeinem Haushalte bedarf.

Fünftes Kapitel.

Vom Rechte zum Harzſcharren und Theerſchwellen.

§. 130.

Das Recht zum Harzſcharren und Theerſchwellen in fremden Waldungen richtet ſich einzig nach ſeinem beſondern Rechtstitel.

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechte zum Trüffelſuchen.

§. 131

Der zur Gewinnung der Trüffel (§. 54) Berechtigte darf ſolche zu jeder Zeit aufſuchen und ſich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§. 132.

Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchel-Lese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

§. 133.

Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß zwölf bis sechzehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei seyn.

Ebenso soll die Trift eine Breite von sechzehn bis zwanzig Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§. 134.

Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berrechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde.

Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und so weit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 135.

Die Aufhebung der Berechtigungen zur Waide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§. 136.

Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Dritter Theil.

Von Forstfrevel n.

Erste Abtheilung.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. 137.

Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

Digitized by Google

a) Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.

b) Arbeitshaus (Correctionshaus.)

§. 138.

Eine geringere Strafe als von fünfzehn Kreuzer, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten vierzig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis dreißig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über dreißig Kreuzer ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 139.

Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeltlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonders Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 140.

Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 141.

Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse geführt.

Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalte von der Forstgerichtsbarkeits-Kasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 142.

Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so

Digitized by Google

kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 143.

Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünf und sechzigste Jahr überschritten haben und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen.

Ausserdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehrmann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§. 144.

Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen.

§. 145.

Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

Dunkler Arrest soll nie über acht und vierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von acht und vierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber — in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend — nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 146.

Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.

Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geldstrafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, nach §. 145. geschärftes Gefängniß zu erkennen.

Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.

§. 147.

Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Strafserhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese

Digitized by Google

erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last sollen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 148.

Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 149.

Als allgemeine Erschwerungs-Gründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a) die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahres seit einer, wegen Forstfrevels oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung, sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat;

b) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Feiertage, oder an Sonn- und Feiertagen;

c) die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Wald angestellte Personen;

d) das Mitführen von Waffen;

e) das Unerkenntlichmachen der Person des Frevlers;

f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;

g) die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;

h) die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. 150.

Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als fünf Gulden Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 151.

Gegen Kinder unter vierzehn Jahren kann, so weit nicht nach §. 170 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 149) und ohne Anwendung der im §. 147 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. November 1832. Regierungs-Blatt Nro. LXII. und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe Statt.

Digitized by Google

§. 152.

Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeits-Kasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 153.

In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§. 154.

Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;

b) der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;

c) der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt Diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d) die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f) Geschäftsgeber, wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der §§ 170 und 174.

§. 155.

Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen Paragraphen genannten Personen gebührt dem Civilrichter.

Nur wenn dieselben nach Maßgabe des §. 171 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§. 156.

Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur Statt binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

Eben so erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der §§ 211 und 212 die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

Digitized by Google

§. 157.

Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa Statt gehabte Verfolgungen, es sei denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

Erstes Kapitel.

Frevel durch Entwendung.

§. 158.

Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten verübt, hat

a) den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,

b) und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldprodukte wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§. 161 — 166 enthaltenen Vorschriften.

§. 159.

Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 160.

Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im §. 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt.

§. 161.

Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

1. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen:

a) von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b) bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und

c) bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;

Digitized by Google

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
a) wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
b) und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
a) bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,
b) außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag;

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. 162.

Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 176. Absatz 2. anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45. Absatz 2 und 3. der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§. 163.

Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50. festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 164.

Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu fünfundvierzig Kreuzer, und in andern Schlägen zu fünfzehn Kreuzer, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu acht Kreuzer angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 175. zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§. 165.

Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffel, Torf oder Rasen gegraben und entwendet worden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 166.

Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159. eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach §. 175. noch besonders bestraft.

Digitized by Google

§. 167.

Als erschwerende Umstände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten:

a) das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objekts oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;

b) bei dem Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge statt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Daseyn dieser Erschwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149. genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 168.

Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre tritt ein:

a) wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den von einer und derselben Person innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten (§. 202.) verübten Freveln zusammengenommen der Werth des Entwendeten (§. 158. a) und die Hälfte des weitern Schadens (§. 158. b. verglichen mit §§. 161 — 166.) achtzig Gulden oder darüber beträgt, oder

b) wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als achtzig Gulden, aber doch mehr als fünfzig Gulden ist, entweder ein Rückfall (§. 149.) vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich

c) gegen Gewohnheitsfrevler.

§. 169.

Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt:

a) Derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalls schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle und bei demjenigen Frevel, von welchem der erstere als ein Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat,

b) und Derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfalls schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle und zugleich bei wenigstens einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat; endlich ohne diese Voraussetzungen

c) Derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalls schuldig machte,

überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer und derselben Thätigungsperiode (§. 202.) verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens drei Gulden betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebstdem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen (§. 173. ꝛc.) gerechneten Nachtwaiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens (§. 174.) in Anschlag gebracht werden.

§. 170.

Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, so fern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der

Digitized by Google

Vater und nach deſſen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieſelben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Erſatze vom Werth, Schaden und Koſten, ſondern wegen vernachläßigter Aufſicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demſelben Betrage anſteigen kann, der ſie träfe, wenn ſie den Frevel ſelbſt verübt hätten. Nur werden keinerlei Erſchwerungsgründe berückſichtigt, und ſolche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweiſe Denjenigen, bei welchen dieſelben ſonſt in der Pflege ſich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anſchlag gebracht.

§. 171.

Wer entwendete Forſtprodukte, von welchen er nach den Umſtänden die Gewißheit oder die dringende Wahrſcheinlichkeit hatte, daß ſie entwendet ſeyen, erwirbt, verbirgt oder wiſſentlich in ſeinem Hauſe duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrſcheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeiſter oder Waldſchützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demſelben Betrage anſteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene ſelbſt entwendet hätte, und haftet überdieß für den Erſatz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, ſondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Anſatz, und eben ſo wenig werden dabei die den Frevler ſelbſt treffenden Erſchwerungsgründe berückſichtigt.

§. 172.

Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an geſammelten oder gewonnenen Foeſtnebenprodukten, wenn dieſes Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler ſelbſt oder deſſen Mitſchuldigen verrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forſtgerichts nicht unterliegende, Diebſtähle betrachtet.

Zweites Kapitel.

Frevel durch Beſchädigen und Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften.

§. 173.

Auf das unbefugte Waiden in Waldungen ſind nachbemerkte Geldſtrafen geſetzt:

a) wegen des Waidens von Rindvieh, Pferden, Eſeln oder Schweinen außer der Maſt dreißig Kreuzer,

b) von Geiſen, Schaafen oder Schweinen in der Maſt vierzig Kreuzer,

c) von Gänſen ſechs Kreuzer,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, ſo kann der Geſammtbetrag für den einmaligen Frevel dreißig Gulden, oder bei Gänſen drei Gulden als einfache Strafe nicht überſteigen.

Geſchah das Waiden in den forſtpolizeilich verhängten Schlägen, ſo ſteigt ſowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchſte Geſammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorſchrift des §. 124. kommt auch hier zur Anwendung.

§. 174.

Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem ſolchen nicht übergeben war, den Eigenthümer deſſelben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Beträge als Anſchlag des Werths und Schadens, und fällt dem Erſatzberechtigten zu.

Digitized by Google

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Ersatz des Werths und Schadens, sondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, in eine besondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werths und Schadens ansteigen kann.

Das Daseyn eines Verschuldens von Seite des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§. 175.

Mit einer Strafe von fünfzehn Kreuzer bis fünfzehn Gulden werden belegt:

a) Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Ankopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach §. 159. die Verletzung als Entwendung gilt;

b) das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten, und sonstige Beschädigungen im Walde; Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen ꝛc.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Markſteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§. 176.

Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§. 60 — 67) wird mit dreißig Kreuzer bis zwanzig Gulden, und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§. 57 — 59.) mit fünf Gulden bis dreißig Gulden bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzehn Kreuzer bis fünf Gulden zur Folge.

§. 177.

Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von einem Gulden bis hundert Gulden geahndet.

§. 178.

Die Privatwaldbesitzer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach dem §. 88. unbedingt gebunden sind, gleich Andern, welche jene Vorschriften übertreten, bestraft.

Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benützung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenprodukte, so verfallen sie in eine Strafe von einem Gulden bis fünfzig Gulden, wenn gegen sie nach §. 89. oder §. 92., so wie im Falle des §. 95. von Amtswegen, oder nach §. 91. auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

Erstes Kapitel.

Vom Hutpersonale.

§. 179.

Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§. 180.

Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen seyn.

§. 181.

Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts, festgesetzt.

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungs-Gebühren finden nicht Statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§. 182.

Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§. 183.

Die Forstgerichtsbarkeits Kasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hut-

Digitized by Google

bezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

§. 184.

Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.

Das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Rekurs an die Kreisregierung zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt.

Zweites Kapitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§. 185.

Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Distrikts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst verübet, und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 88, 89, 92, 93 und 95. von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. 186.

Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§. 188.), Pfändung (§. 189.), oder Beschlagnahme (§. 193.), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§. 198.), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet seyn.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. 187.

Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen ebenso die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Frevels wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§. 188.

Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a) wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,

b) wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, jenachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§. 168 und 169. Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§. 189.

Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§. 190.

Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Digitized by Google

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§. 191.

Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem §. 154. für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 192.

Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sey, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 193.

Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 194.

Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sey, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§. 195.

Wenn der Angeklagte vor dem Bürgeermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sey, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§. 196.

In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

Digitized by Google

§. 197.

Wenn der mit Beſchlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beſchuldigten belaſſene Gegenſtand hier von dem Letztern ſelbſt oder mit ſeinem Einverſtändniß von Andern entwendet wird, ſo trifft den Beſchuldigten, ſofern der Gegenſtand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Freevelſtrafe auch noch jene der Unterſchlagung.

Iſt der mit Beſchlag belegte Gegenſtand nicht mit des Beſchuldigten Einverſtändniß, wohl aber in Folge vernachläßigter Aufſicht, aus der Verwahrung deſſelben weggekommen, ſo wird der Beſchuldigte, ohne Rückſicht auf das Erkenntniß über den urſprünglichen Frevel, wegen Vernachläßigung der Verwahrung zu einer beſondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beſchlag belegten Gegenſtandes gleich kommt, aber in keinem Fall fünfzehn Gulden überſteigen darf.

§ 198.

Zum Behuf der im §. 192. bezeichneten Beſchlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchſuchen.

In Gebäude, oder geſchloſſene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeiſters oder deſſen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geſchehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß ſich in einem Gebäude oder geſchloſſenen Hofraume gefreevelte Gegenſtände befinden.

§ 199.

Der Bürgermeiſter erhält für die Beſorgung der in den vorſtehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beſchlagnahme, Hausdurchſuchung und Verſtrickungen ihm übertragenen Geſchäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forſtgerichtsbarkeits-Kaſſe.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Freveltätigung.

Erſtes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 200.

Die Tätigung der Forſtfrevel iſt den Bezirksämtern in erſter und den Kreisregierungen in letzter Inſtanz zugewieſen.

Der Ort der verübten Uebertretung beſtimmt die Zuſtändigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsſtände.

Die Tätigung der Forſtfrevel, welche von ſolchen beurlaubten oder in der Garniſon befindlichen Militärperſonen verübt werden, auf welche das Geſetz vom 31. Dez. 1831, Regierungs Blatt von 1832. Nr. IV, die Rechtsverhältniſſe der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, ſowie der Vollzug des Urtheils ſteht dem Amte zu, in deſſen Bezirk die Frevel begangen worden ſind; ſo weit aber der Sträfling zahlungsunfähig iſt, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.

Die Entſcheidung über die ſchwereren, in den §§. 168. und 169. genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieſelben die in den nachſtehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften des Verfahrens keine Anwendung.

§. 201.

Das Perſonal des Frevelgerichts beſteht aus dem Beamten oder deſſen Stellvertreter, und dem verpflichteten Actuar.

Digitized by Google

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus demjenigen Oeten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse erhalten.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§. 202.

Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergiebt der Waldhüter sein Tagbuch (§. 186.) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§. 187.) für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§. 158.) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungs-Tagfahrten anordnet.

§. 203.

In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungs-Tagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungs-Tagfahrt statt finden.

§. 204.

Zur Thätigungs-Tagfahrt werden die Waldhüter und die andern im §. 187. genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 154.) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. 205.

Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstands und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Digitized by Google

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse bezahlt.

§. 206.

Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a) wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b) wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieß geschehen sey, zu den Akten kommen.

§. 207.

Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sey denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungs-Tagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 208.

Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 187 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§. 209.

Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 210.

Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung

Digitized by Google

im Intereſſe der Gerechtigkeit für nothwendig, ſo iſt ein beſonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Regiſter darauf zu verweiſen.

Wird bei der erſten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht ſpruchreif, ſo ſoll das Amt, ohne den Termin des nächſten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtsſitze eine weitere Tagfahrt mit kurzer Friſt anberaumen.

Mehrere ſpruchreife Anklagepunkte gegen dieſelbe Perſon ſind in ein Urtheil zuſammen zu faſſen.

Anklagpunkte, welche dem Erkenntniſſe des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgeſondert.

§. 211.

Hat der Beſchuldigte unter beſtimmter Angabe ſeines Titels oder ſeiner Beſitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeſchützt, und erſcheint die Behauptung dem Forſtgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit ſofort verwerflich, oder iſt dieſelbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, ſo wird das Erkenntniß über den Frevel ausgeſetzt, ſo weit bei erwieſenem Daſeyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. 212.

In ſolchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widerſprüchen des Letztern in Kenntniß zu ſetzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb ſechs Wochen den desfallſigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieſes geſchehen, in der nämlichen Friſt dem Forſtgerichte nachzuweiſen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Anſprüche, der Angeklagte hinſichtlich des Frevels ſtraf- und koſtenfrei erklärt würde.

Dieſer Ausſpruch erfolgt, wenn die Nachweiſung der Rechtshängigkeit in den ſechs Wochen nicht einkommt.

Iſt aber die Nachweiſung geliefert, ſo wird die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie von dem ſtreitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgeſetzt.

§. 213.

Hat der Beſchuldigte den im §. 211. erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, ſo hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu beſtimmenden kurzen Friſt ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieſer das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweiſe die behauptete Berechtigung, Namens der Gemeinde wirklich in Anſpruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 212. vorgeſchriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beſchuldigte, ſofern er ein ſolches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, ſtatt deſſen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125. der Gemeindeverfaſſung auf ihre Gefahr und Koſten bereits anhängig gemacht haben, ſo bleibt die Entſcheidung über den Frevel, ſo weit ſie vom Ausgang des erhobenen Rechtsſtreites abhängt, bis zu deſſen rechtskräftiger Erledigung ausgeſetzt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Vom Rekurse.

§. 214.

Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts (§. 200.) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Rekursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden.

Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, sofern von einem Rekurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Rekursausführung hin die Sache foruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

Wenn die Ausführung des Rekurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Rekurs von dem Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§. 215.

Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit Statt findet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seite des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussetzung statt, daß er mit der Rekursausführung zugleich darthue, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benützen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

§. 216.

Nach beendigter Freveltätigung sind die Freveltätigungs Protokolle, so bald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forstämtern zur Einsicht mitzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Strafvollzug.

§ 217.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff oder wegen beschleunigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Rekurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 137. bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 218.

Die Forstgerichtsbarkeits-Kasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Beitreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeits-Kasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 219.

Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 190., andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Freveltätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeits-Kasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 220.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem ersten Mai 1834. in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

Die vor der Verbindlichkeit dieses Gesetzes verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt ist, werden in Gemäßheit der alten Vorschriften von den im §. 200. genannten Stellen gethätigt. Jedoch finden die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sofern sie milder sind als die bisherigen, auch auf frühere Vergehen Anwendung. Ueberdieß kann die Verjährungsfrist für solche frühere Vergehen von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an den in den §§. 156 und 157. bemerkten Zeitraum nicht überschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

zu dem vorstehenden Gesetze.

		Zahl der Paragraphen.
	Erster Theil.	
	Von der Forstpolizei .	1 bis 99
Erster Abschnitt.	Verwaltung der Forstpolizei . .	1 — 8
Zweiter Abschnitt.	Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen	9 — 71
Erstes Kapitel.	Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen	9 — 31
Zweites Kapitel.	Von Gewinnung der Forstnebenprodukte . .	32 — 56
Drittes Kapitel.	Vom Bauen in der Nähe der Waldungen .	57 — 59
Viertes Kapitel.	Von Abwendung der Feuersgefahr . .	60 — 68
Fünftes Kapitel.	Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insekten	69 — 70
Sechstes Kapitel.	Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften .	71
Dritter Abschnitt.	Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen . .	72 — 99
Erstes Kapitel.	Von den Waldungen des Staates . .	72
Zweites Kapitel.	Von den Waldungen der Gemeinden . .	73 — 84
Drittes Kapitel.	Von den Waldungen der Körperschaften . .	85
Viertes Kapitel.	Von den Waldungen der Standes- und Grundherren	86
Fünftes Kapitel.	Von den Waldungen der Privaten . .	87 — 93
Sechstes Kapitel.	Von den Waldungen an den Flußufern . .	94 — 99
	Zweiter Theil.	
	Von den Forstberechtigungen	100 — 136
Erster Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen . .	100 — 105
Zweiter Abschnitt.	Von den einzelnen Berechtigungen .	106 — 133
Erstes Kapitel.	Von dem Beholzungsrechte . . .	106 — 120
Zweites Kapitel.	Von dem Waidrechte	121 — 124
Drittes Kapitel.	Vom Laub- und Streurechte . . .	125
Viertes Kapitel.	Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich .	126 — 129
Fünftes Kapitel.	Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen .	130
Sechstes Kapitel.	Von dem Rechte zum Trüffelsuchen . .	131
Siebentes Kapit.	Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Recht zur Wehrtränke	132 — 133
Dritter Abschnitt.	Von Ablösung der Forstberechtigungen .	134 — 136

Digitized by Google

Zahl der Paragraphen.

Dritter Theil.

Von Forstfreveln . . 137 bis 219

Erste Abtheilung. Ueber Vergehen und Strafe . . 137 — 178

Erster Abschitt. Vergehen und Strafe im Allgemeinen . 137 — 157

Zweiter Abschnitt. Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen 158 — 178

Erstes Kapitel. Frevel durch Entwendung . . . 158 — 172

Zweites Kapitel. Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Verschriften . . . . 173 — 178

Zweite Abtheilung. Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel . . . . 179 — 220

Erster Abschnitt. Von dem Forstschutze . . . 179 — 199

Erstes Kapitel. Vom Hutpersonal . . . . 179 — 184

Zweites Kapitel. Dienstführung der Waldhüter . . . 185 — 187

Drittes Kapitel. Verhaft, Pfandung und Beschlagnahme . . 188 — 199

Zweiter Abschnitt. Von der Freverthätigung . . 200 — 216

Erstes Kapitel. Von dem Richter . . . . 200 — 201

Zweites Kapitel. Untersuchung und Erkenntniß . . 202 — 213

Drittes Kapitel. Vom Rekurse . . . . 214 — 216

Dritter Abschnitt. Von dem Strafvollzuge . . . 217 — 219

Transitorische Bestimmungen 220

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Januar 1834.

Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden betreffend.

Zum Vollzuge des §. 16. des Gesetzes vom 31sten Oktober v. J., den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit einverständlich mit dem großherzoglichen Justizministerium verordnet:

1) Ob eine Gemeinde eigene ständige Schätzer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schätzer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt.

2) Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit ihren Erinnerungen und Anträgen zu vernehmen, sofort darüber definitive Bestimmung zu geben.

3) Wo Wildschaden bisher häufig vorgekommen ist, und eine Gemeinde nicht eine nur kleine Gemarkung hat, findet eine Verbindung derselben mit einer benachbarten Gemarkung nicht statt, und in keinem Falle sind so viele Gemeinden zusammen zu nehmen, daß darunter die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schätzungsvornahme Noth leidet.

4) Sobald die Eintheilung nach Maaßgabe des §. 2. definitiv bestimmt ist, wird sowohl den Gemeinderäthen als den Jagdinhabern davon Nachricht gegeben mit der Aufforderung, nunmehr gemeinschaftlich einen oder zwei Schätzer aufzustellen, welche innerhalb des Schatzungs-Distrikts wohnen und die zur Abschätzung von Wildschaden in Waldungen und auf andern Grundstücken erforderlichen Kenntnisse haben, oder aber, sofern sich keine Schätzer, welche diese Kenntnisse in sich vereinigen, vorfinden, einen oder zwei Schätzer für den Wildschaden in Waldungen, und einen oder zwei Andere für den übrigen Wildschaden aufzustellen, sofort innerhalb drei Wochen von der getroffenen Vereinbarung, beziehungsweise Wahl, die Anzeige zu machen.

5) Ist diese Anzeige eingekommen, so theilt das Bezirksamt dieselbe dem Forstamt zur gutachtlichen Aeußerung mit.

Werden keine erheblichen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Schätzer vorgebracht, und steht ihrer Zulassung als solche sonst kein gesetzliches Hinderniß im Weg, so werden sie vom Bezirksamt bestätigt und eidlich verpflichtet, andernfalls aber verworfen.

Digitized by Google

6) Wenn innerhalb der im §. 4. festgesetzten drei Wochen die dort erwähnte Anzeige einer Vereinbarung nicht einkommt, oder die getroffene Wahl verworfen worden ist, so hat das Bezirksamt über die aufzustellenden Schätzer ein Gutachten des Forstamts zu erheben, worauf die Betheiligten, nämlich der oder die Gemeinderäthe und der oder die Jagdinhaber, mit ihren Einwendungen gegen die vom Forstamt in Vorschlag gebrachten und etwa vom Bezirksamt vorläufig noch weiter bezeichneten Schätzer vernommen werden.

Sind ihre Erklärungen eingekommen oder sie damit ausgeschlossen, so ernennt und beeidigt das Bezirksamt aus der Zahl derjenigen, über welche die Betheiligten vernommen wurden, zwei innerhalb des Schätzungs-Distrikts wohnende, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Schätzer, und zwar bei dem Mangel solcher, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft in sich vereinigen, zwei besondere Schätzer für den Wildschaden in Waldungen und zwei Andere für den übrigen Wildschaden.

7) Wenn die Betheiligten einig sind, so können sie einen Schätzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie vorher nach dem §. 4. sich über die Wahl von einem oder zwei Andern vereinbaren und der amtlichen Bestätigung der neu Gewählten nichts im Wege stehe.

Außerdem, wenn nämlich eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn nur ein Theil die Entlassung des Schätzers begehrt, wird dieselbe vom Bezirksamte verfügt, wenn Verhältnisse dargethan sind, vermöge deren entweder dem Jagdinhaber oder den Güterbesitzern kein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Schätzers zugemuthet werden kann.

8) So oft wegen des Austritts eines Schätzers eine neue Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach Vorschrift der §§. 4, 5 und 6. zu verfahren.

9) Die Wahl der Schätzer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreis-Anzeigeblatt bekannt zu machen.

10) Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schätzungs-Distrikt bestimmt (§. 2.), die Bestätigung eines gewählten Schätzers versagt (§. 5.), ein Schätzer von Amtswegen ernannt (§. 6.), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7.), steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Carlsruhe den 8ten Jänner 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Verpackung des Pulvers betreffend.

Nach vorgängigem Benehmen mit großherzoglichem Kriegsministerium sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen des Absatzes I. §. 1. der Verordnung vom 20sten Mai 1816.

Digitized by Google

Regierungsblatt Nro. XVI., so weit sie sich auf die Verpackung des Pulvers beziehen, aufzuheben, und dagegen zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen:

Das Pulver muß in einen dichten (leinenen) Sack gefüllt, und dieser in eine eichene wasserdichte Tonne so verpackt werden, daß der Raum der letztern genau ausgefüllt ist; die Reife dieser Tonne müssen vor der Füllung gut angetrieben und mit stark verzinnten Nägeln (welche weit besser als hölzerne halten) in der Art befestigt seyn, daß dieselben durchgeschlagen und inwendig ganz flach umgelegt oder umgenietet sind. Diese eichene Tonne hat sodann ein der Größe derselben entsprechendes tannenes Ueberfaß zu erhalten; wobei der untere Boden dieses Ueberfasses mit Stroh zu belegen, und der Zwischenraum der Seitenwände an beiden Fässern mit dem gleichen Material fest auszustopfen, sowie auch der obere Boden vor dessen Zuschlagen damit zu belegen ist.

Bei Transporten, welche sechs Stunden Wegs nicht übersteigen, will man jedoch ausnahmsweise gestatten, daß das Pulver in dichte leinene Säcke und diese in wasserdichte eichene Tonnen in der vorgeschriebenen Art verpackt, die tannenen Ueberfässer aber wegelassen werden.

Die Erlaubniß hiezu hat das betreffende Amt zu ertheilen.

Die Pulvertonnen dürfen nur 1 bis 2 Centner halten, und die Verladung einer größern Quantität in eine Tonne oder ein Faß ist in keinem Fall zu gestatten.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1sten März l. J. an in Wirksamkeit, wogegen die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 20sten Mai 1816. auch fernerhin geltend bleiben.

Carlsruhe den 9ten Januar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

Die Taxen für die in der großherzoglichen Münzstätte zu fertigenden Dienstsiegel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28sten vorigen Monats Nro. 3111. zum Vollzug des Art. 4. der höchsten Verordnung vom 27sten Februar vorigen Jahrs in Betreff der Einführung gleichförmiger Dienstsiegel, die Taxen derselben nachstehendermaaßen zu bestimmen geruht:

1) für das Siegel lit. A., die Platte von Silber, den Siegelstock von Messing, 120 fl.,
2) für das Siegel lit. B., die Platte von Silber, den Siegelstock von Messing, 62 fl.,
3) für das Siegel lit. C.
   a) ganz in Stahl, auch zu trockenem Weißdruck ohne Oblaten dienlich, 9 fl. 48 kr.,
   b) mit Messingplatte und eisernem Griff für Siegellack und Oblaten dienlich, 5 fl.,
   c) zum Schwarzdruck 11 fl. 30 kr.,
4) für das Siegel lit. D., die Platte von Messing, den Griff von Eisen, 5 fl.
   dasselbe Siegel ganz von Stahl 8 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 4ten Januar 1834.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Kammerherrn und Hofmarschall Chevalier Du Boys de Greffe das Großkreuz;

dem Geheimenrath und Professor Dr. Creuzer zu Heidelberg das Commandeurkreuz;

dem Oberhofgerichtsrath Föhrenbach zu Mannheim,

dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Rau zu Heidelberg,

den Ministerialräthen Frey und Regenauer dahier,

dem Hofrath Dr. Wiech dahier,

dem Oberamtmann Ortallo in Eppingen, und

dem Stadtrath Merian zu Freiburg

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Goßweyler zum Geheimen-Referendär zu ernennen,

den Regierungsrath von Mayern in Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen in Pensionsstand, und auf seine Stelle den bisherigen bei der Steuer-Direktion angestellten Finanzrath Hofmann zu Carlsruhe mit dem Charakter als Regierungsrath zu versetzen,

den seitherigen Oberamtmann von Dürrheimb in Gernsbach in gleicher Eigenschaft auf das Bezirksamt Tauberbischofsheim zu versetzen,

den Revisionsgehülfen Kreglinger bei der Direktion der Forste und Bergwerke mit der Besorgung der Controlgeschäfte bei der Saline Wimpfen zu beauftragen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die bei dem Bezirksamt Gernsbach erledigte Stelle eines ersten Beamten soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ſten Januar 1834.

Stiftungen.

Seine Durchlaucht der Herr Fürſt von Fürſtenberg haben zu der Pfarrer Ehrhard Brennerſchen Stipendienſtiftung zu Steinach eine Schenkung von Zwölfhundert Gulden gemacht.

Der Dekan und Stadtpfarrer Roßmann zu Altbreiſach hat der dortigen Stadtgemeinde zur Gründung eines Krankenhauſes die Summe von 4000 fl. geſchenkt.

Von einer Wohlthäterin, welche unbekannt bleiben will, und die ſchon früher 1500 fl. in die Lyceumskaſſe zu Mannheim mit der Beſtimmung abgegeben hat, daß die Zinſen davon jährlich an einen Schüler evangeliſch-proteſtantiſcher Confeſſion aus einer der beiden erſten Klaſſen zu nützlichen Verwendungen ausbezahlt werden ſollen, ſind abermals 500 fl. als Nachtrag zu dieſer frühern Stiftung beſtimmt worden.

Die Wittwe Maria Anna Brielmayer, geborne Trippel, von Aach, Bezirksamts Stockach, hat in den Armenfond daſelbſt die Summe von 1000 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die jährlichen Zinſen unter die Armen vertheilt werden ſollen.

Die ledige Bürgerstochter Katharina Kuprion hat . . . . 50 fl.,
mehrere Ungenannte . . . . . 150 fl.

zum Schul- und Armenfond zu Rielaſingen geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Soldaten des Karabinier-Bataillons des Leib-Infanterie-Regiments, Joſeph Glaſer von Raſtatt, die Erlaubniß zu ertheilen, das in Königlich Niederländiſchen Kriegsdienſten erhaltene Gedächtnißkreuz für die Feldzüge 1830 und 1831. ferner zu tragen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem penſionirten Oberhofgerichtsrath Fetzer in Mannheim, und dem penſionirten Hofgerichtsrath Dr. Tröndlin in Freiburg die allerhöchſte Zufriedenheit mit ihrer langjährigen treuen Dienſtleiſtung durch Ertheilung des Charakters eines Geheimenraths 3ter Klaſſe an den Erſtern, und eines Geheimenhofraths an den Letztern zu bezeugen,

Digitized by Google

den bisherigen Ministerial-Secretär Grafen von Kageneck zur Regierung des Ober-Rheinkreises mit Verleihung des Charakters als Regierungs-Assessor zu versetzen,

den seitherigen Expeditor Stemmler bei dem Ministerium des Innern zum Ministerial-Secretär bei eben dieser Stelle,

den besoldeten Rechtspraktikanten Daniel Weng zum Assessor bei dem Bezirksamte Neckargemünd (und zwar durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. August 1833.) zu ernennen,

dem Professor Gräff an dem Lyceum zu Mannheim den Charakter als Hofrath zu verleihen,

den Prosector Dr. Heinrich Arnold zu Heidelberg zum ausserordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der dortigen Universität zu ernennen,

den bei der Registratur des großherzoglichen Ministeriums des Innern angestellten Registrator Bischoff wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen,

den Förster August Freiherrn von Seldeneck zu Ibringen, und den Forstpraktikanten Ferdinand Freiherrn von Röder von Diersburg zu Höchstihren Jagdjunkern zu ernennen;

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

dem Pfarrer Leichtlen zu Linx die durch den Tod des Kirchenraths Schulmeister zu Neufreistett erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Heinbischofsheim,

dem Dekan und Pfarrer Valentin Merkt in Ersingen, Oberamts Pforzheim, die erledigte katholische Pfarrei Appenweier im Oberamt Offenburg,

dem Pfarrer Karl Christian Maler zu Kirchen die evangelische Pfarrei Blansingen,

dem Pfarrer Nepomuk Gräßer zu Schönau, im Oberamt Heidelberg, die katholische Stadtpfarrei Neckargemünd,

dem Pfarrer Berthold Liber zu Todtmoos die kathol. Pfarrei Hänner, Amts Säckingen,

dem Vikar Joseph Kunz zu Rothenfels die katholische Pfarrei Spessart, Amts Ettlingen, und

dem Kaplaneiverweser Johann Baptist Fink zu Bräunlingen die kathol. Pfarrei Randegg huldreichst zu übertragen;

dem Pfarrverweser Ludwig Dorn zu Kehl, und dem Pfarradjunkt Kammerer zu Bickensohl den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen,

den katholischen Pfarrer Joseph Gregor Deiß zu Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Dienstaustausche des Pfarrers Georg Peter Brehm zu Helmsheim, Oberamts Bruchsal, und des Pfarrers Johann Nepomuk Höfelmann zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Stadtkaplans Landolin Braun zu Mannheim auf die erledigte katholische Pfarrei Eberbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Jenner d. J. Nro. 132. ist dem Rechts-Praktikanten Rudolph Kusel von Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und

Digitized by Google

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31sten December 1833 dem Rechtspraktikanten Bulster zu Buchen das Recht zur Verfassung von Schriften in Administrationssachen ertheilt worden.

Von den im verflossenen Spätjahr bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission auf ihr Anmelden zur Staats-Prüfung einberufenen 16 Candidaten der innern Heilkunde, 10 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshülfe, haben Nachbenannte in folgender Ordnung Licenz erhalten:

1. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Michael Fränkel von Mannheim.
Heinrich Kraft von Durlach.
Eduard Kaiser von Lörrach.
Theodor Wagner von Carlsruhe.
Joseph Hoffer von Bruchsal.
Carl Maier von St. Blasien, Chirurg beim großherzoglichen ersten Dragoner Regiment in Bruchsal.
Ferdinand Kopp von Ettenheim.
Johann Baptist Rieder von Neuenburg.
August Wrede von Heidelberg.
Johann Baptist Maier von Donaueschingen.
Paul Diebold von Heidelberg.
Ludwig Dürr von Villingen.

2. Zur Ausübung der Chirurgie.

Michael Fränkel von Mannheim.
Carl Schmidt, praktischer Arzt, von Bruchsal.
Eduard Kaiser von Lörrach.
Carl Sauerbek, praktischer Arzt, von Carlsruhe.
Gregor Flaig, praktischer Arzt, von Zell am Harmersbach.
Joseph Schweitzer, praktischer Arzt und Hebarzt, von Holzhausen.
Franz Xaver Würth von Dundenheim.

3. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Michael Fränkel von Mannheim.
Carl Schmidt, praktischer Arzt, von Bruchsal.
Theodor Wagner von Carlsruhe.
Carl Sauerbek, prakt. Arzt, von Carlsruhe.
August Wrede von Heidelberg.
Gregor Flaig, praktischer Arzt, von Zell am Harmersbach.
Eduard Kaiser von Lörrach.
Ludwig Dürr von Villingen,
Carl Engelberger, praktischer Arzt, von Kleinlaufenburg.
Franz Xaver Würth von Dundenheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Weltin auf die Stadtpfarrei Elzach ist die Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, mit einem fixen Geldeinkommen von 609 fl. für den Pfarrer und weitern 300 fl. zur Haltung eines Vikars erledigt. Die Bewerber um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, auf welcher ein in zwei Jahrsterminen zu bezahlendes Kriegskosten-Kapital von 30 fl. 45 kr. haftet, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg als bei der Oberrheinkreis-Regierung zu melden.

Digitized by Google

Durch die Beförderung des Pfarrers Gockel nach Nöttingen iſt die evangeliſche Pfarrei Sand, Dekanats Kork, mit einem Competenz-Anſchlag von 697 fl. 55 kr., worauf jedoch eine vom 1ſten Juni 1833. an zu fünf Prozent zu verzinſende Kriegsſchuld von 54 fl. 28 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Appenweier, im Oberamt Offenburg, mit einem Jahrsertrag von 1200 fl. iſt erledigt. Hierbei wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrei die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, daß ferner ein Schuldenkapital von 234 fl. für Kriegs- und Steuerperäquations-Koſten, (welches ſich aber durch eine nähere Liquidation höher oder geringer belaufen könnte) darauf hafte, zu deſſen ſucceſſiver Tilgung nebſt Zinſen ſchon unterm 8 Februar 1831. ein Proviſorium von 10 Jahren feſtgeſetzt worden iſt. Die Competenten um die fragliche Pfarrei haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. von 1810. Art 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Durch das am 16. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Edmund Danner iſt die Pfarrei Owingen oder Pfaffenhofen, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art 2 und 3. bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schönau, im Oberamt Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Rggsblt vom Jahre 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Kirchen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anſchlag von 726 fl. 30 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um genannte Stelle haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1834.

Verordnung.

Das Einschwärzen von Waaren aus diesseitigen in angrenzende Staaten betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, dem zunehmenden, verderblichen, auch die Sittlichkeit und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen gefährdenden Schwärzen an den Grenzen der Königreiche Baiern und Würtemberg und des Großherzogthums Hessen soviel möglich vorzubeugen, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Transport aus den Lagerhäusern in die benannten Staaten darf nur auf Wagen und Schiffen durch Fuhrleute und Schiffer geschehen, welche den Zollbeamten als zuverlässige Leute hinlänglich bekannt, oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Heimathsorts über ihren unbescholtenen Ruf versehen sind.

Die Waaren dürfen den Frachtführern nur in der üblichen Verpackung übergeben werden.

Art. 2.

Die Frachtbriefe, Declarationen und zollamtlichen Ausfertigungen über die aus den Lagerhäusern in einen der drei genannten Staaten abgehenden Waaren müssen den Namen und Wohnort des Empfängers, die diesseitige Ausgangs- und die jenseitige Eingangszollstelle angeben.

Gleiches ist bei Abfertigung der direkten Transitgüter an der Eingangszollstätte zu beobachten.

Art. 3.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, den königlich Baierischen, königlich Würtembergischen und großherzoglich Hessischen Zolldirektionen auf Begehren und gegen Zusicherung der Erwiederung über die zum Eingang in die betreffenden Staaten deklarirten Guter die geeigneten Mittheilungen machen zu lassen.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollzieben hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 30sten Januar 1834.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Koniglichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug vorstehender höchster Verordnung, der alsbald nach erfolgter Publikation an die betreffenden Zollbeamten einzutreten hat, beauftragt.

Carlsruhe den 1ten Februar 1834.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Antrag Unseres Finanzministeriums provisorisch verordnet, was folgt:

Art. 1.

Alle Güter, welche über Kehl oder eine andere unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über Laudenbach an der hessischen Grenze eingeführt und über die Hauptzollstätten Eimeldingen oder Schusterinsel wieder ausgeführt werden, oder welche über die Hauptzollstätten Eimeldingen oder Schusterinsel eingehen, und über Kehl oder eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte oder über Laudenbach wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll.

Art. 2.

Die Transitzollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintrittsstationen bis zu den bezeichneten Austrittsstationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten wird.

Art. 3.

Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Zoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangsstation nach Abzug von fünf Prozent zurückbezahlt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, d.n 23 Jänner 1834.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug vorstehenden provisorischen Gesetzes, der mit dem 15ten d. M. zu beginnen hat, beauftragt.

Carlsruhe den 1ten Februar 1834.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums proviſoriſch beſchloſſen, wie folgt:

Art. 1.

Auf die zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über die Hauptzollſtätten Eimeldingen oder Schuſterinſel wieder ausgeführt werdenden Güter iſt ein Nachlaß von drei Viertheilen des badiſchen Antheils am Rheinzoll in Mannheim bewilligt.

Art. 2.

Auf die aus einem badiſchen Hafen kommenden Berggüter, welche die Rheinzollämter Straßburg und Altbreiſach überſchreiten, iſt der Nachlaß des ganzen badiſchen Antheils an dem Rheinzoll dieſer zwei Zollämter nach Abzug von fünfzehn Prozent zugeſtanden.

Beſchloſſen zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 30ſten Januar 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Der Vollzug des vorſtehenden Geſetzes beginnt mit dem 1ten März d. J. Die großherzogliche Steuerdirektion hat das dazu Nöthige anzuordnen.

Carlsruhe, den 1ten Februar 1834.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums haben Wir proviſoriſch verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

In allen Fällen, in welchen der Zoll von durchgehenden Gütern mehr beträgt, als der Eingangszoll und Ausgangszoll zuſammen, ſind vom 1ten März d. J. an nur die Ein- und Ausgangszölle als Tranſitzoll zu erheben.

Digitized by Google

Beſchloſſen zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 23ſten Januar 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug verſtehenden proviſoriſchen Geſetzes beauftragt.

Carlsruhe den 1ten Februar 1834.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Die Auszahlung der Beſoldungen und Penſionen betreffend.

Zu Begründung einer feſten Ordnung in Auszahlung der Beſoldungen und Penſionen, ſowohl im Intereſſe der Bezieher als der Staatskaſſen, wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aus dem höchſtpreißlichen Staatsminiſterium vom 23ten v. M. StM. Nro. 124. hiermit verordnet:

§. 1.

Die Beſoldungen der Beamten werden, in Gemäßheit der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 30ten Juli 1804. Reggsblt. Nro. 31. in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt; ebenſo die Penſionen an Diener und Relikten von Dienern.

§. 2.

Ausnahmsweiſe können diejenigen Diener, welche keine höhere Beſoldung als Achthundert Gulden jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskaſſen erheben.

§. 3.

Bei jenen Beſoldeten, auf welche die §. 2 feſtgeſetzte Ausnahme keine Anwendung findet, tritt, im Fall ſie ihre Beſoldungen dennoch bisher monatsweiſe bezogen hatten, vom 1ten Februar 1835. an die quartalweiſe Zahlung wieder ein.

Carlsruhe den 1ten Februar 1834.

Finanzminiſterium
von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Februar 1834.

Bekanntmachung.

Das Verhältniß des königlich baierischen zum großherzoglich badischen neuen Fruchtmaas betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, hinsichtlich des Verhältnisses des königlich baierischen allgemeinen Fruchtmaafes zu dem neu eingeführten großherzoglich badischen Fruchtmaaß, Nachstehendes zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

In den auf höchsten Befehl schon im Jahr 1813. als Vorbereitung der neuen Maaßreform im Druck erschienenen und öffentlich bekannt gemachten Tabellen zur Verwandlung der alten Localmaafe und Gewichte des Großherzogthums in die neuen allgemeinen, ist in Tabelle 9. der Abtheilung I. auch die Verwandlung des neuen baierischen Getreidemaafes in das neue badische enthalten, und zwar:

erstens für Korn (glatte Frucht) zu sechs baierischen Metzen auf ein Scheffel gleich 1,482384 badisches Malter, sodann

zweitens für Haber (rauhe Frucht), wobei sieben Normal-Metzen auf 1 Scheffel gerechnet, und hiernach ein baierischer Haber-Scheffel gleich 1,729448 badischem Malter bestimmt wurde.

Da sich gegen letztere Angabe inzwischen Zweifel erhoben haben, und hierauf die königlich baierische Regierung des Untermain-Kreises die offizielle Erklärung abgegeben hat, daß der baierische Scheffel für jede Fruchtgattung nur auf sechs Metzen berechnet sey, und derselbe somit, so wie vom Waizen und Korn, auch vom Haber nur sechs und nicht sieben Normal-Metzen enthalte, hiernach auch durchgängig gerechnet werde, so wird hiermit das aus einer falschen Unterstellung hergeleitete Verhältniß des baierischen Haber-Scheffels gleich 1,729448 badischem Malter als unrichtig, und die hiernach berechneten Verwandlungen in der Tabelle 9. für ungültig und unbrauchbar erklärt; dagegen festgesetzt, daß die in jener Tabelle enthaltenen Verwandlungen der baierischen Maase für Korn, auch für Haber die richtigen und brauchbaren seyen; wornach sich zu achten ist.

Carlsruhe den 27sten Januar 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Errichtung einer Post-Station zu Erzingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30ſten v. M. Nro. 248. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Dorfe Erzingen, Bezirksamts Jeſtetten, eine Poſt-Station errichtet, und deren Diſtanz bis nach Oberlauchringen auf dreiviertel Poſt

bis nach Rheinheim auf eine Poſt, und

bis nach Schaffhauſen auf ein und einviertel Poſt

feſtgeſetzt werde.

Dieſe Einrichtung hat mit dem 15ten d. M. in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe den 5ten Februar 1834.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Darleihen auf badiſche Staatspapiere und Einkauf von Rentenſcheinen betreffend.

Um die bei dieſſeitiger Kaſſe vorräthigen — für künftige andere Zwecke beſtimmten Gelder, ohne Beläſtigung der Inhaber badiſcher Staatspapiere, auf ſichere Weiſe nutzbringend anzulegen, hat uns das großherzogliche Finanzminiſterium mit Beſchluß vom 25ſten dieſes Nro. 724. die Ermächtigung ertheilt:

1) badiſche vierprozentige Rentenſcheine zum Preis von 102 °/₀ einzukaufen,
2) Darleihen unter folgenden Bedingungen zu geben:
   a. in Poſten von wenigſtens 5000 fl.,
   b. auf ſechsmonatliche Aufkündigung,
   c. gegen Deckung in badiſchen Rentenſcheinen al pari, oder in badiſchen 50 fl. Partial-Looſen nach dem niederſten Gewinnpreis der letzten Ziehung, und
   d. gegen vier Prozent Zins per Jahr.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden alle Diejenigen, welche entweder Rentenſcheine um den bemerkten Preis abzugeben, oder Darleihen unter den angeführten Bedingungen zu empfangen wünſchen, hiermit eingeladen, ſich bei dieſſeitiger Kaſſe ſchriftlich oder mündlich zu melden.

Carlsruhe den 28ſten Januar 1834.

Großherzoglich badiſche Amortiſations-Kaſſe.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

unterm 31ſten Dezember v. J. in der Artillerie-Brigade: den PremierLieutenant Ludwig zum Capitain, und die SecondLieutenants von Göler 1ſter und von Seutter zu PremierLieutenants;

Digitized by Google

unterm 21sten Januar d. J. zu SecondLieutenants die Portepee-Fähnriche Friedrich Keller im 1sten und Hugo Strauß im 4ten Infanterie-Regiment zu ernennen;

unterm 25sten Januar d. J. dem Lieutenant von der Suite der Kavalerie, Maler, den Charakter als Rittmeister von der Suite der Kavalerie zu ertheilen.

Durch höchste Ordre vom 28sten Januar d. J. wurden versetzt die Capitains:

Weber vom 1sten zum 2ten, Sartori vom 2ten zum 4ten, Baumgartner vom 2ten zum 1sten, Pfeiffer vom 3ten zum 4ten, Schulz vom 3ten zum 2ten, Füßel und Scharnberger vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment.

Gestorben sind:

den 5ten Dezember v. J. der Major von der Suite der Infanterie, von Koller, zu Donaueschingen,

den 10ten Januar d. J. der pensionirte Capitain Greiner zu Durlach, und

den 16ten " " " der pensionirte ObristLieutenant Jagemann zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Referendär Ziegler bei dem Justizministerium den Charakter eines Geheimenraths zweiter Klasse, und dem Ministerialrath Picot bei demselben Ministerium den Charakter eines Geheimen Referendärs zu verleihen;

dem Amtmann Pfeiffer in Ladenburg das Bezirksamt Adelsheim,

dem Amtmann Leiblein in Gerlachsheim, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann, das Bezirksamt Ladenburg, und

dem Amtmann Kuenzer in Breisach das Bezirksamt Boxberg zu übertragen;

den seitherigen zweiten Cassier bei der General-Staatskasse, Fruttiger, zum General-Staats-Kassier zu ernennen;

den Secretariats-Gehilfen Stengel zum Regierungs-Secretär bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises,

den Rechtspraktikanten von Friederich und den Secretariats-Gehilfen Schwind zu Regierungs-Secretären bei der Regierung des Unter-Rheinkreises,

den Registratur-Gehilfen Sauerbrunn zum Registrator bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises, und

den Revisions-Gehilfen Höch zum Revisor bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu ernennen;

ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungs-Secretär, Kanzleirath Joachim zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, sodann

den Amtmann Frei bei dem Oberamte Heidelberg,

den Regierungs-Kanzlisten Lissignolo zu Mannheim,

den Regierungs-Kanzlisten Oeschger in Freiburg, und

die Regierungs-Kanzlisten Agudi und Weyrich zu Freiburg in den Pensionsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche der Großherzog haben dem Pfarrer Dischler in Gottenheim die katholische Pfarrei Eschbach, Landamts Freiburg, und

dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Lämmert, bisher zu Adelsheim, die evangelische Pfarrei Bammenthal, im Bezirksamt Neckargemünd, gnädigst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Scribenten Bauer bei der großherzoglichen Stallverwaltung zu Carlsruhe in dieser Eigenschaft definitiv gnädigst angestellt.

Von den im Dezember v. J. geprüften 22 RechtsCandidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 28sten Januar d. J. folgendende siebenzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Albert Molter von Carlsruhe,
Georg Martin Hildebrandt v. Mannheim,
Wilhelm Meier von Carlsruhe,
Friedrich Kunzmann von Weinheim,
Karl von Ehren von Konstanz,
Ado Schütt von Mannheim,
Franz Schneck von Heidelberg,
Anton Reininger von Triberg,
Jonathan Winter von Heidelberg,
Ludwig Bauhöfer von Offenburg,
Karl von Beust von Rastatt,
Franz Joseph Birkemaier von Freiburg,
Johann Baptist Dietsche von da,
Franz Wolfinger von da,
Franz Karl Ludwig Neumann von da,
Herrmann Villinger von da, und
Georg Philipp Weber von Heidelberg.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den im Dezember des vorigen Jahrs geprüften 11 Theologen folgende 10 in die Zahl der evangelischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Georg Helferich von Mannheim,
Karl Wilhelm Ludwig Lang von Karlsruhe,
Gustav Eisenlohr von Lörrach,
Karl Ernst Gebhardt von Rheinbischofsheim,
Jakob Klenert von Durlach,
Karl Adolf Hermann Schumacher von Söllingen,
Karl Canz von Hornberg,
Heinrich Förster, von Weinheim,
Heinrich August Streitberger von Eberstadt,
Peter Förster von Rohrbach,

Dem Candidaten der Pharmacie Andreas Palmer von Weiler ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangel. Pfarrei Adelsheim (Dekanats Adelsheim), mit einem Competenzanschlag von 741 fl. 28 kr, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt Nr. 1. von diesem Jahr ist das Datum der auf Seite 3. (Zeile 3 und 4 von oben) erwähnten Verordnungen, und die Nr. der angeführten Regierungsblätter, in der Art zu lesen:
vom 25 Juni 1827. (Regierungsblatt Nro 15.) und
vom 12 Oktbr. 1829. (Reggsblt. Nro 21.)

In dem RegierungsBlatt Nr. IV. ist auf Seite 54. Zeile 7. von oben statt: Die kathol. Pfarrei Appenweier, im Oberamt Offenburg,
zu lesen: Die kathol. Pfarrei Ersingen, im Oberamt Pforzheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ſten Februar 1834.

Bekanntmachung.

Die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

Der zur Beförderung des Bergbaues ausgeſetzte Fond für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ iſt durch die Prämien der ſeit dem 1ten Juni 1825. in Bau genommenen Gruben nicht erſchöpft worden. Es werden daher bezüglich auf Art. 5. des Geſetzes vom 14ten Mai 1828., Regierungsblatt Seite 70., die Inhaber der ſchon vor dem 1ten Juni 1825. in Betrieb geſtandenen Gruben aufgefordert, ihre Anſprüche auf Prämien in der vorgeſchriebenen Form binnen drei Monaten bei der großherzoglichen Direktion der Forſte und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 1ten Februar 1834.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Ueberſicht der Studierenden auf den Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg

Im Winterhalbjahr $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$. ſtudierten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	13.	24.	37.
2) Juriſten	159.	60.	219.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	119.	59.	178.
4) Cameraliſten und Mineralogen	27.	31.	58.
5) Philoſophen und Philologen	14.	12.	26.
Geſammtzahl	332.	186.	518.

B. auf der Univerſität Freiburg:

1) Theologen	135.	11.	146.
2) Juriſten	68.	19.	87.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	123.	40.	163.
4) Philoſophen	82.	9.	91.
Geſammtzahl	408.	79.	487.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 17ten Februar 1834.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Stiftung.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zur Gründung eines Schul- und Armenfonds in Oberschach, im Bezirksamt Villingen, die Summe von 300 fl. dem Gemeinderath daselbst übergeben.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers öffentlich bekannt gemacht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Bronner zu Wolfenweiler, als öffentliche Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung die goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Hofrath und Leibmedicus Dr. Teuffel zu Carlsruhe den Charakter eines Geheimenraths dritter Klasse, und

dem Hof- und Stadt-Diaconus Ludwig Friedrich Deimling zu Carlsruhe den Charakter eines Hofpredigers zu verleihen,

die Forstpraktikanten Emil Freiherrn von Böcklin zu Offenburg und Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr zu Pforzheim zu HöchstIhren Jagdjunkern zu ernennen,

die Rechtspraktikanten Meier und von Reichlin-Meldegg zu Freiburg, und Preuschen und von Bodmann zu Rastatt zu Hofgerichts-Secretären, sodann den Registraturgehilfen Doll in Meersburg zum Hofgerichts-Expeditor zu ernennen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 31sten Januar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Konrad Spreter aus Freiburg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21sten Januar d. J. dem Rechtspraktikanten Weller aus Mannheim, sowie durch Beschluß vom 4ten Februar d. J. dem Rechtspraktikanten Rudolph Kusel aus Carlsruhe das Recht zur Verfassung von Schriften in Administrativsachen ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Pfarrer Heinrich Pfaffius zu Wimmersbach die neu errichtete evangelische Pfarrei Plankstatt,

dem Pfarrer Karl Christian Schuster von Binzen die evangelische Pfarrei Tannenkirch,

Digitized by Google

dem Diaconus Zittel von Lörrach die evangelische Pfarrei Bahlingen,

dem bisherigen Pfarrer zu Dühren, Jakob Christian Odenwald, die evangelische Pfarrei Aschbach, und

dem Pfarrer Alois Hettich in Bollschweil die katholische Pfarrei Oberbergen, im Bezirksamte Breisach, zu übertragen.

Die fürstlich Leiningenschen Präsentationen des Pfarrers Joseph Andreas Dörr zu Götzingen, Amts Buchen, auf die erledigte katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, und des Pfarrverwesers Markus Seitz zu Külsheim auf die erledigte katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, ferner

die freiherrlich von Gemmingensche Präsentation des Pfarrcandidaten Martin Werner zu Heiligkreuzsteinach auf die evangelische Pfarrei Leibenstadt, Dekanats Adelsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Dühren, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 703 fl. 22 kr. (worauf jedoch eine Kriegskostenschuld von 112 fl. 12 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat) ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Wimmersbach, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenz-Anschlag von 726 fl. 25 kr. — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 144 fl. 52 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit solche nicht aus den Interims-Revenüen bezahlt werden kann, zur Berichtigung zu übernehmen hat, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Binzen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 872 fl. 49 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Das erste Diaconat zu Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 528 fl. 57 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

In dem Regierungsblatt vom 7ten December 1833. ist der reine Ertrag der evangelischen Pfarrei Freistett mit 1280 fl. 12 kr. ausgeschrieben worden, mit dem Bemerken, daß ein Vikar gehalten werden müsse; da nun hierdurch Mißverständnisse entstanden sind, so wird hiermit nachträglich der volle Ertrag der Pfarrei mit 1580 fl. 12 kr., worauf ein ständiger Vikar zu halten ist, ausgeschrieben, und haben sich die Bewerber binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei **Bolschweil, Amts Staufen**, mit dem beiläufigen Ertrag von 550 fl., meistens Naturalkompetenz und Kleinzehnt, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, worauf zur Tilgung eines Kriegskosten-Kapitals von 105 fl. 5 kr. ein fünfjähriges Provisorium lastet, haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Gestorben sind:

am 22ten Oktober 1833. der pensionirte Bergmeister Meier in Gengenbach,
am 18ten Novemb. " der pensionirte Amtsrevisor Lumpp in Rastatt,
am 20ten " " der pensionirte Physikus Köberlein in Tauberbischofsheim,
am 13ten Januar 1834. der pensionirte Kreisrath Dreyer in Konstanz, und
am 20ten " " der pensionirte Kreisrevisor Lamprecht in Offenburg.

Berichtigung: In der vorhergehenden Nummer VI. des Regierungsblattes Seite 61. auf der letzten Zeile ist statt: „Agudi und Weyrich zu Freiburg," zu lesen: „Agudi und Weyrich zu Rastatt."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten März 1834.

Instruktion für die Schätzer des Wildschadens.

Zum Vollzuge des §. 17. des Gesetzes vom 31sten Oktober 1833, den Ersatz von Wildschaden betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem großherzoglichen Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schätzer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die nach Maaßgabe des §. 16. des Gesetzes über Wildschadens-Ersatz und nach der Vollzugs-Verordnung vom 8ten d. M. aufzustellenden ständigen Schätzer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschaden-Gesetzes vom 31sten Oktober 1833. und der gegenwärtigen Instruktion halten werden.“

§. 2.

Wird ein solcher Schätzer von demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschätzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schätzung vorzunehmen.

Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar seyn soll.

§. 3.

Der Schätzer untersucht am Orte der Beschädigung:

a) die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und ebenso
b) die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde,
c) den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums,
d) die Art, wie diese beschädigt sind,
e) und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne.

§. 4.

Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schätzer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Laufe der Dinge bis zur Zeit der Erndte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädiget worden wären.

Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

Digitized by Google

§. 5.

Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sey, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadensbetrag abzuziehen.

§. 6.

Ebenso ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann.

Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgebolt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen.

§. 7.

Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erndtezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt wäre, geleistet wird, sowie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimsungs-Kosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

Der Schätzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel oder auf welchen zwischen beidem in der Mitte liegenden Betrag festzusetzen sey.

§. 8.

Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schätzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schätzers Folgendes enthält:

a) eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde,
b) die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören,
c) ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im letztern Falle doch in demselben Gewanne liegen,
d) welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf demselben befinden,
e) wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift,
f) und in welcher Art sie beschädigt seyen, —
g) woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung herrühre.

An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweis vom Wilde der hohen und theilweis von jenem der niederen Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey. Sofern dieses Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dies in der Urkunde zu bemerken.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen,

Digitized by Google

h) wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sey, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der andern Erzeugnisse sich zeigt.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

i) wieviel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden,

k) welches der laufende mittlere Preiß derselben sey, und was an dem sich hieraus ergebenden Werthe

l) etwa wegen nachträglichem Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5.

m) oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach §. 6. — und endlich

n) was nach §. 7. wegen Vorauszahlung und ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten in Abzug zu bringen sey.

Am Schlusse der Urkunde ist

o) noch zu bemerken, wieviel die Gebühr des Schätzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Urkunde betrage.

§. 9.

Wenn im Falle des §. 5., wo nemlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schätzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß dem §. 11. des Gesetzes vom 31sten Oktober 1833. verlangt wird, so hat der Schätzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit Dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, — wie viel nemlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jetzt geringer sey.

Der Werth dieses Mindererertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Erndte bestehenden Preiße berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimsungskosten abgezogen.

§. 10.

Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schätzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt ist oder eingezäunt war.

§. 11.

Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schätzungsurkunde beschrieben:

a) auf welchem Grundstück und wie viele Bäume beschädigt seyen,

b) von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschädigten Bäume seyen,

c) in welcher Weise sie beschädigt seyen,

d) ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sey,

Digitized by Google

e) wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sey,

f) woran zu erkennen sey, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre.

Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt, so ist zugleich anzuführen:

g) ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seyen oder eingebunden waren.

Endlich enthält die Schätzungsurkunde jedenfalls noch

h) die Angabe der Gebuhren, welche der Schätzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde fordert.

§. 12.

Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schätzungsurkunde Folgendes zu enthalten:

a) eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben, auf welcher der Schaden verübt wurde,

b) die Angabe, wem die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören,

c) die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten, an welchen die Beschädigung sich zeigt,

d) wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seyen,

e) in welcher Art sie beschädigt seyen,

f) woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, sofern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufügen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sey.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

g) die Größe der Fläche oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt. Dabei ist zu begutachten:

h) ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden,

i) oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöse entstehen werde,

k) und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch entstehende Blöse sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

l) was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöse durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde,

m) und wieviel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgieng.

Digitized by Google

Am Schluſſe wird noch

n) bemerkt, wieviel die Gebühr des Schätzers für den Augenſchein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde betrage.

§. 13.

Die Anlage Lit. A. enthält das Formular einer Schätzungsurkunde für Wildſchaden auf Feldern, Wieſen, Gärten und Reben (§. 8.) und die Anlage Lit. B. ein ſolches für den Wildſchaden in Waldungen (§. 12.)

Den Schätzern werden übrigens für dieſe Fälle Impreſſen nach der Form der Anlagen Lit. C. und D. zugeſtellt, damit ſie dieſelben bei vorkommenden Schätzungen nur ausfüllen dürfen.

§. 14.

Die Schätzungsurkunden (8, 11 u. 12.) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schätzung verlangte, zugeſtellt, damit er die Eine derſelben dem im Amtsbezirk aufgeſtellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Beſcheinigung einhändigen laſſen kann.

§. 15.

Sind in einer Gemeinde, beziehungsweiſe in einem Schätzungsdiſtrikte, zwei Schätzer zur Abſchätzung einer und derſelben Gattung von Wildſchaden aufgeſtellt, ſo hat derjenige Schätzer, der zur Abſchätzung eines Wildſchadens aufgefordert wird, ſich mit ſeinem Mitſchätzer über die Zeit des einzunehmenden Augenſcheins zu benehmen.

Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an, das Geſchäft gemeinſchaftlich vorzunehmen, und die Schätzungsurkunde (§. 8, 11 u. 12.) miteinander zu unterſchreiben.

§. 16.

Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schätzer in dem einen oder andern Punkte verſchiedener Meinung, ſo iſt die Meinung eines Jeden in der Urkunde beſonders zu bemerken, und ſofern dieſe Meinungsverſchiedenheit den Anſchlag der Schadensſumme ſelbſt betrifft, iſt zugleich das Mittel zwiſchen beiden Summen beizufügen.

§. 17.

Der Schätzer darf die Schätzung nicht vornehmen, wenn es ſich um einen Schaden handelt, der

a) ihm ſelbſt,

b) oder ſeiner wirklichen oder geſchiedenen Ehefrau oder ſeiner Verlobten,

c) ſeinen oder ſeiner Ehefrau Eltern, Großeltern, oder Abkömmlingen, einſchließlich der Adoptiv-Kinder,

d) ſeinen oder ſeiner Ehefrau Geſchwiſtern oder Schwägern oder Schwägerinnen,

e) oder endlich ſeinen Pflegbefohlenen

zugefügt wurde.

Digitized by Google

In diesen Fällen, und ebenso, wenn dem Schätzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schätzung auffordert, das Hinderniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Letztern ist sodann vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen Fall unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hiezu handgelübdlich zu verpflichten.

Auf der Schätzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schätzer ausfertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schätzer bei Verhinderung des ständigen Schätzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe.

§. 18.

Ein jeder Schätzer erhält

a) für den Augenschein und die Schätzung 36 kr. wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herwegs nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 fl.; sodann werden

b) für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seyen, 12 kr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 kr. bezahlt.

§. 19.

Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber.

§. 20.

Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 u. 12. unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18.) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Carlsruhe den 25sten Februar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20sten Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Xaver Spinnhirn dahier aufgefordert, den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld," unten am herrschaftlichen Maiwalde.

Der Acker des Xaver Spinnhirn stoßt nördlich an diesen Maiwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Obsner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Waizen angepflanzt.

Der Acker des Fr. Fering, nördlich gegen Xaver Spinnhirn, südlich gegen Marx Klaußner, westlich an den Kahlbach und östlich an Bernhard Gißler, mißt beiläufig 1 ½ Morgen und ist zur Hälfte mit Dinkel und zur andern Hälfte mit Wintergerste angepflanzt.

Auf beiden Aeckern befinden sich diese Früchte, soweit sie nicht beschädigt sind, in einem vollkommenen Zustande und sind bereits in Halmen geschossen.

Ein großer Theil derselben ist nun aber beschädigt, nemlich theils abgeäßt und theils zertreten, und zwar, wie an den Fährten und der Losung zu erkennen ist, von Rehen.

Auf dem Acker des X. Spinnhirn ist ungefähr der vierte Theil auf solche Weise verdorben, — auf jenem des Fr. Fehring aber vom Dinkel etwa ¼ Morgen und von der Wintergerste etwa 2 Quadrat-Ruthen.

Man kann annehmen, daß der abgeäßte und zertretene ½ Morgen Waizen des X. Spinnhirn, wenn er nicht beschädigt worden wäre, zu Zeit der Erndte . . . . . 3 Malter 5 Sester. Waizen,
der ¼ Morgen des Friedrich Fehring . 2 „ 5 „ Dinkel,
und die 2 weitern Ruthen . . . „ ¼ „ Gerste,
ertragen haben würde.

Gegenwärtig macht der mittlere Preis dahier
für das Malter Waizen . . . . . 9 fl.
für das Malter Dinkel . . . . . 4 fl.
und
für das Malter Gerste . . . . . 6 fl.

daher wäre der Werth der erwähnten 3 Malter 5 Sester Waizen des Xaver Spinnhirn . . . . . 33 fl. 30 kr.
und jener der 2 Malter 5 Sester Dinkel
des Fr. Fehring . . . 10 fl.
und der Gerste von ¼ Sester . . 27 kr.
10 fl. 27 kr.

43 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Ein nachträgliches Wachsthum dieser verdorbenen Früchte ist, da sie zum Theil ganz zertreten sind und die abgeäßten schon in Halmen geschossen waren, nicht mehr zu hoffen, auch kann auf diesen Aeckern bei der gegenwärtigen Jahrszeit nach dem hiesigen Clima nichts mehr durch Wiederanbau eingebracht werden.

Dagegen dürfte von obigen Beträgen wegen ersparten Einheimsungskosten, sowie in Rücksicht auf die Gefahren, denen sonst die Früchte bis zur Erndte noch ausgesetzt wären, etwa $\frac{1}{10}$ abgezogen werden, so daß

dem X. Spirnhirn nur noch	- -	30 fl. 9 kr.
und dem Fr. Fehring - - - -		9 fl. 24 kr.
		39 fl. 33 kr.

zu ersetzen wären.

Als Gebühr für diese Schätzung haben die beiden Unterzeichneten jeder 36 kr. sodann miteinander noch für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. und für die hiezu gebrauchten 2 Impressen 4 kr. zu fordern.

Albert Bloch.
Karl Buchegger.

Lit. B.

Geschehen zu Nörtingen den 12ten Merz 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden diesen Vormittag 7 Uhr von Jacob Würth dahier aufgefordert, in seinem sogenannten Hörnlewald, der in der hiesigen Gemarkung liegt und östlich an die Gemarkung von Oetishausen gränzt, den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Die Unterzeichnetem haben sich daher in diesen, dem Jacob Würth gehorigen Hochwald begeben, und auf der östlichen Seite desselben, wo er an die sogenannte Bachmatte stoßt, unterhalb der Steingrube in dem Weißtannenschlag, in welchem sich ein im Durchschnitt etwa 5 Jahr alter Anflug von Weißtannen befindet, wahrgenommen, daß dort 2 ziemlich große Strecken dieses Anflugs vom Rothwilde, von welchem man Fährte und Losung vorfand, abgeäßt sind.

Die Eine Strecke ist ohngefähr 60 Schritte lang und im Durchschnitte 15 Schritte breit, und die andre etwa halb so groß.

Ein Erholen des verdorbenen Anflugs so, daß keine Blöse entstünde, ist nicht zu erwarten, und ebensowenig eine natürliche Besamung, daher müssen die beiden Strecken künstlich besamt oder angepflanzt werden.

Zur Besamung der erwähnten, etwa 120 Quadratruthen betragenden Flächen sind etwa 80 Pfund Saamen im

Betrag von - - - - -	8 fl. —
und zur Vorbereitung und Besamung des Bodens etwa 4 Tagarbeiten a 40 kr. - - -	2 fl. 40 kr
erforderlich, wobei die wahrscheinlich nöthig werdenden Nachbesserungen noch zu - - - - -	2 fl. —
angeschlagen werden können.	12 fl. 40 kr.

Digitized by Google

An Holzzuwachs kann man nach der Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Waldes per Morgen jährlich ½ Klafter oder 108 Kubikfuß, jenen von 120 Quadratruthen also zu 32 $\frac{4}{10}$ Kubikfuß oder in 5 Jahren zu 162 Kubikfuß oder 1 ½ Klafter und das Klafter auf dem Stock im Werthe zu 4 fl. annehmen, wornach der nach dem Alter und der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von 1 ½ Klafter etwa 4 fl 30 kr. werth ist, welcher Betrag nebst obigen 12 fl. 40 kr. zusammen mit 17 fl. 10 kr. sich als den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.

(Anm. Statt dessen könnte von den Worten an: „Zur Besamung der erwähnten“ ꝛc — die Berechnung nach den Umständen auch folgendermaßen lauten:

In der Nähe der verdorbenen Stellen befindet sich im nemlichen Walde eine Menge überflüssiger Pflanzen von gleichem Alter und von gleicher Holzart, die zur Anpflanzung der verdorbenen Stellen geeignet sind und dazu ohne allen Nachtheil benutzt werden können.

Wird auf jeden Schritt wieder eine solche Pflanze gesetzt, so braucht man dazu 1350 Stücke, zu deren Verpflanzung etwa 7 Tagesarbeiten à 40 kr. also 4 fl. 40 kr. nebst einer Gebühr von 1 fl. 30 kr. für den Sachverständigen, der den Arbeitern zur Pflanzung die Anleitung gibt,

somit im Ganzen	6 fl. 10 kr.
und für wahrscheinliche Nachbesserungen etwa .	2 fl. —
	8 fl. 10 kr.

erforderlich sind.

Da diese Pflanzen das nemliche Alter haben wie die verdorbenen, so geht der Holzzuwachs nur für die 2 Jahre, welche nöthig sind, bis die Pflanzungen vollständig angewachsen seyn und die Wurzeln sich erholt haben werden, verloren.

Derselbe kann nach der Ertragsfähigkeit des Bodens per Morgen jährlich ½ Klafter oder 108 Kubikfuß, jener von 120 Quadratruthen also zu 32 $\frac{4}{10}$ Kubikfuß, oder in 2 Jahren zu 64 $\frac{8}{10}$ Kubikfuß, und das auf dem Stock im Werthe von 4 fl. angenommen werden, wornach der nach der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von 64 $\frac{8}{10}$ Kubikfuß etwa . . . . . 1 fl. 48 kr.
werth ist, was mit den obigen . . . . . 8 fl. 10 kr.
im Ganzen mit 9 fl. 58 kr.

den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.)

Die Gebühr für diese Schätzung beträgt 36 kr. für jeden der Unterzeichneten, und für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. nebst 4 kr. für die beiden Impressen.

Michael Gruberhofer.
Heinrich Helm.

Digitized by Google

Lit. C.

Formular

zur Abschätzung des Wildschadens auf Feldern, Wiesen, Reben und Gärten.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von aufgefordert, in den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenschein folgendes gefunden:

1) Beschreibung der beschädigten Grundstücke, insbesondere des Gewannes, in welchem sie liegen, ihrer Größe und ihrer Anstößer, mit Beifügung ihrer Eigenthümer.

2) Ob diese Grundstücke zerstreut liegen oder an einander stoßen, und ob und welche derselben im erstern Falle doch in demselben Gewanne liegen.

3) Welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf jenen Grundstücken befinden.

4) In wie weit dieselben schon herangewachsen oder gereift seyen.

5) In welcher Art sie beschädigt seyen.

6) Woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile von Wild und von welcher Wildgattung herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

7) Wie groß auf jedem der in Nro. 1. bezeichneten Grundstücke die beschädigten Stellen seyen; — und wie groß bei jeder einzelnen Fruchtgattung oder Art von Erzeugnissen.

Digitized by Google

8) Wie viel die Erzeugniſſe auf dieſen Stellen, wenn ſie nicht beſchädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden.

9) Welches zur Zeit der Schätzung der laufende mittlere Preis dieſer Art von Ereigniſſen ſey, und welchen Werth darnach das in Nr. 8. erwähnte Quantum haben würde.

10) Was von den im Quantum Nr. 8. bereits begriffenen Erzeugniſſen etwa noch nachwachſen könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9. als wahrſcheinlich erübrigender Ertrag in Abzug gebracht werden könne.

11) Was etwa durch neuerlichen Anbau im nemlichen Jahre nach Abzug aller Koſten rein wieder eingebracht werden könne, und was deßhalb an dem Werthe Nr. 9. etwa abgerechnet werden dürfte.

12) Was in Rückſicht der Gefahren, denen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgeſetzt geweſen wäre, wegen Zahlung des Erſatzes vor der Erndte, und wegen erſparter Bau- und Einheimungs-Koſten billig in Abzug zu bringen ſey. (Von $\frac{1}{20}$tel bis $\frac{1}{2}$tel der berechneten Schadensſumme.)

13) Wenn Wildſchaden in Hausgärten oder in Baumſchulen verurſacht wurde, ſo iſt hier zu bemerken, wie der Garten oder die Baumſchule eingezäunt ſey, oder eingezäunt war.

14) Schätzersgebühren für den Augenſchein und für die Urkunde.

Unterſchrift der Schätzer.

Digitized by Google

Lit. D.

Formular

zur Abschätzung des Wildschadens in Waldungen.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von aufgefordert, in den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenscheine folgendes gefunden:

1) Beschreibung des Waldes, insbesondere der beschädigten Stellen desselben nach seiner Lage und nach seinem Eigenthümer.

2) Beschaffenheit des Waldes (insbesondere ob Hoch- oder Niederwaldung) und Bezeichnung der Holzarten, an welchen die Beschädigung geschah.

3) Wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seyen.

4) In welcher Art sie beschädigt seyen.

5) Woran zu erkennen sey, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wilde herrühre, und von welcher Wildgattung.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

6) Größe der Fläche oder der verschiedenen Stellen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

7) Ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden.

8) Ob durch Zerstörung derselben eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöse entstehen werde.

9) Ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch sich herausstellende Blöse sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

10) Was die Cultivirung der entstehenden Blösen durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde.

11) Wieviel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besaamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgehe.

12) Schätzungsgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten März 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums provisorisch beschlossen, was folgt:

Die durch Art. 2. Unseres provisorischen Gesetzes vom 23sten Januar d. J. (Regierungsblatt Nro. V.) für diejenigen aus einem badischen Hafen kommenden Berggüter, welche die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreiten, bewilligte Befreiung von dem Rheinzoll dieser zwei Zollämter wird vom ersten künftigen Monats an auf das Rheinzollamt in Mannheim ausgedehnt, und hat ohne Rücksicht auf die Absendung der Güter aus einem badischen oder fremden Rheinhafen einzutreten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 6ten März 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzogliche Steuer-Direktion wird mit dem Vollzug vorstehenden provisorischen Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 6ten März 1834.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten d. M. Nro. 324. auf diesseitigen Vortrag gnädigst zu bestimmen geruht, daß es vor der Hand bei der bestehenden Prüfungsweise im Rechtsfache zu belassen sey, daß jedoch, insofern die sich meldenden Rechts-Candidaten zugleich in der Polizei- und Finanzwissenschaft und in der National-Oekonomie sich prüfen lassen wollen, hier-

Digitized by Google

zu besondere Commissarien von den großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen ernannt werden können, übrigens von jedem Prüfungs-Candidaten eine Gebühr von zwanzig Gulden zu erheben sey, von deren Zahlung nur die Unvermöglichen, welche sich als solche durch Zeugnisse ausweisen, befreit seyn sollen.

Dieß wird hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß künftig jeder Rechts-Candidat zugleich bei seiner Anmeldung die Anzeige zu machen habe, ob er sich in den genannten Staatswissenschaften noch besonders prüfen lassen wolle, und wenn er eine Befreiung von der Examinationsgebühr ansprechen zu können glaubt, zugleich ein amtliches Zeugniß über seine Unvermöglichkeit oder Bitte um Zulassung zur Staatsprüfung beizulegen habe.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche sich zur nächstkünftigen Prüfung bereits angemeldet haben, werden aufgefordert, ihre Erklärung, ob sie auch zu einer Prüfung in den erwähnten Staatswissenschaften zugelassen seyn wollen, nebst den Zeugnissen über ihre etwaige Unvermöglichkeit, binnen vier Wochen nachträglich bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Carlsruhe den 18ten Februar 1834.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Stiftungen.

Elisabethe Benzinger von Mösskirch hat in den Schulfond zu Steislingen die Summe von 400 fl. gestiftet.

Der zu Donaueschingen gestorbene Kanzlist Hoch hat für die Schule zu Vöhrenbach 300 fl. hinterlassen, wovon der Zins für Schulrequisiten armer Kinder verwendet werden soll.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem wegen hohen Alters auf eigenes Ansuchen zu Ruhe gesetzten Schullehrer Stolz zu Dinglingen, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Director Wolff zu Meereburg mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22sten Dezember v. J. zum wirklichen Hofrichter allda zu ernennen;

die durch die Versetzung des Ministerialraths Peter zu dem Oberhofgerichte in Mannheim erledigte Ministerialrathsstelle im Ministerium des Innern dem bisherigen Obervogt Stösser zu Emmendingen, unter Ernennung desselben zum Geheimen Referendär, zu verleihen,

Digitized by Google

dem Oberamtmann Mahler zu Baden das Bezirksamt Ettenheim, dagegen
dem Oberamtmann Henzler in Ettenheim das Bezirksamt Baden, und
dem Oberamtmann Schilling zu Waldshut das Bezirksamt Staufen zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben dem Hofgerichts- und Regierungs-Medicinal-Referenten Hofrath Dr. Schuler in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen den Charakter eines Geheimen-Hofraths zu verleihen,

den Archiv-Assessor Dammbacher bei dem General-Landesarchiv zum Archivrath zu ernennen,

dem Bezirksbaumeister Schwarz zu Carlsruhe den Charakter als Baurath, und

dem Musiklehrer Bernhard Kreutzer in Heidelberg den Charakter als akademischer Musik-Direktor zu ertheilen; ferner

dem Landchirurgen Wagner zu Salem das Landchirurgat Ettlingen, und

dem Landchirurgen Knapp in Radolphzell das Landchirurgat Gernsbach zu übertragen geruht.

Durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten Februar d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Heinrich Weller von Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Cameral-Candidat Franz von Lamezan aus Mannheim ist nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtpfarrer Jakob Burkardt zu Pforzheim die katholische Stadtpfarrei Philippsburg,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Plankstatt, Diaconus Jakob Heinrich Bürck, die evangelische Pfarrei Schönau,

dem Pfarrer Johann Christian Schneibel zu Neuenweg die evangelische Pfarrei Vogelbach,

dem Pfarrer Hyacinth Stork zu Holzhausen die katholische Pfarrei Schöllbronn, im Amtsbezirk Ettlingen,

dem Vikar Johann Höfler zu Renchen die katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Villingen, und

dem Benefiziums-Verweser Bonifaz Jäckle zu Villingen das dortige Kaplaneibenefizium Corporis Christi zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beringer Kleber nach Lottstetten ist die katholische Pfarrei Dogern, Bezirksamts Waldshut, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten, nebst 300 fl. wegen Haltung eines Vikars und mit der Verbindlichkeit, die auf der Pfarrpfründe haftende Kriegsschuld von 92 fl. 19 kr. mittelst eines sechsjährigen Provisoriums abzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen

Digitized by Google

unterliegende Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hufschmid auf die Pfarrei Lenzkirch ist die katholische Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Walter auf die Pfarrei Mudau ist die katholische Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenz-Anschlag von 649 fl. 44 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 277 fl. 35½ kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, soweit sie nicht aus den Interims-Revenüen getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die vom Patronate der freiherrlichen Grundherrschaft von Harsch abhängende katholische Pfarrei Holzhausen, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen ist erledigt. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. ihre Bittschriften dem Patron durch das erzbischöfliche Ordinariat einzureichen.

Gestorben ist:

am 25ten Februar d. J. der pensionirte Archiv-Assessor Bob in Freiburg.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren der Nummer VII. des dießjährigen Regierungsblatts, auf Seite 63. unten, sind durch ein Versehen beim Druck die beiden Kolumnen, welche die Anzahl der Studierenden zu Freiburg angeben, in der Art versetzt worden, daß die Zahlenreihe, welche unter die Rubrik Ausländer gehört und in der Gesammtsumme 79. beträgt, unter die Rubrik Inländer, und die Zahlenreihe, welche unter die Rubrik Inländer gehört und in der Gesammtsumme 408 beträgt, unter die Rubrik Ausländer zu stehen kam. Ausländer sind es also 79, Inländer aber 408.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten März 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 15ten November v. J. die Ablösung der Zehnten betreffend — beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung Unseres Domanial-Vermögens sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen nach den bestehenden Gesetzen beauftragten Behörden sind ermächtigt, über die Ablösung der Zehnten, welche einen Bestandtheil jenes Vermögens bilden, auf Verlangen der Zehntpflichtigen, in Unterhandlungen zu treten und auf den Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung und Abzahlung der Ablösungs-Kapitalien gütliche Uebereinkünfte zu treffen, beziehungsweise solchen Uebereinkünften, wenn dadurch nach ihrem Ermessen ein dem Gesetze entsprechender Ablösungspreiß erzielt worden ist, die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Art. 2.

Alle Verträge über Domanialzehnten werden von der einschlägigen Domanialverwaltung unter Leitung Unserer Hofdomänen-Kammer unterhandelt und von Letzterer genehmigt.

Unser Finanzministerium wird ihr über das dabei einzuhaltende Verfahren besondere Instruktion ertheilen.

Art. 3.

Alle Verträge über die Zehnten der Kirchen, Schulen und Stiftungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung oder unter der Aufsicht der Kirchen-Sectionen stehen, werden von denselben unterhandelt, und ohne Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen, jedoch was die als Pfründen konstituirten Zehnten betrifft, unter Mitwirkung der Pfründgenießer, und was die übrigen nicht zu ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen Zehnten betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe, Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe.

Die Kirchen-Sectionen genehmigen auch alle Ablösungsverträge über Zehnten, welche einen Bestandtheil derjenigen kirchlichen und Schul-Fonds bilden, die unter der Verwaltung oder Aufsicht der Kreis-Regierungen stehen.

Die katholische Kirchen-Section wird rücksichtlich der kirchlichen Zehnten vor Genehmigung der Ablösungs-Verträge mit dem erzbischöflichen Ordinariate in Communikation treten.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Kreis-Regierungen genehmigen alle Ablösungs-Verträge über solche Zehnten, welche nicht der Kirche oder Schule zustehen, sondern zu andern ihrer Verwaltung anvertrauten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds und Lokalstiftungen gehören, nach Vernehmung der betreffenden Verwaltungsräthe oder Stiftungsvorstände. Sie ertheilen auf gleiche Weise die Staatsgenehmigung zur Ablösung der Zehnten, welche Gemeinden oder anderen ihrer Aufsicht unterworfenen Körperschaften zustehen.

Die Verhandlungen über die Ablösung jener Zehnten, welche zu den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden kirchlichen oder Schul-Fonds gehören, werden von den Regierungen bis zum Abschluß geleitet, der betreffenden Kirchen-Section aber zur Ertheilung der Genehmigung der Ablösungs-Verträge vorgelegt. Dieß soll auch in allen Fällen geschehen, wo der Fond auch nur theilweise für Kirchen- oder Schul-Zwecke bestimmt ist.

Art. 5.

Die Ablösungsverträge über die der Universität Freiburg oder den ihr angehörigen Stiftungen zustehenden Zehnten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 6.

Alle Ablösungsverträge über Zehnten, die zum Vermögen der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Corporationen gehören, dürfen nur entweder nach vorgängiger Communikation mit der betreffenden Finanzbehörde oder unter der eventuellen Bedingung abgeschlossen werden, daß diese Behörde die Berechnung des Ablösungs-Kapitals in Bezug auf den Staatszuschuß anerkenne, also unter Vorbehalt weiterer gütlicher Verhandlung und Uebereinkunft für den Fall, daß die Finanzbehörde innerhalb der ihr gesetzlich bestimmten Frist von drei Monaten ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert.

Art. 7.

Rücksichtlich der Lasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, sind die Kirchen-Sectionen gleichfalls ermächtigt, in gütlicher Uebereinkunft auf die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften die Ablösungs-Kapitalien ohne höhere Ratifikation festzusetzen, und sofort die, in dem Gesetze der Kirchenbehörde vorbehaltenen Anordnungen zu treffen, und zwar, was die Competenzen betrifft, unter Mitwirkung der dermaligen Pfründgenießer, und was die Kapitalien für Baulasten und andere Kirchenbedurfnisse betrifft, nach Vernehmung der betreffenden Kirchengemeinde.

Die deßfallsigen Verhandlungen werden von den Kreis-Regierungen nach den von den betreffenden Kirchen-Sectionen ergehenden allgemeinen oder besonderen Anweisungen geleitet.

Art. 8.

Das Ministerium des Innern wird beauftragt, eine nähere Instruktion über die Aufstellung der Marktpreise für sämmtliche Märkte des Inlandes, sowie für die Erhebung der Marktpreise derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, nach der Vorschrift des §. 32. des Gesetzes zu erlassen.

Digitized by Google

Art 9.

Zum Vollzuge des §. 69. haben die Kreis-Regierungen, nach Vernehmung der landwirthschaftlichen Vereins-Abtheilung und der Aemter ihres Kreises, für jeden Amts-Bezirk einen Sachverständigen, und für jeden Hofgerichtsbezirk zwei solche Sachverständige vorzuschlagen, welche die nöthigen ökonomischen und Rechnungs-Kenntnisse besitzen, um die Zehntablösungs- und Lasten-Berechnungen beurtheilen und hierüber ein schriftliches Gutachten erstatten zu können.

Unser Ministerium des Innern wird die vorgeschlagenen Sachverständigen bestätigen, insofern es nicht aus erheblichen Gründen einen neuen Vorschlag zu verlangen sich veranlaßt findet.

Art. 10.

In denjenigen Fällen, wo die Kreis-Regierungen nach §. 5. Abs. 4. c. des Gesetzes über die Thatsache, daß eine Gemeinde unvermögend sey, eine Entscheidung zu geben haben, sollen sie diese Entscheidungen nur nach gründlicher Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde, und nach Vernehmung sowohl des Gemeinderaths als der betreffenden Kirchensektion, ertheilen.

Art. 11.

Ueber die Aufstellung der Berechnung der Zehntablösungskapitalien, sowie der Lastenkapitalien nach Maaßgabe des §. 60. des Gesetzes, sollen von den beiden Kirchensektionen und Unserer Hofdomänen-Kammer besondere Instruktionen für die betreffenden Verwaltungsstellen erlassen werden.

Art. 12.

Als Finanz-Behörde — im Sinne der §§. 53. 54. 55. 65. 66. des Gesetzes — handeln die großherzoglichen Domänen-Verwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise aber die großherzoglichen Obereinnehmereien.

Sie empfangen ihre desfallsigen Weisungen von Unserer Hofdomänen-Kammer.

Wo übrigens Unsere Domänenadministration selbst zehntberechtigt ist, hat eine besondere Vernehmung der Finanzbehörde zu unterbleiben.

Art. 13.

Unser Finanz-Ministerium ist angewiesen, über Errichtung der Zehntschuldentilgungskasse und über deren Verfahren bei Kapital- An- und Darleihen, die sachdienliche Verordnung bekannt zu machen.

Art. 14.

Beide Kirchensectionen, sowie die Hofdomänenkammer werden beauftragt, sämmtliche Anstände und Zweifel, welche sich bei den im gütlichen Wege stattfindenden Ablösungen ergeben, zu sammeln, und nach Ablauf von drei Jahren diejenigen gesetzlichen Erläuterungen vorzuschlagen, welche sie zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung des Gesetzes für nothwendig erachten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27. Februar 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Instruktion.

Die Feſtſetzung der Getreide-Preiße auf den zur Zehntablöſung maßgebenden Märkten zum Vollzuge des §. 32. des Zehntgeſetzes betreffend

Das Geſetz über die Ablöſung der Zehnten vom 15ten November 1833. Regierungsblatt Nro. XLIX. vom 17ten Dezember beſtimmt im §. 32.:

1) daß die Kreis-Regierungen für alle öffentliche Fruchtmärkte des Kreiſes und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchſchnittspreiße genau berechnen und nach ſorgfältiger Prüfung durch die Kreis-Anzeigeblätter bekannt machen laſſen ſollen,
2) daß die Preiße jener Märkte, für welche zuverläßige Materialien fehlen, nach den Preißen des nächſten Hauptfruchtmarktes mit Rückſicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreide-Verkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverſtändige abzuſchätzen ſeyen,
3) daß mit der Bekanntmachung der berechneten Durchſchnittspreiße die Aufforderung zu verbinden ſey, daß die Betheiligten ihre etwaige Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben, endlich
4) daß die Kreis-Regierungen die angefochtenen Preiße nochmals unterſuchen laſſen, und dieſelben ſofort definitiv feſtſetzen ſollen.

Obwohl nun, nach der Beſtimmung des §. 23, bis zum 1ſten Januar 1838 eine Ablöſung des Zehnten nur ſtatt finden kann, wenn ſich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablöſungspreiß vereinigen, ſo iſt dennoch der gleichbaldige Vollzug jener geſetzlichen Verfügungen nothwendig, theils weil die Getreidepreiße eine weſentliche Grundlage auch der gütlichen Vereinbarungen bilden, theils weil jedenfalls für die, bei der Ablöſung betheiligten Dritten — wie namentlich für den großherzoglichen Fiscus wegen des Staatszuſchuſſes, und für Diejenigen, zu deren Gunſten auf dem Zehnten Naturalien-Competenzen beſtehen — der geſetzliche Maaßſtab zur Berechnung des Staatsbeitrags und beziehungsweiſe des Laſten-Kapitals, durch die Uebereinkunft des Zehntherrn und der Zehntpflichtigen nicht abgeändert werden kann.

Die Kreis-Regierungen werden daher ungeſäumt die nöthigen Einleitungen zur Aufſtellung der Marktpreiße nach den geſetzlichen Vorſchriften treffen. Damit hierbei auf gleichförmige und umſichtige Weiſe verfahren werde, ertheilt man gegenwärtige Inſtruktion.

§. 1.

Beſtimmung der Fruchtmärkte.

Zum Vollzug der geſetzlichen Vorſchriften iſt vor Allem zu erheben, an welchen Orten des Kreiſes öffentliche Fruchtmärkte beſtehen und welche Materialien zur Preißbeſtimmung vorliegen, ſodann, welche benachbarte Städte des angrenzenden Auslandes dem Kreiſe oder einzelnen Bezirken deſſelben als Markt dienen.

1) die Erhebung und Prüfung der vorhandenen Materialien der inländiſchen Märkte darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wo die Kreis-Regierung dieſelben etwa ſchon aus allgemeinen Gründen, wie wegen bekannter Unbedeutenheit des Marktverkehrs, für unzuverläſſig hält.

Digitized by Google

2) Die Erhebung der fremden Marktpreiße ist nicht gerade von dem Umstand abhängig, daß die Gemarkung des auswärtigen Marktortes unmittelbar an das Großherzogthum angrenzt. Es handelt sich überhaupt um ganz nahegelegene auswärtige Fruchtmärkte, welche von den Bewohnern der benachbarten Grenzdistrikte des Großherzogthums, beim Mangel eines näher gelegenen, zum Absatze ihrer Früchte geeigneten inländischen Marktes, oder bei der Unbedeutenheit eines solchen, regelmäßig besucht werden.

§. 11

Regeln für die Aufstellung der Preiß-Listen.

Die aufzustellenden Berechnungen über die Preiße eines jeden Marktes müssen:

1) alle in den Marktlisten vorkommenden Getreidearten umfassen. Auch die Preiße des Kernens dürfen nicht ausgeschlossen werden, da den Zehntpächtern bisweilen Kernenlieferungen bedungen werden, jährliche Bezüge an Kernen als Lasten vorkommen, und jedenfalls auf Märkten, wo der Markt hauptsächlich nur mit Kernen bestellt wird, die Kenntniß der Preiße desselben als sicherer Anhaltspunkt zur Bestimmung der Dinkelpreiße für die Schätzer nothwendig werden kann.

2) Die Preiße jeder Fruchtgattung sind für jedes Jahr von 1818 bis 1832 einschließlich, aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreiße zu berechnen, welche vom 1sten November des betreffenden Jahres bis zum 1sten März des nächstfolgenden Jahres bestanden haben.

Zu diesem Ende ist:

a) zuvörderst der mittlere Marktpreiß eines jeden Markttages vom 1sten November bis zum 1sten März zu berechnen. Dieß geschieht in der Weise, daß man von jeder, um den nehmlichen Preiß verkauften Quantität, mittelst Multiplikation dieser Quantität mit dem in den Marktregistern dafür angegebenen Kaufpreiße, den Kaufwerth berechnet, sodann sämmtliche auf solche Weise gefundene Kaufwerthe zusammenrechnet, und die Summe durch die Gesammtzahl der verkauften Malter theilt.

Wenn z. B. an einem Markttage

10	Malter 5 Seßter	Waizen um	9 fl.	30 kr.
100	Malter um	. .	8 fl.	20 kr.
16	Malter um	. .	8 fl.	10 kr.
7	Malter um	. .	8 fl.	— kr.

verkauft werden, so würde der Kaufwerth von

10	Malter 5 Seßter	zu	9 fl.	30 kr.	.	99 fl. 45 kr.
100	"	zu	8 fl.	20 kr.	.	833 fl. 20 kr.
16	"	zu	8 fl.	10 kr.	.	130 fl. 40 kr.
7	"	zu	8 fl.	— kr.	.	56 fl. — kr.
					die Summe der Kaufwerthe .	1119 fl. 45 kr.

und das Ganze verkaufte Quantum 133 Malter, 5 Seßter betragen, der mittlere Waizenpreiß des Markttages daher für den Seßter auf $50\frac{3}{10}\frac{2}{0}\frac{5}{0}$ kr. oder für das Malter nahe auf 8 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. sich belaufen.

Digitized by Google

Es verſteht ſich, daß wo alte und neue Früchte auf den Markt kommen, und für beide verſchiedene Preiße angegeben ſind, nur die Preiße der neuen Früchte in die Berechnung aufgenommen werden dürfen, indem es ſich nur um die Feſtſtellung der Preiße jenes Getreides handelt, welches von der Erndte des Jahres herrührt, wofür die Preiße ausgemittelt werden ſollen.

b) Nachdem die Mittelpreiße der einzelnen Markttage berechnet worden, hat man dieſelben zu ſummiren und die Summe durch die Zahl der Markttage zu theilen, um den Marktpreiß des Jahres zu beſtimmen, den alſo für das Jahr 1818 der Durchſchnitt der nach den Vorſchriften unter 2 a. berechneten mittleren Preiße ſämmtlicher Markttage vom 1ſten November 1818 bis zum 1ſten März 1819 bilden wurde.

Markttage, die auf den 1ſten November fallen, ſind in den Durchſchnitt aufzunehmen, nicht aber ſolche, welche am 1ſten März abgehalten worden ſind.

c) Bei Beſtimmung der einzelnen mittleren Markttagspreiße und bei Summirung derſelben ſind die Brüche bis auf drei Decimalſtellen in Kreuzern oder bis auf $\frac{1}{1000}$ kr. per Malter zu berechnen; der hiernach für jede Periode vom 1ſten November bis 1ſten März bis auf $\frac{1}{1000}$ kr. ermittelte Durchſchnittspreiß iſt aber in der Preißtabelle in keinen ſtärkern Brüchen, als bis auf ein Viertels Kreuzer einzutragen und zwar in der Art, daß ein Bruch von $\frac{125}{1000}$ kr. wegbleibt, und Brüche von $\frac{126}{1000}$ kr. bis $\frac{375}{1000}$ kr. zu ein Viertels Kreuzer, von $\frac{376}{1000}$ kr. bis $\frac{625}{1000}$ kr. zu einem halben Kreuzer, von von $\frac{626}{1000}$ kr. bis $\frac{875}{1000}$ kr. zu drei Viertels Kreuzer, und von ſtärkern Zählern zu einem Kreuzer gerechnet werden.

3) Wenn ſich aus den Protokollen eines Marktes die einzelnen Käufe nach Quantum und Preiß nicht mehr erheben laſſen und daher die Vorſchriften unter 2) Lit. a) keine Anwendung finden können, ſo ſoll nach dem Geſetz für jeden Markttag als mittlerer Marktpreiß der Preiß angenommen werden, welcher als ſolcher im Marktprotokoll aufgezeichnet iſt. Es darf daher in dieſem Falle aus den verſchiedenen notirten Preißen (wenn z. B. ein höchſter, ein mittlerer und ein niedrigſter notirt iſt) kein Durchſchnitt genommen, d. h. die einzelnen Preiße dürfen nicht ſummirt und durch die Zahl der Preiße getheilt werden, um einen Durchſchnitt zu finden.

Sind weder die einzelnen Quantitäten, welche um den gleichen Preiß verkauft worden, noch mittlere Markttagspreiße in den Markt-Protokollen angegeben, ſondern nur eine Reihe einzelner Preiße, ſo iſt von jeder ungleichen Zahl notirter Preiße der gerade in der Mitte ſtehende, alſo von drei, fünf oder ſieben Preißen der zweite, dritte und beziehungsweiſe der vierte, und von einer gleichen Zahl notirter Preiße das Mittel der beiden in der Mitte liegenden Preiße, alſo von vier, ſechs oder acht Preißen der Durchſchnitt des zweiten und dritten, des dritten und vierten und beziehungsweiſe des vierten und fünften, wenn aber nur zwei Preiße angegeben ſind, das Mittel dieſer beiden Preiße anzunehmen.

Digitized by Google

Sollten aber die Protokolle für einen Theil der Periode vom 1sten November 1818 bis 1sten März 1833 die Preiße und Quantitäten der einzelnen Käufe enthalten, für andere Perioden oder einzelne Markttage aber nicht, so ist die, als Regel vorgeschriebene, Berechnungsweise jedenfalls für diejenigen Markttage in Anwendung zu bringen, für welche die Materialien dazu vorliegen.

Im Uebrigen wird der Durchschnittspreiß des Jahres aus den mittlern Markttagspreißen auf die unter 2) b) bezeichnete Weise bestimmt.

In den Preißtabellen, welche zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind, ist anzumerken, ob überhaupt oder für welche Jahre die Markttagspreiße, aus welchen der mittlere Jahrespreiß gebildet wurde, nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 32. des Gesetzes berechnet worden sind, oder ob beim Mangel der hierzu erforderlichen Materialien, der dritte Absatz dieses Paragraphen in Anwendung kommen mußte.

4) Wenn die Marktregister nicht vollständig sind, die Aufzeichnungen z. B. von einzelnen Jahrgängen fehlen, so sind nichts desto weniger die Mittelpreiße nach vorstehenden Vorschriften für diejenigen Jahre aufzustellen und bekannt zu machen, wofür die erforderlichen Aufzeichnungen vorhanden sind.

Sollten einzelne Fruchtgattungen auf einzelnen Markttagen ausgeblieben seyn, so darf deßhalb ebensowenig die Berechnung des Durchschnittspreises unterbleiben; nur versteht sich, daß die Summe der mittlern Markttagspreiße nur mit der Zahl der Markttage, wo Verkäufe solcher Früchte Statt gefunden haben, zu theilen ist. Wenn aber eine solche einzelne Fruchtgattung mehrere Markttage hinter einander und namentlich in einer Periode des Steigens oder Fallens oder bedeutenden Schwankens der Preiße ausblieben, so ist was unten, unter §. IV. über die Prüfung der Zuverläßigkeit der Materialien gesagt ist, zu beachten.

5) Nach dem Gesetze soll bei der Berechnung der Durchschnittspreiße von ausländischen Märkten, der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und der Eingangszoll des Auslandes in Abzug gebracht werden.

Die häufigen Veränderungen, welche in der Periode von 1818 bis 1832 die Zollgesetze erlitten haben, erfordern, daß diese Veränderungen und der Zeitpunkt, da sie in Wirksamkeit getreten sind, genau erhoben werden. Wo daher der Fall eintritt, daß die Preiße eines ausländischen Marktes erhoben werden müssen, hat die Kreis-Regierung, was die Ausgangszölle betrifft, das aufzustellende Verzeichniß darüber der großherzoglichen Steuerdirection zur Bestätigung vorzulegen und, was die Eingangszölle betrifft, durch Correspondenz mit den betreffenden benachbarten Regierungsbehörden sich die erforderlichen urkundlichen Nachweisungen zu verschaffen.

6) In jeder Preißliste sind die Quantitäten, die von jeder Fruchtgattung in der ganzen Periode vom 1sten November bis 1sten März im Durchschnitte an einem Markttage verkauft worden sind, anzugeben. Ueberall, wo die Mittelpreiße der Markttage nach den einzelnen Quantitäten und den Verkaufspreißen auf die im Absatz 2) lit. a) be-

Digitized by Google

stimmte Weise berechnet werden können, bedarf es, um dieser Vorschrift Genüge zu thun, nur der Summirung der ohnehin für jeden Markttag der bezeichneten Periode erhobenen Verkaufsquantitäten jeder Fruchtgattung und der Theilung der, für jede Getreidegattung sich ergebenden Malterzahl durch die Zahl der Markttage. Wo nun die einzelnen, in den Marktprotokollen eingetragenen Preiße, nicht aber die für jeden dieser Preiße verkauften einzelnen Quantitäten, bekannt sind, die Ermittelung der mittleren Markttagspreiße daher nicht nach Absatz 2., sondern nach Absatz 3. des §. 32. des Gesetzes geschieht, ist gleichwohl die in der Regel aus den Marktregistern zu ersehende gesammte Malterzahl, welche von jeder Fruchtgattung überhaupt verkauft oder auf dem Markte aufgestellt worden ist, zu erheben. — Daß aber, wo möglich, diese Angabe der Preißtabelle beigefügt und, wenn keine genauen Aufzeichnungen vorliegen, wenigstens annäherungsweise die Marktumsätze oder die Marktbestände für jede Periode vom 1sten November bis 1sten März durch Vernehmung der Marktmeister ꝛc. oder durch Berechnung aus etwa vorliegenden Aufzeichnungen über Marktgebühren ausgemittelt werde, ist aus dem Grunde von Wichtigkeit, weil die Zuverlässigkeit der Marktpreiße (§. IV.) oder die Beurtheilung der Frage, welche nach §. 33. des Zehntgesetzes die Schätzer zu beantworten haben, zum Theile wesentlich von jenen Notizen abhängt.

§. III.

Besorgung der auf die Aufstellung der Preiß-Register bezüglichen Arbeiten.

Der Zweck der Aufstellung der Preißtabellen erfordert die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit. Man will daher die Kreis-Regierungen durch bestimmte allgemeine Vorschriften darüber, durch welche Personen sie die hierauf bezüglichen Arbeiten besorgen zu lassen haben, nicht binden. — In der Regel wird es zweckmäßig erscheinen, die Aufstellung unter der Leitung und Aufsicht des Amtsrevisors, in dessen Bezirk sich der Marktort befindet, von dem für das Marktwesen angestellten Gemeindebeamten, oder wenn ein solcher nicht dazu tauglich seyn sollte, durch einen verpflichteten Scribenten, unter geeignetem Benehmen mit dem Marktpersonale besorgen und von der Kreis-Revision revidiren zu lassen.

Was die angrenzenden Orte betrifft, welche der umliegenden Gegend des Großherzogthums als Markt zum Absatz der Früchte dienen, so kann nach den Umständen zur Erhebung oder zur Prüfung der Preißberechnungen die Absendung eines Commissärs aus dem diesseitigen Grenzamtsbezirke statt finden.

Nach den unter §. II. ertheilten Vorschriften sind folgende Zusammenstellungen oder Verzeichnisse zu fertigen:

1) Eine Darstellung der mittleren Markttagspreiße für jede Getreidegattung, die auf dem Markte vorzukommen pflegt. Diese enthält:
   a) die Angabe sämmtlicher Markttage in der Periode vom 1sten November jeden betreffenden Jahrs bis 1sten März des folgenden Jahrs, vom 1818 bis 1832 einschließlich, also für die erste Periode (1818.) vom 1sten November 1818 bis 1sten März 1819, und für die fünfzehnte oder letzte Periode die Markttage vom 1sten November 1832 bis 1sten März 1833 (1ste Columne),

Digitized by Google

b) die einzelnen an jedem Markttage aufgezeichneten Preiße (unter Columne 2.) mit
c) den entsprechenden Quantitäten, welche um dieſe Preiße verkauft worden ſind (Columne 3.),
d) den Kaufwerth jeder am Markttag um den nemlichen Preiß verkauften Quantität, der ſich aus der Multiplikation dieſer Quantität mit ihren Verkaufspreißen ergibt (Columne 4.),
e) die Summe der an jedem Markttage verkauften Quantität (Columne 3.),
f) die Summe der Kaufwerthe jedes Markttages (Columne 4.), und
g) den Mittelpreiß jedes Markttages, der ſich durch die Theilung der Summe der Kaufwerthe durch die Malterzahl ergiebt.

Dieſe, ſo weit die vorhandenen Materialien zureichen, aufzuſtellenden Berechnungen bilden die Grundlage:

2) für die Berechnung und Darſtellung der für jedes Jahr anzunehmenden Durchſchnittspreiße jeder Getreidegattung.

Dieſe Jahresdurchſchnitts-Berechnungen ſollen enthalten:

a) die Angabe der Markttage (Columne 1.),
b) die Mittelpreiße jeder Fruchtgattung von jedem Markttage,
c) die von jeder Getreideart verkauften (oder, wo dieſe nicht zu erheben iſt, der zu Markte gekommenen) Quantität Früchte,

(je unter 2 Columnen für jede Fruchtgattung),

d) den für jedes Jahr, durch die Theilung der Summe der mittleren Markttagspreiße durch die Zahl der Markttage, bei jeder Fruchtgattung ſich ergebenden Mittelpreiß, von der Periode vom 1ſten November des betreffenden Jahres bis zum 1ſten März des folgenden Jahres.

Auf den Grund dieſer einer ſorgfältigen Reviſion zu unterwerfenden Darſtellung, wird ſodann

3) die zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmte Marktpreißtabelle entworfen, welche enthalten muß:

a) die Angabe der Jahre oder Preißperioden (Columne 1.),
b) die Mittelpreiße jeder Fruchtgattung für jedes dieſer Jahre, je vom 1ſten November des betreffenden Jahres bis zum 1ſten März des folgenden,
c) die im Laufe einer jeden dieſer Periode im Durchſchnitte an einem Markttage verkauften (oder auf den Märkten aufgeſtellten) Quantitäten jeder Fruchtgattung (unter je 2 Columnen für jede Getreidegattung).

4) Der Preißtabelle von fremden Märkten, welche die erhobenen Durchſchnittspreiße, nach Abzug der jeweils beſtandenen badiſchen Ausgangs- und fremden Eingangs-Zölle, enthalten muß, ſind als Beilagen beizufügen:

a) eine Ueberſicht der fremden Preiße ohne dieſen Abzug, wie ſie von der fremden Marktſtätte erhoben wurde, ſodann

Digitized by Google

b) eine Darstellung der, in der Normalperiode bestandenen Zölle, unter bestimmter Angabe des Zeitpunktes, an welchem jede eingetrene Aenderung ihre Wirksamkeit an der betreffenden Grenzstation erhalten hat.

5) Die Preiße und Quantitäten sind nach dem neuen Maaße anzugeben.

Da ein großer Theil der Normaljahre der Zeit angehört, wo das neue Maaß noch nicht eingeführt war, so müssen daher Reduktionen eintreten. Kaum ist in dieser Hinsicht zu bemerken nöthig, daß die Berechnungen aus den Marktregistern der früheren Jahre, wo noch das alte Maaß bestand, in diesem alten Maaße bis zur Ermittelung des Jahrespreißes fortgeführt werden können, und eine Reduktion der einzelnen Markttagspreiße eine überflüssige Erschwerung der Arbeit wäre. Nur die für jedes der Normaljahre gefundenen Durchschnittspreiße sind daher auf das neue Maaß zu reduziren, und ebenso der Durchschnitt der Verkäufe und Marktbestände; den einzigen Fall ausgenommen, wo die Einführung des Gebrauchs des neuen Maaßes auf einem Markte gerade in die Periode vom 1sten November 1830 bis 1sten März 1831 gefallen wäre, indem alsdann für die Markttage dieser Periode die Reduktion geschehen müßte, um den Durchschnitt berechnen zu können.

6) In allen Fällen muß angegeben werden, welche Fruchtgattungen nach dem Marktgebrauche nicht gestrichen, sondern sägeweise oder etwa gehäuft gemessen wurden, damit die Schätzer, welche nach §. 33. des Zehntgesetzes den maaßgebenden Markt für eine Zehntgemarkung zu bestimmen haben, wo eine andere Messungsweise für diese Getreidegattung bestand, dieses Verhältniß durch einen angemessenen Zuschlag oder Abzug berücksichtigen können.

§. IV.

Besondere Bestimmungen für einzelne Fruchtmärkte, für welche es an zuverläßigen Materialien zur Preißbestimmung fehlt.

I.

Von der Prüfung der vorhandenen Materialien im Allgemeinen.

Nach dem sechsten Absatz des §. 32. des Zehntablösungs-Gesetzes sollen für jene Fruchtmärkte, wo es an zuverläßigen Materialien zur Preißbestimmung fehlt, die Preiße nach den Durchschnittspreißen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abgeschätzt werden.

Es kann für einen Markt an den nöthigen Materialien nur für einzelne Perioden oder für einzelne Fruchtgattungen fehlen, oder es können die vorhandenen Materialien überhaupt oder in Beziehung auf einzelne Getreidegattungen als unzuverläßig erkannt werden.

a) Wenn es nur für einzelne Jahre oder kürzere Perioden, oder für einzelne Getreidegattungen an den Aufzeichnungen der Preiße fehlt, für die übrigen Jahre, oder beziehungsweise für die übrigen Getreidegattungen aber zuverläßige Materialien vorhanden sind, so versteht es sich, daß die letzten zur Berechnung der Durchschnittspreiße nach den gesetzlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen schlechthin benutzt werden müssen, und eine Abschätzung nur zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken Platz greifen darf.

b) Als unzuverläßig können die vorhandenen Materialien erkannt werden, wenn die Marktregister erweislich nicht mit gehöriger Treue und Genauigkeit geführt sind, oder wenn einzelne Fruchtgattungen nicht regelmäßig und nur in ganz kleinen Quantitäten zu Markte kommen, oder auch überhaupt auf dem betreffenden Getreidemarkt der Umsatz oder der gewöhnliche Marktbestand so unbedeutend ist, daß die Preiße keinen sichern Maaßstab an die Hand geben. Selbst auf Hauptmärkten, auf welchen im Ganzen ein sehr bedeutender Umsatz von Getreide statt findet, kann eine einzelne Fruchtgattung, z. B. Korn, nicht regelmäßig und nur in so geringen Quantitäten vorkommen, daß die Preiße nicht für zuverläßig erkannt werden können, und ein benachbarter im Ganzen selbst kleinerer Markt, wo aber gerade diese Getreidegattung häufiger zu Markte gebracht wird, in Beziehung auf diese einzelne Fruchtsorte als Hauptmarkt betrachtet werden muß.

Die Beurtheilung dieser Frage erfordert die größte Umsicht und eine gewissenhafte Erwägung aller Verhältnisse, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Schätzung nur ein subsidiarisches Hilfsmittel ist, das nirgends angewendet werden soll, als wo die Unzuverläßigkeit der vorhandenen Materialien streng nachgewiesen ist.

Ein Urtheil hierüber wird um so sicherer seyn, wenn zu den äußern Anzeigen der Unzuverläßigkeit, die innere Unwahrscheinlichkeit jener Resultate hinzukommt, welche eine Berechnung der Preise nach solchen Materialien von zweifelhafter Zuverläßigkeit gibt. In dieser Beziehung ist aber die Vergleichung der einzelnen Getreidepreiße eines solchen Marktes unter sich, so wie mit den Preißen des nächsten Hauptgetreidemarktes, mit Rücksicht auf die natürlichen Ursachen einer Preißverschiedenheit zwischen beiden Orten, zu empfehlen.

Die Kreis-Regierung muß daher, indem sie zu diesem Zwecke die für solche kleine Märkte vorhandenen Materialien und die daraus hervorgehenden Resultate erhebt, zugleich vorläufig schon von der Richtung des Getreideverkehrs, von der Entfernung solcher Marktorte von dem Hauptmarkte, von dem Betrag der Versendungskosten und von der Beschaffenheit der Früchte sich gründlich zu unterrichten suchen. Sie wird aber, da auch auf größern Marktplätzen Lokaleinflüsse statt finden und daher die Preiße derselben nicht als unbedingt gültiger Prüfungsmaaßstab gelten können, zugleich darauf achten, ob nicht eine gleichförmige Uebereinstimmung der Resultate einer größeren Zahl kleinerer Marktorte auf einen solchen Lokaleinfluß hindeutet.

II.

Anordnung der Schätzung.

Wird eine Schätzung für nothwendig erachtet, so sind:

1) als Sachverständige wo möglich nur solche Personen zu ernennen, welche als Zehntberechtigte oder als Zehntpflichtige, oder wegen der Lasten-Capitalien gar nicht oder wenigstens nicht in bedeutender Weise, in dem Bezirke betheiligt sind, für welchen die Preiße eines solchen Marktes möglicherweise maaßgebend seyn können.

2) Zur Schätzung sind drei von dem Amte, in dessen Bezirk der Marktort gelegen ist, vorzu-

Digitized by Google

ſchlagende Sachverſtändige aufzuſtellen und zu verpflichten. Es können hiezu auch Perſonen ernannt werden, die nicht im Amtsbezirke ihren Wohnſitz haben.

3) Die für den Markt, deſſen Preiße durch Schätzung beſtimmt werden ſollen, vorhandenen Materialien und die daraus gezogenen Berechnungen ſind, eben ſo wie die Preißberechnungen des Hauptmarktes und, wo es dienlich erſcheint, auch der benachbarten kleineren Märkte den ernannten Schätzern zuzuſtellen.

Von jenen Märkten, wo in der Regel nur Kernen zu Markte gebracht und nur die Kernenpreiße notirt werden, ſind den Schätzern die für jedes Jahr vorhandenen Schälproben von dem Bezirksamte zuzuſtellen.

4) Die Commiſſarien, welche die vorläufige Aufſtellung der Reſultate, die ſich aus den verſchiedenen mangelhaften oder unzuverläßigen Materialien ergeben, aus Auftrag der Kreis-Regierung beſorgt haben, ſind verbunden, über ihre gefertigten Berechnungen den aufgeſtellten Schätzern alle erforderlichen Erläuterungen zu geben und zu dieſem Ende mit ihnen nöthigenfalls zuſammen zu treten.

III.

Verfahren bei der Schätzung.

Wenn es ſich

1) nur von der Ergänzung unvollſtändiger Materialien, beim Mangel der Aufzeichnungen für eine Reihe von Markttagen oder für Monate handelt, im übrigen aber die vorhandenen Materialien als zuverläßig erkannt worden ſind, ſo haben die Schätzer die Marktagspreiße für die Periode, für welche die Materialien fehlen, mit Rückſicht auf die oben angedeuteten Verhältniſſe abzuſchätzen.

Iſt auf ſolche Weiſe die Preißliſte für eine Periode (vom 1ſten November bis 1ſten März), wofür theilweiſe zuverläßige Markttagspreiße vorlagen, ergänzt, ſo wird der Durchſchnittspreiß für das betreffende Jahr auf die oben bezeichnete Weiſe (indem nemlich die Summe des Markttagspreißes mit der Zahl der Markttage getheilt wird) beſtimmt. In ſolchen Fällen, wo nur einzelne Lücken auszufüllen ſind, wird die Taxation ſchon aus dem Grunde keine Schwierigkeit darbieten, weil ſich das gewöhnliche Preißverhältniß zwiſchen beiden Märkten aus den, für die übrigen Perioden vorhandenen zuverläßigen Materialien und daraus gezogenen Reſultaten ergiebt.

Fehlen aber

2) die Materialien für ein ganzes Jahr oder für mehrere Jahre, oder werden die vorhandenen Materialien aus den oben bezeichneten Gründen überhaupt für die betreffende Getreidegattung nicht für zuverläßig gehalten, ſo ſind die Preiße nicht für die einzelnen Markttage, ſondern lediglich für jedes Jahr, d. i. je für die Periode vom 1ſten November bis 1ſten März, durch unmittelbare Taxation zu beſtimmen.

Für die Fälle, wo die Materialien nicht überhaupt für unzuverläßig erkannt worden ſind, ſondern nur die Durchſchnittspreiße für einzelne Jahre geſucht werden, gilt die ſo eben gemachte Bemerkung über den Anhaltspunkt, welchen die Schätzer in dem gewöhnlichen, aus den vorliegenden Berechnungen erſichtlichen Preißverhältniſſe der beiden verglichenen Märkte finden.

Digitized by Google

Wo aber die Materialien überhaupt als unvollständig und unzuverläßig erkannt worden sind, werden die Schätzer gleichwohl auch diese unvollständigen Materialien benutzen können, um im Allgemeinen ihr Urtheil über das richtige Preißverhältniß aufzuklären. In solchen Fällen und namentlich, wenn wegen der Geringfügigkeit der gewöhnlichen Umsätze die Durchschnittspreiße der viermonatlichen Perioden nicht als zuverläßig angenommen werden, kann es nach den Umständen dienlich seyn, den Durchschnittspreiß, der sich für sämmtliche Jahre von 1818 bis 1832 für den kleinern Markt ergibt, mit dem Durchschnittspreiß des Hauptmarktes von denselben Jahren (versteht sich unter alleiniger Berücksichtigung der in die Monate vom 1sten November bis 1sten März fallenden Preiße) zu vergleichen, um hieraus, in Verbindung mit den Berechnungen über die Wirkung der natürlichen Ursachen einer Preißverschiedenheit (Entfernung der Märkte, Richtung des Verkehrs, Beschaffenheit der Früchte) das richtige Preißverhältniß zwischen beiden Märkten so nahe und sicher als möglich zu ermitteln.

3) Was insbesondere die Bestimmung des Dinkelpreißes auf jenen Märkten betrifft, wo gewöhnlich nur Kernen aufgestellt wird, so ist nicht nur der Preiß des Dinkels auf dem nächsten Haupt-Dinkelmarkte mit den angedeuteten Rücksichten zu beachten, sondern es sind zugleich die eigenen Kernenpreiße eines solchen Marktes zu berücksichtigen, und für jedes Jahr das Verhältniß der Kernen zu dem Dinkel, nach den urkundlich zu erhebenden Schälproben oder, wo diese fehlen, nach eigenen Schätzungen, zu bestimmen.

4) In allen Fällen haben die Schätzer in ihrem Gutachten anzugeben:

a) die natürliche Richtung des Getreideverkehrs zwischen den verglichenen Märkten,

b) die Entfernung der verglichenen Märkte,

c) die Kosten, welche für den Getreidehändler mit dem Transport des Getreides von dem einen Markte zum andern und dem Verkaufe daselbst, oder für den Landwirth aus der Umgegend des einen Marktplatzes mit dem Besuche des entlegenen Marktes da verbunden ist, wo ein solcher Verkehr besteht,

d) sodann die Verschiedenheit der Güte des Getreides aus der Umgegend des einen und des andern Marktes und die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Preiße dieser Früchte auf dem nemlichen Markte.

Endlich ist

e) für Kernenmärkte, welche keine Dinkelpreiße haben, das Ergebniß der jährlichen Schälproben beizusetzen.

5) Ueberall, wo die Schätzer sich über eine Summe nicht vereinigen können, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, d. i. das übereinstimmende Gutachten von zwei Schätzern.

Wo drei verschiedene Schätzungen vorliegen, gilt die Schätzung, welche in der Mitte liegt, also wenn die Taxationspreiße drei, fünf und sechs betrugen, die Summe von fünf.

Die Schätzer haben ihr Gutachten schriftlich oder vor dem Bezirksamte zu Protokoll zu geben.

Digitized by Google

6) Wenn die Kreis-Regierung die Beantwortung der den Sachverſtändigen vorgelegten Fragen unvollſtändig oder unklar findet, oder wenn ſie der Anſicht iſt, daß die Schätzung mit den, von den Taratoren angenommenen Grundlagen im Widerſpruch ſtehe, oder daß ſie von irrigen thatſächlichen Vorausſetzungen ausgegangen, oder die geſetzlichen Vorſchriften von ihnen mißverſtanden worden ſeyen, ſo hat ſie ihre Bedenken und Anſtände den Sachverſtändigen zur nochmaligen Erwägung der betreffenden Fragen und zur Erläuterung oder etwaigen Berichtigung der Fragenbeantwortung oder der Schätzung mitzutheilen, und nöthigenfalls neue Sachverſtändige beizuziehen.

§. V.

Bekanntmachung der Preißtabellen.

Die Kreis-Regierungen haben

1) ſämmtliche auf zuverläßigen Materialien beruhende Preiße, wie ſie ſich aus den ſorgfältig geprüften Berechnungen ergeben, in der unter §. III., Abſ. 3 und 4. bezeichneten tabellariſchen Form, durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

2) Mit der Preißliſte eines fremden Marktes ſind die beiden unter §. III., Abſ. 4. bezeichneten Beilagen bekannt zu machen.

3) Mußte wegen Mangel der Materialien für einzelne Perioden eine ergänzende Schätzung eintreten, ſo iſt dieß am Schluſſe der Preißliſte zu bemerken, unter beſtimmter Angabe der einzelnen Perioden, für welche Schätzungspreiße angenommen wurden und unter Bezeichnung des Hauptmarktes, deſſen Preiße der Schätzung als Grundlage gedient haben.

Ferner iſt in dieſem Falle ein Auszug aus dem Gutachten der Schätzer oder aus dem Schätzungsprotokoll beizufügen, welcher die Angaben der Schätzer über die im §. IV., Nro. III Abſ. 4. bezeichneten Punkte a — e. enthalten muß.

4) Sind wegen Unzuverläßigkeit der Preiſe überhaupt oder einzelner Getreidegattungen ſämmtliche Preiße, beziehungsweiſe die Preiſe einer einzelnen Getreidegattung, durch Schätzung beſtimmt worden, ſo iſt das Schätzungsreſultat in einer die Jahresperioden, die Getreidegattung und die abgeſchätzten Preiſe jeder Jahresperiode darſtellenden Tabelle, unter Angabe der weſentlichen Motive, aus welchen die vorhandenen Materialien als unzuverläßig erkannt worden ſind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neben den Thatſachen, worauf ſich das Urtheil über die Unzuverläßigkeit der Preiße ſtützt, ſind in die Bekanntmachung aufzunehmen:

a) die Angaben des Marktes, deſſen Preiße die Grundlage der Abſchätzung bildeten,

b) die Angabe der Schätzer über die Richtung oder den Zug des Getreideverkehrs,

c) die Entfernung der beiden Märkte,

d) die Angabe der Schätzer über die, nach der Entfernung der beiden Märkte und nach der natürlichen Richtung des Verkehrs anzunehmende Preißverſchiedenheit eines Malters Getreide gleicher Art und Güte,

Digitized by Google

e) die Angabe der Schätzer über die etwaige Verschiedenheit der Güte einzelner Getreidegattungen, womit die beiden Märkte aus den Bezirken, denen sie zum Absatz des Getreides dienen, bestellt zu werden pflegen, in Prozenten des Preises ausgedrückt.

5) In allen Marktpreißlisten ist nach der Vorschrift des §. III. Absatz 6. dieser Instruktion anzugeben, welche Messungsweise auf dem Markte, dessen Register oder Protokolle die Grundlage der Berechnung bilden, hergebracht ist.

6) Mit der öffentlichen Bekanntmachung durch das Kreis-Anzeigeblatt ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den §. 32. des Zehntgesetzes die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen gegen die aufgestellten Preißberechnungen innerhalb drei Monaten vorzubringen haben und zu diesem Zwecke jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder wegen Zehntlasten bei künftigen, durch gütliche Uebereinkunft oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten (an dem zu bezeichnenden Orte) freistehe, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des Anzeigeblatts, aber keine Einwendung mehr angenommen werde.

7) Da die einzelnen Märkte in einem Kreise für benachbarte Bezirke in dem angrenzenden Kreise maaßgebend seyn können, und jedenfalls für die Schätzer die Kenntniß der Preiße auf benachbarten Märkten des angrenzenden Kreises nöthig ist, so sollen die Durchschnittspreise sämmtlicher Marktstätten eines Kreises zugleich in den angrenzenden Regierungsbezirken zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Ende hat jede Kreis-Regierung gleichzeitig mit Erlassung einer Bekanntmachung eine vidimirte Abschrift derselben der Regierung des angrenzenden Kreises oder den Regierungen der beiden angrenzenden Kreise mitzutheilen, welche das ihnen mitgetheilte Publikandum in ihrem Anzeigeblatt mit dem Anfügen erlassen, daß etwaige Betheiligte ihre Einwendungen bei der betreffenden Kreis-Regierung innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen haben.

8) Es versteht sich, daß die Preißlisten jedes einzelnen Marktes, so wie dieselben revidirt und durch Kreisregierungs-Beschluß genehmigt worden sind, sogleich bekannt zu machen, also mit solcher Bekanntmachung nicht zu warten ist, bis sämmtliche Preißlisten aufgestellt sind.

Die Erhebung der Preiße ist gleichzeitig für alle Märkte anzuordnen; allein aus der Natur der Sache ergibt sich die Nothwendigkeit, daß die Marktpreiße der Hauptmärkte, welche bei der stärkern Frequenz die zuverläßigsten Materialien darbieten, zuerst richtig gestellt und bekannt gemacht werden müssen, da die Preiße dieser Hauptmärkte als Anhaltspunkt zur Prüfung der Zuverläßigkeit der Materialien kleinerer Märkte und als Grundlage zur Abschätzung der Preiße dienen, wo eine solche Platz greift. Dabei kann, wie schon berührt worden, der Fall eintreten, daß ein Markt für mehrere Fruchtgattungen als Hauptmarkt zu betrachten ist, für eine einzelne Getreidegattung aber keine hinlängliche Materialien einer sicheren Berechnung vorliegen, sondern eine Abschätzung nach den Preisen eines andern Marktes, wo diese Fruchtgattung häufiger vorkommt, eintreten muß In solchen Fällen ist es angemessen, die Preißlisten beider Hauptmärkte gleichzeitig bekannt zu machen, jedoch unter ausdrücklicher Bezeichnung und Trennung der auf Berechnung und der auf Schätzung beruhenden Preiße.

Digitized by Google

§. VI.

Von den Einwendungen gegen die bekannt gemachten Preiße und dem Verfahren im Falle, daß solche Einwendungen vorgebracht werden.

1) Die Durchschnittspreiße sind da, wo zuverläßige Materialien vorliegen, das Resultat einer einfachen Rechnungsmanipulation nach der Vorschrift des Gesetzes. Der Kreis-Regierung steht keine Entscheidung darüber zu, ob die Preiße eines Marktes für diesen oder jenen Zehntbezirk maaßgebend seyn sollen. Der §. 33. des Zehntgesetzes bestimmt vielmehr, daß künftige Streitigkeiten darüber, welcher Marktort mit seinen Preißen und mit welchem Abzug oder Zuschlag maaßgebend seye, sowie, ob die Marktpreise eines Ortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst zu hoch oder zu nieder seyen, einen Gegenstand der Prüfung und Beurtheilung sachkundiger Schätzer bilden soll.

2) Die gegen die bekannt gemachten Preise zuläßigen Einwendungen können daher nur darauf gegründet werden, daß entweder
   a) die gesetzlichen Vorschriften bei Aufstellung der Berechnungen der Marktpreiße jener Märkte, welche zuverläßige Materialien beßtzen, verletzt worden seyen, oder
   b) daß die, als zuverläßig angenommenen Materialien eines Marktes dieß nicht seyen, oder daß die als unzuverläßig betrachteten Materialien wirklich zuverläßig seyen, oder
   c) daß da, wo wegen Mangel an zuverläßigen Materialien eine Abschätzung eintreten mußte, die in dem Gesetze angedeuteten Rücksichten nicht gehörig beachtet, die Schätzung zu hoch oder zu nieder sey.

3) Um den zunächst Betheiligten die Einsicht der Materialien und Berechnungen möglichst zu erleichtern, ist die Anordnung zu treffen, daß dieselben an den Marktstätten selbst aufgelegt und von dem Bezirksamte auf bloses Anmelden diese Einsicht gestattet werde. Zu diesem Ende sind die Urschriften jener Arbeiten, welche von den, mit Erhebung der Preiße beauftragten Commissarien gefertigt wurden, so wie die Urschriften der Gutachten der Taxatoren (wo solche berufen werden mußten) in den Marktstätten zu hinterlegen, und bei den Kreisregierungs-Akten die Ausfertigungen resp. vidimirte Abschriften davon aufzubewahren, dagegen von den, bei den Kreis-Regierungen gefertigten Arbeiten, Revisionsnotaten u. s. f. Abschriften zu den Akten der Marktstätten zu geben.

4) Die bei der Kreis-Regierung einkommenden Einwendungen sind, worauf sie sich auch gründen mögen, auf das genaueste und gewißenhafteste zu prüfen.

   Es sind nach den Umständen diejenigen, welche mit Aufstellung der Preißberechnungen beauftragt waren, sodann das Mitglied der Kreis-Regierungs-Revision, welches die Revision besorgt hat, oder die Schätzer über die vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen, und die Thatsachen, auf welche sich die Anfechtungen stützen, von Amtswegen zu untersuchen und zu konstatiren.

5) Die Kreis-Regierung kann in Fällen, wo die als zuverläßig angenommenen Materialien als unzuverläßig angefochten werden, und sie die vorgebrachten Einwendungen für gegründet

Digitized by Google

FARRAND LIBRARY University of MICHIGAN

erachtet, nach den Vorschriften des §. IV. eine Schätzung, und wo die auf Schätzung beruhenden Preißbestimmungen angefochten werden, eine zweite Schätzung anordnen. Es steht der Kreisregierung auch frei, über Fragen jeder Art das Gutachten von solchen Personen zu vernehmen, welchen sie die zu einer richtigen Beurtheilung der streitigen Punkte erforderlichen gründlichen Kenntnisse zutraut.

6) Nach Erhebung aller zur gründlichen Beurtheilung der Sache dienlichen Information ist über die sämmtlichen gegen die Preiße eines Marktes eingekommenen Einwendungen gleichzeitig kollegialisch zu erkennen.

7) Die Entscheidung ist mit einer kurzen Darstellung der vorgebrachten Einwendungen und der Entscheidungsgründe durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und darnach die früher bekannt gemachte Preißliste zu bestätigen, oder wenn Abänderungen beschlossen worden sind, die definitiv festgesetzte Preißliste (also nicht blos die getroffenen Abänderungen) auf dem bezeichneten Wege bekannt zu machen.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen vorgebracht werden, so ist dieß innerhalb zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist durch das Anzeigeblatt mit dem Anfügen zu verkünden, daß die früher bekannt gemachte Preißliste nunmehr definitiv bestätigt werde.

§. VII.

Von den Kosten.

1) Sämmtliche durch die Aufstellung der Preißliste erwachsenden Kosten sind auf die betreffenden AmtsCassen zu decretiren.

2) Bei den, in Folge erhobener Einwendungen gegen die bekannt gemachten Preißlisten eintretenden Verhandlungen und Untersuchungen dürfen den Betheiligten, von welchen die Einwendungen herrühren, keine Sporteln, Stempeltaxen angesetzt, und überhaupt keine Kosten berechnet werden, welche Entscheidung über die angefochtenen Preiße erfolgen mag.

Auch sollen die Eingaben der Betheiligten stempelfrei seyn; dagegen wird solchen Reclamanten für ihre Bemühungen und etwaige Reisekosten wegen Akteneinsicht keinerlei Vergütung geleistet.

Carlsruhe den 7ten März 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Darstellung der mittlern Markttagspreise für jede Fruchtgattung, die auf dem Markte zu N. N. regelmäßig vorkommen.

A. Waizen.

1.			2.		3.		4.		5.	
Jahre und Markttage.			Einzelne Marktagspreise.		Zu den Preißen ad 2. verkaufte Quantitäten.		Kaufwerthe der einzelnen Quantitäten.		Durchschnitt der Marktagspreise.	
Jahr.	Tag.	Monat.	fl.	kr.	Mutter.	Sester.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	2.	November	9	30	10	5	99	45		
			8	20	100	—	833	20		
			8	10	16	—	130	40		
			8		7	—	56	—		
					133	5	1119	45	8	23½
	9.	November	u.	s.	w.					

Am Schluße der Tabelle ist

1) das Maaß, in welchem die Käufe geschehen und die Preiße notirt sind, anzugeben.

2) Wenn bei einzelnen Fruchtgattungen, z. B. beim Hafer, nicht gestrichen gemessen wurde, so ist die Messungsweise, welche zur Zeit der Preißnotirung bestanden hat, anzugeben.

Hat bei keiner Fruchtgattung eine andere Messungsart, als durch glattes Abstreichen Statt gefunden, so ist dieß ebenfalls zu bemerken.

Digitized by Google

§. III. Absatz 2. Tabelle 2.

Darstellung der mittlern Preiße sämmtlicher auf dem Markte zu N. N. vorkommenden Getreidegattungen von 1818 bis 1832.

Jahre, Monate und Markttage.			Dinkel.				Korn.				Gerste.				Hafer.			
			verkaufte Quantität.		Markttags-Preiße.		verkaufte Quantität.		Markttags-Preiße.		verkaufte Quantität		Markttags Preiße.		verkaufte Quantität		Markttags-Preiße.	
			Malter	Sester	fl.	kr.	Mltr	Sstr.	fl.	kr.	Mltr	Sstr.	fl.	kr.	Mltr	Sstr	fl.	kr.
1818	2	Nov.	580	5	4	$2\frac{3}{4}$												
	9	—	544	--	4	10	u.	f.	f.									
	16	—	600	5	4	$8\frac{1}{4}$												
	23	—	520	—	4	20												
	30	—	488	—	4	$10\frac{1}{2}$												
	7	Dez.	530	—	4	$5\frac{1}{2}$												
	14	—	486	—	4	12												
	21	—	522	5	4	6												
	28	—	610	—	4	—												
1819	4	Jan.	524	—	4	$2\frac{1}{2}$												
	11	—	536	—	3	54												
	18	—	720	—	3	$40\frac{1}{2}$												
	25	—	503	—	3	$44\frac{1}{2}$												
	1	Febr.	475	—	3	40												
	8	—	618	—	3	33												
	15	—	732	—	3	30												
	22	—	564	5	3	$32\frac{1}{2}$												
Summa .			9554	—	66	52												
Durchschnitt von 17 Markttagen			562		3	56												
im neuen Maase (wenn z. B. 9 alte Mltr. gerade 8 neue geben.)			$499\frac{5}{9}$	—	4	$25\frac{1}{2}$												

Am Schlusse dieser Tabelle ist wie auf der ersten
1) das Verhältniß des Marktmaases zum neuen Maase, wornach die Reduktion geschehen ist, und
2) die Messungsart anzugeben.

Digitized by Google

§. III. Absatz 3. Tabelle 3.

Zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Preißtabelle.

Darstellung der aus den Marktprotokollen des Marktes zu N. durch Berechnung ermittelten Durchschnitts-Preiße der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832 und zwar je für die Periode vom 1sten November des betreffenden Jahrs bis zum 1sten März des folgenden Jahrs und der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße.

1.	2.				3.				4.				5.			
Jahr	Dinkel.				Korn.				Gerste.				Hafer.			
	Im Durchschnitt an einem Markttage verkauft.		Durchschnittspreiß vom 1. November des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität.		Durchschnittspreiß vom 1. Novemb. ꝛc.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreiß vom 1. Novemb. ꝛc.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreiß vom 1. Novemb. ꝛc.	
	Malter	Sester	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	499⅔	Malter	4	25½	u.	s.	f.									
1819	u.	s.	f.													

1) Am Schlusse der Tabelle ist das Nöthige über die am Markte hergebrachte Messungsart, die im Laufe der Periode in dieser Beziehung etwa Statt gehabten Veränderungen, und der Zeitpunkt dieser Aenderung anzugeben.

2) In der Darstellung der Preiße eines fremden Marktes sind die im §. III Absatz 4. der Instruktion bezeichneten Beilagen beizufügen.

3) Die Darstellung der durch Schätzung bestimmten Preiße erhält die gleiche Form wie oben stehende Tabelle, mit abgeänderter Ueberschrift. (Darstellung der durch Schätzung ermittelten ꝛc.)

In die Bekanntmachung sind die im §. V. bezeichneten Nachweisungen aufzunehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten März 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die durch den §. 23. der Instruktion vom 1sten Juni 1832 über die Wahl zu Gemeindeämtern ausgesprochene Oeffentlichkeit der Wahl von Gemeinderaths- und Ausschußmitgliedern wird hiermit folgendermaaßen näher bestimmt:

§. 1.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahl-Commission die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann als von ihm vorgeschlagen im Protokoll einzeln aufgeführt.

§. 2.

Statt dieses Verfahrens kann aber der Bürgermeister in den Städten auch die Einleitung treffen, daß den Wahlberechtigten Stimmzettel zugestellt werden, die sie ausfüllen und der Wahl-Commission persönlich übergeben, wo alsdann nur die Namen der erschienenen Abstimmenden und nicht auch jene der Vorgeschlagenen im Protokoll zu bemerken sind.

§. 3.

Im Falle des §. 2. hat der Wahlberechtigte die Namen Derjenigen, die er vorschlägt, eigenhändig in den Stimmzettel einzutragen, und diesen überdieß noch selbst zu unterschreiben.

Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht auf solche Weise eigenhändig ausgefüllt, sondern die Namen der Vorgeschlagenen durch einen Andern eintragen lassen, so ist ihm der Stimmzettel vor der Wahl-Commission vorzulesen, und, daß dieß geschehen, durch ein Mitglied dieser Commission unten auf dem Stimmzettel zu beurkunden, etwa mit folgenden Worten:

„Wurde dem N. N. vor der Wahl-Commission vorgelesen und von ihm bestätigt. N. den 1sten März 1834.“

N. N.“

§. 4.

Die Stimmzettel (§. 2 und 3.) werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit Num-

Digitized by Google

mern versehen und gesammelt, sofort nach geschlossener Wahl daraus die Zusammenstellung der Stimmen durch die Wahl-Commission gefertigt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6ten März 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Buchler.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 11ten Februar d. J. wurde der Premier-Lieutenant in der Artillerie-Brigade, Hoffmann, mit Abschied entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Soldaten Lorenz Elleser vom 4ten Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, das in königlich niederländischen Kriegsdiensten erhaltene Gedächtniß-Kreuz für die Feldzüge 1831 und 1832 ferner tragen zu dürfen.

Gestorben sind:

den 12ten Februar d. J. der pensionirte General-Lieutenant von Harrant zu Rastatt, und
den 27ten " " " der pensionirte General-Lieutenant Stolze zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem unterthänigsten Gesuche des Geheimenraths Betz zu Baden um Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, zu entsprechen,

der Erwählung des Geheimen-Hofraths Professors Dr. Chelius als Prorektor der Universität Heidelberg, und des Professors Dr. Zell als Prorektor der Universität Freiburg, beider für das Studienjahr von Ostern 1834 bis dahin 1835, die höchste Bestätigung zu ertheilen,

dem an dem Lyceum zu Rastatt angestellten Professor Dr. Winnefeld die an der Universität Freiburg erledigte Lehrstelle der Philosophie zu übertragen,

dem Oberamtmann Dreyer in Mosbach das durch die Versetzung des Oberamtmanns Schilling nach Staufen in Erledigung gekommene Bezirksamt Waldshut,

dem Oberamtmann Sigel in Sinsheim das Bezirksamt Krautheim,

dem Amtmann Lang in Buchen, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann, das Bezirksamt Sinsheim,

Digitized by Google

dem Amtmann Schneider in Krautheim das Bezirksamt Buchen,

dem Amtmann Oehl, bisherigen zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Oberkirch, das Bezirksamt Gernsbach,

dem Amtmann Felder in Salem das Bezirksamt Bräunlingen,

dem Amtmann Ruckmich in Bräunlingen das Bezirksamt Salem, und

dem Amts-Assessor Moré in Waldshut, unter Verleihung des Charakters als Amtmann, die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Breisach zu übertragen, sodann

den Assessor von Stockhorn bei dem Landamte Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu dem Stadtamt Carlsruhe zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

der Präsentation des Herrn Fürsten Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, wornach der bisher bei dem Stadtamt Mannheim angestellte Amtmann Lichtenauer zum ersten Beamten des Bezirksamtes Gerlachsheim ernannt wurde, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und dagegen

den seitherigen Oberhofgerichts-Secretär Gockel zu Mannheim, unter Verleihung des Charakters als Amtmann, zu dem Stadtamt Mannheim zu versetzen,

den in fürstlich Löwensteinischen Diensten gestandenen Assessor Ludwig von Jagemann aus Mannheim in dieser Eigenschaft bei dem Oberamt Heidelberg anzustellen, und

den besoldeten Rechtspraktikanten Leopold von Stengel aus Mannheim zum Assessor bei dem Bezirksamt Schwetzingen zu ernennen (und zwar mittelst höchster Entschließung vom 9ten Januar d. J.).

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Amts-Assessoren Hotz in Buchen, Schmitt in Eppingen und Bosch in Rastatt den Charakter als Amtmänner zu ertheilen,

den Polizei-Commissär Milleret zu Heidelberg einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen, und

den Lehramts-Candidaten Carl Holtzmann zu Carlsruhe als Hilfslehrer für den Unterricht in der Mathematik, in der Geographie und der französischen Sprache an dem polytechnischen Institute daselbst anzustellen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 4ten März d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Wilhelm Bulster von Buchen das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Ignaz Bechtold zu Hochhausen auf die erledigte katholische Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Mosbach und die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Waldshut erledigt sind, so werden Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser Stellen bewerben wollen, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung sich vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch das Ableben des Domänenverwalters Danninger zu Mannheim ist die dortige Domänenverwaltung mit einem jährlichen Gehalt von 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten März 1831 Regierungsblatt Nro. VI. gemäß, bei großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Gernsbach an den Landchirurgen Knapp ist das Landchirurgat Radolphzell mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Ettlingen an den Landchirurgen Wagner ist das Landchirurgat Salem mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglich markgräflich badischen Domanial-Kanzlei zu Carlsruhe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hermani auf die Pfarrei Neckarelz ist die evangelische Pfarrei Schweigern, Dekanats Borberg, mit einem Kompetenz-Anschlag von 846 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Gestorben sind:

am 13ten Februar d. J. der Domänenverwalter Danninger zu Mannheim, und
am 1ten März " " der pensionirte Archivrath Brieff in Carlsruhe.

Berichtigungen: In einigen Exemplaren der Nummer IX. des dießjährigen Regierungsblatts, auf Seite 81. steht in der Zeile 9. und 10. „Musiklehrer" statt „Musik-Director".

In dem §. 51. des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15ten November vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XLIX., ist zu lesen „§. 25." statt §. 21.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten März 1834.

Bekanntmachung.

Die Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landes-Salinen betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die von den Salinen-Verwaltungen zum Behufe der Frachtvergütung ausgefertigten Salzladscheine nicht selten ungewöhnlich spät am Bestimmungsorte anlangen, auch daß der Inhalt der Ladscheine nicht immer auf einmal, sondern zuweilen in einzelnen Parthien und zu verschiedenen Zeiten zur Controle gebracht wird.

Da hieraus Mißbräuche entstehen können, so sieht man sich veranlaßt, unter Bezug auf die Verordnung vom 3ten April 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 242.) zur Nachricht und Nachachtung vorzuschreiben:

1) Für die Ankunft der Salzladungen am Bestimmungsorte wird beim Bezuge des Salzes von der Saline Dürrheim ein Termin von drei Wochen, beim Bezuge des Salzes von der Saline Rappenau ein Termin von vierzehn Tagen vom Datum des Ladscheins an anberaumt.
2) Innerhalb dieser Frist muß der Ladschein dem Orts-Steuererheber eingehändigt und die volle im Ladschein bemerkte Ladung gleichzeitig zur Controlirung vorgezeigt werden.
3) Auf Ladscheine, die dem Orts-Steuererheber nach Ablauf des unter 1. anberaumten Termins eingehändigt werden, dann auf solche, deren Ladung nicht zu gleicher Zeit vollständig zur Controle vorgezeigt werden kann, darf die Frachtvergütung von nun an nicht mehr geleistet werden.

Carlsruhe den 8ten März 1834.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Stiftungen.

Die nunmehr verstorbene Marianne Grasselli, geborne Walter, von Donaueschingen hat dem dortigen Karls-Krankenhaus 1500 fl vermacht.

Apotheker Hetzel zu Neustadt, im Seekreis, hat zur Anschaffung von Schulbüchern für die dortige ärmere Schuljugend 100 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Hofrath, Profeſſor Dr. Beck in Freiburg den Charakter eines Geheimen-Hofraths zu verleihen,

den Carl Friedrich Hoyer zu Neu-York zum großherzoglichen Conſul daſelbſt zu ernennen, welche Ernennung auch das Exequatur des Präſidenten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika erhalten hat,

den Amtmann Kirn zu Mannheim zum Hofgerichts-Aſſeſſor in Freiburg, ſodann

den Amtmann Mühling bei dem Landamt Carlsruhe und den Oberamts-Aſſeſſor Bohn zu Pforzheim zu Aſſeſſoren bei dem Hofgericht zu Raſtatt zu ernennen,

ferner gnädigſt zu genehmigen, daß der zum Landchirurgen in Breiſach ernannte Aſſiſtenzarzt Mees ſeinen Charakter als Stabsphyſikus, mit welchem er bei Aufhebung des Amts St. Peter im Jahr 1814 in den Quiescentenſtand verſetzt worden, ferner beibehalte,

den Stabschirurgen und praktiſchen Arzt Herr in Waldkirch wegen ſeiner durch Amputation am rechten Oberſchenkel eingetretenen Dienſtuntauglichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,

den bisherigen Lehrer am Lyceum zu Mannheim, Ludwig Böckh, unter Ernennung zum Profeſſor, als Lehrer der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und der dieſe Sprachen betreffenden Hülfswiſſenſchaften zu dem Lyceum zu Carlsruhe zu verſetzen, und

den Lehrer Julius Holtzmann an dem Lyceum zu Carlsruhe gleichfalls zum Profeſſor zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

dem Stadtpfarrer Haury in Herbolzheim die mit dem Dekanat verbundene katholiſche Pfarrei Neuenburg, im Amtsbezirk Müllheim, und

dem Pfarrer Franz Bell zu Iſtein die katholiſche Pfarrei Schwörſtetten, Amts Säckingen, zu verleihen.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 21ſten März d. J. wurde dem Hofgerichts-Advokaten Achert die Erlaubniß ertheilt, ſeinen Wohnſitz von Freiburg nach Mannheim zu verlegen.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Märklin von Pforzheim iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Nach dem Antrage der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion iſt in Folge erſtandener Prüfung Johann Baptiſt Hirt von Klengen, bei Villingen, unter die evangeliſchen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Versetzung des Oberhofgerichts-Secretär Gockel zum Stadtamt in Mannheim ist eine Stelle im Secretariat des Oberhofgerichts offen geworden. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung binnen 4 Wochen beim großherzoglichen Justiz-Ministerium anzumelden.

Als Berichtigung wird bemerkt, daß bei dem Bezirksamte Waldshut nicht, wie es in der vorhergegangenen Nummer XI. des Regierungsblattes oben auf Seite 106. heißt, die zweite, sondern die dritte Beamtenstelle, mit welcher der Charakter als Assessor verbunden ist, wieder besetzt werden soll.

Die katholische Pfarrei Herbolzheim, im Amtsbezirk Kenzingen, ist mit einem beiläufigen Ertrag von 1500 fl. und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, sowie das zur Tilgung der auf der Pfarrpfründe haftenden Kriegskostenschuld von 405 fl. 56 kr. bewilligte neunjährige Provisorium abzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sinngrün nach Krumbach ist die kathol. Pfarrei Deggenhausen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 bis 700 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Hagenbuch ist die katholische Pfarrei Bremgarten, Amts Staufen, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 500 fl., worauf aber eine in vier Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegskostenschuld von 53 fl. 38 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 33. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Fischer nach Heudorf ist die kathol. Pfarrei Unterbaldingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. erledigt worden, um welche sich die Kompetenten bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden haben.

Durch das am 17 März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Baumann zu Schwetzingen ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einem Competenz-Anschlag von 1461 fl. 37 kr., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu halten und einen Abzug von 100 fl. an den Inhaber einer andern Pfründe zu leiden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Durch den Tod des Pfarrers Valentin Daniel Rapp iſt die katholiſche Pfarrei Bußenbach, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. in Geld und Naturalien, — worauf jedoch dermalen ein in drei Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchulden-Kapital von 29 fl. 34½ kr. ruhet, — erledigt worden. Zugleich wird bemerkt, daß ſich der künftige Pfarrer die Trennung der beiden Filiale Reichenbach und Etzenroth von der Pfarrei Bußenbach gefallen laſſen müſſe. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben ſind:

am 15ten Februar d. J. der Amtsreviſor Kramer zu Triberg, und
am 7ten März " " der penſionirte Amtsreviſor Schnupp zu Walldürn.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten April 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen an Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen werden mit dem ersten Mai d. J. von einander getrennt.

Art. 2.

Der gesetzmäßige Ansatz dieser Gefälle hat durch Unsere Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, bei einer jeden innerhalb ihres Wirkungskreises, und die Erhebung durch Unsere Finanzbehörden zu geschehen.

Art. 3.

Den bisherigen Sportelverrechnern und Extrahenten ist die Empfangnahme aller Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen von dem obenerwähnten Zeitpunkte an untersagt. Zuwiderhandlungen sind nach der Strenge der Gesetze zu ahnden.

Art. 4.

Die Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen werden gleich den Steuern executorisch, sobald deren Aufnahme in die Heberolle erfolgt ist.

Die gegen ihren Ansatz erhobenen Rekurse gehen an die der constatirenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Oberbehörde, woselbst sie definitiv zu entscheiden sind. Sie haben keinen suspensiven Effekt.

Die Gefällbeitreibung geschieht nach den Vorschriften der Steuerexecutions-Ordnung vom 8ten Juli 1817, Abtheilung I., Cap. II.

Art. 5.

Die oberste Leitung des Ansatzes und der Erhebung ist Unserem Finanzministerium übertragen, das die weitern Vollzugs-Vorschriften zu erlassen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20sten März 1834.

Leopold.

v. u. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Vollzugs-Verordnung.

Unter Bezug auf vorstehende höchste Verordnung vom 20. März d. J., wodurch das Prinzip der völligen Trennung des Ansatzes von der Erhebung der Gerichtsbarkeits- und Administrativ-Gefälle ausgesprochen und diese letztere ausschließend der Finanzverwaltung übertragen worden ist, wird hiermit weiter verordnet, was folgt:

§. 1.

1) Die Nachweisung des vollzogenen Ansatzes der durch die Taxe-, Sportel- und Stempelordnung vom 17ten Juli 1807 oder durch die ihr nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Gebühren in einem jeden einzelnen Falle geschieht:
   a) durch Vormerkung derselben sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift aller Beschlüsse oder Ausfertigungen, welche von einer Staatsbehörde ausgehen,
   b) durch Vormerkung des constatirten Betrags in dem Einlaufs-, beziehungsweise dem Beschluß-Protokoll, und
   c) durch Eintrag in die im Laufe eines Monats aufzustellenden Einzugs-Register.
2) Der Uebertrag der nach Ziffer 1. constatirten Sportelansätze muß sogleich nach Abgang eines Beschlusses, und spätestens vor Reponirung desselben in die unter b. und c. vorgeschriebenen Nachweisungen bewirkt, und zugleich der Monat und die Ordnungszahl des Einzugsregisters nicht nur auf dem Concept des Beschlusses, sondern auch in dem Einlauf- resp. Beschluß-Protokoll beigesetzt werden.
3) In jenen Fällen, für welche die §§. 2., 4. und 5. des Einführungs-Edikts zur Taxe-, Sportel- und Stempelordnung vom 17ten Juli 1807 bei Gegenständen, die nicht im Rechtsstreite befangen sind, eine Befreiung aussprechen; ferner bei amtlichen Fertigungen, welche blos die Erinnerung einer noch nicht erledigten Sache betreffen, hat der Ansatz und die Vormerkung der Taxen und Sporteln ganz zu unterbleiben; der Grund, aus welchem gesetzmäßig kein Sportelansatz statt finden kann, muß aber auf der Fertigung und den Nachweisungen (§. 1 a. und b.) kurz angegeben seyn; z. B. „Dienstsache" (D. S.), „Armensache" (A. S.). Tritt eine Befreiung nach §. 4. des Edikts wegen Armuth ein, so muß solche außerdem durch ein, nach §. 41. der Gemeinde-Ordnung ausgestelltes gemeinderäthliches Zeugniß bescheinigt werden.
4) Da wo die Bestimmungen der §§. 160 — 162. der Prozeß-Ordnung Platz greifen, erfolgt zwar die Constatirung, aber der Uebertrag der constatirten Summe in das Geschäfts-Protokoll und die Einzugsregister wird noch ausgesetzt, bis entschieden ist, ob der Sportelbetrag unerhebbar bleibt, oder von der zahlungsfähigen Gegenpartie zu berichtigen ist.
5) Bei gerichtlichen Untersuchungen werden die Sporteln ꝛc. erst nach gefälltem Urtheil verzeichnet und, wenn sie sogleich beibringlich sind oder es doch in der Folge werden, in das Geschäfts-Protokoll und beziehungsweise in das Einzugsregister übertragen.
6) Ueber solche Gegenstände, von welchen die Sportelbeträge zwar constatirt aber noch nicht in die Nachweisungen (§. 1. b. und c.) aufgenommen werden können, wird ein Vormerkbuch angelegt, daselbst für jeden Sportelpflichtigen auf einem besondern Blatte ein Conto

Digitized by Google

eröffnet, wovon die Einträge auf die Geschäfts-Nummern der Fertigungen, auf welche die Ansätze der Sportelbeträge gegründet sind, sich zurückbeziehen müssen.

7) Eignen sie sich in der Folge zur Aufnahme in das Exhibiten- (Resoluten-) Protokoll und in die Erhebungs-Rolle, so muß Monat und Ordnungszahl der letztern dem betreffenden Conto des Vormerkbuchs beigesetzt werden.

8) Bleiben von derartigen Geschäftsgegenständen die Sportelbeträge unerhebbar, so fällt deren Aufnahme in die Nachweisungen hinweg, diese Thatsache selbst aber wird von dem Vorstande des Bezirks- resp. des großherzogl. Ober-Gerichts in dem erwähnten Vormerkbuch beurkundet.

9) Die Gerichtsbehörde wird sich dasselbe wenigstens jedes Quartal zur Durchsicht vorlegen lassen und das Geeignete hierauf beschließen, auch dafür sorgen, daß in dem Vormerkbuche eine kurze Nachweisung hierüber gegeben wird.

10) Geldstrafen werden erst dann in das Einzugsregister aufgenommen, wenn sie executorisch geworden sind. Bis dahin werden sie nach S. 6. dieses Paragraphen behandelt.

11) Die vorschriftsmäßige Führung der oben bezeichneten Nachweisungen ist von den Bezirksbehörden unmittelbar zu beaufsichtigen, und von den großherzogl. Oberbehörden durch einen damit committirten Beamten beaufsichtigen zu lassen.

Versäumnisse oder Zuwiderhandlungen der Sportel-Extrahenten sind nach Befund der Umstände mit Geldstrafen von 1 bis 15 fl. zu ahnden.

§. 2.

Wo die Exhibiten- und Resoluten-Protokolle nicht miteinander verbunden, sondern die letztern abgesondert von den erstern geführt werden, da wird die im §. 1. b. bemerkte Nachweisung in dem Resoluten-Protokoll gegeben; besteht aber bei diesem ein solch abgekürztes Verfahren, daß daraus der Betreff des Beschlusses nicht entnommen werden kann, so geschieht solche in dem Exhibiten-Protokoll.

§. 3.

Da die Nachweisung der Gelobeträge in den Geschäfts-Protokollen und zugleich in den für den Einzug bestimmten Registern erfolgt, der monatliche Abschluß, die Berechnung und Beurkundung der Register daher ohne Zeitverlust statt finden kann, so sind diese Arbeiten mit dem letzten jedes Monats zu bewirken.

Nebst der Beurkundung des Sportel-Extrahenten ist auch jene des Vorstandes der Bezirks-, resp. der betreffenden obern Staatsbehörde oder eines andern von dieser damit beauftragten Beamten erforderlich.

§. 4.

1) Die Einzugsregister über solche Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Strafen, welche von den Bezirksstellen in Ansatz gebracht werden, sind ortsweise aufzustellen. Wo die Gemeinden eines Amtsbezirks ausnahmsweise den Bezirken zweier Obereinnehmereien zugetheilt sind, da werden jeder derselben die bezüglichen Ortseinzugs-Register zugefertigt.

2) Sportelbeträge, die

Digitized by Google

a) von Angehörigen eines andern Amts- aber des nemlichen Obereinnehmerei-Bezirks zu entrichten sind, zu welchem der Amtsbezirk gehört, werden in den Einzugsregistern wie die Sportelbeträge von den Amtsangehörigen selbst behandelt, jene dagegen, welche

b) von Angehörigen anderer Obereinnehmerei- und Amts-Bezirke entrichtet werden, sind nicht ortsweise, sondern zusammen in eine besondere Liste zu verzeichnen.

3) Nach dem Abschluß der Ortsregister und der so eben erwähnten besondern Liste, werden dieselben in eine summarische Uebersicht zusammengefaßt.

4) Diese Uebersicht zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält die Orte des Obereinnehmerei-Bezirks, zu welchem

a) die Orte des Amtsbezirks und

b) die Orte anderer benachbarter Amtsbezirke gehören.

Die zweite umfaßt jene Orte, welche außerhalb dem Obereinnehmerei-Bezirk gelegen sind. Bei jener wird unter Rücksichtsnahme auf die oben bemerkte Unterabtheilung (a. u. b.) übrigens mit fortlaufenden Ordnungs-Nummern, der Name eines Orts und der Monatsbetrag, in dieser aber nur der Gesammtbetrag der außerhalb des Obereinnehmerei-Bezirks fälligen Sporteln angegeben.

5) Mit der summarischen Uebersicht werden die Einzugsregister in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats den Obereinnehmereien, die besondere Liste aber mit einem Duplikat der summarischen Uebersicht großherzogl. Steuer-Direction übersendet.

6) Die monatliche Erhebungs-Rolle beschränkt sich auf die Aufnahme der Sportelansätze von solchen Beschlüssen und Fertigungen, welche vor Ablauf eines Monats wirklich noch verfaßt und abgelassen wurden. Von jenen Beschlüssen, welche nicht mehr in dem Monate, aus welchem sie datiren, sondern erst in dem darauf folgenden ihre Ausfertigung erhalten haben, werden die davon herrührenden Sportelbeträge in das nächste Monatsregister aufgenommen, und Monat und Nummer dieses letztern auf der betreffenden Fertigung angemerkt.

7) Die Einzugsregister müssen mit den Ansätzen in den Geschäfts-Protokollen vollständig übereinstimmen.

Den Druck der erforderlichen Impressen wird die großherzogliche Steuer-Direction anordnen.

§. 5.

Ueber die bei den mittleren und obersten großherzoglichen Gerichts- und Administrativ-Behörden constatirten Taxen und Sporteln sind von den Sportel-Extrahenten die §. 1. lit. e. vorgeschriebenen Einzugsregister nach Obereinnehmerei-Bezirken aufzustellen und in den ersten funf Tagen des folgenden Monats mit einer summarischen Zusammenstellung nach solchen Bezirken großherzogl. Steuer-Direction zu übermachen.

Nach Abfluß jedes Jahrs werden die betreffenden Behörden unter Benehmen mit der Steuer-Direction Untersuchung darüber anstellen lassen, ob die Summen der Einzugsregister mit

Digitized by Google

den Geschäfts-Protollen übereinstimmen. Nach Befund der Umstände soll eine solche Untersuchung auch im Laufe eines Jahrs eintreten.

§. 6.

Aus den Bezirks-Heberollen (§. 4. Satz 2. b. und §. 5.), welche die Steuer-Direction den Obereinnehmereien zugehen lassen wird, haben solche die Ortsregister zu ergänzen und diese den Untererhebern zum Einzug unverzüglich zu übersenden.

Da jeder Ortssteuererheber für den Einzug der Gerichtsbarkeits- und Administrativ-Sporteln nur eine Erhebungsrolle erhalten soll, so haben die Obereinnehmereien die Register desjenigen Amtes, in dessen Bezirk sich die Wohnsitze der Ortserheber befinden, nicht nur aus den ihnen von großherzogl. Steuer-Direction zukommenden Bezirksregistern, sondern auch aus den Ortsregistern anderer zum Obereinnehmerei-Bezirk gehöriger Aemter zu ergänzen, und dieses den betreffenden Untererhebern zum Einzug zu übersenden.

In Betracht jedoch, daß die Ergänzung der Orts-Register aus den Bezirks-Heberollen nicht sogleich statt finden kann, so kommen die in den letztern verzeichneten Gefälle um einen Monat später zum Einzug, dergestalt, daß z. B. die Sporteln der Bezirksstellen vom Monat Juni und jene der Mittel- und Oberbehörden vom Monat Mai zusammen auf ein Register erhoben werden.

§. 7.

1) Muß zur Sicherstellung der Staatskasse sogleich baare Zahlung geleistet werden, so wird der Sportelpflichtige im Augenblick der Constatirung seiner Schuldigkeit an denjenigen Steuererheber gewiesen, welcher sich am Sitz der constatirenden Behörde befindet.
2) Diese letztere hat dem Pflichtigen eine Urkunde einzuhändigen, in welcher dessen Name, die Nummer des Geschäfts-Protokolls, die Nummer der Erhebungsrolle und der Sportelbetrag angegeben sind.
3) Der Steuererheber ist in solchen, wie in allen andern Fällen schuldig, für den erhobenen Betrag eine Quittung auszustellen, die Zahlung sogleich in eine darüber zu führende Liste einzutragen und derselben die ihm überlieferte Anweisung beizuschließen.

   Erst nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung kann der Sportelpflichtige in den Besitz der betreffenden Fertigung gelangen, und wenn er eine solche nicht zu gewärtigen hat — entlassen werden.
4) Von dem Sportel-Extrahenten wird die an den Ortserheber erfolgte Zahlung in dem Geschäfts-Protokoll und dem Einzugsregister bemerkt, auch in dem letztern dem betreffenden Erhebungsamte zur Last geschrieben.
5) Die von diesem über die erhaltenen Baarzahlungen geführte Liste hat dasselbe dem Einzugsregister, worin ihm die erhobenen Posten bereits zur Last gesetzt wurden, bei der monatlichen Abrechnung mit der Obereinnehmerei beizuschließen.
6) Alle von den Steuererhebern auszustellende Quittungen müssen die Ordnungszahl der Erhebungsrolle, die Geschäfts-Nummer, worauf der Ansatz beruht, den Namen des Sportelpflichtigen, den von ihm erhobenen Betrag, so wie Jahr, Monat und Tag der Zahlung enthalten.

Digitized by Google

§. 8.

Die decretirten Gebühren für Vorträge (der Obergerichte) und für Entscheidungsgründe (der Aemter) werden mit den landesherrlichen Taxen und Sporteln constatirt und erhoben, und ebenso die Auslagen für Porto, Insertionsgebühren u. s. w., welche für einen Sportelpflichtigen gemacht worden sind.

Ueber die Art und Weise ihrer Ablieferung und Verrechnung wird besondere Instruktion ergehen.

Ausnahmsweise sind nur noch die nach Pag. 24. der Taxordnung für die Registratoren regulirte Gebühr für das Aktenaufschlagen auf Verlangen einer Parthie, und ferner die Insinuations- und Zustellungsgebühren der Amtsdiener und Gerichtsboten von den Betheiligten unmittelbar an den Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 9.

Abgesondert von den polizeilichen Strafgefällen sind die Strafen der Forstfrevel und jene, welche wegen Uebertretung der Steuergesetze erkannt wurden, zu constatiren.

Die letzteren werden in der bisherigen Weise nach Obereinnehmerei-Bezirken in monatliche Verzeichnisse gebracht und diese den betreffenden Obereinnehmereien zu Besorgung des Einzugs zugefertigt.

Ueber die Behandlung der Forstfrevelstrafen werden besondere Vorschriften erlassen werden.

§. 10.

Rücksichtlich des Ansatzes und der Erhebung der aus der Rechtspolizei-Verwaltung abfließenden Taxen, Sporteln und Stempelgebühren behält es bei den Verordnungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23sten Juni 1823 und vom 18ten Mai 1832 in der Art sein Bewenden, daß die Amtsrevisorats-Diarien und Register nicht mehr am 20sten sondern (vom 20sten April d. J. an) mit dem letzten Tag jeden Monats abgeschlossen und die nach §. 4. zu verfassenden Einzugsregister in den ersten fünf Tagen des folgenden Monats den Untererhebern beliefert werden.

§. 11.

Die Sportel-Extrahenten erhalten für die Constatirung der Gerichtsbarkeits- und Administrativ-Taxen, Sporteln und Strafen vom Gulden des constatirten Betrags zwei Kreuzer, ebensoviel die Untererheber für deren Einzug und Ablieferung, die Obereinnehmer aber die Hälfte des Bezugs der Untererheber als Belohnung aus der Staatskasse.

Mit diesen Bezügen sind die Sportel-Extrahenten und die Untererheber zugleich für ihre Auslagen wegen Anschaffung der erforderlichen Impressen abgefunden — bei den Obereinnehmereien cessirt dagegen ihre frühere reglementsmäßige Gebühr.

Bei Berechnung der Gebühren kommen Sportelbeträge unter dreißig Kreuzer nicht in Ansatz, und solche von dreißig Kreuzer und darüber werden für einen Gulden gerechnet.

§. 12.

Den Untererhebern ist bei Strafe der Entlassung untersagt, von den Sportelpflichtigen einen andern Betrag zu erheben, als wozu sie durch die ihnen von den Obereinnehmereien zugekommenem Einzugsregister angewiesen sind, und ebensowenig dürfen sie von denselben für ihre Bemühungen irgend eine Belohnung annehmen.

Digitized by Google

Transitorische Bestimmungen.

§. 13.

Die bisherigen Sportelverrechner haben am 30sten April d. J. ihre Sportelregister abzuschließen, den baaren Kassenvorrath an die Obereinnehmerei gegen Quittung zu beliefern, die Ausstände aber nach Obereinnehmerei-Bezirken zu consigniren, und die darüber gefertigten Verzeichnisse großherzoglicher Steuer-Direction zur Ueberweisung und weitern Betreibung vorzulegen.

§. 14.

Von den Sportel-Extrahenten der mittlern und obersten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, welche nach der seitherigen Einrichtung ihre Auszüge vom vierten Quartal für die Monate März, April und Mai d. J. zu fertigen gehabt hätten, sind die §. 5. gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Register nur für die beiden Monate März und April aufzustellen und in termino an großherzogl. Steuer-Direction einzusenden.

Wurden einzelne Sportelbeträge von ihnen ausnahmsweise schon bei der Constatirung erhoben, so sind dieselben besonders zu consigniren und mittelst Vorlage der Register von den Monaten März und April zur Kenntniß großherzogl. Steuer-Direction zu bringen.

Von dieser wird sofort wegen Ablieferung des erhobenen Betrags das weitere verfügt werden.

Carlsruhe den 1sten April 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Da im Fall des Beitritts des Großherzogthums zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen geschlossenen Zollverein für diesen wesentliche Nachtheile entstehen mußten, wenn in dem Zeitpunkte der Vereinigung im Großherzogthum außerordentliche Vorräthe von Waaren angehäuft wären, welche außer dem Vereinsgebiete erzeugt oder fabrizirt worden sind, und diese ohne Nacherhebung des Unterschiedes zwischen den bestehenden Zöllen und denen des Vereinstarifs, in dem Vereinsgebiete abgesetzt werden dürften;

da sich ferner die Regierungen der den Zollverein bildenden Staaten im 37sten Artikel des Vereinigungsvertrags vom 22sten März v. J. gegen einander zu allen Maaßregeln verpflichtet haben, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden; dem gemäß auch in dem Königreich Sachsen und in andern Vereinsländern, eine Nacherhebung des Zollunterschiedes von Quincaillerie-, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, von unverarbeiteten Tabackblättern und Tabacksfabrikaten, Wein, Arac, Rum, Franzbranntwein, Cacao, Kaffee und Zucker Statt gefunden hat;

Digitized by Google

in Erwägung, daß die Nachversteuerung im Fall der Anhäufung solcher Waaren der Gerechtigkeit entspricht, daher auch nach Lage der Umstände im Fall des Beitritts des Großherzogthums zu dem Zollverein nicht zu umgehen seyn dürfte;

in fernerer Erwägung, daß Speculationen, welche von Einzelnen lediglich in der Absicht unternommen werden, sich durch Benutzung wahrscheinlicher Veränderungen in den Zollverhältnissen des Landes auf Kosten der Staatskasse oder der Gesammtheit der Staatsbürger und der Mehrzahl der Handelsleute selbst zu bereichern, auf den Schutz der Gesetzgebung keinen Anspruch machen können:

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Staatsministerial-Reskript vom 29sten März d. J. Nro. 698. dem unterzeichneten Ministerium befohlen, durch öffentliche Bekanntmachung die Handelsleute des Großherzogthums, wie hiermit geschieht, zu verwarnen, keine außerordentlichen Vorräthe von oben erwähnten Waaren anzuhäufen, und sich dadurch von dem wahrscheinlichen Nachtheil, den sie im Fall des Beitritts oder Nichtbeitritts des Großherzogthums zu dem Zollverein ausgesetzt seyn dürften, um so mehr zu hüten, als sie solche ohne irgend eine Beschränkung zulässiger Handelsgeschäfte vermeiden können, indem ihnen die bestehenden Lagerhaus-Einrichtungen — und für gewisse Waaren die ihnen gleich stehenden besondern Transitmagazine, auch ohne Bezahlung des Eingangszolls, jetzt und künftig zu Betreibung des Großhandels mit allen Waaren die vortheilhafteste Gelegenheit sichern.

Carlsruhe den 3ten April 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Competenz für Rekurse zur Gnade bei Postporto-Defraudationen, desgleichen die Ablieferung der wegen solcher Defraudationen erwachsenen Strafbeträge zur Postkasse betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten Februar d. J. Nro. 354. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Erledigung von Strafnachlaß-Gesuchen wegen Postporto-Defraudationen dem diesseitigen Ministerio überlassen werden soll.

Zugleich haben Höchstdieselben festzusetzen beliebt, daß unter Modification des §. 5. der Verordnung vom 26sten März 1824 (Regierungsblatt Nro. VII.) die Postporto-Defraudationen mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen ꝛc. durch den Postwagen betreffend, die hierin erwähnten Strafbeträge künftig, statt an die Amtskasse, vielmehr an die Oberpost-Direction zur Postkasse abzuliefern seyen.

Dieß wird zur allseitigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21sten Februar 1834.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 14ten April 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge und zur Ausführung der Bestimmung des Art. 17. der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831, die Schiffsaiche betreffend, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums was folgt:

Art. 1.

Die Häfen Mannheim und Freistett sind als Aichstätten für die dem Großherzogthum angehörigen Schiffe erklärt, welche den Rhein unterhalb Basel befahren.

Art. 2.

Jeder Schiffer des Großherzogthums hat die Wahl, an welcher dieser Aichstätten er sein Schiff aichen lassen will.

Er muß die getroffene Wahl entweder dem Aichbeamten oder einem der beiden Rheinzollämter zur Vormerkung anzeigen.

Art. 3.

An jeder Aichstätte soll von sechs zu sechs Monaten eine Schiffsaichung vorgenommen werden, sofern dazu durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Schiffer Veranlassung gegeben ist.

Art. 4.

Der Aichbeamte hat die Zeit, zu welcher an einer jeden der beiden Aichstätten die Aichung von Schiffen vorgenommen werden wird, eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober-, Mittel- und Niederrhein-Kreises und durch Ausschreibung an die Rheinzollämter zur Kenntniß des Schifferstandes zu bringen.

Art. 5.

Ausnahmsweise können die Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihrem Wohnort begehren, wenn sie neben Bezahlung der im Artikel 12. festgesetzten Aichgebühren die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse ersetzen wollen.

Sie haben in solchem Falle ihre Absicht dem Aichbeamten schriftlich zu erklären, der die Zeit der Aichung festsetzen wird.

Art. 6.

Der Schiffer, welcher ein Schiff aichen lassen will, hat dem Aichbeamten zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweg-

Digitized by Google

chen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich darauf angegeben seyn.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaften-Verzeichniß aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiff und am gehörigen Ort vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Zur Untersuchung der auf den zu aichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittlung des höchsten Punktes, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zu Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden ꝛc. können von dem Aichbeamten Schiffahrtsverständige als Experten berufen werden.

Art. 8.

Der Punkt der Einsenkung des leeren nur mit seinem Tackelwerk und den im Art. 6. bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeuges, ist durch Einschlagung einer 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben G. B. und ein Horizontalstrich eingeprägt finden.

Durch eine gleiche Klammer ist der Punkt der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scale zu bezeichnen, auch müssen oberhalb derselben die Buchstaben $\frac{G\ B}{A}$ und die im Art. 11. erwähnte Aichnummer eingebrannt werden.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten.

Art. 9.

Die Aichung geschieht nach der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Methode, unbeschadet der Abänderungen, welche künftig die Central-Rheinschiffahrts-Commission hierbei eintreten zu lassen, angemessen finden könnte.

Art. 10.

Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaiche aufgenommen werdenden Protokolls hat der Aichbeamte dem Schiffer den Aichschein auszustellen, und letzterem das eine der in Art. 6. erwähnten Verzeichnisse bescheinigt beizufügen. Das andere Verzeichniß bildet eine Beilage des Aichprotokolls.

Art. 11.

Die Berechnung der geaichten Schiffe ist von dem Aichbeamten in ein für beide Aichstätten gemeinschaftliches Aichregister einzutragen, in welchem jeder Eintrag mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist.

Der Aichbeamte hat das bisher übliche Tagebuch, in welches täglich seine Aichoperationen eingetragen werden, auch ferner zu führen.

Die Nummern desselben müssen mit jenem des Aichregisters übereinstimmen.

Die Aichprotokolle sind als Beilagen des Letztern aufzubewahren.

Digitized by Google

Art. 12.

Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermasen festgesetzt:

von	Schiffen	bis	150	Centner	einschließlich		. . . . .	1 fl.
"	"	von	150	bis 300	Centner	einschließlich	. . . . .	2 "
"	"	"	300	" 600	"	"	. . . . .	3 "
"	"	"	600	" 1000	"	"	. . . . .	4 "
"	"	"	1000	" 1500	"	"	. . . . .	5 "
"	"	"	1500	" 2000	"	"	. . . . .	7 "
"	"	"	2000	" 2500	"	"	. . . . .	9 "
"	"	"	2500	" 3000	"	"	. . . . .	11 "
"	"	"	3000	" 3500	"	"	. . . . .	13 "
"	"	"	3500	" 4000	"	"	. . . . .	15 "
"	"	"	4000	" 4500	"	"	. . . . .	17 "
"	"	"	4500	" 5000	"	"	. . . . .	19 "
"	"	"	5000	Centner und darüber			. . . . .	22 "

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Classe um einen vollen Centner überschritten wird, kann die Gebühr der nächst höhern Classe in Ansatz gebracht werden.

Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung, in Mannheim an das Rheinzollamt, in Freistett an die Hafenverwaltung bezahlt werden. Das Schiff darf die Aichstätte nicht verlassen, ehe diese Aichgebühr bezahlt, oder im Fall die genaue Berechnung der Ladungsfähigkeit nicht sogleich möglich ist, ehe fur die Bezahlung Sicherheit geleistet wurde.

Mehr als die festgesetzten Aichgebühren sind die Schiffer unter keinem Titel zu entrichten schuldig, und mehr darf ihnen auch unter keinem Vorwand abgenommen werden.

Art. 13.

Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiff, an einem in die Augen fallenden Ort auf beiden Seiten mit 1 bis 1½ Decimeter großen Buchstaben und Ziffern den Namen des Schiffs, die Aichnummer und den Wohnort des Schiffers mit Oelfarbe deutlich anschreiben lassen.

Der Aichbeamte bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummern und Buchstaben und bezeichnet ihn, sowie Namen und Nummern des Schiffs im Protokoll.

Art. 14.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß haben kann, müssen davon dem Aichbeamten oder einem der beiden Rheinzollämter sogleich schriftliche Anzeige machen, und ihr Schiff einer Aichrevision unterwerfen, entweder bei der nächsten Aichung an einer der beiden Aichstätten, oder gegen Ersatz der Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse an ihrem Wohnort.

Hat die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten, so wird dieß der Aichbeamte auf dem Aichmanifeste beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vornehmen.

Digitized by Google

Art. 15.

Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Aufforderung eines der beiden Rheinzollämter die Aichen fremder und badischer Aichbeamten zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen.

Wenn bei einer solchen Aichrevision eines fremden Aichbeamten die frühere Aiche sich richtig zeigt, oder das Resultat der Revision nur unbedeutend über jenem der früheren Aiche sich herausstellt, so hat der Schiffer keine Aichgebühren zu bezahlen und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm dadurch zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters ersetzt werden.

Steht dagegen das Revisionsresultat bedeutend über dem früheren Aichgehalt, so findet dieser Ersatz nicht statt, und der Schiffer ist die Aichgebühr zu bezahlen schuldig.

Welche Abweichung als bedeutend oder unbedeutend zu betrachten sey, darüber entscheidet der Aichbeamte nach Verschiedenheit des Falls, insbesondere nach dem Maaß der Schwierigkeit, welche der Schiffskörper einer genauen Ausmessung darbietet.

Das Resultat der aus eigener Veranlassung des Aichbeamten oder auf Aufforderung der beiden Rheinzollämter vorgenommenen Revision der Aiche eines badischen Aichbeamten mag seyn, welches es will, so ist der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei und hat den obenbemerkten Ersatz aus der Staatskasse anzusprechen. Nur wenn seit der früheren Aiche eine Reparatur oder Veränderung des Schiffes, wie im Art. 14. erwähnt, stattgehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren ebenfalls zu bezahlen schuldig, und von dem bemerkten Ersatz ausgeschlossen.

Art. 16.

Jeder badische Schiffer kann die Revision der Aiche seines Schiffs verlangen.

Er ist nicht schuldig die Aichgebühren zu bezahlen, wenn das Revisionsresultat nach Entscheidung des Aichbeamten bedeutend von der früheren Aiche abweicht, und hat noch überdieß den im vorhergehenden Artikel bemerkten Anspruch auf Ersatz aus der Staatskasse, wenn der Fehler von einem badischen Aichbeamten herrührt.

Wenn der nämliche badische Aichbeamte die Revision vornehmen müßte, welcher die frühere Aichung vorgenommen hat, so ist der Schiffer berechtigt, einen Sachverständigen nach eigener Wahl beizuziehen, und wegen der Kosten dafür soll es gehalten werden, wie rücksichtlich der übrigen.

Immerhin hat der Schiffer die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten dann zu ersetzen, wenn auf sein Begehren die Revision nicht während einer der regelmäßigen Aichungen vorgenommen wurde.

Art. 17.

Früher erhobene Rheinzölle werden auf den Grund einer unrichtigen Aiche nicht rückersetzt, zu wenig erhobene nicht nacherhoben.

Art. 18.

Jedes badische Schiff, das sechs Monate nach dem Datum dieser Verordnung bei einem

Digitized by Google

Rheinzollamt des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13. bezeichnet, und jedes Schiff überhaupt, welches nach dieser Frist ankommt, ohne durch einen auf dasselbe lautenden Aichschein und bescheinigtes Geräthschaften-Verzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 fl. entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat.

Art. 19.

Ein Schiffer, der die im Art. 14. vorgeschriebene Anzeige nicht macht, soll mit 3 fl., und wenn er zugleich sein Schiff spätestens bei der nächsten Aichung nicht zur Revision stellt, noch überdieß mit dem zweifachen Betrag der Zölle und Recognitions-Gebühren bestraft werden, welche er seit dieser Aichung an den beiden Rheinzollämtern zu wenig entrichtet hat.

Art. 20.

Wenn ein Schiffer eigenmächtig seine Aichscale verrückt, so ist er in eine Strafe zu verfällen, im dreifachem Betrage der Recognitions-Gebühren und des Zolles von der ganzen Ladung, welche er zuletzt bei beiden Rheinzollämtern zu verzollen hatte.

Die Anklage auf Defraudation wird vorbehalten.

Art. 21.

Die Strafen in Gemäßheit der drei vorhergehenden Artikel erkennen die Rheinzollrichter zu Gunsten der Anzeiger.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20sten März 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Ermäßigungen des Rheinzolltarifs betreffend.

Die Centralrheinschiffahrts-Commission hat durch Beschluß vom 31sten Juli 1833 nachstehende Uebersicht derjenigen Waaren, welche künftig der doppelten Recognitionsgebühr, der Zwanzigstels- oder der Viertels-Gebühr unterliegen sollen, genehmigt.

Man findet sich bewogen, diese Tarifsbestimmungen öffentlich zu verkünden und weist die Erhebungs-Behörden zur genauen Anwendung derselben hiermit an.

Carlsruhe den 29sten März 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Liste Nro. I.

Alphabetisches Verzeichniß der der doppelten Recognitionsgebühr unterworfenen Gegenstände.

Bausteine, (gebrochene) Sandsteine, von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine,
Besen,
Butter (frische),
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips, Mergel ꝛc.,
Eicheln zur Saat und zur Mast,
Eyer,
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kies ꝛc.,
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer-, Pfeifenerde, Sand von Frechem, Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten,
Faschienen zu Wasserbau, Weidensetzlinge,
Fische, lebende,
Floß- und Schiffsgeräthschaften,
Futterkräuter, Heu ꝛc.,
Gartengewächse (frische) als Blumen, Gemüße, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln und Runkelrüben,
Geflügel,
Knochenabgänge,
Knochenmehl (NB. zahlt die zwanzigstels Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt),
Milch,
Moos,
Obst (frisches) wohin auch Nüsse in Schaalen,
Pflastersteine,
Schilf,
Strob, Spreu, Stoppeln,
Thiere, (lebende).

Liste Nro. II.

der der zwanzigstels Gebühr unterworfenen Gegenstände.

Alaun (Steine und Erde),
Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch,
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reißig,
Erze (rohe) alle nicht besonders benannte (siehe einviertels Gebühr),
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel,
Geriß, Steinkohlen,

Digitized by Google

Gips,
Hornschabsel,
Kalk,
Leien oder Schiefersteine,
Leimleder (nasses),
Lohkäse, Lohkuchen,
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
Muschelschaalen (gemahlene),
Ochsenblut,
Reifstangen von Weiden,
Rohr für Tüncher,
Sägmehl,
Salzabgang,
Salzlauge,
Salzwasser,
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken,
Seifenfluß,
Schwerspath (unverpackt),
Steinernes Geschirr,
Töpferwaaren (gemeine),
Torf, Torfkohlen,
Tufsteine (gemahlen und ungemahlen),
Vitriolsteine.

Liste Nro. III.

der der Viertels Gebühr unterworfenen Gegenstände.

Asche (unausgelaugte),
Bruchsteine (behauene) Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten,
Bierhefe, Weinhefe, Drusen,
Bomben (eiserne) Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind,
Eichenrinde, Lohrinde,
Eisen (altes),
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend,
Gallmey-Erz,
Gelbwurzel,
Gemüße (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,
Getreide aller Art,
Grätze von Gold- und Silberarbeit,
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen,
Hornstücke, Hornschuhe,
Knochen,
Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge,
Mehl, Grieß und Grütze aller Art,
Malz,
Marienglas,
Pech und Mineralkitt,
Rothstein, Röthel,
Sämereien aller Art (semences et graines de tout espece),
Salzpottasche,
Salz,
Schmergel, Amarilsteine,
Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation,
Theer und Mineraltheer,
Wau oder Waid.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1833. betreffend.

In dem verflossenen Jahre 1833 wurden von den Kreisregierungen 225,044 fl. 44 kr. Brandschadens-Vergütungen für Eigenthümer von Gebäuden, welche zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt kataſtrirt sind, erkannt.

Zu deren Berichtigung, sowie zu Deckung dessen, was für 1832. zu wenig umgelegt worden ist, und zu Bestreitung der Passivzinse, Einschätzungs- und Kataſterkosten, der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, endlich der Administrationskosten, sind 713,371 fl. 46½ kr. erforderlich. Es wäre demnach auf Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags eine Umlage von etwas über 23½ kr. auszuschlagen. In Erwägung jedoch, daß die Zahlung eines solchen Betrags den Pflichtigen zu schwer fallen würde, wird der Ausschlag vorläufig auf

Acht Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag bestimmt.

Sämmtliche Kreisregierungen werden nun aufgefordert, auf den Grund des auf den 10ten Januar 1833. konstatirten Anschlags und unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahrs 1833. sich ergebenen Nachträge, die Spezialeinzugs-Register aufstellen zu lassen, wonach die Ortsvorgesetzten in Gemäßheit des Abschnitts VI. der Brandversicherungsordnung den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Vorschrift der Bandversicherungs-Ordnung Abschnitt V. und VI. abzufassen, und von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar ist der betreffenden Obereinnehmerei zu übermachen, das andere aber der Kreisregierung vorzulegen, welche Letztere hierauf eine Kreistabelle darnach zu fertigen und dem Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse längstens bis 1ten Juli dieses Jahres mitzutheilen hat.

Carlsruhe den 24ten Merz 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des letzten Regierungsblatts Nro. XIII. Seite 112. Zeile 14. von unten ist statt: (§. 1. b und c.) zu lesen: „(§. 1. a und b.)“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten April 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die fortschreitende Entwicklung der Postanstalten macht es nothwendig, strenge darauf zu sehen, daß Diejenigen, welche sich dem Postfach widmen wollen und darin als Staatsdiener dereinstige Anstellung suchen, auch einen solchen Grad wissenschaftlicher Bildung und Befähigung besitzen, welcher der Vervollkommnung dieses Zweigs der öffentlichen Verwaltung entspricht.

Da eine Qualification, wie sie die Verordnung vom 9ten Oktober 1812 (Regierungsblatt Nro. XXXI.) vorschreibt, um zum Postdienst zugelassen zu werden, diesen Anforderungen nicht mehr genügen kann; so haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministerii des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hierwegen folgende Bestimmungen als künftige Norm festzusetzen für gut gefunden.

Obschon zur Anstellung bei der Postadministration die Vollendung akademischer Studien im Allgemeinen nicht unbedingt verlangt wird, so soll dieß doch wenigstens künftig als Bedingung zur Anstellung für die Postämter erster Classe, sowie für die Mitglieder der Oberpostdirection betrachtet und zu diesen Stellen in der Regel nur solche Staatsdiener befördert werden, welche früher entweder als Rechts- oder als Cameral-Praktikanten förmlich rezipirt worden sind. Außerdem aber soll Jeder, der sich künftig dem Postdienst zu widmen wünscht und nicht bereits unter die Zahl der geprüften Rechts- oder Cameral-Praktikanten aufgenommen worden ist, einen gewissen Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt haben, und in dieser Hinsicht unter Vorlage seines Taufscheins, sowie eines Physikats-Zeugnisses, daß er frei von körperlichen Gebrechen sey, nachweisen:

1) daß er wenigsten Ein Jahr hindurch Mitglied der obern Classe eines inländischen Lyceums, oder der polytechnischen Schule gewesen, oder doch wenigstens die Kenntnisse eines Schülers dieser Classen in allen Lehrgegenständen besitze,
2) daß er es in der französischen Sprache so weit gebracht habe, um sich darin mündlich und schriftlich geläufig auszudrücken, auch
3) daß er eine gute Handschrift besitze.

Auf erfolgtes Anmelden bei der Oberpostdirection sind Diejenigen, welche obige Erfordernisse gehörig nachgewiesen haben, einer strengen theoretischen Prüfung zu unterwerfen.

Digitized by Google

Diese Prüfung, welche sich über alle Lehrgegenstände der obern Lyceal- oder polytechnischen Schul-Classen (mit Ausnahme des Griechischen) und insbesondere über Geographie, Rechenkunst, französische Sprache und deutschen Styl — zu erstrecken hat, ist alljährlich zu einer bestimmten Zeit, durch einige von Unserem Ministerio des Innern zu diesem Behuf als Prüfungs-Commissarien zu ernennende und der Oberpostdirection jedesmal zu bezeichnende Lehrer der polytechnischen Schule — gegen eine von den Candidaten zu entrichtende mäßige Gebühr — vorzunehmen.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten, welche bereits als Rechts- oder Cameral-Praktikanten rezipirt sind, hat sich diese theoretische Prüfung blos auf die französische Sprache zu erstrecken.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind jeweils von den Prüfungs-Commissarien mit gutachtlichem Bericht der Oberpostdirection unmittelbar vorzulegen; worauf letztere Behörde sofort die Prüfungsakten mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Ministerium Unseres großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, welches nach Erfund die Zulassung zur postalischen Praxis wie bisher genehmigt oder versagt.

Ein solchergestalt aufgenommener Postaspirant ist sodann durch die Oberpostdirection ausschließlich nur solchen Postämtern zur Praxis zuzutheilen, welche sowohl den reitenden als auch den fahrenden Dienst zu besorgen haben. Hier muß derselbe wenigstens zwei Jahre hindurch unentgeltlich practiziren; auch ist darauf zu sehen, daß diese Praxis bei mehreren Postämtern statt finde. Das betreffende Postamt hat bei dem Abgang des Aspiranten oder sonst alljährlich über dessen sittliches Betragen, sowie über dessen Qualification pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Bei denjenigen Aspiranten, welche bereits als Rechts- oder Cameral-Praktikanten rezipirt sind, ist diese Praxis nur auf Ein Jahr beschränkt.

Nach Ablauf dieser Zeit findet eine nochmalige praktische Prüfung durch die Oberpostdirection statt, welche sich auf alle Zweige des Postdienstes auszudehnen hat und zwar namentlich:

1) auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Postwesen überhaupt,
2) auf die Anwendung der verschiedenen Porto-Tarife,
3) auf die besonderen Instruktionen über den Briefpost-, Fahrpost-, Estafetten- und Extrapost-Dienst,
4) auf das Cassen- und Rechnungswesen,
5) auf die conventionellen Verhältnisse mit auswärtigen Postadministrationen,
6) auf Fertigung von amtlichen Berichten und Protokollen, sowie von Aufsätzen in französischer Sprache über gegebene Thema, desgleichen auf Stellung einer Rechnung reitender und fahrender Post.

Endlich

7) hat der zu Prüfende seine Qualification hinsichtlich der Manipulation, Spedition und Inkartirung dadurch zu bewähren, daß er sowohl auf dem Oberpostamt, als auf der Postwagen-Expedition dahier — mit der gewöhnlichen Aushülfe eine ankommende und abgehende Post expedirt.

Digitized by Google

Die Oberpostdirection legt die dießfälligen Prüfungsakten mit den Zeugnissen der betreffenden Postämter über die seitherige Aufführung und Befähigung dem Ministerium Unseres großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit gutachtlichem Antrag vor, von welchem sodann nach Befund die Aufnahme als Postpraktikant erfolgt.

Aus der Zahl dieser Praktikanten sollen ausschließlich die besoldeten Dienstgehülfen gewählt werden; diejenigen dagegen, welche noch zur Zeit nicht als besoldete Gehülfen eintreten können, haben auch fernerhin die Obliegenheit, sich von der Oberpostdirection zur unentgeltlichen Dienstleistung verwenden zu lassen.

Ueber das Betragen derselben, sowohl hinsichtlich der Sittlichkeit als Brauchbarkeit hat die Oberpostdirection eine genaue Conduiten-Liste zu führen und am Schluß jeden Jahrs dem ihr vorgesetzten Ministerio einzusenden, um hieraus ermessen zu können, auf welche dieser Praktikanten bei demnächstigen Dienstanstellungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollziehung das Ministerium Unseres großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 13ten Februar 1834.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Koniglichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der durch Gesetz vom 11ten Juli v. J. eingetretenen Zollerhöhung und der Unverträglichkeit der Fortdauer einiger Bestimmungen der in Zoll- und Handelssachen im Jahr 1826 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen provisorischen Uebereinkunft mit dieser Zollerhöhung;

nachdem Wir der schweizerischen Eidgenossenschaft anheim gestellt haben, die erwähnte Uebereinkunft unter den von Uns nothwendig erachteten Modificationen im Uebrigen fortdauern zu lassen oder unter Beobachtung der vertragsmäßigen Aufkündigungsfrist davon abzugehen;

haben Wir beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Kaffee, Zucker und Gewürze, hierländische ausgenommen; unverarbeitetes Leder, Corduan, Saffian und Sohlleder; sodann Fabrikate aus Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Linnen, unvermengt, oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend; neue Kleidungsstücke, sowie Lederfabrikate, unterliegen beim Eingang aus der Schweiz dem gesetzlichen Zoll ohne Rücksicht auf die Quantität, in der sie eingebracht werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Schweizer-Weine dürfen nach dem ersten Ablaß nur an den Hauptzollstationen Waldshut, Zollhaus am Randen und Konstanz gegen den durch die Uebereinkunft vom Jahr 1826 ermäßigten Zoll zugelassen werden.

Art. 3.

Alle durch vorstehende Artikel nicht abgeänderte Bestimmungen der provisorischen Uebereinkunft sind, wie bisher, zu beobachten.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Unserer Verordnung beauftragt und hat den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 12ten April 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzogliche Steuer-Direction wird mit dem Vollzug vorstehender höchsten landesherrlichen Verordnung, welcher mit dem 1sten Mai d. J. zu beginnen hat, beauftragt.

Carlsruhe den 14ten April 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten April d. J., Regierungsblatt Nro. XIII. sieht man sich veranlaßt, weiter zur Kenntniß der Handelsleute des Großherzogthums zu bringen:

1) welche Länder zu dem Gebiet des großen Zollvereins gehören und
2) was sie rücksichtlich der Waaren, die sie aus denselben beziehen, zu beobachten haben, um im Fall des Beitritts des Großherzogthums zu dem gedachten Zollverein die damit verbundenen Vortheile ansprechen zu können.

Zu 1) Der große Zollverein umfaßt folgende Länder und Landestheile:
die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg;
das Kurfürstenthum Hessen;
die Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach;
die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg;

Digitized by Google

die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Hohenzollern-Sigmaringen, mit Ausnahme des Amts Klosterwald, Hohenzollern-Hechingen, das großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld und das Fürstenthum Waldeck;

das Fürstenthum Lippe, in Beziehung auf die vom preußischen Gebiet umgebenen Landestheile Lippenrode, Cappel und Gravenhagen;

die vom preußischen Gebiet umschlossenen großherzoglich Mecklenburgischen Landestheile Rassow, Netzeband und Schönberg;

das landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim.

Zu 2) Die in der Bekanntmachung vom 3ten April d. J. näher bezeichneten Waaren sind, wenn sie im Großherzogthum oder in einem der ebenerwähnten Staaten erzeugt oder fabricirt wurden, mit Ausnahme des Zuckers, keiner Nachversteuerung unterworfen; es liegt daher im Interesse der Handelsleute, sich schon bei dem Bezug solcher Waaren die nöthigen Beweismittel über ihre Abstammung aus dem Großherzogthum oder aus dem Vereinsgebiete zu verschaffen, sie mögen sie im letztern Fall gegen Bezahlung des dießseitigen Eingangszolls kommen oder als Transitgut in die Lagerhäuser gehen lassen, um dieselben im Fall des Beitritts des Großherzogthums seiner Zeit zollfrei beziehen zu können.

Carlsruhe den 14ten April 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Erläuternde Verordnung.

Die gerichtliche Competenz der Aemter bei Umgehung der Druck-Erlaubniß betreffend.

Durch den §. 4. der landesherrlichen Verordnung vom 28ten Juli 1832. Regierungsblatt Nro. XLII. über die Vorschriften des Preßgesetzes ist der Zweifel entstanden:

ob die Aemter hinsichtlich der Bestrafung einer Umgehung der polizeilichen Druck-Erlaubniß von Amtswegen zu verfahren, oder den Antrag des Staatsanwalts auf Bestrafung des Angeschuldigten zu erwarten haben.

Auf hierüber erstatteten Vortrag hat das großherzogliche Staatsministerium mittelst höchsten Rescripts vom 26sten Merz d. J. Nro. 722. die folgende Ansicht als die richtige erkannt:

daß die Aemter die Umgehung der polizeilichen Druck-Erlaubniß unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und dessen weitern bestimmten Antrag zu erwarten, dann aber auch jede durch das Umgehen der

Digitized by Google

Druck-Erlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbehaltlich des Recurses an das Hofgericht, selbst zu erkennen haben;

welches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch verkündet wird.

Carlsruhe den 4ten April 1834.

Justizministerium.
von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Bekanntmachung.

Erinnerung in Betreff der aufgekündigten badischen 4prozentigen Rentenscheine.

Die Besitzer folgender — in der Ziehung vom 16ten März 1832 herausgekommenen und auf 1sten Oktober 1832 aufgekündigten — Rentenscheine,

à 1000 fl. Nro. 2577,
à 500 fl. Nro. 22, 2704 und 4520,

werden, zur Verhütung weiteren Zinsenverlusts, wiederholt aufgefordert, die Kapitalien mit Zinsen bis 1sten Oktober 1832, gegen Abgabe der Rentenscheine und dazu gehörigen Coupons, bei diesseitiger Casse in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 8ten April 1834.

Großherzoglich Bad. Amortisations-Casse.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordres vom 11ten März d. J. wurde der Capitaine im 3ten Infanterie-Regiment, von Blarer, in den Pensionsstand versetzt mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite tragen zu dürfen;

und in der Artillerie-Brigade: der Second-Lieutenant von Röder zum Premier-Lieutenant ernannt.

Nach höchster Ordre vom 18ten desselben Monats avancirten im 3ten Infanterie-Regiment:

der Premier-Lieutenant Grettler zum Capitaine, und
der Second-Lieutenant Sautier zum Premier-Lieutenant.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Bezirks-Amtmann Würth in Möhringen seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen, und ihm in Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste den Charakter eines Oberamtmanns zu ertheilen.

Höchstdieselben haben dem bisherigen Lehrer Friedrich Karl Hertlein an dem Gymnasium zu Wertheim den Charakter als Professor zu verleihen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6ten März d. J. wurde der bisherige Bezirks-Amtmann Herrmann zu Adelsheim, gemäß der §§. 10. und 14. des Staatsdiener-Edikts des großherzoglichen Dienstes entlassen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1sten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Meinrad Bauer von Freiburg, derzeit in Schopfheim, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Pfarrer Philipp Eggly von Welschneureuth die evangelische Pfarrei Eggenstein,

dem Pfarrer Johann Baptist Hahn in Kluftern die katholische Stadtpfarrei Markdorf,

dem Pfarrer Fidel Handtmann in Siegelau die katholische Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg,

dem Pfarrer Anton Walter zu Ballenberg, Amts Krautheim, die katholische Pfarrei Büchband, Amts Gerlachsheim,

dem Pfarrverweser Julius von Braun in Villingen die katholische Pfarrei Ibach, Amts St. Blasien, und

dem Kaplaneiverweser Rupert Menzer in Markdorf die katholische Pfarrei Dettingen, Amts Konstanz, zu übertragen; ferner

dem Pfarrverweser Braun zu Schiltach den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Stadtpfarrers Eytenbenz in Donaueschingen auf das Kaplaneibenefizium ad St. Blasium in Hüfingen, ferner

die grundherrlich von Menzingensche Präsentation des Pfarr-Candidaten Ludwig Hamel auf die evangelische Pfarrei Menzingen, und

die von der gräflich von Langensteinischen Curatel dem Kaplan August Karg zu Eigeltingen ertheilte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Meinwangen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Man sieht sich veranlaßt, das erledigte Stabschirurgat Heiligenberg mit einem Gehalt von 87 fl. hiermit nochmals auszuschreiben und die Kompetenten aufzufordern, sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Welschneureuth mit einem Competenz-Anschlag von 422 fl. 54 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchen-Behörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Siegelau, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und

Digitized by Google

Güterertrag ist erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, worauf nebst dem bis 1841 incl. zu tilgenden Gültablösungs-Provisorium mit jährlichen 40 fl. 41 $\frac{2}{7}$ kr. noch ein weiteres, zur Tilgung des Kriegskosten-Kapitals von 343 fl. 18 kr. auf 15 Jahre bewilligtes Provisorium ruht, haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Berthold Liber nach Häner ist die den Konkursgesetzen unterliegende, für einen Pfarrer und zwei Vikarien mit 1300 fl. in Geld und Naturalien dotirte kathol. Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blasien, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des 65 Jahre alten Pfarrers Joseph Gregor Deiß ist die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem obengenannten pensionirten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 250 fl. abzugeben, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810., Nro. 38., Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Decans und Stadpfarrers Alois Kehrmann ist die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene, den Konkursgesetzen unterliegende katholische Stadtpfarrei Achern mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1500 bis 1600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, auch ein auf der Pfarrpfründe dermalen haftendes Schuldenkapital von 67 fl. 48 kr. in drei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., Art. 4., sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die im Regierungsblatt Nummer XI. vom 17ten März d. J. wegen Wiederbesetzung des Landchirurgats Salem ergangene Bekanntmachung, wird dahin berichtigt, daß sich die Bewerber um diese Stelle bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden haben.

Gestorben ist:

am 27ten März d. J. der pensionirte Kreis-Secretär Hug in Freiburg.

Berichtigung. In dem Regierungsblatt Nro. XIV. vom 14ten April d. J. Seite 119. Art. 4. Zeile 2. ist statt: „eine Woche“ zu lesen: „vier Wochen.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21ſten April 1834.

Verordnung.

Die Aufſtellung der Waldſchützen betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 180, 181, 182 und 184. des Forſtgeſetzes vom 15ten November v. J. (im Regierungsblatt Nro. II. des gegenwärtigen Jahrs) wird hiermit hinſichtlich der Aufſtellung und des Gehalts der Waldſchützen folgendes verordnet:

§. 1.

In jeder Gemeinde hat der Gemeinderath ungeſäumt dem Bezirksamt anzuzeigen:

a) wie viel Morgen Waldung die Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung,

b) und wie viel ſie außerhalb derſelben beſitze,

c) wie viel Waldſchützen zur Hut derſelben aufgeſtellt ſeyen,

d) wer dieſe Schützen ſeyen, und was ſie außer der Waldhut noch für eine weitere Beſchäftigung haben,

e) wie viel ſie bisher an fixem Gehalte und wie viel durchſchnittlich an Strafdritteln bezogen haben,

f) ob und wie der Gemeinderath mit der Dienſtführung der Schützen zufrieden ſey,

g) wie viel Schützen zu einer vollkommen guten Hut künftig erforderlich ſeyen,

h) ob der Gemeinderath die bisherigen Schützen beibehalten und welche neue er aufſtellen wolle,

i) ob und welche andere, nicht der Gemeinde gehörige, Waldungen von Privaten oder Korporationen der Gemeindewaldſchütze noch mitzuhüten habe,

k) welches Maaß dieſe anderen Waldungen haben und in welcher Entfernung vom Gemeindewalde ſie liegen,

l) ob dieſe Gemeinſchaft der Schützen künftig fortbeſtehen ſoll, oder ob die Gemeinde oder die andern Waldeigenthümer oder Einzelne derſelben beſondere Schutzen aufſtellen wollen,

Digitized by Google

m) ob und welche Waldungen in der Gemarkung liegen, für deren Hut der Eigenthümer schon bisher eigene Schützen hatte, und ob und welche derselben etwa künftig der Hut des Gemeindewaldschützen überlassen werden sollen,

n) über welchen fixen Gehalt man mit den Gemeinde-Waldschützen übereingekommen sey, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieselben nach dem §. 181. des Forstgesetzes künftig keine Anzeige- oder Pfändungsgebühren mehr erhalten, und dafür die Gemeinde nach dem §. 183. die Hälfte der wirklich eingehenden Strafen selbst bezieht.

Hat ein Schütze außer dem Gemeindewald auch noch Waldungen anderer Eigenthümer zu hüten, so ist ferner anzuzeigen:

o) in welchem Verhältnisse diese anderen Eigenthümer zu dem Schützengehalte, soweit er durch die nach §. 183. des Forstgesetzes den Eigenthümern zukommende Strafhälfte nicht gedeckt werde, beizutragen haben, und ob die Gemeindekasse oder wer sonst jene Strafhälfte und die Beiträge der andern Eigenthümer zu erheben und den Gehalt an den Schützen abzuführen habe.

§. 2.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Schützen und hinsichtlich des ihnen auszuwerfenden Gehalts hat nach dem §. 135. Nro. 4. der Gemeinde-Ordnung der Gemeinderath die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen und mit dem im §. 1. erwähnten Berichte dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 3.

Das Bezirksamt theilt den Bericht des Gemeinderaths (§. 1.) dem Forstamte mit, um sich darüber, insbesondere hinsichtlich der Zahl der künftigen Schützen, hinsichtlich des Umfangs der Hutbezirke, hinsichtlich der Dienstführung der bisherigen Schützen, hinsichtlich der Tuchtigkeit und Glaubwürdigkeit der neu Vorgeschlagenen, und hinsichtlich der Angemessenheit des verabredeten Gehaltes, nach Vernehmung des Bezirksförsters gutachtlich zu äußern.

§. 4.

Wenn die Aeußerung des Forstamts (§. 3.) einkommt, so bestätigt oder verwirft das Bezirksamt die vorgeschlagenen Schützen und die Festsetzung ihres Gehaltes, oder holt vorher, wenn hinsichtlich ihrer Anzahl oder ihres Gehalts seine Ansicht mit jener des Forstamts nicht übereinstimmt, hierüber die Entschließung der Kreis-Regierung ein.

§. 5.

Befinden sich nach der Anzeige des Gemeinderaths (§. 1. l. und m.) in der Gemarkung noch andere Waldungen, für deren Hut schon bisher besondere Schützen aufgestellt waren oder

Digitized by Google

künftig aufgestellt werden sollen, so hat das Bezirksamt die Eigenthümer dieser Waldungen aufzufordern, wegen etwaiger Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schützen, sowie wegen der Festsetzung des Gehalts, die Genehmigung des Forstamts einzuholen, und ebenso innerhalb drei Wochen dem Forstamte anzuzeigen, wen sie als Schützen in Vorschlag bringen, da sonst nach Ablauf dieser Frist die Waldhüter von Amtswegen werden ernannt und ihr Gehalt werde festgesetzt werden.

Das Bezirksamt giebt von dieser Verfügung dem Forstamt Nachricht.

§. 6.

Hinsichtlich der Waldungen der Stiftungen ist die Aufforderung an den betreffenden Stiftungsvorstand, Kirchengemeinderath oder Verwaltungsrath, oder wo keine solche Behörde besteht, an den Verrechner zu erlassen.

§. 7.

Wenn die Anträge der Waldeigenthümer nach der im §. 5. gedachten Auflage innerhalb der anberaumten Frist bei dem Forstamt einkommen, so erledigt dasselbe nach Vernehmung des Bezirksförsters die Vorschläge wegen der gemeinschaftlichen Bestellung eines Schützen für mehrere Waldeigenthümer, sowie wegen der Gehaltsbestimmung, giebt hievon dem Bezirksamt Nachricht und theilt demselben den Vorschlag in Betreff der Person des Schützen mit gutachtlicher Aeußerung über dessen Qualification mit, worauf das Bezirksamt den vorgeschlagenen Schützen bestätigt oder verwirft und das Forstamt hievon in Kenntniß setzt.

§. 8.

Kommen die Anträge der Waldeigenthümer innerhalb der nach §. 5. anberaumten drei Wochen bei dem Forstamt nicht ein, so schlägt dasselbe nach Vernehmung des Försters dem Bezirksamt vor, wie viel Schützen, welche, und mit welchem Gehalte angestellt werden sollten, worauf das Bezirksamt dieselben von Amtswegen ernennt und ihren Gehalt festsetzt.

Kann das Bezirksamt in diesem Falle sich mit den Vorschlägen des Forstamts hinsichtlich der Zahl und des Gehalts der Schützen nicht vereinigen, so theilt es seine Ansicht dem Letztern mit, und kommt keine Vereinbarung zu Stande, so holt es darüber, bevor die Ernennung der Schützen geschieht, die Entscheidung der Kreis-Regierung ein.

§. 9.

In gleicher Weise geschieht die Ernennung der Gemeindewaldschützen und die Bestimmung ihres Gehalts auf den einzuholenden Vorschlag des Forstamts durch das Bezirksamt, wenn der Gemeinderath den im §. 1. vorgeschriebenen Bericht innerhalb vierzehn Tagen, von

Digitized by Google

Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, nicht erstattet, und auch seine Vorschläge auf eine darauf gefolgte besondere Aufforderung innerhalb weiterer acht Tage nicht beibringt.

§. 10.

Einzelne Waldbesitzer, deren Waldareal mit den Kosten der Aufstellung eines eigenen Hüters nicht im Verhältnisse steht, und welche keine Gelegenheit haben, sich mit andern Privaten oder Korporationen zu Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schützen zu verbinden, können gegen Leistung eines den Verhältnissen entsprechenden Beitrags verlangen, daß der Gemeindewaldschütze auch mit der Hut ihrer Waldungen beauftragt werde.

Hat der Gemeinderath hievon nicht in Folge eines mit dem Waldbesitzer getroffenen Uebereinkommens nach §. 1. lit. m. die Anzeige gemacht, so hat der Waldbesitzer sein deßfallsiges Begehren spätestens innerhalb der nach §. 5. ihm anberaumten drei Wochen dem Forstamt vorzutragen. Das Forstamt theilt dieses Gesuch mit seinem Gutachten dem Bezirksamt mit, welches darüber nach Vernehmung des Gemeinderaths entscheidet.

§. 11.

Wenn das Bezirksamt nach §. 4. und 7. einen vom Gemeinderath oder von andern Waldeigenthümern vorgeschlagenen Schützen verwirft, so macht es denselben damit zugleich die Auflage, innerhalb acht Tagen einen Andern vorzuschlagen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen ernannt werde.

Wird ein Waldschütze bestätigt, so wird er vom Bezirksamt zugleich zur Beeidigung vorgeladen.

Auch diejenigen, welche bisher schon als Schützen angestellt und verpflichtet waren, sind bei ihrer neuen Ernennung und beziehungsweise Bestätigung jetzt eidlich zu verpflichten.

§. 12.

Der Eid wird den Waldschützen darüber abgenommen:

daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirklichen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit ohne Hehl in ihr Tagebuch eintragen und vor Gericht bestätigen, überhaupt aber alle Pflichten, die ihnen nach dem Forstgesetz und nach der ihnen ertheilt werdenden Instruktion obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen werden.

§. 13.

Das äußerliche Zeichen des Berufs, welches die Waldschützen nach dem §. 180. des Forstgesetzes in ihrem Dienste stets zu tragen haben, besteht in einem grünen Bande um den rechten

Digitized by Google

Arm mit einem darauf gehefteten Schilde von weißem Bleche, 4 Zoll lang und 3 Zoll breit, das großherzogliche Wappen enthaltend.

Dieſes Zeichen wird dem Waldſchützen auf Koſten des Waldeigenthümers angeſchafft, und eben ſo das Waldbeil, welches er mit ſich zu führen hat. Das Waldbeil enthält auf der Rückſeite den Frevelhammer mit zwei von einem Ringe umgebenen großen F. F. (Forſtfrevel), und wird an einem Stocke angebracht, auf welchem drei badiſche Schuhe eingezeichnet ſind, wovon der oberſte in zehn Zolle abgetheilt ſeyn muß.

§. 14.

Bis dahin, da die Schützen nach Maaßgabe dieſer Verordnung ernannt und verpflichtet ſeyn werden, verſehen die bisherigen Waldhüter einſtweilen noch ihren Dienſt.

Carlsruhe den 11ten April 1834.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorſtellungen von Schauſpielergeſellſchaften, Muſikern, Declamatoren u. ſ. w. betreffend.

Um hinſichtlich der Competenz der verſchiedenen Polizeibehörden zur Ertheilung der Erlaubniß zu Vorſtellungen fremder Künſtler und dergleichen mehrfach erhobene Zweifel zu beſeitigen, die dieſerhalb ergangenen verſchiedenen Verordnungen in Uebereinſtimmung, und in den Geſchäftsgang mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Reiſende Schauſpielergeſellſchaften bedürfen zu ihren Vorſtellungen, ſoweit ſolche nach den beſtehenden beſondern Verordnungen in einzelnen Orten nicht überhaupt verboten ſind, der vorgängigen allgemeinen Ermächtigung der betreffenden Kreis-Regierung.

§. 2.

Eine gleiche Ermächtigung iſt erforderlich, um Luftballone aufſteigen zu laſſen, ſofern ein Menſch mit aufſteigen will, nach vorangegangener, durch die Verordnung vom 6ten Oktober 1818, Regierungsblatt Nro. XXIII. angeordneter Prüfung.

Digitized by Google

§. 3.

Die Ermächtigung von Seiten des betreffenden Bezirksamts genügt zu Vorstellungen von Musikern, sowie um Naturmerkwürdigkeiten oder seltene Kunstgegenstände, oder fremde Thiere gegen Bezahlung zur Schau zu stellen, oder Luftballone leer aufsteigen zu lassen.

§. 4.

Eine gleiche Ermächtigung kann das Bezirksamt für die Vorstellungen der Marionettenspieler, Taschenspieler, der englischen Reiter, der Equilibristen und dergleichen, auch Allen, welche fremde Thiere herumführen, ertheilen.

§. 5.

Alle diese Personen (§. 1 — 4.) sollen, wenn sie entweder nicht mit Pässen, oder nicht mit dem nöthigen Reisegeld versehen sind, sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.

Den im §. 4. genannten Personen sollen überdieß in der Regel außer der Meßzeit und den Jahrmärkten gar keine Vorstellungen oder Vorführungen gestattet werden.

§. 6.

In der Verfügung, wodurch die in den §§. 1, 2, 3. und 4. bezeichnete Ermächtigung ertheilt wird, ist zugleich zu bestimmen, in welchen Orten, (die einzeln zu benennen, oder in allgemeinen Merkmalen zu bezeichnen sind) und auf wie lange in einem einzelnen Orte die Vorstellungen gegeben werden dürfen.

§. 7.

Diese Ermächtigung hat noch nicht zur Folge, daß diese Personen in den im §. 6. bezeichneten Orten mit ihren Vorstellungen zugelassen werden müssen, sondern diese Zulassung hängt von dem Bürgermeister des Orts ab. Dieser ertheilt oder versagt die Bewilligung dazu, je nachdem er nach den örtlichen Interessen solche für angemessen oder für nachtheilig hält. Ertheilen kann er sie jedoch nur alsdann, wenn vorerst im Falle der §§. 1. und 2. von der Kreis-Regierung oder im Falle der §§. 3. und 4. von dem Bezirksamt die Ermächtigung dazu gegeben worden ist, und auf keine längere Zeit, als auf welche die Ermächtigung lautet.

§. 8.

Wenn der Bürgermeister nach Maaßgabe des §. 7. die Bewilligung zu Vorstellungen ertheilt, so bescheiniget er solche und die Dauer derselben unten auf der, im §. 6. gedachten Verfügung.

Digitized by Google

§. 9.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, wo die, sonst den Bürgermeistern zustehende, Ortspolizei nach dem §. 6. der Gemeinde-Ordnung einer Staatspolizeistelle übertragen ist, kommt dieser ausschließlich die Befugniß zu, die Bewilligung zu Vorstellungen zu ertheilen (§§. 1, 2, 3, 4 und 7.), ohne daß es dazu — selbst im Falle der §§. 1. und 2. — einer vorgängigen Ermächtigung der Kreis-Regierung bedürfte.

Carlsruhe den 4ten April 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Schullehrer Leuthäuser zu Rheinbischofsheim in huldreichster Anerkennung seiner vieljährigen, gewissenhaften und segensreichen Berufstreue die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Finanzrath Oelenheinz zu Carlsruhe auf seine unterthänigste Bitte, in Erwägung seines hohen Alters, in den Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen-Orden huldreichst zu verleihen;

dem Polizeiamtmann Picot zu Carlsruhe den Charakter eines Polizei-Directors zu ertheilen;

den Rittmeister à la Suite Friedrich Maler zu Höchstihrem Geschäftsträger in Rom zu ernennen;

den Finanzinspector Danzi in seiner Eigenschaft als Assessor zu der erledigten Stelle eines Collegial-Mitgliedes der Steuer-Direction zu versetzen;

Digitized by Google

dem Kammerjunker Freiherrn Karl von Röder den Charakter als Bereuter zu ertheilen;

den Hofgärtner Schneider zu Mannheim, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten langjährigen Dienſten, und

den Polizei-Commiſſär Scholl zu Carlsruhe in den Penſionsſtand zu verſetzen;

den Expeditur-verweſer Wolf zum wirklichen Expeditor bei der Hofdomänen-Kammer zu ernennen;

den Gehülfen Bohm als Reviſions-Gehülfen und den Gehülfen Barck als Regiſtratur-Gehülfen bei der Direction der Forſte und Bergwerke, ſodann

den Geometer Zipfel den jüngern als Forſtgeometer anzuſtellen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 7ten Mai 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die verschiedenen nothwendigen Vorarbeiten zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 15ten November 1833 noch nicht beendigt sind, so finden Wir Uns bewogen, den Anfangstermin der Wirksamkeit dieses Gesetzes, — den Wir bei Verkündung desselben auf den 1sten Mai 1834 festsetzten, um vier Monate zu verschieben, somit zu verordnen:

daß dieses Gesetz erst mit dem 1sten September d. J. in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 1ten Mai 1834.

Leopold.

Winter

Auf höchsten Befehl Seiner Koniglichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Erhöhung der Extrapost-Distanzen zwischen Mannheim und Heidelberg, sowie zwischen Mannheim und Weinheim.

Durch höchstes Rescript aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. Nro. 801 sind die Postdistanzen zwischen Mannheim und Heidelberg, sowie zwischen Mannheim und Weinheim, dem bestehenden Regulativ entsprechend, auf eine und eine halbe Post erhöht worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 21ten April 1834.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Amtskassen-Verrechnung Ettlingen betreffend.

Die Amtskassen-Verrechnung Ettlingen wird auf den 1ten Juni l. J. aufgelöst, und mit der Amtskassen-Verrechnung Durlach vereinigt.

Carlsruhe den 25ten April 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18\frac{33}{34}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwencasse vorgelegte Uebersicht über den Stand dieser Casse im Rechnungsjahr $18\frac{32}{33}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25sten Februar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung der edlen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Weiland Ihrer Hoheit der höchstseeligen Frau Markgräfin Amalia von Baden zu Carlsruhe zur Amalien-Stiftung zu Emmendingen mit 4000 fl.,

jene der Pfarrer Günter'schen Wittwe zu Weil (Amts Lörrach) zum dortigen Schulfond mit 100 fl.,

— des Simon Herr von Herthen zum dortigen Armenfond mit 50 fl.,

— der Maria Anna Müller von Herthen, gleichfalls zum dortigen Armenfond mit 30 fl.,

— des Joseph Hock von Reukirch zum dortigen Schul- und Armenfond mit 525 fl.,

— des Georg Wunderle von Gschwend zum dortigen Schulfond mit 114 fl. 2 kr. und mit 45 fl. 36 kr.,

— des Andreas Dietsche von Gschwend zum dortigen Schulfond mit 50 fl. und zum dortigen Armenfond mit 50 fl.,

— des Lorenz Imberi von St. Georgen zum dortigen Schulfond mit 14 fl.,

— der Michael Wöhrleschen Eheleute von St. Georgen zum dortigen Schulfond mit 50 fl.,

— des Paters Superior Bader von Kenzingen zum dortigen Armenfond mit 250 fl. in Geld, und durch den hinterlassenen Kleiderwerth mit 26 fl. 28 kr.,

Digitized by Google

jene des Joseph Mayer von Herdern (Amts Jestetten) zur Gründung eines Schulfonds mit 60 fl.,

— der Xaver Ritter'schen Eheleute von Reckingen zum dortigen Kapellenfond, ohne besondere Belastung, mit 50 fl.,

— der Maria Josepha von Beck zu Zurzach für den Kirchenfond zu Schwerzen zur Verwendung des Zinses auf den Unterhalt der Schloßkapelle zu Willmendingen mit 100 fl.,

— der Katharina Fischer, gebornen Labadin, zu Freiburg zum dortigen Heiliggeistspitalfond, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsbezuges, mit 2090 fl.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenrath und Lyceums-Director Zandt zu Carlsruhe, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums, als einen öffentlichen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste, das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Staatsminister und Hofrichter Freiherrn von Andlaw zu Freiburg den wegen anhaltender Kränklichkeit unterthänigst nachgesuchten Ruhestand, unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit dessen langjähriger treuer Dienstleistung, mittelst höchster Entschließung vom 12ten April d. J. gnädigst zu bewilligen,

den mit Frankreich gemeinschaftlichen Rheinschiffahrts-Inspektor With zum großherzoglichen Schiffsaichbeamten zu ernennen,

den bisher bei der Gendarmerie angestellten Regiments-Quartiermeister Goßweiler, unter Ertheilung des Charakters als Ministerial-Revisor, zur Revision der evangelischen Kirchen-Section zu versetzen,

den Ingenieur-Praktikanten Joseph Keller von Gerlachsheim zum Wasser- und Straßenbau-Conducteur erster Classe bei der Inspektion Mannheim zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Diakonus Wagner zu Pforzheim die evangelische Pfarrei Sand,

dem Pfarradjunkt Friedrich Wilhelm Schäfer von Efringen die evangelische Pfarrei Hertingen, und

dem Pfarrverweser Xaver Eberle in Bremgarten die katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, zu übertragen,

ferner, dem Candidaten der Theologie und Philologie Friedrich Ludwig Lotber, unter Verleihung des Titels eines Diaconus, die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim zu verleihen.

Digitized by Google

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 11ten April d. J. Nro. 2067. wurden die Rechtspraktikanten Alexander von Soiron und Michael Gernandt zu Mannheim zu Advokaten und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Hofgericht und Oberhofgericht zu Mannheim ernannt.

Dem Candidaten der Pharmazie Ludwig Schenkel von Durlach wurde nach erstandener strenger Prüfung von großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerung bekannt gemacht werden.

Da die Bezirksbeamtenstelle zu Möhringen erledigt ist, so werden Diejenigen, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Zweck bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, anzumelden.

Durch den Tod des Physikus Dr. Dietz ist das Physikat Wiesloch mit dem normalmäßigen Gehalt von 400 fl. und 120 fl. Aversum für Pferdsfourrage, und

durch den Tod des Landchirurgen Blattner ist das Landchirurgat Weinheim mit einer Besoldung von 130 fl. 30 kr. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser beiden Stellen haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Das Diakonat Pforzheim mit einer Competenz von 264 fl. ist in Erledigung gekommen; dasselbe kann jedoch nur provisorisch vergeben werden, da dieser Pfarrstelle Veränderungen bevorstehen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Bruderhofer ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, mit einem jährlichen Ertrag von 500 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Seekreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 5ten April d. J. der Geheimerath Weiß bei dem großherzoglichen Geheimen-Cabinet in Carlsruhe, und

am 18ten " " " der pensionirte Ministerialkanzlist Köchlin in Carlsruhe.

Hierzu als Beilage: Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Casse ꝛc.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1834.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Casse

vom 23sten April 1832 bis 1sten Juni 1833.

Bisher ist der Rechnungsanfang für Einnahme und Ausgabe noch der 23ste April gewesen, nach der Verfügung vom 14ten Mai 1833 aber wurde bestimmt, daß das laufende Jahr am letzten Mai endigen soll, alle Einnahmen an Zinsen und dergleichen, deren Verfalltermin vor 1sten Juni eintritt in die laufende Rechnung kommen, die Wittwenfisci-Beiträge und Benefícien bis 1sten Mai — ausschließlich — in diese Rechnung gehören und die Raten vom 23sten April bis 1sten Mai — ausschließlich — zu berechnen, auch bei allen künftigen Berechnungen das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen sey.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
47191	25	1) Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	47182	—	9	25
1517	15½	2) Ersatzposten	369	25½	1147	50
		3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
50823	42½	a) Zinsrückstände von frühern Jahren	16142	57	34680	45½
59442	40	b) laufende Zinse	43306	22	16136	18
1981	33	c) aus der Fürstbischof-Stirum'schen Stiftung	—	—	1981	33
1199437	35	d) Kapitalien	76716	15½	1122721	19½
57799	44	e ferner, am Fond der Stirumschen Stiftung	—	—	57799	44
		4) Verwiesene Schuldposten und zwar:				
8313	25½	a) Zinsrückstände	3720	36½	4592	49
3133	51½	b) laufende Zinse	1716	56½	1416	55
77536	56½	c) Kapitalien	30859	1½	46677	55
34143	1½	5) landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1831	34143	1½	—	—
		35,728 fl. 30 kr. fürs Jahr 1832 kommen künftig ein:				
37874	17	6) Beiträge von Mitgliedern	36096	36	1777	41
6531	10	7) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	4607	34	1923	36
24835	28½	8) Gratial-Quartalien aus öffentlichen Cassen	18631	9	6204	19½
339	11	dergleichen aus eigenem Vermögen	205	43	133	28
117	26	9) Classensteuer	117	26	—	—
100	—	10) Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	100	—	—	—
1611118	42½	Zusammen	313915	4	1297203	38½

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
3420	59½	2) Abgegangen und nachgelassen	3420	59½	—	—
262	5	3) Ersatzposten	250	1½	12	3½
300	14	4) Vorschuß gegen Wiederersatz	300	14	—	—
152384	58	5) angelegte Kapitalien	152384	58	—	—
130694	35	6) Wittwen- und Waisenbeneficien	130480	6	214	29
10	59	7) Porto und Frachtkosten	10	59	—	—
428	50	8) Diäten, Gebühren und Gantkostenbeiträge	398	13	30	37
2874	35	9) Besoldungen und Hebgebühren	2771	49	102	46
		10) Bureaukosten und zwar:				
676	56	a) der leitenden Stelle	676	56	—	—
673	24	b) der Verwaltung	673	24	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
65	6½	12) auf Unterhaltung des Diensthauses verwendet einschließlich der Abgaben davon	65	6½	—	—
255	37½	13) Grund- und Classensteuer und für Gültablösung	253	58½	1	39
292364	19½	Zusammen	292002	45	361	34½
1318754	23	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	21912	19	1296842	4
			baar			
		Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt: nach §. 43 44. 45. der Wittwensisci-Ordnung, $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse; daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficien-Austheilung:				
		1. von Beiträgen:				
		die ordinären Beiträge, welche eingegangen sind	36096	36		
		hievon in Abgang gekommene Beiträge . 98 fl. 46 kr.				
		„ zurückbezahlte Beiträge . 112 fl. 57 kr.	211	43		
		worüber bleiben	35884	53		
		Davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler			32296	24
		11. von Kapitalzinsen:				
		laufende Kapitalzinse	59442	40		
		aus der Stirum'schen Stiftung Ertragantheil	1081	33		
		Zinse aus verwiesenen Schuldposten	3804	29		
		unter Ersatzposten	366	41½		
		Zinse von aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratial-Quartalien	10	29		
		zusammen	63004	52½		
		Uebertrag			32296	24

Digitized by Google

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			32296	24
II. von Kapitalzinsen:				
Uebertrag	65604	52½		
hievon in Abgang verrechnete Zinse (fl. 2315, kr. 46½)				
„ zurückbezahlte Zinse (16, 37½)				
„ unter Vorschuß (300, 14)				
„ Porto und Frachtkosten (10, 59)				
„ Gebühren und Gantkostenbeiträge (248, 13)				
„ unter Besoldungen und Hebgebühren (120, 26)				
„ „ Grundsteuer und für Gültablosung (136, 32½)	3148	48½		
Es kommen mithin in Austheiler			62456	4
zusammen			94752	28
die wirklich bezahlten Beneficien betragen	130480	6		
hiezu unter Ersatzposten, früher zu wenig bezahlte	—	52		
			130480	58
mithin mehr			35728	30
welche 35728 fl. 30 kr. nach der Wittwensisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staats-Casse zu ersetzen sind.				

Vermögens-Berechnung.

1) Rezeßrückstand			9	25
2) Ersatzposten			1147	50
3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
a) Zinsrückstände von frühern Jahren			34680	45½
b) laufende Zinse im Rest			16136	18
c) Ertragantheil aus der Stirum'schen Stiftung			1981	33
d) Kapitalien			1122721	19½
e) Antheil am Fond der Stirum'schen Stiftung			67799	44
4) verwiesene Schuldposten und zwar:				
a) Zinsrückstände von frühern Jahren			4592	49
b) laufende Zinse im Rest			1416	55
c) Kapitale			46677	55
5) Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge im Rest			1777	41
6) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen im Rest			1983	36
7) GratialQuartalien bei Cassen im Rest			6204	19½
dergleichen aus eigenem Vermögen			133	28
hievon in Ausgab im Rest stehend	fl.	kr.		
a) unter Ersatzposten	12	3½	1297203	36½
b) „ Wittwen- und Waisenbeneficien	214	29		
c) „ Gebühren, Diäten und Gantkostenbeiträgen	30	37		
d) „ Besoldungen und Hebgebühren	102	46		
e) „ Grundsteuer und für Gültablosung	1	39	361	34½
worüber bleiben, in der Rechnung im Rest stehenden			1296842	4
Uebertrag			1296842	4

Digitized by Google

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.
Uebertrag	1296842	4
dazu gehören noch		
8) angelegte Kapitalien	139815	—
9) landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung fürs Jahr 1832 . .	35725	30
10) Cassenrest baar	21912	19
11) Antheil am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Mobilien im Bureau	3362	5
zusammen auf 31sten Mai 1833 .	1497659	58
auf 22sten April 1832 hatte das Vermögen betragen . . .	1467198	13½
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1832 zugenommen um .	30461	44½

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1832.	General-Wittwen-Casse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Casse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe	II. Cl.	III. Cl.	verschiedene Classen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1832 waren vorhanden . . .	2252	2	15	15	14 nebst noch 1 weiteren, der aber unter 2252 schon begriffen ist.	2298
Im Laufe des Jahrs 1832 sind hinzugekommen	65	—	—	—	—	65
zusammen .	2317	2	15	15	14	2363
Davon sind im Rechnungsjahr 1832 abgegangen	78	1	2	1	1	83
Es verbleiben also auf den 31sten Mai 1833 .	2239	1	13	14	13	2280

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1832.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1832 waren vorhanden . . .	781	7	16	29	14	847
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen .	62	1	2	1	—	66
zusammen .	843	8	18	30	14	913
Davon sind im Rechnungsjahr 1832 abgegangen	37	—	2	1	—	40
Es verbleiben also auf 1sten Mai 1833 .	806	8	16	29	14	873

und vermehren sich um 26.

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
			Die Raten vom 23sten bis 30sten April sind hinzu gerechnet.		
			I. An Wittwen, die schon vor dem 23sten April 1803 vorhanden waren.		
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg	25	17
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer bis 2ten April 1833. † .	62	20
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner	77	33
4	6	36	— Registrator Kärner	74	13
5	13	3	— HofrathsSecretär Baurittel	146	43
6	10	12	— Revisor Seufert	114	42
7	12	54	— Hofrath Krieg	145	1
8	6	27	— Doktor Walz	72	30
9	6	—	— Zollverwalter Hörlin . . .	67	28
10	18	9	— Hofrath Nebenius	204	2
11	24	54	— Landvogt von Blittersdorf	279	57
12	4	52	— Doktor Schneid	54	43
13	2	30	Förster Helminger Wtb.	28	5
14	4	45	Frau Münzmeister Vierordt	53	21
15	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb.	26	14
16	2	20	Stallbediente Donner Wtb.	26	14
17	5	30	Flozinspektor Böhringer Wtb.	61	49
18	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb.	44	59
19	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb.	29	59
20	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb.	31	29
21	2	20	Förster Neumeier Wtb. bis 16. Dezember 1832 † . .	16	42
22	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	58	4
23	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	20	14
24	3	20	Frau Zollinspektor Odenwald in Ettlingen bis 30. Juni 1832 † .	6	56
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.		
25	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger	75	51
26	6	9	— Legationsrath Posselt	69	6
27	10	21	— Registrator Göbring	116	20
28	18	9	— Stallmeister Wippermann	204	2
29	10	21	— Hofrath Leuzler	116	19
30	5	42	— Hofgärtner Enßlin	64	4
31	12	9	— Obereinnehmer Welper	136	34
32	21	—	— Hofrath Kühlenthal	236	8
33	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . . .	59	1
34	4	53	— Landchirurg Schmidt	54	53
35	5	15	— Doktor Wolf zu Baden	59	1
36	8	15	— Secretarius Wielandt	95	45
37	8	15	— Secretarius Müller	95	45
38	27	54	— Obervogt von Harrant	313	41
39	9	54	— Stallsecretarius Müller	111	17

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
40	8	15	Frau Medizinalrath Kreuzbauer	92	45
41	2	15	— Rath Sartory	25	17
42	6	—	— Landcommissarius Menzer	67	28
43	4	57	— Einnehmer Posselt	55	36
44	11	24	— Forstinspektor Gaber	128	11
45	15	27	— Rentrungsrath Preuschen	173	43
46	16	21	— Major Lux	183	48
47	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann	209	9
48	37	21	— Kammerpräsident Maier	419	56
49	6	20	Hofkiefer Satt Wtb. bis 24. August 1832 †	23	43
50	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb.	34	29
51	6	50	Frau Hausmeister Kühnle	76	48
52	2	40	Förster Roth Wtb.	29	59
53	4	50	— Kerner Wtb.	54	19
54	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb.	31	49
55	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	35	34
56	2	33	Waldgeiell Wirth Wtb. zu Eberstein	28	37
57	2	8	Laquais Muro Wtb.	23	59
58	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb.	33	44
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.		
59	12	—	Frau Amtmann Pecher bis 16. Juli 1832 †	30	44
60	3	27	Stalldiedute Dimpfel Wtb.	38	47
61	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	193	57
62	25	57	— Hofrath Eisenlohr	291	44
63	6	27	— Doktor Kobold	72	30
64	9	36	— Registrator Herbster	107	57
65	21	45	— Stadtamtmann Sartorius	244	21
66	9	45	— Geheime Expeditor Jakobi bis 21. Februar 1833 †	89	12
67	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth	173	43
68	7	19	Umgelder Coblitz Wtb.	80	58
69	29	51	Frau Landes-Commissariats-Secretarius Ortenbach	335	38
70	29	24	— Geheime Referendär von Reichert	330	35
71	4	30	Förster Endreß Wtb.	52	16
72	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber	215	54
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.		
73	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	37	4
74	3	36	Hoflaquais Friedrich Wtb.	40	29
75	3	—	Fohlenknecht Hettch Wtb.	33	44
76	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb.	45	31
77	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	91	3
78	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	61	21
79	12	—	Frau Amtsschultheiß Lichtenauer	134	56
80	11	24	— Registrator Kanstinger	128	11

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
81	21	—	Frau Oberamtsrath Frank	236	8
82	10	12	— Hofrath Ratschmann	182	9
83	10	39	— Amtskeller Pittius	119	34
84	4	2	Förster Brugger Wtb.	48	52
85	8	42	— Kieser Wtb.	97	47
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.		
86	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	102	50
87	12	12	— Amtsrevisor Friderici	138	16
88	26	15	— Kreisrath Herzberger	295	9
89	13	57	— Rechnungsrath Seeber	156	48
90	19	57	— Hofrath Höstin	224	16
91	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim	160	13
92	25	30	— Kreisrath von Rotteck	286	42
93	13	39	— Domänenverwalter Gillmann	153	28
94	10	30	Theater-Maschinist Gutsch Wtb	118	2
95	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck	440	10
96	24	18	— Geheime Hofrath Stebel	273	12
97	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn	121	26
98	5	51	Zoller Berger Wtb.	65	46
99	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	337	20
100	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	43	49
101	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb.	45	31
102	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	70	48
103	45	—	Frau Rath Weiß	506	—
104	4	12	Förster Eisen aufm Jagdhaus Wtb.	47	13
105	8	15	Frau Doktor Stein	92	45
106	1	48	— Wundarzt Huber	20	14
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.		
107	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb.	50	34
108	20	42	— Musikdirektor Danner	832	43
109	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb.	64	4
110	11	51	Frau Landchirurg Gellert	133	14
111	45	—	— Staatsrath von Bosset (2 fl. blieben im Rest)	504	—
112	7	48	— Secretär Martini	87	42
113	7	12	Brunnenmeister Breier Wtb.	80	58
114	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	45	31
115	9	—	Frau Hoffourier Häußer	101	12
116	5	6	— Amtskiefer Locherer	57	19
117	1	39	— Stabschirurg Vollmar	18	32
118	22	12	— Oberamtmann Wielandt	249	38
119	5	51	— Wundarzt Eckard	65	46
120	7	48	— Landchirurg Kärcher	87	42
121	17	15	— Kreisregistrator Esser	193	57

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
122	11	42	Domänenverwalter Bodenius minor. Sohn bis 25. Mai 1832 .	11	17
123	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	75	51
124	10	48	— Doktor Wiebel	121	26
125	10	30	— Kammerdiener Lang	118	2
126	4	39	— Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg . .	52	16
127	9	—	— Hofkonditor Heer	101	12
128	19	30	— GeneralRegistrator Leichtlen . . .	219	14
129	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb.	60	43
130	16	30	Frau Landphysikus Doktor Finner	185	30
131	20	6	— Oberamtsrath Mutschgai	225	59
132	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler . . .	77	33
133	1	57	— Landchirurg Weber	21	52
134	5	15	Förster Roederer Wtb.	59	1
135	18	27	Frau IrrenhausPhysikus Doktor Roller . . .	207	26
136	25	3	— Kreisrath Fuchs	281	39
137	13	30	— Obereinnehmer Debattis	151	46
138	13	30	— Obereinnehmer Schindler	151	46
139	12	—	— HofgerichtsSecretär Pipus	134	56
140	1	12	— Stabschirurg Wieser	13	30
141	6	18	— Oberzoller Uttinger	70	48
142	—	27	— Stabschirurg Maurer	5	3
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.		
143	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	148	26
144	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb.	133	14
145	4	12	Forster Zipfel Wtb.	47	13
146	28	12	Frau Obervogt Stuber	317	5
147	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	26	59
148	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Troll	118	2
149	5	6	Förster Neck Wtb.	57	19
150	13	3	Frau Amtmann Siedler	146	43
151	10	3	Förster Schweickard Wtb. zu Rheinhausen . . .	112	59
152	24	18	Frau Kreisrath Leuthin bis 11. März 1833. † . . .	235	36
153	2	15	Förster Ebret Wtb.	25	17
154	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Griesbaber . . .	70	48
155	27	54	— Generalkassier Waag	313	41
156	10	57	— Kanzleirath Diefenhofer	123	4
157	13	30	— Kreissekretär Calurt	151	46
158	18	—	— Amtsrevisor Fink	202	24
159	24	—	— Kreisrath Würz	269	52
160	4	30	Förster Wilhelm Wtb.	50	34
161	7	12	Kammerlaquais Etzler Wtb.	80	55
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.		
162	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	153	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr		fl.	kr.
163	6	9	Frau Landchirurg Giehr	69	6
164	2	15	— Hofgerichtsadvokat Sochnat	25	17
165	4	57	Hofaquais Fischer Wtb.	55	36
166	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	55	36
167	6	27	Förster Zittel Wtb.	72	30
168	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	64	4
169	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	180	27
170	6	9	Förster Föckler Wtb. bis 16. Januar 1833 †	49	44
171	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter	134	56
172	12	36	— Verwalter Müller	141	41
173	14	24	— Forstinspektor Schweickhard	161	55
174	4	57	Entenfänger Daniel Gerhard minor. Tochter	55	36
175	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn	350	50
176	6	9	— Professor Mercy	69	6
177	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	67	28
178	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	23	35
179	5	15	Stabschirurg Eglau Wtb.	59	1
180	21	54	Frau Oberamtmann Huber	246	13
181	1	57	— Landchirurg Keller	21	52
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.		
182	21	—	Frau Archivrath Kolb	236	8
183	34	57	— Geheimerath und Obervogt Odenwald	392	56
184	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	80	58
185	1	57	Frau Landchirurg Kurz	21	52
186	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	69	6
187	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	148	26
188	15	—	— Obereinnehmer Röß bis 13. Januar 1833 †	120	1
189	12	—	— Secretär Porr	134	56
190	8	15	— Landkommissär Wetzel	92	45
191	24	18	— Oberamtmann Steinwarz	273	12
192	15	18	— Amtmann Steinwarz	172	—
193	21	54	— Oberamtmann Reibel	246	13
194	9	27	— Leibchirurg Schall	106	15
195	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	145	1
196	18	54	— Oberamtmann von Haubert	212	29
197	28	57	— Geheime Referendär Volz	325	28
198	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg	258	—
199	13	30	— Archivassessor Metzger	151	46
200	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder	168	40
201	44	42	Staatsrath und Kreisdirektor Holzmann minor. Tochter	502	35
202	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	59	1
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.		
203	4	48	Kassendiener Süß minor. Kinder	53	58

Digitized by Google

Nro.	Von zahlenden Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr fl.	kr.
204	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder	168	40
205	16	30	Frau Professor Bürtmann	187	12
206	16	39	— Amtsrevisor Engelberger	187	12
207	8	0	Hausmeister Schmidt Wtb.	91	3
208	4	3	Hauskocht Lautin Wtb.	45	31
209	45	—	Frau Staatsminister von Marschall	506	—
210	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb.	33	44
211	2	15	Frau Amtmann Sander	25	17
212	6	—	— Physikus Doktor Merk	67	28
213	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold	118	2
214	2	15	Förster Hecht Wtb.	25	17
215	45	—	Frau Staatsrath Fein	500	—
216	37	30	— Staatsrath Guionard	421	38
217	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	53	58
218	12	9	Frau Professor Melling	136	34
219	21	9	— Oberamtmann Nestler bis 19ten Februar 1833 †	192	17
220	15	54	— Domänenverwalter Dorn	178	45
221	10	57	— PlantageInspektor Schneeberger	123	4
222	5	51	RheinbrückengeldErheber Devant Wtb.	65	46
223	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb.	52	16
224	14	35	Revisor Frion minor. Kinder	160	13
225	13	3	Frau Kammerdiener Roux	146	43
226	15	—	Obereinnehmer Enderlin minor. Kinder bis 18ten April 1833	162	11
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30sten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist		
227	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard	435	8
228	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim	506	—
229	1	57	Landchirurg Beir minor. Kinder	21	52
230	21	36	Frau Burgvogt Lenz	232	53
231	16	48	— Amtsrevisor Fabert bis 10ten Januar 1833 †	132	54
232	4	30	— Amtmann Leibfried	50	34
233	15	45	— Oekonomierath Hoyer	177	3
234	16	57	— Verwalter Stevert	190	32
235	10	30	— Kreiskanzlist Neff	118	2
236	14	15	— MinisterialRevisor Hover	160	13
237	5	0	HofökonomieVerwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	57	19
238	21	54	Frau Oberamtmann Sold	246	18
239	11	42	— Landbaumeister Krämer	131	31
240	8	42	Zoller Pritwitz Wtb	97	47
241	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb.	55	36
242	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb.	38	47
243	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb.	23	35
244	4	21	Frau Ingenieur Fischer bis 12ten Oktober 1832 †	22	44

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
			XII. Vom 30sten Januar 1819 bis 23sten April 1819.		
245	4	21	Frau General von Eck	48	52
246	9	45	— Hofmusikus Hummelheber	109	35
247	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn	55	36
248	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb.	38	47
249	10	21	Frau Secretär Obermüller	116	20
250	13	12	— Amtsrevisor Frey	148	26
251	40	12	— Geheime Referendär von Stöcklern bis 27. Nov. 1832 † .	264	43
252	5	15	Thürmzwächter H. Theurer Wtb.	59	1
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.		
253	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger	202	24
254	6	—	— Physikus Doktor Longatti	67	28
255	16	30	— Registrator Berthold	185	30
256	6	—	Physikus Doktor Schmidt zu Kleinlaufenburg minor. Tochter .	67	28
257	18	—	Frau Kreisassessor Copie	202	24
258	3	18	Forster Rühle Wtb.	37	4
259	4	12	— Weishaupt Wtb.	47	13
260	20	15	Frau Polizeirath Stark	227	41
261	4	39	Rautsammler Christoph Simon Wtb.	52	16
262	23	42	Frau Hofmundier Verwa ter Wippermann	266	27
263	14	15	— Domfabrikspfleger Wild	160	13
264	16	30	— Amortisation-kasse Controlleur Fellmeth . . .	185	30
265	16	30	— Oberrevisor Schollmaier	185	30
266	18	—	— Kanzleirath Goll	202	24
267	10	30	— Amtsrevisor Torrent	118	2
268	12	—	— Gefällverwalter Mager	134	56
269	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	72	30
270	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	84	18
271	8	42	Kammerlaquais Meie Wtb.	97	47
272	18	—	Amtsrevisor von Schach minor Kinder	202	24
273	10	30	Frau Oberförster Bronn bis 10ten Januar 1833 † . . .	82	55
274	13	30	— Domänenverwalter Harscher	151	46
275	15	45	— Landbaumeister Frommel	177	3
276	10	30	— Hofkammeister Richard	118	2
277	4	30	Förster Moriel Wtb.	50	34
278	22	3	Kanzleirath Voßdorf minor. Kinder	247	55
279	13	3	Frau Berameister Paul	148	43
280	13	30	— Zettelverwalter Barko	151	46
281	12	45	— Forstverwalter Hurtaud bis 16ten März 1833 † . . .	126	10
282	16	30	— Physikus Krieg	185	30
283	4	30	Förster Arleth Wtb.	50	34

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter fl	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.		
284	11	15	Frau Canzlist Freund bis 28 September 1832 †	53	59
285	9	27	— Mundkoch Kautz	100	14
286	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb.	55	30
287	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	62	21
288	5	42	Förster Ertel Wtb.	64	4
289	20	42	Frau Postverwalter Berger bis 26. April 1833 †	230	12
290	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann	101	12
291	7	48	Förster Petri Wtb.	87	42
292	4	48	— Kunz Wtb.	53	58
293	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter	118	2
294	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	185	30
295	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth	506	—
296	18	54	— Amtmann Schneck	212	29
297	45	—	— Geheimenrath v. Heimb	506	—
298	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder	55	36
299	12	45	Frau Revisor Franz	143	19
300	6	—	— Landchirurg Birnstiel	67	28
301	12	45	— Ingenieur Keller	143	19
302	19	12	— Kanzleirath Karg	215	54
303	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	55	36
304	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	59	1
305	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	80	58
306	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	52	16
307	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	269	52
308	10	30	— Kreiskanzlist Rock	115	2
309	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann	177	3
310	17	42	— Amtmann Schwab bis 17. November 1832 †	111	12
311	4	30	— Landfourier Schartner	50	34
312	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb.	55	36
313	15	—	Frau Physikus Doktor Moppert	168	40
314	12	45	— Ingenieur Rieder	143	19
315	5	15	Förster Schwemberger minor. Sohn	59	1
316	18	—	Frau Oberrevisor Zettel	202	24
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.		
317	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn	48	52
318	18	—	Frau Kanzleirath Maier	202	24
319	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb.	52	16
320	38	24	Frau Hofrath Böckmann	431	47
321	11	15	— Hofkonditor Seitz	126	29
322	11	42	— Amtsrevisor Link	131	31
323	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	231	1
324	7	30	— Kollektor Münzing	84	18
325	7	12	— Landchirurg Dieterle	80	57

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
326	11	15	Frau Kanzlist Adam	126	29
327	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb.	91	3
328	45	—	Frau Staatsminister v. Fischer	506	—
329	34	12	— Geheime Referendär Klose	384	34
330	16	30	— Hüttenfaktor Berg	185	30
331	27	—	— Oberbergrath Kimmich	303	36
332	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler	337	20
333	16	30	Obereinnehmer Stevert minor. Sohn	185	30
334	21	—	Frau Kreiskassier Schroth	236	8
335	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder	151	46
336	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	84	18
337	43	—	— Obergerichtsrath Schmieg	506	—
338	16	30	— Oberingenieur Obrecht	185	30
339	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb. bis 5 März 1833 †	72	47
340	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle	126	29
341	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	89	20
342	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	92	45
343	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	148	26
344	5	15	Bauaufseher Weis Wtb.	59	1
345	1	57	Staatschirurg Heinrich minor. Sohn bis 29ten Januar 1833	16	24
346	5	15	Heiduck Schmidt Wtb.	59	1
347	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser bis 19ten November 1832 †	95	9
348	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb.	52	16
349	18	—	Frau Rath Lamei	202	24
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.		
350	13	39	Frau Physikus Zipp	153	17
351	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb.	52	16
352	27	—	Frau Medicinalassessor Wohnlich	303	36
353	21	—	Kreisrath Hüetlin minor. Sohn	236	8
354	8	6	Frau Professor Winter	91	3
355	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Kinder	506	—
356	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb.	52	16
357	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold	185	30
358	18		— Rechnungsrath Salzer	202	24
359	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	80	58
360	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	74	13
361	30	9	Frau General von Röder	338	58
362	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti	35	22
363	9	54	Förster Renz Wtb.	111	17
364	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	131	31
365	7	30	— Hausmeister Grettler	84	18
366	4	30	— Hoffaktor Haag	50	34
367	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder	185	30
368	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	62	21
369	12	45	Frau Canzlist Pizis	143	19

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
370	4	39	Stallbediente Walters Wtb.	52	16
371	23	51	Forstmeister von Münzesheim minor. Sohn	268	10
372	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	119	44
373	13	30	— Hofgerichtssecretär Petitjean	151	46
374	45	—	— Geheimerath Vierordt	506	—
375	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	371	4
376	25	12	— Amtmann Röck	283	22
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.		
377	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	177	3
378	32	24	— Staatsrath Ruth	364	19
379	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	52	16
380	13	30	Frau Domänenverwalter Sold	151	46
381	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	168	40
382	10	39	Frau Physikus Kanz	119	44
383	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	42	7
384	42	—	Frau Staatsrath Oehl	472	16
385	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb.	52	16
386	43	12	Frau Forstmeister Holz	485	46
387	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	55	36
388	18	36	Frau Amtskeller Kieser	209	9
389	2	51	Förster Wagner Wtb.	32	2
390	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	40	29
391	10	3	Förster Allmeier Wtb.	112	59
392	10	30	Frau Universitäts-Aktuar Maurer	118	2
393	8	15	— Hofmusikus Beck	92	45
394	6	—	Accisor Grimm Wtb.	67	28
395	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	131	31
396	16	30	— Amtmann von Menzhengen	185	30
397	15	—	— Registrator Wollschläger	168	40
398	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl	168	40
399	24	—	Hofgerichtsrath Müller minor Sohn bis 9ten April 1833.	252	58
400	23	51	Frau Oberamtmann Seyfried	268	10
401	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn	69	6
402	15	—	Frau Polizeicommissär Eccard	168	40
403	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	59	1
404	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein	506	—
405	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	87	42
406	13	30	Frau G. St. Cass.-buchhalter Metz	151	46
407	3	36	Herrschaftskufer Georg Wtb.	40	29
408	6	—	Hauptkoller Troppmann Wtb.	67	28
409	14	15	Frau O. H. G. R. Canzlist Warneck	100	13
410	10	30	— Polizei-Commissär Zöller	118	2
411	19	59	— Hofrath und Professor Schaffroth	220	56
412	9	18	— Forstkontrolleur Hecht	104	32

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl — kr jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.		
413	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	236	8
414	18	—	— Amortisationscasse-Controlleur Neck	202	24
415	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	104	32
416	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	119	44
417	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	168	40
418	1	21	Stabschirurg Krust Wtb.	15	8
419	6		Hofmaler Authenried Wtb.	67	28
420	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	111	17
421	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	168	40
422	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	91	3
423	7	30	— Collektor Wilhelmi	84	18
424	8	15	— Hausmeister Lattus	92	45
425	11	15	— Domänenverwalter Lump	126	24
426	1	30	— Universitätscanzlist Dietz	16	50
427	9	45	— Physikus Doktor Caroth	109	35
428	1	48	Förster Kellner Wtb.	20	14
429	10	30	Frau Hofgerichtscanzlist Straub	118	2
430	12	—	Kanzleisekretär Maier minor. Tochter	134	56
431	10	30	Frau Hofgerichtscanzlist Förderer	118	2
432	6	—	— Physikus Doktor Suckow	67	28
433	4	30	— Plantage-Inspektor Klose	50	34
434	4	39	Stallbediente Joh. Jak. Heinz Wtb.	52	10
435	21	—	Frau Canzleirath Dietz	236	8
436	13	30	Bereitmeister Hoppensack Wtb.	151	46
437	4	30	Förster Sievert Wtb.	50	34
438	9	—	Frau Collektor Weikum	101	12
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.		
439	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef	33	44
440	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	441	52
441	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	67	28
442	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	67	28
443	45	—	Frau Staatsrath von Ittner	506	—
444	13	45	— Registrator Manera	143	19
445	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb.	79	15
446	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum	455	22
447	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	38	47
448	21	—	Frau Amtsrevisor Dietrich	236	8
449	16	30	— Kreisregistrator Kammer	185	30
450	10	39	— Kammerdiener Fischer	119	44
451	10	30	— Mundkoch Ludwig	118	2
452	7	30	Prokurator Fiscaladvokat Einsmann Wtb.	84	18
453	8	15	Canzleidiener Müller Wtb.	95	45
454	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder	134	56

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
455	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder	134	50
456	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller	101	12
457	1	57	— Landchirurg Heiling	21	52
458	14	15	Rechnungsrath Bauritiel minor. Tochter bis 4ten Juni 1832	18	2
459	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder	79	15
460	18	45	Frau F.M.Registrator Hoffmann	210	47
461	30	—	— Ministerialrath Wundt	337	20
462	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	219	14
463	16	30	— Secretär Rutschmann	185	30
464	14	6	— Küchenmeister Fritz	158	31
465	9	45	— Hofkonditor Funk	109	35
466	6	—	— Doktor Wund	67	28
467	25	21	— Kreisrath Haub	285	—
468	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	75	51
469	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder	67	28
470	1	57	Frau Landchirurg Frech	21	52
471	13	30	— Revisor Götz	151	46
472	19	48	— Forstrath Rettig	222	38
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.		
473	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	118	2
474	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	269	52
475	6	9	— Stabschirurg Hartmann	69	6
476	4	30	Beijäger Schroff Wtb. bis 23ten April 1833 †	49	28
477	4	39	Stallbediente Andreas Herb Wtb.	52	16
478	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau	452	1
479	37	30	— Major von Meier	421	38
480	4	12	— Landchirurg Huf	47	13
481	6	27	— Landchirurg Schwindt	72	30
482	16	30	— Domänenverwalter Ortwein	185	30
483	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer	43	49
484	22	30	— Hofrath Krederer	252	58
485	6	54	— Hofkiefer Nast	77	33
486	1	48	— Landchirurg Revellio	20	14
487	4	39	Stallbediente Nikolaus Huber Wtb.	52	16
488	4	21	Küchepoßler Weis Wtb.	48	52
489	4	57	Hofjaquais Kiefer Wtb.	55	36
490	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	87	42
491	21	—	Frau Concertmeister Feska	236	8
492	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier	455	22
493	13	30	— Communrevisor Hegner bis 8ten Oktober 1832 †	68	50
494	1	57	— Landchirurg Gruni	21	52
495	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder	202	24
496	4	57	Frau Oberförster Schmidt	55	36
497	4	21	Gartengehülfe Sturni minor. Tochter	48	52
498	7	48	Stadtamtsaktuar Wendelin Wtb.	87	42

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
499	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	126	29
500	4	3	Frau Physikus Doktor Rohrwasser	45	31
501	15	27	— Amtsrevisor Barth	173	43
502	16	30	— Domänenverwalter Creccelius	185	30
503	16	57	— Kammerdiener Gebhard	190	32
504	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	64	4
505	10	30	Physikus Fink minor. Tochter	118	2
506	6	—	Frau Physikus Doktor Reiner	67	28
507	12	—	— Canzlist Götte	134	56
508	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter (10 fl. 5 kr. blieben im Rest)	—	—
509	8	33	Frau Hofrath und Physikus von Enaelberg	96	5
510	4	39	Baufuhrestallbediente H. Glaßner Wtb.	52	16
511	19	48	Frau Forstmeister Keller	222	38
512	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	92	45
513	22	30	Frau Kammerrath Länger	252	58
514	15	36	— Amtmann Meister	175	25
515	40	30	— Geheime Referendär von Traitteur	455	22
516	15	—	— Kreisrath Meerwein	168	40
517	5	24	Förster Glaser Wtb.	60	43
518	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	227	41
519	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb.	75	51
520	15	—	Frau Keller Zimmermann bis 3ten Februar 1833 †	129	5
521	45	—	— Geheimerath Schrickel	506	—
522	13	30	— Kreisrevisor Dell	151	46
523	4	48	— Oberförster Müller	53	58
524	8	6	— Oberförster Wagner	91	3
525	18	—	— Stempelpapierverwalter Wiesen (202 fl. 24 kr. blieben im Rest)	—	—
526	15	—	— Ingenieur-Rummer	168	40
527	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb.	64	4
528	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard	67	28
529	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	256	22
530	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	57	19
531	18	—	Frau Hofschauspieler Geel	202	24
532	15	45	— Ingenieur Beisenherz	177	3
533	15	—	— Sekretär Streble	168	40
534	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	94	27
535	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	168	40
536	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	35	22
537	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	197	17
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.		
538	45	—	Frau Staatsrath Volz	506	—
539	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	59	1
540	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	178	45
541	14	15	— Ministerial-Revisor Pfeiffer	160	13
542	27	—	— Forstrath Fischer	303	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
543	21	9	Frau Geheime Regierungsrath Hartleben (nebst 58 fl. 9 kr. vom vorigen Jahr . . .	295	59
544	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter . . .	134	56
545	12	18	Kuchenmeister Körper Wtb. . . .	138	16
546	19	30	Frau Oberhofgerichts-Secretär Betz . . .	219	14
547	16	30	— Ministerial-Registrator Keßler . . .	185	30
548	18	36	— Forstmeister Fischer . . .	209	29
549	11	15	— Baumeister Weiß . . .	126	29
550	12	—	— Stempelpapierverwaltung-Controlleur Braun . .	134	56
551	13	30	— Obereinnehmer Schäfer . . .	151	46
552	18	27	— Stallmeister Lamine . . .	207	26
553	5	6	Förster Gebhard Wtb. . . .	57	19
554	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker . . .	156	48
555	18	—	— Geheime Hofrath Selb . . .	202	24
556	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck . . .	182	9
557	18	—	— Domänenverwalter Barbo . . .	202	24
558	15	—	— Ingenieur Kraut . . .	168	40
559	3	—	Mehlwaagmeisters Rüdesheimer Wtb. . . .	33	44
560	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius . . .	269	52
561	16	30	— Domänenverwalter Sievert . . .	185	30
562	15	54	— Amtmann Roth . . .	178	45
563	24	—	— Postmeister Betz . . .	269	52
564	1	57	— Landchirurg Kreuzer . . .	21	52
565	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb. . . .	74	13
566	23	6	Frau Rechnungsrath Wahl . . .	259	43
567	6	—	— Bezirksinspektor Argast . . .	67	28
568	6	27	Förster Scherer Wtb. . . .	72	30
569	4	39	Stallbediente Nagel minor. Kinder . . .	52	16
570	6	18	Förster Duschaneck Wtb. . . .	70	48
571	1	57	Staabschirurg Staatsmann Wtb. . . .	21	52
572	24	—	Frau Oberrechnungsrath Hahn . . .	269	52
573	12	54	— Professor Sulzer . . .	145	1
574	31	30	— Geheime Archivrath Molter . . .	354	10
575	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz . . .	134	56
576	14	15	— Domfabrikpfleger Motz . . .	160	22
577	8	15	— Physikus Doktor Wolf . . .	92	45
578	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann . . .	236	8
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.		
579	12	—	Frau Hofrath von Imhof . . .	134	56
580	16	30	— Oberrevisor Thill bis 11ten Januar 1833 † . .	131	—
581	3	45	Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Tochter bis 2. Dez. 1832 .	25	7
582	18	—	Frau Ministerial-Registrator Heidenreich . . .	202	24
583	5	6	Hofaquais Deeg Wtb. . . .	57	19
584	31	30	Frau Kreisrath Junghanns . . .	354	10
585	5	24	Laufer Stempf Wtb. . . .	60	43

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
586	45	—	Frau Staatsrath von Zollnhardt	506	—
587	9	45	— Canzlist Braunwarth	109	36
588	28	30	— Forstmeister Häuser	320	26
589	40	30	— Geheimerath Walz	455	22
590	18	—	— Hofschauspieler Heck	202	24
591	9	—	— Collector Herter	101	12
592	7	12	— Landchirurg Ummenhofer	80	58
593	15	—	— Physikus Doktor Siebde	108	40
594	6	27	Förster Kronenfels Wtb.	72	30
595	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb.	94	27
596	11	24	Frau Oberförster Lump	128	11
597	3	18	Förster Böttinger minor. Kinder	37	4
598	16	30	Frau Archivar Hauer	185	30
599	15	—	— Revisor Kiefer	168	40
600	36	—	— Geheimerath Wild	404	48
601	2	42	Herrschaftkieter Piefferle Wtb.	30	20
602	4	48	Zollhereuter Hunkler Wtb. bis 24sten März 1833 †	48	24
603	14	15	Frau Hofgerichts-Expeditor Gamp	160	13
604	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb.	53	58
605	5	15	Accisor Singner Wtb.	59	1
606	9	45	Frau Kreiscanzlist Vollmuth	109	36
607	20	15	— Hofrevisor Schöchlin	227	41
608	29	42	— Geheime Hofrath Doktor Bär	333	56
609	13	3	— Physikus Doktor Obercamp	146	43
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.		
610	6	—	Accisor Burkhard Wtb.	67	28
611	5	24	Heiduck Schmidt Wtb.	60	43
612	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb.	69	6
613	9	18	Förster Kiefer Wtb.	104	32
614	36	—	Frau Geheimerath Spinner	404	48
615	16	30	— Physikus Doktor Bürglin	185	30
616	9	—	— Revisor Frei	101	12
617	13	57	— Amtsrevisor Bernhard	156	48
618	7	57	— Landchirurg Reis	89	20
619	13	57	— Amtsrevisor Ebel	156	48
620	18	—	Ministerial-Registrator Ripamonti minor. Kinder	202	24
621	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder	52	16
622	13	30	Frau Syndicus Litschai	151	46
623	9	9	— Landschaftscassier von Mader	102	54
624	5	24	Hausmeister Munz Wtb.	60	43
625	15	27	Frau Domänenverwalter Beck	173	43
626	37	30	— Oberhofgerichtsrath Welper	421	38
627	14	15	— Oberrevisor Müller	160	13
628	16	30	— Domänenverwalter Otto	185	30
629	3	54	Gartenknecht Herrmann Wtb. bis 20sten Mai 1832. †	3	17

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General = Wittwen = Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl	kr.
630	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	48	52
631	18	18	Frau Physikus Doktor Mees	201	44
632	30	54	— Forstmeister Eichrodt	347	5
633	11	51	— Spitalverwalter Lump	133	14
634	4	57	Stallbediente Durm Wtb.	55	36
635	15	—	Frau Obereinnehmer Riel	168	40
636	13	30	— Oberrevisor Kreitner	151	46
637	6	45	Canzleidiener Weis Wtb.	75	51
638	21	—	Frau Medizinalrath Doktor Schlecht	236	8
639	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb.	86	—
640	15	27	Frau KreisExpeditor von Waibel	173	43
641	22	30	— Hofrath Professor Erhard	252	58
642	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder	15	8
643	1	48	Zollbereuter Earl Wtb.	20	14
644	5	15	Förster Asal Wtb.	59	1
645	5	42	Baumgärtner Will Wtb.	64	4
646	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer	202	24
647	5	51	Staabschirurg Kreuzer Wtb.	65	46
648	16	30	Frau Hofrath Porschka	185	30
649	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter	118	2
650	4	39	Türnitzwächter Willet Wtb.	52	16
651	6	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ecker	67	28
652	1	57	— Landchirurg Boppele	21	52
653	11	51	— Kammerdiener Stork	133	14
654	22	30	— Amtmann Krancher	252	58
655	20	6	— Forstmeister von Blittersdorf	225	59
656	6	18	Oberförster Bernauer minor. Kinder	70	48
657	30	—	Frau Obervogt Molitor	337	20
658	10	30	— HofFechtmeister Boulle	118	2
659	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder	109	35
660	7	57	Frau Landchirurg Menges	89	20
661	18	—	— Kreisassessor Blenkner	202	24
662	42	—	— Geheimerath Pfister bis 23ten April 1832 †	1	16
663	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder	57	19
			XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.		
664	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß	269	52
665	3	36	Unterförster Heim Wtb.	40	29
666	15	27	Frau Amtsrevisor Mors	173	43
667	19	30	— Canzleirath Simler	219	14
668	4	39	Baufuhrknecht Allemann Wtb.	52	16
669	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb.	59	1
670	23	33	Frau Hofrath Fueger	264	45
671	37	48	— Staatsrath von Baden	425	2
672	7	39	— Geheimehofrath Doktor Schmiederer einschließlich 84 fl. 26 kr. Nachtrag	153	6

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
673	18	—	Frau Hüttenverwalter Fritsch	202	24
674	18	—	— Postamtsoffizial Hortmann	202	24
675	12	27	— Theaterkassier Türk	139	59
676	16	30	— Physikus Doktor Griesselich	185	30
677	12	54	— Postexpeditor Orth	145	1
678	16	30	— Schulrath Neumaier	185	30
679	6	54	Förster Bronn Wtb.	77	33
680	21	—	Frau Archivrath Leichtlen	236	8
681	21	—	— Hofschauspieler Singer	236	8
682	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb.	80	58
683	15	—	Frau Ministerialrevisor Molter	168	40
684	24	—	— Kreisrath Gräfe	269	52
685	4	30	Stadtamtskanzlist Schindler Wtb.	50	34
686	24	—	Frau Kreisrath Schnetzler	269	52
687	5	42	Oberhofgerichts-Canzleidiener Heßler Wtb.	64	4
688	45	—	Frau Staatsrath Roth	506	—
689	36	27	— Geheimerath und Kreisdirektor von Kleiser	409	51
690	6	18	Hofkieser Bucher Wtb.	70	48
691	5	15	Beischenk Haas Wtb.	59	1
692	19	30	Frau Geheime Secretär Becker	219	14
693	18	—	— Oberrechnungsrath Schmidt	202	24
694	34	30	— Oberpostmeister Tridant	387	54
695	13	30	— Zettelverwalter Bischof	151	40
696	20	51	Hauptzoller Butzengeiger Wtb. einschl. 113 fl. 50 kr. Nachtrag	348	16
697	15	27	Frau Hoffourier Koch	173	43
698	4	48	Stallbediente Dürr Wtb.	53	58
699	6	—	Zollinspektor Gaß Wtb.	67	28
700	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann	446	55
701	11	15	— Registrator Dill	126	29
702	19	21	— Kreissecretär Ullmicher	217	32
703	15	27	— Domänenverwalter Zwick	173	43
704	24	—	— Oberrechnungsrath Metz	269	52
705	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb. einschl. 3 fl. 41 kr. Nachtrag	72	51
706	12	—	Frau Professor Roux	134	56
707	1	48	Förster Heid Wtb.	20	14
708	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz	241	11
709	16	21	— Hausmeister Leistler bis 3ten Mai 1832 †	5	25
710	10	39	— Hofofficiant Bauer	119	44
711	30	—	— Ministerialrath Kaufmann	337	20
712	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder	202	24
713	12	—	Frau Berginspektor Back	134	56
714	6	—	— Physikus Doktor Gutsch	67	28
715	7	12	Förster Sartorius Wtb.	80	58
716	2	24	Küchepoßler There Wtb.	26	59
717	18	—	Frau Oberrevisor Hecht	202	24
718	14	15	— Hofgerichtsrath von Kiendgen	160	13
719	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb.	77	33

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
720	15	—	Frau Obereinnehmer Olinger	168	40
721	18	—	— Kanzleirath Porta	202	24
722	13	30	— KanzleiSecretär Maier	151	46
723	5	42	— Physikus Doktor Jeßle	54	4
724	17	24	— Revisor Seitz	195	38
725	33	—	— Stadtdirektor von Fischer	371	4
726	19	30	— Haushofmeister Haas	219	14
727	34	30	— Oberforstmeister von Neubronn	387	54
728	30	—	— Ministerialrath Schachleiter	337	20
729	5	51	Gärtner Vogt Wtb.	65	46
			XXV. Vom Rechnungsjahr 1831.		
730	5	42	Bodenwichser Höfen Wtb.	64	4
731	5	15	Hoflaquais Buchold Wtb.	59	1
732	28	57	Frau Oberamtmann Faber	325	28
733	13	39	— KirchenCollektor Wilhelmi	153	28
734	26	33	— Posterpeditor Eberlin	298	29
735	10	30	— Canzlist Lörch	118	2
736	3	—	UniversitätsTanzmeister Schönewald Wtb.	33	44
737	16	30	Frau HofgerichtsSekretär Weller	185	30
738	1	30	Förster Jutzler Wtb.	16	50
739	20	33	Frau Gartendirektor Hartweg	231	1
740	7	30	Leibkutscher Edel Wtb.	84	18
741	14	6	Frau Forstmeister Heinefetter	158	31
742	14	42	— Physikus Doktor Duttlinger	165	16
743	6	9	Förster Ebel Wtb.	69	6
744	21	45	Frau Amtsrevisor Seufert	244	31
745	10	39	— Mundkoch Höck	119	44
746	15	—	— Kreisrevisor Feierle	168	40
747	7	21	— Schaffner Zutt	62	36
748	13	3	— Physikus Doktor Reichlin	146	43
749	15	45	— Hofgerichtssecretär Montanus	177	3
750	8	15	— Kammerdiener Binder	92	45
751	7	30	Herrschaftskiefer Schumm Wtb.	84	18
752	34	30	Frau Geheime Finanzrath Holzmann	387	54
753	7	48	Geschirrmeister Stäber Wtb.	86	42
754	7	3	Frau Landchirurg Briem	79	15
755	8	6	Förster Wirth Wtb.	91	3
750	45	—	Frau Staatsrath von Sensburg	506	—
757	13	30	— Posterpeditor Mees	151	46
758	7	57	— Landchirurg Gruner	89	20
759	10	30	— Hofofficiant Grattinger	118	2
760	15	54	— JagdSecretär Seelmeier	178	45
761	16	30	— StaatscasseBuchhalter Harscher	185	30
762	11	42	— Hofrath Tischbein	131	31
763	15	27	Amtsrevisor Kleiber minor. Kinder	173	43

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
764	12	—	Frau Hofkupferstecher Haldenwang	134	56
765	13	30	— KreisSecretär Obermaier	118	2
766	5	6	Förster Maier Wtb.	57	19
767	5	15	Laquais Hanns Wtb.	59	1
768	6	—	Entenfänger Gerhard Wtb.	67	28
769	15	—	Frau Secretär Dittenberger	168	40
770	3	45	Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder	42	7
771	5	24	Förster Wetzel Wtb.	60	43
772	10	30	Frau Mundkoch Kramer	118	2
773	11	6	— Kreiskanzlist Kron	124	47
774	5	15	Förster Auerhammer Wtb.	59	1
775	17	15	Amtsrevisor Höflin minor. Tochter	193	57
776	0	45	Frau HüttenamtsContrôleur von Schallberg	75	51
777	4	57	Stallbediente Appenzeller Wtb. (einschließlich 11 kr. Nachtrag)	53	47
778	21	18	Frau Rechnungsrath Maier	239	28
779	9	—	— Assistenzarzt Doktor Maasberg	101	12
780	10	3	— Hausmeister Krämer	112	59
781	15	45	— MinisterialRegistrator Brenk	177	3
			XXVI. Zuwachs vom Rechnungsjahr 1832.		
782	4	57	1) Hoflaquais H. Jost Wtb. vom 25sten April 1832	55	7
783	16	3	2) Frau Amtmann Knupfer vom 30sten April 1832 bis 3ten September 1832 †	60	56
784	4	21	3) Küchediener Neff Wtb. vom 14ten Mai 1832	45	57
785	16	30	4) Frau Forstmeister Grosholz vom 25sten Mai 1832	168	58
786	27	—	5) — Oberamtmann Wolfinger vom 25sten Mai 1832	276	32
787	12	27	6) — Professor Decker vom 1sten Juni 1832	124	52
788	45	—	7) — Geheimerath Groos vom 5ten Juni bis 13. November 1832 †	226	48
789	8	33	8) Silberdiener Hambel Wtb. vom 5ten Juni 1832	83	55
790	10	30	9) Frau Hofmusikus Ludwig vom 13ten Juni 1832	101	30
791	25	21	10) — Canzleirath Keßler vom 16ten Juni bis 13ten November 1832 †	114	—
792	1	39	11) — Landchirurg Walter vom 16ten Juni 1832	15	47
793	9	45	12) — Hofmusikus Fiala vom 18ten Juni 1832	92	47
794	7	30	13) — Kammerdiener Lanz vom 23sten Juni 1832	70	14
795	45	—	14) — Oberhofmeister, Geheimerath v. Roggenbach vom 1sten Juli 1832	410	43
796	18	—	15) — Geheime Expeditor Soliva vom 3ten Juli 1832	163	12
797	6	18	16) HofgerichtsCanzleidiener Joos Wtb. vom 8ten Juli 1832	56	8
798	40	57	17) Frau Geheimerath Dähmig vom 10ten Juli 1832	362	36
799	8	15	18) — Contrôleur Kreds vom 30sten Juli 1832	68	16
800	19	57	19) — Kammerherr von Venningen vom 7ten Aug. 1832	160	15
801	5	42	20) Förster Wasmer Wtb. vom 7ten August 1832	45	48
802	5	6	21) Stallbediente Wiedmann Wtb. vom 14ten August 1832	39	93
803	18	—	22) Frau Secretarius Spier vom 19ten August 1832	138	7

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Leiter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
804	5	51	23) Frau Staabschirurg Konetschny vom 24sten August 1832 .	44	—
805	3	54	24) Gartenknecht Schmidt Wtb. vom 25sten August 1832 .	29	12
806	8	42	25) Förster Harsinger minor. Sohn vom 27sten August 1832 .	64	38
807	7	57	26) Frau Berginspektor Körner vom 1sten September 1832 .	57	52
808	27	—	27) — Oberamtmann Bark vom 15ten September 1832 .	184	12
809	8	33	28) — Materialverwalter Hölzel vom 16ten September 1832 .	68	21
810	5	33	29) Förster Niederer Wtb. vom 17ten September 1832 .	37	43
811	11	51	30) Frau Kammerdiener Reusch vom 21sten September 1832 .	79	8
812	9	54	31) — Hofkiefer Bossert vom 25sten September 1832 .	64	—
813	26	33	32) — Medicinalrath Doktor Waldmann vom 4ten Okt. 1832 .	160	53
814	6	—	33) — Berginspektor Leonhard vom 7ten Oktober 1832 .	37	9
815	4	39	34) Baufuhrstallknecht Jak. Glaßner Wtb. vom 26 Okt. 1832 .	26	14
816	4	57	35) Hofsaquais Janzer Wtb. vom 31sten Oktober 1832 .	27	10
817	7	57	36) Förster Leger Wtb. vom 3ten November 1832 .	42	57
818	21	36	37) Frau Oberlandchirurg Erhardt vom 15ten November 1832 .	108	56
819	10	30	38) — Kammerdiener Käser vom 17ten November 1832 .	52	19
820	8	24	39) — Landchirurg Gauß vom 17ten November 1832 .	41	51
821	18	—	40) — Amtmann Neumann vom 23sten November 1832 .	86	26
822	42	—	41) — Fiskalitätsdirektor Fein vom 24sten November 1832 .	200	26
823	11	42	42) — Amtsrevisor Engelberger vom 25sten November 1832 .	55	28
824	5	33	43) Förster Maurer Wtb. vom 2ten December 1832 .	25	2
825	24	—	44) Frau Regierungsrath Herzog vom 6ten December 1832 .	105	51
826	15	—	45) — Domänenverwalter Walter vom 11ten Dez. 1832 .	63	54
827	6	—	46) — Physikus Doktor Hemminger vom 16. Dez. 1832 .	24	30
828	16	30	47) — Domänenverwalter Hojer vom 10ten Jan. 1833 .	65	21
829	15	—	48) — Physikus Doktor Förster vom 13ten Jan. 1833 .	48	50
830	10	30	49) — Hofgerichtssecretarius Sievert vom 20. Jan. 1833 .	32	4
831	37	30	50) — Geheimerath Ludwig vom 21sten Januar 1833 .	213	24
832	16	12	51) — Domänenverwalter Abele vom 26sten Jan. 1833 .	40	31
833	45	—	52) — Oberhofmarschall von Gayling vom 2ten Febr. 1833 .	121	—
834	22	30	53) — Oberrechnungsrath Creutzbauer vom 5. Febr. 1833 .	58	26
835	14	15	54) — Hofthierarzt Tscheulin vom 6ten Februar 1833 .	36	34
836	27	—	55) Hofgerichtsrath Hüber minor. Kinder vom 6. Febr. 1833 .	69	18
837	22	30	56) Frau Postmeister Kramer vom 16. Februar 1833 .	60	52
838	5	6	57) Stallbediente Simon Wtb. vom 9ten März 1833 .	7	57
839	4	48	58) Stallbediente Scheck Wtb. vom 13ten März 1833 .	6	53
840	7	48	59) Frau Hofgärtner Enßle vom 22ten März 1833 .	9	3
841	7	39	60) Archivdiener Schmidt Wtb. vom 1sten April 1833 .	0	46
842	33	—	61) Frau Geheimerath von Chrismar vom 10ten April 1833 .	14	7
843	18	—	62) — Amtmann Eichrodt vom 28sten April 1833 .	1	6

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.		
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	276	—
2	— Oberhofgerichtsrath Volz	276	—
3	— Geheime Hofrath Groß	276	—
4	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	285	—
5	— Hauptmann von Berthier	276	—
6	— Geheimerath Hörster	276	—
7	— Geheimerath von Ritz von jährlichen 28 fl. 12 kr. Beitrag	317	5
8	— Staatsrath von der Beck vom 22sten Oktober 1832	141	—
	II. Classe mit 2 Aktien.		
9	Frau Amtmann Krauß	184	—
10	— Bauschreiber Jäger	184	—
11	— Amtsschreiber Brennfleck bis 22sten März 1833 †	165	—
12	— Kammerdiener Weißhofer	184	—
13	— Hofchirurg Regenauer	184	—
14	— Küchenschreiber Habermann	184	—
15	— Canzlist Keppler bis 27sten Juli 1832 †	47	28
16	— Hofkonditor Hartmann	184	—
17	— Registrator Blümer	184	—
18	— Hofmusikus Bils	184	—
19	— Hofmusikus Eichhorn	184	—
20	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag	261	37
21	— Physikus Doktor Rousso	184	—
22	Amts-Commissär Gescheider minor. Tochter	184	—
23	Frau Amtskeller Bleukner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	187	12
24	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	220	56
25	Amtsrevisor Duprée minor. Tochter von jährlichen 18 fl. 54 kr. Beitrag vom 10 Mai 1832 an	203	3
26	Frau Kammerrath Bischoff von jährlichen 16 fl. 48 kr. Beitrag vom 9. Okt. 1832 an	103	4
27	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb. aus der IIIten Classe in die IIte Classe versetzt bis 3ten Januar 1833 † (einschließlich 505 fl. 30 kr. Nachtrag	609	—

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Benefizium im Jahr. fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.		
28	Förster Jüllich Wtb.	92	—
29	Kanzleidiener Goßlar Wtb.	92	—
30	Förster Schäfer von Weier Wtb.	92	—
31	Förster Bender Wtb.	92	—
32	Förster Walther zu St. Leon Wtb.	92	—
33	Förster Vorderer zu Rheinhausen Wtb.	92	—
34	Gegenschreiber Kraus Wtb.	92	—
35	Förster Schütt zu Hambrücken Wtb.	92	—
36	Kanzleibot Doll Wtb	92	—
37	Obereinnehmereibot Oppelt minor. Kinder	92	—
38	Laquais Stolte Wtb.	92	—
39	Förster Weber Wtb.	92	—
40	Förster Walter zu Mingolsheim Wtb.	92	—
41	Kirchendiener Braun Wtb.	92	—
42	Hoflaquais Steiner Wtb.	92	—
43	Schloßthorwart Diehl Wtb.	92	—
44	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	92	45
45	Ballier Breuer Wtb.	92	—
46	Stallbediente Weegmann Wtb.	92	—
47	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	92	—
48	Laufer Schlerad Wtb.	92	—
49	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	96	5
50	Förster Mütlinger Wtb.	92	—
51	Beijäger Staßen am Hof minor. Kinder	92	—
52	Tafeldecker Rehm Wtb.	92	—
53	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	102	50
54	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Kinder	92	—
55	Beijäger Staßen zu Weier minor. Kinder	92	—
56	Förster Albrecht Wtb. vom 31sten Oktober 1832 an	44	58

Digitized by Google

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwencasse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Benefícium im Jahr. fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2ten Classe A.	552	—
2	— Hofgerichtsrath Bauer in der 2ten Classe A.	552	—
3	— Obervogt Brennyager in der 4ten Classe B.	460	—
4	— Rentmeister Valentz in der 3ten Classe	368	—
5	— Canzlist Spenner in der 5ten Classe	153	20
6	— Canzlist Büchlin in der 5ten Classe	153	20
7	Actuar Schmidt Wtb. in der 5ten Classe	153	20
8	Schloßkneter Maurer Wtb. in der 7ten Classe	61	20
9	Pförtner Sutter Wtb. in der 7ten Classe	61	20
10	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jestetten in der 7ten Classe	61	20
11	Güteraufseher Scheible Wtb. in der 7ten Classe	61	20
12	Amtsdiener Xaver Kaiser Wtb in der 8ten Classe	40	53
13	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha	81	47
14	Endlich der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug, jährlich 80 fl.	81	47

Digitized by Google

Bruchsaler Livreediener-Wittwen-Casse.

Einnahme.

Soll. fl.	Soll. kr.		Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
—	—	1) Rezeß	—	—	—	—
		2) Kapitalien und Zinse und zwar:				
126	36	a) Zinsrückstände von frühern Jahren	66	36	60	—
166	34	b) laufende Zinse	113	22	53	12
3053	—	c) Kapital	633	—	2420	—
		3) verwiesene Posten und zwar:				
130	30	a) Zinsrückstände	12	—	118	30
22	18	b) laufende Zinse	—	—	22	18
465	26	c) Kapital	59	40	405	46
2	9	4) Restituenda	2	9	—	—
3466	34	zusammen	886	47	3079	46

Ausgabe.

103	19½	1) Bevor	103	19½	—	—
600	—	2) angelegte Kapitalien	600	—	—	—
119	51⅓	3) Beneficien	119	51⅓	—	—
2	18	4) Gebühren	2	18	—	—
2	9	5) Grundsteuer	2	9	—	—
827	38	zusammen	827	38	—	—
3138	55	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	59	9	3079	46

baar

Die Beneficien wurden an folgende 13 Wittwen und Waisenfamilien bezahlt, der Stallbediente Dolte und Wegmann, der Kanzleidiener Oppelt, Goßler und Doll, des Kirchendiener Braun, des Hoflaquais Steiner, des Stallbedienten Auft, des Laufer Schlerad, des Kanzleidiener Heßler, des Stallbedienten Brecht; ferner des Stallbedienten Bott seit 1. Oktober 1832 und des Hoflaquais Janzer seit 31. Oktober 1832.

Vermögens-Berechnung.

1) unter Capital und Zins:			
a) Zinsrückstände von früheren Jahren		60	—
b) laufende Zinse im Rest		53	12
c) Kapital		2420	—
2) unter verwiesene Schuldposten:			
a) Zinsrückstände		118	30
b) laufender Zins		22	18
c) Kapital		405	46
zusammen		3079	46
hiezu neu angelegt	600 fl.		
Kassenvorrath	59 fl. 9 kr.	659	9
in allem		3738	55
am Schluß der vorigen Rechnung hat der Fond betragen		3672	12½
mithin hat das Vermögen zugenommen um		66	42½

Gefertigt Carlsruhe im Januar 1834. durch den General-Cassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Mai 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Forſtgeſetzes vom 15ten November 1833 verordnen Wir hiermit in Beziehung auf die Verwaltung der Forſtpolizei, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine eigene Staats-Forſtbehörde errichtet, welche den Namen Forſtpolizei-Direction erhält und ausſchließlich Unſerem Miniſterium des Innern untergeordnet wird.

Dieſelbe wird eine ihrem Geſchäftsumfang angemeſſene Zahl von Räthen und das erforderliche Kanzlei-Perſonal erhalten.

§. 2.

Die Direction der Forſte und Bergwerke wird künftig den Namen Direction der Forſt-, Domänen und Bergwerke führen.

§. 3.

Der Forſtpolizei-Direction ſteht die obere Leitung der Bewirthſchaftung aller Gemeinds- und Körperſchafts-Waldungen zu, und nebſtdem die Forſtpolizei im Allgemeinen hinſichtlich aller Waldungen, ohne Unterſchied, wem ſie gehören.

Um über den Vollzug der die Forſtpolizei und die Bewirthſchaftung der Gemeinds- und Körperſchafts-Waldungen betreffenden Geſetze und Verordnungen, ſowie der beſonderen Anordnungen der Forſtpolizei-Direction die erforderliche Oberaufſicht zu führen, und, wo nöthig, die geeigneten Maaßregeln zu veranlaſſen, werden ihre techniſchen Mitglieder jährliche Inſpectionsreiſen, jeder in einem Theile des Landes, vornehmen. Sie erhalten hiezu von dem Miniſterium des Innern eine beſondere Inſtruktion.

§. 4.

Der Forſtpolizei-Direction ſind in ihrem im §. 3. bezeichneten Wirkungskreis alle Forſtbeamte, einſchließlich jener, welche von Standes- und Grundherrn, von Gemeinden und Körperſchaften ernannt werden, untergeordnet, und ſie übt über dieſelben in dieſer Beziehung die Dienſtpolizei aus.

§. 5.

Dieſelbe prüft die Forſt-Candidaten, die auf ihren Antrag von dem Miniſterium des Innern recipirt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Zu Anstellung, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherrn, Gemeinden oder Körperschaften werden Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, nach vorheriger Vernehmung der Forstpolizei-Direction, die Staatsgenehmigung ertheilen.

§. 7.

Die Anträge auf Anstellung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der landesherrlichen Forstbeamten sind, nach Vernehmung der Forstpolizei-Direction und der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, gemeinschaftlich von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen zu erstatten.

§. 8.

Die Forstpolizei-Direction berathet alle, die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffenden allgemeinen Verordnungen zur Vorlage an das Ministerium des Innern und erläßt die erforderlichen Instruktionen für die Dienstverrichtungen des Forstpersonals.

§. 9.

Ueberhaupt hat die Forstpolizei-Direktion alle jene Befugnisse und Pflichten, welche das Forstgesetz im Allgemeinen, insbesondere in den §§. 4. 5. 9. 28. 30. 31. 59. 72. 84. 86. 89. 158 und 179. der „Staatsforstbehörde" zuweißt.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen und Bezirks-Aemter haben, ausser der nach dem §. 200. und den §§. 180. 181. 182 und 184. des Forstgesetzes ihnen zustehenden Forst-Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf die Forst-Polizei nur diejenigen Verrichtungen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als allgemein polizeiliche Verwaltungsstellen nach den §§. 8. 101. 108. und §. 71. zukommen.

§. 11.

Werden Anordnungen der competenten Forstbehörden nicht vollzogen, so hat das Bezirks-Amt auf die Anzeige des Forst-Amts unverzüglich die geeigneten Zwangsmasregeln zu verfugen, oder, wenn es den Antrag des Forst-Amts fur gesetzlich nicht begründet hält, die Sache der Kreis-Regierung zur Entschließung vorzulegen.

Ebenso hat die Kreis-Regierung, wenn die Forstpolizei-Direktion sich an sie wendet, die den Anträgen derselben entsprechende Verfugung zu erlassen, oder wenn sie hiergegen Anstände findet, solche vorerst dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzutragen.

§. 12.

Die Nachsichts-Ertheilung von forstpolizeilichen Vorschriften steht, wo sie nicht im Gesetze ausdrücklich dem Förster und auch nicht, wie z. B. im §. 9., der Staatsforstbehörde, sondern unbestimmt der „Forstbehörde" überlassen ist (§. 36. 43. 50. und 65.), dem Forst-Amte zu,

Digitized by Google

in den im §. 71. erwähnten Fällen aber der Kreisregierung, welche in diesen Fällen jeweils vorerst mit der Forstpolizei-Direktion zu communiciren und, wenn diese nicht einstimmt, die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1sten Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Furtwangen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten Dezember 1833. Nro. 2956. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Marktflecken Furtwangen, Bezirks-Amts Tryberg, eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Diese Briefpost-Expedition ist am 1ten Mai d. J. in Wirksamkeit getreten, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 2ten Mai 1834.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtphysikus Geheimen Hofrath Dr. Seubert zu Carlsruhe, seinem unterthänigsten Gesuche gemäß, der Funktionen als Stadtphysikus gnädigst zu entheben;

dem Diaconus Johann Peter Bebaghel in Pforzheim die an dem Lyceum zu Mannheim erledigte vierte protestantische Lehrstelle, unter Verleihung des Titels eines Professors, zu übertragen,

die bisher bei der Stempelpapier-Verwaltung angestellt gewesenen Controleur Schneider und Buchhalter von Khuon bis zu einer sich darbietenden Gelegenheit zu ihrer Wiederactivirung in den Pensionsstand zu versetzen,

dem Pfarrer Adelbert Kreutzer in Litzelstetten die katholische Pfarrei Allensbach, Bezirksamts Konstanz, und

Digitized by Google

dem Kaplan Karl Leopold Dreher zu Hausach das Frühmeß-Beneficium zu Philippsburg zu übertragen.

Der Rechtspraktikant Joseph Galura aus Herbolzheim, dermals zu Kenzingen, hat von großherzoglichem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Joseph Kleyle von Haslach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Andreas Dörr auf die Pfarrei Schweinberg ist die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreinkommen von 900 fl. in Geld, Güterertrag, Zehnten und Grundzinsen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten oder in dessen Ermanglung das Filial Rinschheim binationsweise zu versehen, auch ein Kriegsschuldenkapital von 110 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Franz Xaver Habich ist die katholische Pfarrei Wintersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Jahresertrag von 530 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterbenützung, worauf dermalen ein in 15 Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 299 fl. 15 kr. lastet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art 2 und 3. durch die Mittelrheinkreisregierung zu melden.

Das von Anna Maria Werra, geborren Gluck, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beiderseitiger Verwandtschaft gestiftete und zur seelsoralichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium zu Hausach, Amts Haßlach, mit einem beiläufigen Einkommen von 300 fl. ist erledigt worden. Die Competenten um dasselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Berichtigung: In dem Ausschreiben der Pfarrei Herbolzheim ist irrthümlich bemerkt, daß auf derselben eine Kriegskostenschuld von 405 fl. 56 kr. hafte, welche durch ein neunjähriges Provisorium getilgt werden solle. Dagegen lastet auf dieser Pfründe eine geringere Schuld von 86 fl. 8 kr. wegen der Zehntrenovation, zu deren Tilgung ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt wird.

Gestorben sind:

am 11ten April d. J. der Forstmeister von Teuffel in Säckingen;
" 26ten " " " der pensionirte Amtmann Frey in Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 14ten Mai 1834.

Verordnung

über die Verpackung und Versendung des Schießpulvers.

Zur Erläuterung unserer Verordnung vom 9ten Januar 1834 (Regierungsblatt Nro. III.) bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die dort vorgeschriebene sorgfältigere Verpackung des Schießpulvers sich nur auf diejenigen Sendungen beziehe, welche auf der Achse fortgeschafft werden. Für Versendungen, welche zu Wasser geschehen, genügt die einfachere Verpackung, wie sie durch die Verordnung vom 20sten Mai 1816 (Regierungsblatt Nro. XVI.) vorgeschrieben worden ist.

Carlsruhe den 6ten Mai 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der landesherrlichen Forstämter Tauberbischofsheim und Mosbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1sten d. M. Nro. 964 gnädigst geruht, das Forstamt Tauberbischofsheim vom 1sten künftigen Monats an aufzuheben und dessen Bezirk dem Forstamte Mosbach zuzutheilen.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10ten Mai 1834.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Aufhebung der Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim betreffend.

In Folge höchsten Geheimen-Cabinets-Rescripts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24sten Februar d. J. und der früher bereits vor sich gegangenen organischen Veränderungen der Hofbehörden und ihrer Competenz wurde die Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim aufgehoben.

Wir machen dieses hiermit bekannt.

Carlsruhe den 30sten April 1834.

Großherzoglicher Oberhofverwaltungsrath.
von Duboys.

Vdt. Schmieder.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 15ten April d. J. wurden zu Second-Lieutenants ernannt die Portepee-Fähnriche:

Götz im 3ten Infanterie-Regiment,
Zimmermann im 2ten Infanterie-Regiment,
Karl von Sponeck in der Artillerie-Brigade,
von Peternell im 2ten Dragoner-Regiment,
von Göler in der Artillerie-Brigade,
von Stetten im Dragoner-Regiment Großherzog,
Wilhelm von Sponeck im 3ten Infanterie-Regiment,
von Ehrenberg im Leib-Infanterie-Regiment,
Kromer im 1sten Infanterie-Regiment,
Esser im 4ten Infanterie-Regiment,
von Stockhorn in der Artillerie-Brigade.

Mittelst höchster Entschließung vom nemlichen Tag haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Rechnungsführer beim Invaliden-Corps, Schultheiß, den Charakter als Regiments-Quartiermeister gnädigst zu ertheilen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließungen vom 1sten Mai d. J. gnädigst geruht, die nach dem Edicte vom 20sten März v. J. künftig noch bestehenden Forstämter zu besetzen, wie folgt:

das durch Zutheilung des Forstamts Tauberbischoffsheim vergrößerte Forstamt Mosbach mit dem Forstmeister Dern zu Mosbach,

Digitized by Google

das Forstamt Neckargemünd mit dem Forstmeister von Truchseß daselbst,
das Forstamt Schwetzingen mit dem Forstmeister von Steube zu Heidelberg,
das Forstamt Bruchsal mit dem Oberforstmeister von Ehrenberg daselbst,
das Forstamt Pforzheim mit dem Forstmeister von Gemmingen daselbst,
das Forstamt Ettlingen mit dem Forstmeister Fischer zu Carlsruhe,
das Forstamt Gernsbach mit dem Forstmeister von Kettner daselbst,
das Forstamt Achern mit dem Forstmeister Schrickel daselbst,
das Forstamt Offenburg mit dem Oberforstmeister von Neveu allda,
das Forstamt Emmendingen mit dem Forstmeister von Blittersdorf daselbst,
das Forstamt Freiburg mit dem Forstmeister von Drais allda,
das Forstamt Kandern mit dem Forstmeister von Rottberg daselbst,
das Forstamt St. Blasien mit dem Forstmeister Belten in Thiengen,
das Forstamt Villingen mit dem Forstmeister von St. André in Bruchsal,
das Forstamt Stockach mit dem Forstmeister von Ritz daselbst.

Ferner haben Höchstdieselben geruht, den Forstmeister Fischer von der Besorgung der Geschäfte der Hofforstadministration zu entheben, auch den Oberforstmeister von Degenfeld in Rastatt, den Forstmeister Montanus zu Waldkirch und den Forstinspektor Wahl zu Odenheim in Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des praktischen Arztes und bisherigen Physikatsverwesers zu Stühlingen, Johann Michael Würth, zum wirklichen Physikus daselbst, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

dem Physikus Dr. Harsch zu Rheinbischofsheim und dem Physikus Dr. Harder zu Radolphzell, in Anerkennung ihrer vieljährigen eifrigen Dienstleistung den Charakter als Medizinalräthe zu verleihen,

dem Pfarrer Blasius Metzger in Grunern die katholische Pfarrei St. Trudpert, und dem Pfarrer Franz Xaver Sauter zu Wasenweiler die katholische Pfarrei Friesenheim, Oberamts Lahr, zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Mainrad Bauer aus Freiburg, dermals in Schopfheim, ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28sten April l. J. das Recht zur Verfassung von Schriften in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Regierung des Oberrhein-Kreises soll eine erledigte Registratorstelle wieder besetzt werden. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich bei der betreffenden Kreis-Regierung vorschriftsmäßig anzumelden.

Digitized by Google

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Müller ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1130 fl. meistens in Geld, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Pfarrei Grunern, im Bezirksamte Staufen, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von beiläufig 600 fl., worauf aber ein in vier Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu bezahlendes Kriegskosten-Kapital von 62 fl. 51 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die katholische Pfarrei Wasenweiler, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 860 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, wegen des mit der Pfarrei vereinigten Kaplanei-Beneficiums nöthigen Falls einen Vikar zu halten, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 106 fl. 28 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, ist erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 17ten April d. J. der Landchirurg Blattner zu Weinheim, und
am 29ten " " " der pensionirte Domänenverwalter Staden zu Neckargemünd.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1834.

Verordnung.

Die Portomoderation bei Versendung von Briefen und Geldpaketen der im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das tarifmäßige Porto, der an wirklich im Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten, bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich, adressirten oder von denselben zur Post aufgegebenen Briefe, sowie aller mit weniger als zehn Gulden beschwerten an dieselben adressirten Geldpakete, ist in der Art auf die Hälfte herabgesetzt, daß im Umfang Unserer Posten von Briefen, die nicht mehr als ein Loth kölnischen Gewichts wiegen, in keinem Fall mehr wie vier Kreuzer, von den erwähnten Geldpaketen aber in keinem Fall mehr wie sechs Kreuzer erhoben werden dürfen.

Art. 2.

Um auf diese Portomoderation Anspruch machen zu können, müssen alle Briefe und Pakete, welche von Unteroffizieren und Soldaten zur Post aufgegeben werden, oben auf der linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldaten-Brief“ bezeichnet, und auf der Rückseite mit einem besonderen Militärstempel versehen seyn.

Solche Briefe und Pakete werden durch die Feldwebel oder Wachtmeister den Adjutanten des betreffenden Corps überbracht, von denselben in einem verschlossenen Paket der Stadt-Commandantschaft überschickt, auf deren Bureau dieselben gestempelt und sofort der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden.

Art. 3.

Die an Unteroffiziere und Soldaten adressirten Briefe und Pakete müssen gleichfalls auf der obern linken Seite der Adresse mit dem Wort „Soldaten-Brief“ bezeichnet, und auf der Rückseite mit dem Gemeinde-Siegel gestempelt seyn.

Digitized by Google

Die betreffende Stadt-Commandantschaft am Abgabsort hat dieselben täglich auf der Post abholen, an die Regimenter oder Corps zur Vertheilung an die Adressaten abgeben und die Erhebung des gesetzlichen Portos, sowie dessen Ablieferung an die Post besorgen zu lassen.

Art. 4.

Daß die zur Begründung der obenerwähnten Portomoderation nothwendige Bezeichnung und Stempelung der Briefe und Pakete nicht zu Unterschleifen und Porto-Defraudationen mißbraucht werde, darüber haben die betreffenden Militär-, Post- und Communal-Behörden zu wachen.

Art. 5.

Bei entdecktem Mißbrauch wird der Versender neben Entrichtung des defraudirten vollen tarifmäßigen Portos mit der Bezahlung des zwanzigfachen Betrags desselben bestraft, welche Strafe bei Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe verwandelt werden kann.

Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollzug Unsere Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs, insoweit es ein Jedes berührt, beauftragt sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 24sten April 1834.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der Obereinnehmereien Konstanz und Stockach betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9ten d. M. Nro. 1003. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß der Obereinnehmerei-Bezirk Stockach mit jenem zu Konstanz vom 1sten Juni d. J. an provisorisch vereiniget werde; mit dem Sitz der combinirten Obereinnehmerei zu Konstanz.

Carlsruhe den 10ten Mai 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Rettig zu Schopfheim das Oberamt Emmendingen, und

dem Amtmann Benitz zu Bruchsal das Bezirksamt Schopfheim zu übertragen,

den Amtmann Rüttinger zu Lahr auf die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal zu versetzen,

den bisherigen dritten Beamten bei dem Oberamt Lahr, Assessor Lichtenauer, unter dessen Ernennung als Amtmann, zur zweiten Beamtenstelle daselbst zu befördern,

den Rechtspraktikanten Ferdinand Buisson von Freiburg als Assessor bei dem Oberamt Lahr anzustellen,

den bisherigen Assessor bei dem Bezirksamt Kenzingen, Grafen von Hennin, in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Baden, und

den Amts-Assessor Nombride zu Achern, mit Verleihung des Charakters als Amtmann, als zweiten Beamten zu dem Bezirksamt Kenzingen zu versetzen, dagegen

den Hofgerichts-Advokaten Friedrich Mayer in Mannheim bei dem Bezirksamt Achern als Assessor anzustellen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem nach Krautheim bestimmt gewesenen Oberamtmann Sigel zu Sinsheim das Bezirksamt Buchen zu übertragen, und dagegen

den nach Buchen berufenen Amtmann Schneider in Krautheim zu belassen,

dem Amtmann Fauth in Eberbach die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Mosbach, und

dem Amtmann Seldner zu Heidelberg das Bezirksamt Eberbach zu übertragen, an dessen Stelle aber

den Amtmann Junghans in Mosbach zu dem Oberamt Heidelberg, und

den Amtmann Wasmer zu Bühl auf die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Mosbach zu versetzen, dagegen

dem Rechtspraktikanten und früheren Bezirksamtsverweser in Staufen und Schopfheim, Johann Sulzberger, nebst dem Charakter als Amtmann die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Bühl zu verleihen; ferner

dem Amts-Assessor Woll zu Bretten in gleicher Eigenschaft die erledigte zweite Beamtenstelle bei dem Landamt Carlsruhe, und

dem Amtmann Nestler zu Carlsruhe die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Bretten,

dem Amtmann Pezold zu Villingen die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Oberkirch, und

dem Assessor Blattmann bei dem Oberamt Bruchsal, mit Verleihung des Charakters als Amtmann, die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Villingen zu übertragen; ferner

den Staatsministerial-Kanzlisten Kuntz zu Carlsruhe zum Assessor bei dem Oberamt Bruchsal,

Digitized by Google

den besoldeten Rechtspraktikanten bei dem Hofgericht in Meersburg, Ignaz Keller aus Gerlachsheim, zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim,

den Rechtspraktikanten Maximilian Freiherrn von Bodmann zum Assessor bei dem Bezirksamt Waldshut,

den besoldeten Rechtspraktikanten Clemens Löw zu Ettlingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Bonndorf, und

den Rechtspraktikanten Wilhelm Exter zu Durlach zum Assessor bei dem dortigen Oberamt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

den Finanzrath Ehrmann bei der Steuer-Direction zum Geheimen-Finanzrath und Mitglied der Oberrechnungskammer, und

den Oberrevisor Flad bei der evangelischen Kirchen-Section zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer,

den Premier-Lieutenant Frhr. Adolph von Seldeneck vom Dragoner-Regiment Großherzog, unter Enthebung vom Militärdienste, zum zweiten Stallmeister bei dem Landesgestüte zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Steinmacher zu Stockach die Obereinnehmerei Konstanz, und

die erledigte Domänenverwaltung Stockach provisorisch dem Bergwerks-Cassier Gaupp zu Münsterthal zu übertragen;

den Hofrevisor Brüder zu Mannheim, unter Bezeugung Höchstihrer Zufriedenheit mit den bisher von ihm geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Candidaten der Pharmacie und Käufer der Riesterschen Apotheke zu Eichtersheim, Friedrich Wilhelm Kreidel aus Wiesbaden, ist nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Der Regierungs-Registrator Wilhelm Dümge zu Freiburg wurde bei der gegen ihn vom Hofgericht erkannten in Bruchsal zu erstehenden Arbeitshausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auch durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten Februar d. J. Nro. 365. auf den Grund des §. 17. des Diener-Edikts aus dem Staatsdienst entlassen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch Uebertragung der Pfarrei Schwörstetten an den Pfarrer Bell ist die katholische Pfarrei Istein, im Bezirksamt Lörrach, mit einem in Zehnt- und Gutserertrag bestehenden beiläufigen Einkommen von 1300 fl. erledigt worden. Auf diesem Einkommen haftet, ausser der jährlichen altherkömmlichen Abgabe von 12 Malter Dinkel, 6 Malter Haber und 50 Bund Stroh an den dasigen Schuldienst, ein noch 14 Jahre laufendes Bauprovisorium von jährlich 283 fl. 47½ kr. und nach Umfluß dieser Jahre der jährliche Beitrag von 50 fl. zur Grundung eines künftigen Baufonds. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Oberrhein-Kreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21sten Mai 1834.

Bekanntmachung

einer Uebereinkunft mit der königlich würtembergischen Regierung hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten betreffend.

Die großherzogliche Regierung hat mit der königlich württembergischen Regierung bezüglich auf den im Jahr 1825 mit diesem Staat abgeschlossenen und im Regierungsblatt vom 31sten Dezember gedachten Jahrs verkündeten Jurisdictionsvertrag die weitere Uebereinkunft getroffen:

„daß die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staats bei den Gerichten des andern Staats zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden sollen, jedoch, was die untern Instanzen betrifft, nur so weit als die betreffende Landes-Gesetzgebung die Beiziehung von Advokaten überhaupt gestattet, und hinsichtlich der höhern Gerichte unter der Beschränkung, daß sie ihre Schriftsätze durch inländische, bei dem betreffenden Gerichtshof angestellte Prokuratoren müssen überreichen lassen.“

Nachdem diese Uebereinkunft die höchste Ratification erhalten hat, so wird solche als Zusatz-Artikel zu dem allegirten Jurisdictionsvertrag hiermit zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 9ten Mai 1834.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Das Hof- und Staats-Handbuch betreffend.

Da nunmehr das unter Leitung des diesseitigen Ministerii redigirte Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Baden im Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung erschienen ist, so wird solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß hierbei der Bestand zu Anfang dieses Jahrs zum Grund gelegt worden sey.

Carlsruhe den 2ten Mai 1834.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Einlösung der badischen 4prozentigen Rentenscheine betreffend.

Nachdem das, in der Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J., gemachte Anerbieten zum Einkauf von Rentenscheinen im Preis von 102 °/₀ und zu Darleihen auf badische Staatspapiere, den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat, und eine Verloosung und Aufkündigung von Rentenscheinen nicht mehr länger zurückgehalten werden kann, aus mehrseitigen Anerbieten aber hervorgeht, daß viele Staatsgläubiger die Reducirung des Zinsfußes einer Heimzahlung vorziehen, hat uns das großherzogliche Finanzministerium durch Rescript vom 15. d. M. die Weisung ertheilt, sämmtliche vierprozentige Rentenscheine nach und nach einzulösen, und insoweit es die Kassenverhältnisse nöthig machen, die erforderlichen Gelder gegen 3½ prozentige Rentenscheine aufzunehmen, jedoch unter der den bisherigen Creditoren zugedachten Berücksichtigung, daß

1) den gegenwärtigen Besitzern der 4prozentigen Rentenscheine, unter Anberaumung einer Frist von 6 Wochen, zur freien Wahl gestellt ist, ob sie ihre Rentenscheine gegen 3½ prozentige umtauschen oder sich der Verloosung und Heimzahlung unterwerfen wollen, auch daß
2) denjenigen, welche sich innerhalb dieser Frist zum Umtausch bereit erklären, die 4prozentige Rente bis zum Schluß der gegenwärtigen Budgets-Periode, 31sten Mai 1835, fortentrichtet und das die künftige Rente überschreitende halbe Prozent bei dem Umtausche vorausbezahlt werden solle.

Indem wir diese hohe Weisung sämmtlichen Besitzern von Rentenscheinen andurch zur Kenntniß bringen, wird denselben zugleich eröffnet, daß diejenigen, welche den Umtausch wählen wollen, ihre 4prozentigen Rentenscheine längstens bis 26sten Juni d. J. bei diesseitiger Casse, oder bei irgend einer landesherrlichen Verrechnung, oder bei den Banquiers J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M., gegen Bescheinigung abzugeben haben, woselbst sich gedruckte Erklärungs-Formularien befinden, welche von den Rentenbesitzern zu unterschreiben sind. Durch dieselben Cassen und Banquiers wird, sobald die neuen Rentenscheine ausgefertigt sind, die Umtauschung, ohne alle Kosten für die Creditoren, bewerkstelligt und zugleich die Vergütung für das bis Ende Mai 1835 fortlaufende halbe Prozent geleistet werden.

Bei dieser Gelegenheit laden wir denn auch die Kapitalisten, die der Amortisations-Casse Darlehen zu 3½ Prozent auf Rentenscheine machen wollen, ein, ihre deßfallsige Erklärung binnen 6 Wochen schriftlich dahier einzureichen. Wir sichern ihnen zu, daß wir sogleich nach Ablauf der Frist über Annahme oder Nichtannahme der Anerbieten Mittheilung machen und dabei — so weit wir der Kapitalien bedürfen — die Anmeldungen nach der Zeitfolge berücksichtigen werden.

Carlsruhe den 15ten Mai 1834.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 27sten Mai 1834.

Aufforderung,

die Herabsetzung des Zinsfußes der Rentenscheine von 4 Prozent auf 3½ Prozent betreffend.

Sämmtliche großherzogliche Vasallen werden in Folge der von der großherzoglichen Amortisations-Casse unterm 15ten d. M. (Regierungsblatt Nro. XXI.) in obiger Beziehung erlassenen Bekanntmachung hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen vom Tage gegenwärtiger Verfügung an bei diesseitiger Stelle anzuzeigen, ob sie den Rückempfang ihrer lehenbaren Entschädigungs-Kapitalien der Annahme neuer Rentenscheine zu drei und einem halben Prozent vorziehen. Für diesen Fall haben sie sodann entweder gleichzeitig mit jener Anzeige, oder in weitern drei Monaten von heute an, hierher zu erklären, wie sie die demnächst rückzuempfangenden Kapitalien zum Lehen beischlagen wollen, um vor deren wirklicher Abtragung die Zweckmäßigkeit jener Anlage prüfen zu können, und sie selbst vor dem Verluste zu sichern, der durch eine sonst etwa nöthige unverzinsliche Hinterlegung des Kapitals für sie entstehen könnte.

Wo die Erklärung wegen mehrerer Lehen nöthig wird, ist für jedes einzelne eine gesonderte Eingabe zu machen, es bedarf übrigens zu keiner den Umtausch der Rentenscheine und die Ergänzung der Lehen betreffenden Eingabe des Gebrauchs von gestempeltem Papier.

Carlsruhe den 20sten Mai 1834.

Justizministerium.
Lehenhof.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Aufforderung,

jährliche Anmeldungen der Rechtspraktikanten betreffend.

Sämmtlichen Rechtspraktikanten, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig im Monat Januar jeden Jahres anher anzuzeigen, in welcher Weise sie sich im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt haben, namentlich bei welchen Behörden, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt.

Zugleich werden die dermaligen Rechtspraktikanten aufgefordert, binnen sechs Wochen eine derartige Anzeige für die ganze Zeit seit ihrer Reception anher einzureichen, das heißt also, insbesondere darüber Auskunft zu geben, wie sie sich seitdem beschäftigt haben, bei welchen Behörden, wie lange bei jeder, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt.

Wer diese Anzeigen versäumt, hat sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben, die daraus für ihn hervorgehen können, daß er der diesseitigen Stelle weniger bekannt bleibt.

Carlsruhe den 24sten Mai 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung,

das erneuerte Stammguts-Statut der Freiherren von Bodmann betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten Juni v. J. Nro. 1441. dem von dem verstorbenen Freiherrn Johann Franz von und zu Bodmann unterm 27sten Mai v. J. erneuerten Stammguts-Statut vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten die höchste landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28sten Februar 1834.

Justizministerium.

von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

zum Director der neu errichteten Forstpolizei-Direction den bisherigen Oberinspektor der Forste, Oberforstmeister Freiherrn von Wallbrunn, unter Belassung seines Referats bei dem Finanzministerium, sodann zu Räthen bei dieser Stelle, den Forstrath Bayer unter Ertheilung des Charakters eines Oberforstraths, den bisherigen Oberjäger Arnsperger unter Ertheilung des Charakters eines Forstraths, und den Jagdjunker und bisherigen Forstreferenten Freiherrn von Urkull-Gyllenband, gleichfalls unter Ertheilung des Charakters eines Forstraths, huldreichst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Forstmeister Wilhelm Franz von Kettner in Gernsbach zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

den Geheimen-Registrator Crusius bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten und unter Verleihung des Charakters als Canzleirath, in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen Stempelpapier-Verwalter Bingner zum Expeditor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des practischen Arztes, Wund- und Hebarztes Eduard Dilger von Donaueschingen zum Landchirurgen in Engen, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen,

dem bisherigen Pfarrer zu Broggingen, Karl Christoph Eisenlohr, die evangelische Pfarrei Kirchen, im Dekanat Lörrach, zu verleihen, und

die an dem Lyceum zu Mannheim neu errichtete Hilfslehrerstelle dem Candidaten der Theologie und Philologie Christoph Döll von da zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da durch die Versetzung des Pfarrers Eggly die evangel. Pfarrei Ziegelhausen, Decanats Ladenburg, mit einer Competenz von 541 fl. 16 kr. in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Bewerber binnen 6 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden. Dabei wird bemerkt, daß der durch die beabsichtigte Trennung des Filials Neuenheim entstehende Verlust, nach der neuesten Competenz, aus Kirchenmitteln ersetzt werden soll.

Digitized by Google

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lang iſt die katholiſche Stadtpfarrei Neudenau, Amts Mosbach, mit einem Jahresertrag von 1300 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung erledigt worden. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. durch die Unterrheinkreis-Regierung zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Broggingen, Decanats Mahlberg, mit einem Kompetenz-Anſchlag von 459 fl. 14 kr., — worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 178 fl. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemeſſenen Terminen gegen Verzinſung zu fünf Prozent zu übernehmen hat, — iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß für die evangeliſche Kirchengemeinde zu Mannheim ein ſtändiges Pfarrvikariat errichtet, und demſelben eine Dotation von 300 fl., welche zu 100 fl. aus dem Mannheimer Lokalkirchenvermögen, und zu 200 fl. aus der Collectur Mannheim zu ſchöpfen iſt, verwilligt werde, dafür aber dem zu ernennenden Vikar aufzugeben ſey, neben der nöthigen Aushülfe in allen pfarramtlichen Geſchäften der vier Stadtgeiſtlichen zu Mannheim, die Regiſtratur des Pfarrministeriums zu führen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Geſtorben ſind.

am 5ten April 1834. der penſionirte Kreisrath Finnweg in Meersburg,
„ „ „ „ der penſionirte Amtmann Schätz in Neudenau,
„ 17ten „ „ der penſionirte Hofgerichtsrath von Sonnenthal in Ueberkingen,
„ 19ten „ „ der penſionirte Amtsſchreiber Herrmann in Krautheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 6ten Juni 1834.

Aufforderung,

die Conscription für 1835 betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1835. mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badner, welche vom 1ten Januar bis zum 31sten Dezember 1834. einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1ten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820. als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 4ten Juni 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung der Forstbezirke Ihringen und Jestetten betreffend.

Es wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten

Digitized by Google

Dezember v. J. Nro. 2994. der Forstbezirk Ihringen aufgelöst und unter die benachbarten Forstbezirke eingetheilt, auch in Folge weiterer höchster Entschließung vom 22ten v. M. Nro. 1146. der Forstbezirk Jestetten mit dem von Thiengen vereinigt worden sey.

Carlsruhe den 3ten Juni 1834.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Benennung der Stelle des Bezirksförsters betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22ten v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stelle, die ein landesherrlicher Bezirksförster bekleidet, den Titel

„Bezirksforstei"

annehme.

Dieß wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe den 3ten Juni 1834.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch von Zinngeschirren zu Bereitung saurer Speisen und Getränke betreffend.

Es ist der diesseitigen Stelle von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Anzeige gemacht worden, daß auch in den besten Zinngeschirren, wenn mit denselben vegetabilische Säuren, als Zitronensaft, starker Essig, saure Früchte und Beeren, oder deren ausgepreßte Säfte, mehrere Stunden lang oder noch längere Zeit in Berührung waren, sich pflanzensaure Zinnsalze bilden, wodurch die damit bereiteten Speisen und Getränke mehr oder weniger den Umständen nach für die Gesundheit schädlich werden und Uebelkeiten, Erbrechen und Durchfälle erregen können; weßhalb man sich veranlaßt sieht, zu verordnen, wie folgt:

Den Restaurateurs, Gast- und Caffeewirthen, auch Zuckerbäckern, ist bei Strafe von fünf Gulden im ersten, und von 10 fl. im wiederholten Uebertretungefalle untersagt, sich der Zinn-

Digitized by Google

geschirre zu sauern Speisen und Getränken zu bedienen, darin Zitronensaft oder andere saure Säfte abzuklären, Gefrorenes, Limonade- oder Punschsyrup, überhaupt Erfrischungen, wozu Zitronensaft, saure Früchte oder deren Säfte verwendet werden, in solchen zu bereiten.

Statt derselben sind Gefäße von sogenanntem Biscuit (unglasirtem starkem Porzellan) oder von Steingut zu gebrauchen.

Um sich zu überzeugen, ob diese Verordnung gehörig befolgt wird, hat sich das Physikat jedes Bezirks nicht nur die Gefäße von genanntem Material von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, sondern auch durch chemische Prüfung auszumitteln, ob der vorräthige Zitronensaft, Punsch- und Limonade-Syrup, sowie das mit säuerlichen Früchten, besonders aber mit Zitronensaft bereitete Gefrorene keine Metalltheile aufgelöst enthalte, und Diejenigen, welche dagegen handeln, zur Anzeige zu bringen.

Carlsruhe den 27sten Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse betreffend.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8ten Juli 1833. Regierungsblatt Nro. XXXI. wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{34}$ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29sten April 1834.

Kriegs-Ministerium.
von Freydorf.

Vdt Heunisch.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 13ten May d. J. wurde der PremierLieutenant Knoll im 4ten InfanterieRegiment zum Capitän, unter Versetzung zum 1sten InfanterieRegiment, und der SecondLieutenant von Göler im 2ten InfanterieRegiment zum PremierLieutenant ernannt.

Durch höchste Ordre vom 15ten desselben Monats avancirten zu Oberstlieutenants die Majore:

Digitized by Google

von Bode im 1sten InfanterieRegiment,
von Holle im LeibInfanterieRegiment,
Bachelin im 2ten InfanterieRegiment,
Schuberg in der ArtillerieBrigade,

sodann zum Major: der Capitän Fischer, Adjutant bei dem Armee-Corps-Commando.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst erhielten durch höchste Ordre vom 13ten desselben Monats:

der PremierLieutenant von Schäffer im LeibInfanterieRegiment, mit dem Charakter als Capitän und der Erlaubniß, in fremde Dienste treten zu dürfen,

der PremierLieutenant im 2ten DragonerRegiment, Ferdinand von Göler, und der PremierLieutenant im DragonerRegiment Großherzog, Adolph von Seldeneck, dieser wegen Anstellung im Civile, und beide mit dem Charakter als Rittmeister und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie tragen zu dürfen.

Gestorben sind:

der pensionirte Magazin- und Casern-Verwalter Palm den 5ten April d. J. zu Mannheim,
der Capitän im 1ten InfanterieRegiment Sachs II. den 8ten May d. J. zu Carlsruhe, und
der SecondLieutenant Williard im 2ten DragonerRegiment, den 21ten desselben Monats zu Mannheim.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, für die nach dem höchsten Edikte vom 20sten März v. J. gebildeten landesherrlichen Forstbezirke als Bezirksförster zu ernennen:

1) im Forstamt Neckargemünd:

1) für den Forstbezirk Wiesenbach, den Förster Krutina in Wimmersbach, jedoch nur provisorisch;
2) " " " Schwarzach, den Förster Wahl in Schwarzach, jedoch nur provisorisch;
3) " " " Heidelberg, den Förster von Racknitz daselbst;
4) " " " Leimen, den Förster Wilhelm Holz in Leimen;

2) im Forstamt Schwetzingen:

1) für den Forstbezirk Ladenburg, den Forstinspektor Schauffler in Karlsdorf, jedoch nur provisorisch;
2) " " " Schwetzingen, den Förster Seidel in Schwetzingen, jedoch nur provisorisch;
3) " " " Walldorf, den Förster Reißberger in Walldorf;
4) " " " St. Leon, den Förster Mayer daselbst;
5) " " " Neudorf, den Förster Melter in Heiligkreuzsteinach;

Digitized by Google

3) im Forſtamt Bruchſal:

1) für den Forſtbezirk Odenheim, den Förſter Laumann in Eichelberg;
2) " " " Bretten, den Förſter Chriſtian Eichrodt in Hockenheim;
3) " " " Graben, den Förſter Wagner in Rüppurr;
4) " " " Bruchſal, den Forſtpraktikanten Laurop in Forbach;

4) im Forſtamt Pforzheim:

1) für den Forſtbezirk Pforzheim, den Forſtpraktikanten von Schilling zu St. Blaſien;
2) " " " Huchenfeld, den Förſter Benning in Huchenfeld;
3) " " " Stein, den Förſter Mezger in Stein;
4) " " " Berghauſen, den Förſter Beker in Berghauſen;
5) " " " Langenſteinbach, den Förſter Löffel in Langenalb;

5) im Forſtamt Ettlingen:

1) für den Forſtbezirk Mittelberg, den Förſter Taylor in Schöllbronn;
2) " " " Ettlingen, den Förſter Aſal in Ettlingen;
3) " " " Rüppurr, den Förſter Schmitt in Mühlburg;
4) " " " Durmersheim den Förſter Gerber in Michelbach;
5) " " " Rothenfels, den Förſter Bechmann in Rothenfels;
6) " " " Raſtatt, den Oberförſter Grosholz daſelbſt;

6) im Forſtamt Gernsbach:

1) für den Forſtbezirk Herrenwies, den Förſter Zircher daſelbſt;
2) " " " Kaltenbronn (mit dem Wohnſitz in Forbach) den Förſter Maximilian Eichrodt zu Forbach
3) " " " Gernsbach, den Oberförſter Gmelin daſelbſt;
4) " " " Baden, den Oberförſter Hubbauer allda;

7) im Forſtamt Achern.

1) für den Forſtbezirk Steinbach, den Förſter Bechmann in Kuppenheim;
2) " " " Allerheiligen, den Förſter von Waibl daſelbſt;
3) " " " Oppenau, den Förſter Stricker in Oberkirch, jedoch nur proviſoriſch;
4) " " " Renchen, den Förſter Lindemeier in Renchen;
5) " " " Neufreiſtett, den Oberförſter Wolff in Rheinbiſchoffsheim;
6) " " " Bühl, den Förſter Bechmann auf der Windeck, jedoch nur proviſoriſch;
7) " " " Rippoltsau, den Förſter Warnkönig daſelbſt;

Digitized by Google

8) im Forstamt Offenburg:

1) für den Forstbezirk Willstett, den Forstinspicier von Rottberg in Friesenheim;
2) " " " Ichenheim, den Oberförster Bickel daselbst;
3) " " " Nordrach, den Förster Scherer in Bettmaringen, jedoch nur provisorisch;
4) " " " Gengenbach, den Förster Heinrich von Seldeneck daselbst;
5) " " " Lahr, den Oberförster Hofmann in Lahr;

9) im Forstamt Emmendingen.

1) für den Forstbezirk Kippenheim, den Förster Schrickel in Stollhofen;
2) " " " Ettenheim, den Forstpraktikanten von Böcklin zu Offenburg;
3) " " " Kenzingen, den Förster Melter in Weisweil;
4) " " " Emmendingen, den Förster Leichtlen in Tennenbach;
5) " " " Untersimonswald, den Förster Wippermann in Todtmoos;

10) im Forstamt Freiburg:

1) für den Forstbezirk Wendlingen, den Förster Scherer in Wendlingen;
2) " " " Oberried, den Forstpraktikanten Roth in Stockach;
3) " " " St. Peter, den Forstverseher Beck in Hollwangen;
4) " " " Staufen, den Förster Könige zu Baden;

11) im Forstamt Kandern:

1) für den Forstbezirk Sulzburg, den Förster Wetzel zu Eckarteweier;
2) " " " Kandern, den Förster Roth in Kandern;
3) " " " Wollbach, den Förster Näher in Fischingen;
4) " " " Schopfheim, den Förster Gustav Holtz in Hasel;
5) " " " Marzell, den Forstpraktikanten Karl Mezger (vorläufig mit dem Wohnsitz in Kandern);
6) " " " Rollingen, den Förster Dietsch in Marzell;

12) im Forstamt St. Blasien:

1) für den Forstbezirk Kleinlaufenburg, den Forstpraktikanten von Neubronn;
2) " " " Thiengen, den Oberförster Seemann in Thiengen;
3) " " " Wolfsboden, den Förster Wasmer daselbst;
4) " " " St. Blasien, den Förster August von Seldeneck zu Ihringen;

13) im Forstamt Villingen:

1) für den Forstbezirk Villingen, den Förster von Stengel in Villingen;
2) " " " Bonndorf, den Forstpraktikanten Stauch zu Tauberbischofsheim;
3) " " " Bettmaringen, den Förster Lais im Münsterthal;

Digitized by Google

14) im Forstamt Stockach:

1) für den Forstbezirk Radolphzell, den Förster Wannenmacher in St. Peter;
2) " " " Stockach, den Förster Hauß in Liptingen;
3) " " " Konstanz, den Förster von Diemer in Oehningen;
4) " " " Meersburg, den Förster Brunner in Meersburg;
5) " " " Ueberlingen, den Förster Heuberger daselbst;
6) " " " Pfullendorf, den Förster Schugmann in Pfullendorf;
7) " " " Thengen, den Förster Baumann in Thengen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte zweite Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lörrach dem bisherigen dritten Lehrer daselbst, Diaconus Dr Junker, und die hierdurch erledigte dritte Lehrerstelle dem bisherigen Stadtvikar und Hülfslehrer Diaconus Friedrich Koch daselbst zu übertragen, und

dem Pfarrer Johann Joseph Adam Stein zu Hettingen, Amts Buchen, die erledigte katholische Pfarrei Stein am Kocher, Amts Mosbach, zu verleihen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Anton Zimmermann von Königheim auf die erledigte katholische Pfarrei Lehrbach, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Friedrich Duprée aus Bruchsal ist nach erstandener strenger Prüfung von der großherzogl. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Dr. Wedekind ist die Assistenzarzt und erste Impfarzts-Stelle in Mannheim, mit einem fixen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, bei deren Wiederbesetzung auf einen Arzt, der als gewandter und erfahrener Geburtshelfer bekannt ist, besondere Rücksicht genommen werden wird, haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzogl. Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Ernennung des Professor Reidel als Professor der Philosophie an der Universität zu Freiburg ist eine Lehrstelle an dem Gymnasium zu Bruchsal mit einem Gehalt von 610 fl. nebst freier Wohnung erledigt worden. Die recipirten Lehramtscandidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Walter auf die Pfarrei Bilchband ist die kath. Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1260 fl. in Zehnten, Gelo, Naturalzinsen und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, erledigt worden. Die

Digitized by Google

Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Salm-Krautheimischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, an den Pfarrer Fr. Joseph Haas ist die kathol. Pfarrei Herrenwies, im Bezirksamte Bühl, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien, auch etwas Güternutzung erledigt worden; auch soll die durch das Ableben des Pfarrers Caspar Klausmann vacante katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden, deren Jahresertrag in Geld, Naturalien, Zehnten und Güternutzung beiläufig auf 450 fl. anzuschlagen ist, worauf aber dermalen ein in vier Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 39 fl. 28 kr. haftet, wieder besetzt werden.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser letztgenannten 2 Pfarrpfründen bewerben wollen, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

(Hiezu als Beilage: Uebersicht des Standes der großherzoglich badischen Militär-Wittwen-Casse vom ersten Juni 1832 bis dahin 1833.)

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1833.

Uebersicht

des

Standes der großherzoglich badischen Militär-Wittwen-Casse vom 1sten Juni 1832 bis dahin 1833.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	13,449	49½
Beiträge der Mitglieder	7,814	38½
Promotions-Abgaben	1,804	50
Patent-Taxen	960	3
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten	49	—
Aktiv-Capital-Zinse	36,067	11½
Abgelöste Capitalien	59,137	37
Von und für andere Cassen, als Classensteuer u. s. w.	80	50
Summa .	119,363	59½

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $18\frac{4}{5}$ . . . 483.

$18\frac{1}{4}$ betrug dieselbe . 489.

Also Verminderung . . 6.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte			33,260	20
Angelegte Capitalien			59,100	—
Besoldungen und Gehalte			1,432	30
Bureau-Kosten, als:				
Hauszins	62 30			
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	6 28			
für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmer- und Möbelreinigung, Einfeuerung, Lichter, Portoauslagen und für verschiedene andere Bureau-Bedürfnisse	130 —			
			198	58
			973	34
Abgegangen und nachgelassen			255	33½
Ersatzposten			80	50
Von und an andere Cassen, als Classensteuer u. s. w.				
		Summa	95,301	55½

Activ-Remanet . 24,062 fl. 4½ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub Lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß das Beneficium mit 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

II. Abtheilung.

Einnahme.

		fl.	kr.
Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr		1,701	31½
Beiträge von Mitgliedern		70	20½
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten		49	—
Verfallene Einstands-Cautionen		646	37
Activ-Capital-Zinse		25,452	—
Abgelöste Capitalien		30,121	40
Strafen		25	—
	Summa	58,065	18½

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalt			9,111	19½
Angelegte Capitalien			30,100	—
Besoldungen und Gehalte			1,382	30
Bureaukosten, als:				
	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	6	28		
für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmer- und Möbelreinigung, Feuerung, Lichter, Portoauslagen, Schreibverdienst und für verschiedene andere Bureau-Bedürfniße	141	—		
			209	58
Ersatzposten			42	36
		Summa	40,846	23½

Activ-Remanet . 17,219 fl. 55 kr.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub Lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Staabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 66 fl.

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 54 fl.

c) eines Corporals, Corporalfouriers und Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 42 fl.

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich . 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich . . . 20 fl.

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

	fl.	kr.
Activ-Capitalien	842,269	53
Ausstände	3,108	38½
Cassen-Vorrath	24,062	4½
Summa .	869,440	35½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18$\frac{1}{12}$ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur	859,783	56½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18$\frac{2}{12}$ vermehrt um . .	9,656	39½

II. Abtheilung.

	fl.	kr.
Activ-Capitalien	622,052	1
Ausstände	3,475	½
Cassen-Vorrath	17,219	55
Summa .	642,746	56½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 18$\frac{1}{12}$ betrug das Vermögen der 2ten Abtheilung nur	626,839	8½
Dasselbe hat mithin im Rechnungsjahr 18$\frac{2}{12}$ zugenommen um . .	15,907	48½

Zusammenstellung.

Am 31. Mai 1833 betrug also:			
das Vermögen I. Abtheilung . . .	869,440 fl. 35½ kr.		
" " II. " . . .	642,746 fl. 56½ kr.		
		1,512,187	32
Am 31. Mai 1832 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen .		1,486,623	4
Also Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 18$\frac{2}{12}$		25,564	3

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Die Wittwen- und Waisengehalte beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahres

	fl.	kr.
$18\frac{3}{17}$:		
a) bei der I. Abtheilung auf jährliche	34,006	—
b) „ „ II. „ „ „	8,427	—
zusammen auf .	42,433	—
$18\frac{1}{12}$ betrugen diese nur	42,008	—
Mehrbetrag derselben $18\frac{2}{13}$.	425	—

Es waren nemlich am 31. Mai 1833 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der Iten Abtheilung:

								fl.	kr.
	78	Wittwen-	und 7	Waisenparthien	zusammen	85	mit jährlichen	34,006	—
ferend:	77	„	„ 8	„	„	85	„ „	33,527	—
Vermehrung:	1	Verminderung	1	„	„	—	Vermehrung	479	—

b) bei der IIten Abtheilung:

	32	Wittwen-	und 4	Waisenparthien	zusammen	36	à 66 fl. jährlich	2,376	—
	37	„	„ —	„	„	37	à 54 fl. —	1,998	—
	24	„	„ 2	„	„	26	à 42 fl. —	1,092	—
	81	„	„ 1	„	„	82	à 36 fl. —	2,952	—
übernommen:	1	„	„ —	„	„	1	à 9 fl. -	9	—
zusammen:	175	„	„ 7	„	„	182	— —	8,427	—
ferend:	177	„	„ 7	„	„	184	— —	8,481	—
Verminderung:	2	„	„ —	„	„	2	— —	54	—

Digitized by Google

Lit. A.

Militär-Wittwen-Casse.

I. Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $18\frac{32}{33}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim	225	—	900	—
		Note. Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen daßelbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- u. Finanzminister v Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
45	—	Generallieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in ,	225	—	900	—
35	30	— „ Eck „ „ „ „	177	30	710	—
45	—	— „ Vincenti „ „ in Mannheim	225	—	900	—
31	3	GeneralMajor von Böcklin Frau Wittwe in Carlsruhe .	155	15	621	—
45	—	— Brückner Frau Wittwe in Bühl . .	225	—	900	—
33	—	— Eichrodt „ „ „ Heidelberg .	165	—	660	—
45	—	— von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
42	27	— von Beusau „ „ „ „ .	212	15	849	—
20	30	— von Röder „ „ „ „ .	102	30	410	—
22	48	— von Tannstein „ „ „ Burgberg vom 15ten August 1832 an . .	114	—	363	14
45	—	Oberst von Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— Heinrich von Brandt „ „ „ . .	164	15	657	—
28	57	— von Canerin „ „ „ . .	144	45	579	—
45	—	— von Holzing „ „ Aubach . .	225	—	900	—
33	45	— von Neubronn „ „ Bruchsal . .	168	45	675	—
45	—	— von Peternell „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— von Reischach Waise in Carlsruhe bis 30sten Juni 1832 (ausgetreten) . .	164	15	52	18
29	15	— von Sponeck Waisen in Carlsruhe . .	140	15	565	—
32	51	— Weber Frau Wittwe in Carlsruhe vom 9ten Mai 1833 an	164	15	41	24
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe . .	42	—	168	—
20	36	OberstLieutenant Gilm von Rosenegg Frau Wittwe in Constanz bis 12ten November 1832 † .	103	—	185	24

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters fl.	kr		Quartaliter fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
32	51	Oberst-Lieutenant Huffschmid Frau Wittwe in Heidelberg .	164	15	657	—
18	18	— Lenchsenring „ „ „ Mannheim .	91	30	366	—
36	18	— von Preen „ „ „ Weinheim und dessen Waisen zweiter Ehe. incl des Rests von fernd mit 123 fl 19 kr. .	181	30	849	19
23	48	— Trommer Frau Wittwe in Mannheim modo Zürch . . .	69	—	276	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe . .	146	15	585	—
26	33	— von Roblen Frau Wittwe in Mannheim . .	132	45	531	—
18	18	— von Frank „ „ „ „ . .	91	30	366	—
18	18	— Hönig „ „ „ Carlsruhe . .	91	30	366	—
18	18	— Keßler „ „ „ „ . .	91	30	366	—
21	36	— von Killinger „ „ „ „ . .	108	—	432	—
13	30	— Kurz „ „ „ „ . .	67	30	270	—
24	45	— Mayer „ „ „ „ Offenburg vom 12ten Oktober 1832 an . .	123	45	315	18
18	18	— von Rechthaler Frau Wittwe in Freiburg bis 26sten August 1832 † . . .	91	30	87	14
45	—	— von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe . .	225	—	900	—
21	45	Capitain von Beck „ „ „ „ . .	108	45	435	—
12	36	— Gehres „ „ „ Mannheim . .	63	—	252	—
5	24	— Harlfinger „ „ „ Rastatt . .	27	—	108	—
19	3	— von Haynau Frau Wittwe in Marburg . .	95	15	381	—
6	45	— Hecht „ „ „ Bruchsal . .	34	—	136	—
24	45	— Heckenroth „ „ „ Lahr . .	123	45	495	—
21	45	— Krapp „ „ „ Mannheim .	108	45	435	—
12	36	— Pfister „ „ „ Freiburg . .	63	—	252	—
24	45	— von Porbeck „ „ „ Carlsruhe . .	123	45	495	—
8	6	— Saul „ „ „ Mannheim . .	40	30	162	—
13	30	— Siegel Waisen in Carlsruhe . . .	67	30	270	—
9	—	— von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe .	45	—	180	—
18	—	— Stuber „ „ „ Freiburg .	90	—	360	—
übernommen		— von Stutzer „ „ „ Mannheim bis 18. Juni 1832 † . . .	36	—	7	6
22	30	— Szuhany Frau Wittwe in Rastatt vom 9. Februar 1833 an . . .	112	30	137	9
21	—	— von Vincenti Waisen in Carlsruhe . .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau . .	34	—	136	—
28	12	— von Rüdt „ „ „ Mannheim . .	141	—	564	—
6	48	— von Schimmelpfenning Frau Wittwe in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schweikardt Waisen in Freiburg . .	90	—	360	—
29	21	— von Stern Frau Wittwe in Bruchsal . .	146	45	587	—
5	54	Ober-Lieutenant Bauer Frau Wittwe in St. Petersburg .	29	30	118	—
7	12	— Reichert „ „ „ Mühlburg . .	36	—	144	—
13	30	Feldjäger-Lieutenant Le Beau Frau Wittwe in Heidelberg .	67	30	270	—
5		Second-Lieutenant Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld	25	—	100	—
3	48	— Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal .	19	—	76	—

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl	kr.
5	—	Secondlieutenant Kremer Waise in Carlsruhe . .	25	—	100	—
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg .	18	—	72	—
5	—	— von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußnick	25	—	100	—
7	45	— Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken	38	45	155	—
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe . .	150	—	600	—
24	—	— Wielandt „ „ „ Lahr . . .	120	—	480	—
20	—	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frei Frau Wittwe in Baden	101	15	405	—
16	30	Kriegs-Ministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen .	45	—	180	—
12	—	Cavalleriestallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister Le Beau Frau Wittwe in Kronau	42	15	169	—
10	30	— — Wagner Frau Wittwe in Pforzheim .	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmayer Frau Wittwe in Carlsruhe	60	—	240	—
10	30	Kriegs-Ministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Durlach . .	63	45	255	—
6	45	Hospitalverwalter Reiß Frau Wittwe in Carlsruhe .	33	45	135	—
5	24	Staabschirurg Heus „ „ „ Carlsruhe .	25	—	100	—
5	—	Regimentschirurg Hauer „ „ „ Durlach .	27	—	108	—
3	36	— — Horn „ „ „ Mannheim .	18	—	72	—
9	—	— — Spörry „ „ „ Carlsruhe .	45	—	180	—
6	42	Oberchirurg Dreyer „ „ „ Mannheim .	33	30	134	—
6	42	— Hartmann „ „ „ Carlsruhe .	33	30	134	—
6	42	— Ostertag „ „ „ Rastatt . .	33	30	134	—
6	42	— Rieg Waise in Carlsruhe . . .	33	30	134	—
6	42	— Würthle Frau Wittwe in Durlach . .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel „ „ „ Mannheim .	52	30	210	—

Digitized by Google

Lit. B.

Militär-Wittwen-Casse.

II. Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr 18$\frac{3}{17}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann in Mannheim, vom 25sten Mai 1832 an (incl. 1 fl. 6 kr. Rest de ferad)	5	30	67	6
Montur-Magazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feierabend Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Joh. Mich. Florian „ „ „	5	30	66	—
Kapellmeister Carl Friedrich Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Frutiger Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Trainwachtmeister Jakob Friedrich Gamer Wittwe in Graken	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Stabs-Profoß Hafter Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas, Höflin Waise in Durlach	5	30	66	—
— Adam Housel Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Peter Kapp Wittwe in Rastatt	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Feldwebel Georg Kaufmann Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Johann Kempf Waise in Rastatt	5	30	66	—
— Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Speier	5	30	66	—
— Franz Leyge Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Wachtmeister Mathäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Reinhard Mainzer „ „ „ vom 9ten September 1832 an	5	30	47	52
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Unterchirurg Moser Wittwe in Neunkirchen bis 14ten März 1833 †	5	30	52	4
Feldwebel Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	5	30	66	—
— Friedrich Nagel „ „ Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Wilhelm Riad Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jakob Schneck Wittwe in Schöllbronn	5	30	66	—
— Jakob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach	5	30	66	—
— Johann Seitz Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Hieronimus Senn Wittwe in Odenheim	5	30	66	—
— Stenz Wittwe in Schwezingen	5	30	66	—
— Adam Vogt Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal	4	30	54	—
Profoß Beisiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim vom 19. Februar 1833 an	4	30	15	—
— Bracher Wittwe in Zweibrücken	4	30	54	—
— Johann Bächele Wittwe in Durlach, bis 3ten Decemb. 1832 †	4	30	27	27
— Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Dürr Wittwe in Rastatt bis 10ten December 1832 †	4	30	28	28
— Frist Wittwe in Neckarschwarzach	4	30	54	—
— Flöher Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Quartiermeister Philipp Frey Wittwe in Carlsruhe, vom 21sten Juli 1832 an	4	30	46	30
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
— Alois Gräbner Wittwe in Konstanz	4	30	54	—
— Hahn Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Jäckel Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Heinrich Jünemann Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Karl Kies Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Killinger Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Joseph Kunzmann „ „ „	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg „ „ Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
— Löhr „ „ Steinbach	4	30	54	—
Kasernendiener Meyer Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus „ „ „	4	30	54	—
Hautboist Rehn „ „ „	4	30	54	—
Kadettendiener Mainrad Rainer Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	54	—

Digitized by Google

	Monatlich		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
Militär-Schmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
— Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
— Johann Doxle Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Jakob Friedrich „ „ „	3	30	42	—
— Ignaz Früh „ „ Kislau	3	30	42	—
Artillerie-Wagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Gottfried Haffner „ „ „	3	30	42	—
— Xaver Heudörfer „ „ Möskirch	3	30	42	—
— Wilhelm Huff „ „ Durlach	3	30	42	—
— Kehlhofer „ „ Rastatt	3	30	42	—
— Jakob Kettmann „ „ Wiesloch	3	30	42	—
— und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
— Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
— Heinrich Melcher Witwe in Mannheim	3	30	42	—
— Müller „ „ „	3	30	42	—
Train-Corporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Jonaz Reif Wittwe in Oberkappel	3	30	42	—
— Daniel Schädle „ „ Ettlingen	3	30	42	—
— Schmieder „ „ Rastatt	3	30	42	—
— und Kasernendiener Schnepf Wittwe in Bruchsal bis 28 Juni 1832 (wieder verehelicht)	3	30	3	16
— Jakob Steber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Fouriee Michael Stenale Wittwe in Hohenwettersbach	3	30	42	—
— Lukas Troll Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— und Oberbäcker Martin Wardin Waise in Carlsruhe	3	30	42	—
— Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Artillerie-Wagner Jakob Friedrich Wiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Christian Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Train-Corporal Christoph Zöller Wittwe in Durlach bis 29. April 1833 †	3	30	28	23

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Trainsoldat Wilhelm Ude Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim	3	—	36	—
— Aufferkamm „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Augenstein „ „ Rastadt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Philipp Berger Wittwe in Baden	3	—	36	—
— Joseph Bielmaier Wittwe in Meersburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Jakob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen	3	—	36	—
Trainsoldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler „ „ Grötzingen	3	—	36	—
— Joseph Burkhardt „ „ Mörsch	3	—	36	—
— Joseph Burkhardt „ „ Kappelwindeck	3	—	36	—
Profoß Bux Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profoß Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Peter Dietrich „ „ Wiehl	3	—	36	—
— und Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim	3	—	36	—
— und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Joseph Eberhardt Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Anton Eisen „ „ Hohenwettersbach	3	—	36	—
— Jakob Eppenbach „ „ Grötzingen	3	—	36	—
— Kaspar Fröhlich „ „ Grünsfeld	3	—	36	—
— Anton Gartner „ „ Bulach	3	—	36	—
— Bernhard Geyer „ „ Huttenheim	3	—	36	—
— Friedrich Gmelin „ „ Durlach	3	—	36	—
— Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün „ „ Altenheim	3	—	36	—
Soldat Andreas Heeger „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Heger „ „ Mingolsheim	3	—	36	—
— Hilzendegen „ „ Ettlingen	3	—	36	—
— Mathias Hoffart „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Hofmann „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Ida „ „ Wössingen	3	—	36	—
— Jakob Junker „ „ Wallstadt	3	—	36	—
— Jakob Kammerer „ „ Königsbach	3	—	36	—
— Kraft Karcher „ „ Ittersbach	3	—	36	—
— Joseph Kastner „ „ Mörsch	3	—	36	—
— Sebastian Kastner „ „ „	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johannes Katzenmaier „ „ Hockenheim	3	—	36	—
— Jakob Keller „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Kessel Wittwe zu Rastatt bis 23. Oktober 1832 †	3	—	14	18
— Kißkalt Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Jakob Klingmann Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Klipfel Wittwe in Rastatt	3	—	36	—
— Johann Adam Kreißer Wittwe in Eppingen	3	—	36	—
— Konrad Krieger Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn Wittwe in Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade „ „ Wiesloch	3	—	36	—
— Georg Adam Lang „ „ Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Georg Christian Lorenz „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Adam Menge Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Martin Merz „ „ Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johannes Ohm „ „ Carlsruhe bis 7ten März 1833 †	3	—	27	42
— Valentin Reinert „ „ Durlach	3	—	36	—
— Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Johannes Schäzle „ „ Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schäufele „ „ Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan „ „ Sulzbach	3	—	36	—
Train-Soldat Georg Scheer „ „ Diersheim, incl. eines Nachtrags vom 1sten Januar 1817 bis 1sten Juni 1832 mit 536 fl 20½ kr.	3	—	572	20½
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckarau	3	—	36	—
Hornist Jakob Schilling Wittwe in Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Johannes Schilling „ „ Sandhofen	3	—	36	—
Trompeter Raimund Schmidt Wittwe in Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer „ „ Orschweier	3	—	36	—
— Philipp Schmitt „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Christian Schönhaar „ „ Carlsruhe bis 4. Dezbr. 1832 †	3	—	18	24
— Christoph Schreiber „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Adam Seufert „ „ Rohrbach	3	—	36	—
— Michael Singer „ „ Schwezingen vom 16ten Mai 1832 an, incl. 1 fl. 30 kr. feradigen Reste	3	—	37	30
— Stock Wittwe in Heidelberg	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	3	—	36	—
— Johann Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen . . .	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Memprechtshofen . . .	3	—	36	—
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirrlach . . .	3	—	36	—
Husar Leander Zepfel Wittwe in Dos	3	—	36	—
Soldat Christoph Zoller Wittwe in Grözingen	3	—	36	—
Uebernommene Benefizien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im April 1834 durch den Cassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten Juni 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen, ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie angehören, werden künftig ebenso wie die Rechnungen der unter der Verwaltung der Kreis-Regierungen stehenden Distrikts-Stiftungen, durch die den Kreis-Regierungen beigegebenen Stiftungs-Revisionen revidirt, und die Rechnungsbescheide von den Kreis-Regierungen ertheilt.

Es werden zu diesem Behufe zu den bereits vorhandenen die weiter erforderlichen Stiftungs-Revisoren ernannt werden.

§. 2.

Der Bedarf für die Besoldungen dieser Revisoren, für ihre Schreibmaterialien und sonstige, nicht auf die Staatskasse fallende Erfordernisse wird auf sämmtliche Stiftungen des Kreises, deren Rechnungen sie zu revidiren haben, nach einer Matrikel, worin jede dieser Stiftungen mit einem bestimmten Anschlag eingetragen ist, umgelegt.

§. 3.

Zur Aufstellung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beitrags-Matrikel wird zuerst die Roheinnahme jeder Stiftung nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre berechnet.

Die unter den Einnahmen enthaltenen Naturalien werden überall nach den Steuerperäquationspreißen zu Geld angeschlagen.

§. 4.

Bei Berechnung der Roheinnahme nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen wird der gegenwärtige Vermögensstand einer jeden Stiftung zu Grund gelegt. Hat sich der Grundstock während der letzten sechs Jahre durch neu hinzugekommene Stiftungen oder durch Komassirung des Ertrags vermehrt, oder durch Verluste oder außerordentliche Verwendungen vermindert, so wird von jedem dieser sechs Jahre besonders berechnet, wie viel Prozente des jeweiligen Grundstocks die Roheinnahme ausmachte. Der Durchschnitt dieser Ertragsprozente, auf den jetzigen Vermögensstand angewendet, bildet alsdann die hier anzunehmende Roheinnahme des Fonds.

Digitized by Google

§. 5.

Je nach der Verwicklung oder der Einfachheit der Verwaltung werden die Stiftungen mit ihrer ganzen nach §. 3. und 4. berechneten Roheinnahme oder mit nur einem Theile derselben in die Matrikel eingetragen:

a) Stiftungen, deren Einnahmen vorherrschend in Naturalien und meistens in kleinen Beträgen bestehen, oder welche einen eigenen Gutsbetrieb haben, werden, wenn sie zugleich größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, mit ihrer vollen Roheinnahme in die Matrikel aufgenommen.

b) Stiftungen, welche größtentheils unständige Ausgaben in kleinen Beträgen haben, deren Einnahmen aber vorherrschend in Kapitalzinsen oder doch in größeren Quantitäten von Naturalien, ohne eigenen Gutsbetrieb, bestehen, — sowie solche Stiftungen, deren Einnahmen meistens in Naturalien und in kleinen Beträgen bestehen, deren Ausgaben aber vorherrschend ständig sind, oder in größeren Beträgen bestehen, werden mit 85 Prozent ihrer Roheinnahme aufgenommen.

c) mit 60 Prozent ihrer Roheinnahme werden in die Matrikel aufgenommen: diejenigen Stiftungen, deren Einnahmen vorherrschend in großen Beträgen, oder meistens in Kapitalzinsen bestehen, und deren Ausgaben ebenfalls größtentheils ständig sind, oder doch in großen Beträgen bestehen.

d) Sind die Einnahmen einer Stiftung größtentheils nicht der Ertrag ihres zu verwaltenden Vermögens, sondern baare Zahlungen aus andern Cassen (eigentliche Dotationen), so wird sie

aa) wenn die Ausgaben vorherrschend unständig sind, mit 50 Prozent, oder

bb) wenn zugleich die Ausgaben vorherrschend ständig sind, mit nur 40 Prozent ihrer Roheinnahme in die Matrikel eingetragen.

§. 6.

Die Kreis-Regierungen stellen die Matrikel nach Maßgabe der vorhergehenden Paragraphen auf, und das Ministerium des Innern genehmigt dieselben, nach Vernehmung der beiden Kirchen-Sectionen.

Nach Umlauf von sechs Jahren wird eine Revision der Matrikel vorgenommen. Auch in der Zwischenzeit werden, wenn neue Stiftungen entstehen oder bereits vorhandene Stiftungen durch neue Schenkungen vergrößert werden, die deßfallsigen Anschläge in die Matrikel eingetragen.

Die genehmigten Matrikel und die Aenderungen derselben werden jeweils durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises bekannt gemacht.

§. 7.

Von zwei zu zwei Jahren wird von Uns die nach §. 2. für das Bedürfniß der Stiftungs-Revisionen erforderliche, nach der Matrikel auszuschlagende, jährliche Umlage jeweils auf zwei Jahre genehmigt.

Aenderungen, welche gemäß dem §. 6. an der Matrikel gemacht werden, haben auf eine bereits genehmigte Umlage keinen Einfluß, und die dadurch in die Matrikel aufgenommenen

Digitized by Google

neuen Stiftungen oder Schenkungen an schon bestehende Fonds werden erst für die nächstfolgende neue Umlagsperiode von zwei Jahren beigezogen.

§. 8.

Auf die Berichte der Kreis-Regierungen werden Uns von dem Ministerium des Innern die erforderlichen Umlagen in Antrag gebracht.

Die genehmigten Umlagen werden ebenfalls durch die Kreis-Anzeigeblätter bekannt gemacht.

§. 9.

Beiläufig in demselben Verhältnisse, in welchem sämmtliche Matrikular-Anschläge der dem katholischen Religionstheile angehörigen im §. 1. erwähnten Stiftungen des Landes zu jenen des evangelisch-protestantischen Religionstheils stehen, werden die Revisoren theilweise auf den Antrag der katholischen Kirchen-Section und theilweise auf jenen der evangelischen Kirchen-Section ernannt, und zwar mit Berücksichtigung des nämlichen Verhältnisses bei den einzelnen Kreisen, soweit dieß möglich ist.

Nach diesem Verhältnisse werden die auf den Vorschlag der einen oder der andern Kirchen-Section zu besetzenden Revisionsstellen bei den einzelnen Kreis-Regierungen fest bestimmt und künftig, so oft wieder eine dieser Stellen erledigt wird, der Antrag zur Wiederbesetzung jedesmal von der nämlichen Kirchen-Section gestellt.

Die Kreis-Regierung übergiebt zu diesem Behufe die auf das jeweilige Ausschreiben einkommenden Bittschriften mit ihren Vorschlägen der betreffenden Kirchen-Section zur weiteren gutachtlichen Vorlage.

§. 10.

Die Revisoren, hinsichtlich deren Ernennung die evangelische Kirchen-Section den Antrag zu stellen hat, werden vorzugsweise zur Revision der Rechnungen der dem evangelisch-protestantischen Religionstheile zugehörigen Stiftungen, und die Anderen vorzugsweise zur Revision der Stiftungs-Rechnungen des katholischen Religionstheiles verwendet, soweit nicht zur Herstellung einer Gleichheit der Beschäftigung von dieser Regel abzugehen ist.

§. 11.

Die Bedürfnisse der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, sind nach denselben Grundsätzen wie jene der Kreisstiftungs-Revisionen auf die unter der Verwaltung der betreffenden Kirchen-Section stehenden Stiftungen umzulegen.

Die Aufstellung und Genehmigung der Matrikel und der jeweiligen Umlagen geschieht auf dieselbe Weise, wie hinsichtlich der Local- und Distrikts-Stiftungen. Die Bekanntmachung der Matrikel und der Umlagen geschieht durch das Regierungsblatt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 22sten Mai 1834.

Leopold.

Winter

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Dienst-Nachricht.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Fidel Ditz von Konstanz, dermaligen Kaplaneiverwesers in Löffingen, auf die dortige Kaplaneipfründe hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Staatsministerial-Kanzlisten Kunz zum Assessor bei dem Oberamt Bruchsal, ist die Staatsministerial-Kanzlistenstelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 3ten Mai 1831 Regierungsblatt Nro. VI. bei dem großherzogl. Staatsministerium innerhalb sechs Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß, nächſt einer guten häuslichen Erziehung, der Volks-Unterricht das weſentlichſte Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöſer Kenntniſſe und Geſinnungen, zur Beförderung der Sittlichkeit und des zeitlichen Wohlſtandes der Staatsangehörigen ſey, haben Unſere in Gott ruhende Vorfahren von langen Zeiten her dieſem Unterricht ihre Aufmerkſamkeit gewidmet.

Insbeſondere ſind in dem Edikt vom 13ten Mai 1803. die Einrichtung der niederen und höheren Lehranſtalten betreffend, auch über die Volksſchulen viele ſehr zweckmäßige Beſtimmungen enthalten, welche theils durch öffentlich verkündete, theils durch ſchriftlich erlaſſene Verordnungen und Verfügungen weiter entwickelt worden ſind.

Alle dieſe Verordnungen und Verfügungen haben Wir einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Fehlende ergänzen, und alles in ein Ganzes verarbeiten, zugleich aber auch mit den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts, worüber beſondere Verordnungen erſcheinen werden, in Zuſammenhang bringen laſſen, und haben nun auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Titel.

Von den Volksſchulen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Gegenſtände des Unterrichts in den Volksſchulen ſind:

a) Religion,
b) teutſche Sprache,
c) Schreiben,
d) Rechnen,
e) Geſang, und
f) andere gemeinnützige Kenntniſſe aus der Naturgeſchichte, Naturlehre, Erdkunde, Geſchichte, Geſundheitslehre, aus der Landwirthſchaft und aus der Geometrie.

Digitized by Google

Da zukommt noch, wo die Mittel reichen,

g) der Zeichnungsunterricht.

Jedoch die beiden letzteren Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§. 2.

Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

§. 3.

Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassene Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1. erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird.

Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Zweiter Titel.

Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen).

I. Kapitel.

Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung.

§. 4.

Die Kinder, welche zwischen dem 23sten April des einen und dem 23sten April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig.

Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden.

§. 5.

An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte gebornen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Ortseinwohnern angehören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt.

§. 6.

Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule, hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 und 5.) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen.

Gegen die letztern hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie wo nöthig

Digitized by Google

durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln zur Schule angehalten werden, sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4. Abs. 2. Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10. oder §. 11. dargethan wird.

§. 7.

Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 23sten April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 23sten April noch zurücklegen.

Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1. a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementar-Volksschule zurückzubehalten.

§. 8.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

II. Kapitel.

Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten.

§. 9.

Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privat-Bildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule.

§. 10.

Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer desfallsigen Bewilligung des Bezirks-Schulvisitators.

Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 11.

Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen.

Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden.

Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramtscandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 1.) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letztern durch sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

Digitized by Google

§. 12.

Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Oberschulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkürlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Oberschulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich.

III. Kapitel.

Von den Schulversäumnissen.

§. 13.

Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer oder, wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind.

§. 14.

Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtiget hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an.

Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

§. 15.

Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3. des obengedachten Edicts vom 13. Mai 1803. Einsperrung von 4 bis 24 Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

IV. Kapitel.

Prüfungen der Schulen.

§. 16.

Am Ende des Sommerhalbjahrs, und am Ende des Winterhalbjahrs vor der Schulentlassung (§. 7.) wird jedesmal unter Anwohnung des versammelten Schulvorstandes in jeder Classe eine Prüfung vorgenommen.

§. 17.

Ebenso wird einmal des Jahres zu unbestimmter Zeit eine öffentliche Prüfung durch den

Digitized by Google

Bezirks-Schulvisitator vorgenommen, wozu außer den Mitgliedern des Schulvorstandes auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses besonders einzuladen sind.

In Privatschulanstalten (§. 11.) werden die nämlichen Prüfungen wie in den Volksschulen vorgenommen, und zwar in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen, welche außerdem der Schulvisitator einzuladen, oder denen er den Eintritt zu gestatten angemessen findet.

V. Kapitel.

Von den Ferien.

§. 18.

An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche, wird in der Volksschule im engeren Sinne (§. 3.) kein Unterricht gegeben.

Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirks-Schulvisitator genehmigt wird.

In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste, und an Weihnachten.

VI. Kapitel.

Von der Schulordnung.

§. 19.

Die Oberschulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Classen nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Classe, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes, die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von den Fortbildungsschulen.

I. Kapitel.

Werktags-Fortbildungsschulen.

§. 20.

In allen Orten sind, wie dieses in dem oben gedachten Edict vom 13ten Mai 1833 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Forbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7) zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

Digitized by Google

§. 21.

Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten.

Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

II. Kapitel.

Sonntags-Schulen.

§. 22.

Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung (§. 7.) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter.

Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbeschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in Demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§. 23.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der Eine derselben den Unterricht der Knaben und der Andere jenen der Mädchen.

Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd, an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern.

I. Kapitel.

Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer, und Unterrichtszeit derselben.

§. 24.

Wenn die Zahl der die Elementar-Volksschule (§. 4 — 19.) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt, — welche Zahl schon in der Verordnung vom 28sten März 1810, Regierungsblatt Nro. XIV. als das für einen Lehrer zulässige Maaß erkannt worden ist, — so sind

Digitized by Google

wenigstens zwei Lehrer, oder ein Lehrer und ein Hülfslehrer, — wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzahl von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer beziehungsweise Hülfslehrer ꝛc. anzustellen.

Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Classe mehr als 70 Schüler zusammenkommen.

Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen.

§. 25.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien statt finden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an anderen Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen.

Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Classen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage um eine Stunde abgekürzt werden.

Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Classen enthält die im §. 19. erwähnte, die Classen-Eintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen.

II. Kapitel.

Anstellung, Versetzung und Entlassung der Schullehrer.

§. 26.

Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche

a) in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Candidaten aufgenommen sind,

b) und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hulfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben.

Wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer nach §. 11. unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privat-Unterricht (§. 10.), hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariums-Direction noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen.

Der nächsten Ständeversammlung wird ein Gesetz vorgelegt werden, worin die Bestimmung enthalten seyn wird, wie viel nach der Verschiedenheit der Gemeinden der geringste Gehalt eines Schullehrers betragen soll, und auf welche Weise die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

§. 27.

Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12. erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von

Digitized by Google

der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt oder je nach den Umständen verworfen.

Die Versetzung eines Lehrers auf einen anderen Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden.

Deßgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, sowie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherren.

Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde von Uns ausgesprochen werden.

III. Kapitel.

Von Anstellung der Hülfslehrer (Provisoren).

§. 28.

Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschul-Candidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, sowie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben.

Candidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Candidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren.

§. 29.

Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspectors der Bezirks-Schulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulcandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen.

Hält sich in jenem Bezirke kein Candidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

§. 30.

Dasselbe Verfahren wie im vorhergehenden Paragraphen hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt.

Nie darf derselbe einen Schulgehülfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen.

Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur, um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehülfen haben will.

Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Mößner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

§. 31.

Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer

gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

§. 32.

Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Classen, als hinsichtlich des Antheils am Mößner- und Organistendienste.

§. 33.

Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche.

Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachläßigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

§. 34.

Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen, und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

§. 35.

Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer, und auch nicht bei einer nach §. 11. von der Ober-Schulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde (§ 29—31.) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstvorsehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste (§. 28.) gestrichen.

Fünfter Titel.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

1 Kapitel.

Von dem Orts-Schulinspector.

§. 36.

Der Orts-Schulinspector ist der jedesmalige Pfarrer In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspector ihrer Schule.

Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem §. 41. ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Ober-Schulbehörde auch einen besonderen Orts-Schulinspector.

Ebenso ernennt die Ober-Schulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Orts-Schulinspector.

Digitized by Google

§. 37.

Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt, der Ortsinspector.

§. 38.

Der Schulinspector hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, sowie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen.

Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspector über.

Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der nach §. 17. alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitations-Protokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde.

Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspector seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wochentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber eben so, wie der Schulinspector als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

II. Kapitel.

Von dem Schulvorstande.

§. 39.

In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

§. 40.

Der Schulvorstand besteht:

a) aus dem Ortsschul-Inspector, welcher den Vorsitz hat,

b) aus dem Bürgermeister.

Dazu gehören noch

c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21sten November 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nro. I.) bestehenden Stiftungsvorstandes, und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths.

Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden.

Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schul-Vorstandes sind unentgeltlich.

Digitized by Google

§. 41.

In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 42.

Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§. 43

Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt:

a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde,

b) die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, sowie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc.

c) die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden.

d) Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehülfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittelung eignet.

e) In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungs-Vorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt.

III. Kapitel.

Von dem Bezirks-Schulvisitator.

§. 44.

Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Ober-Schulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf 6 Jahre, ernannt.

Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionstheiles, so wird die Ober-Schulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen.

§. 45.

Wo nach dem §. 41. für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36. Abs. 2. ein besonderer Orts-Schulinspektor ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Ober-Schulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirks-Schulvisitator und welcher, dieselbe zu beaufsichtigen habe.

Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Confession, welcher ihr Ortsinspektor (§. 37.) angehört, untergeordnet.

Digitized by Google

§. 46.

Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

§. 47.

Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschul-Behörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuchs, welches die Pfarrer nach dem §. 38. Absatz 4. über die Ertheilung des Religions-Unterrichts führen, vorlegen zu lassen.

IV. Kapitel.

Einwirkung der Kreis-Regierungen.

§. 48.

Alles, was

a) die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was
b) eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals,
c) die Aufstellung besonderer Orts-Schulinspektoren (§. 36 u. 37.) und Schulvorstände (§. 41.),
d) die Ernennung der Schulvisitatoren (§. 44 — 45.)

betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen.

§. 49.

Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreis-Regierungen an die Ober-Schulbehörde zu bringen.

In allen anderen Fällen communicirt diese Letztere mit den Aemtern und Bezirks-Schulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreis-Regierungen.

Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

V. Kapitel

Von der Ober-Schulbehörde.

§. 50.

Die Ober-Schulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens, und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Orts-Aufsichtsbehörden.

Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des §. 27. Absatz 4. stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

§. 51.

Die Ober-Schulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen

Digitized by Google

Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerial-Kirchen-Section, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerial-Kirchen-Section, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath.

In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3.) haben die Kreis-Regierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Ober-Schulbehörde.

§. 52.

Neben diesen Behörden besteht noch eine Ober-Schulkonferenz.

Sie wird zusammengesetzt:

a) aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchen-Sectionen, und

b) aus zwei weiteren hiesigen Schulmännern, deren Einen die katholische, und den Andern die evangelische Kirchen-Section vorzuschlagen und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat.

Diese Ober-Schulconferenz kann dazu noch korrespondirende Mitglieder selbst ernennen, auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchen-Sectionen einladen.

Der älteste der unter a. aufgeführten vier Räthe führt den Vorsitz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des anderen Confessionstheiles übergehet, und so unter den beiden ältesten von den Kirchen-Sectionen beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt.

Wenn das Ministerium des Innern in besonderen Fällen zur Ober-Schulkonferenz einen Commissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsitz.

§. 53.

Die Ober-Schulkonferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der vorsitzende Rath stimmt mit, und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 54.

Zum Wirkungskreis der Ober-Schulkonferenz gehören:

a) die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern.

b) die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrer-Seminarien in Bezug auf den Unterricht;

c) die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen, und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen.

Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Ober-Schulkonferenz ohne die im §. 51. genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle.

Digitized by Google

§. 55.

Auch in den andern zum Wirkungskreis der im §. 51. genannten Ober-Schulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Ober-Schulkonferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich

a) um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11.) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12.),

b) um Genehmigung der Classen-Eintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule,

c) oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41.) für eine solche handelt.

d) Wenn sich bei der Ober-Schulbehörde (§. 51.) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitations-Protokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergiebt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Ober-Schulkonferenz einzuholen.

§. 56.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Ober-Schulbehörde (§. 51.) den gutachtlichen Ausspruch der Ober-Schulkonferenz als maaßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 57.

Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Winterhalbjahr in Vollzug, mit welchem Unser Ministerium des Innern beauftragt ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15ten Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Schulordnung und Schulplan.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 15ten d. M. über das Volksschulwesen §. 2. und §. 19. wird hiermit auf den Antrag beider kirchlichen Ministerial-Sectionen und darauf gepflogene gemeinschaftliche Berathung die nachstehende Schulordnung sammt Lehrplan für die Volksschulen zur Nachachtung verkündet:

Erster Abschnitt.

Schulordnung.

I.

Eintheilung der Schüler in Classen.

§. 1.

In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zahl der Lehrer in drei oder mehrere Classen abgetheilt.

Die Classen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Classe die Erste genannt wird, und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Classe u. s. w. aufsteigen.

§. 2.

Wo drei Classen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaaßen vertheilt, daß sie je nach dem Grade ihrer Fortschritte ein bis zwei Jahre, in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre in der zweiten oder mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlassung in der dritten oder obersten Classe zu verweilen haben.

Bei vier oder mehreren Classen ist die Abtheilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte in der ersten Classe ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Classen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Classe wenigstens die Schüler der letzten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlassungsalter erreichen, in die oberste Classe aufgenommen werden.

§. 3.

Jede Classe wird getrennt von der anderen unterrichtet.

Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abtheilungen.

Während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abtheilung nach ihrer Entwicklungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§. 4.

Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Classen zu unterrichten hat, ertheilt er der höhern Classe nach der Tageszeit den ersten Unterricht.

Digitized by Google

a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.

§. 5.

Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler jedesmal in drei Classen.

§. 6.

Im Sommerhalbjahr erhält die dritte Classe oder die der oberen Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags.

§. 7.

Im Winterhalbjahr erhält die dritte Classe oder die der obern Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags.

Die Classe der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein, und die zweite ausnahmsweise mit den Anfängern gemeinschaftlich, wobei die eine Classe, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings schriftlich beschäftigt wird.

§. 8.

An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden, sind an der Elementar-Volksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse unter die drei Classen zu vertheilen.

b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hülfslehrer angestellt sind.

§. 9.

Sind an einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet.

Jede Hälfte theilt sich in zwei Classen. Sowohl im Sommer als im Winter hat jede Classe täglich drei Stunden Unterricht, An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien gehalten werden, erhält jedoch jede Classe Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

§. 10.

Mit besonderer Genehmigung der Ober-Schulbehörde können da, wo die Schüler die Zahl von 210 nicht übersteigen, ausnahmsweise drei Klassen gebildet werden, in der Art, daß der eine Lehrer die Anfangsschüler und Mittelschüler in zwei Classen, bei vereinigten Geschlechtern, der andere Lehrer aber die obern Schüler, bei getrennten Geschlechtern, jedes Geschlecht in einer besondern Classe unterrichte.

Jede Classe erhält, wie im Falle des vorhergehenden Paragraphen, täglich drei Stunden und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

c) Wenn drei Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind.

§. 11.

Wo drei Lehrer angestellt sind, werden vier Classen gebildet.

Digitized by Google

Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Classen bei vereinigten Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Classe, und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Classe.

Jede Classe erhält auch hier täglich drei Stunden Unterricht und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde.

d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind.

§. 12.

Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Classen, errichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer und es wird dabei nach Maaßgabe des §. 10. verfahren.

§. 13.

Mit besonderer Genehmigung der Ober-Schulbehörde kann jedoch hier, so wie auch in anderen Fällen nach den besondern Verhältnissen auch eine andere, diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der in dem §. 25. der großherzogl. Verordnung über das Volksschulwesen vom 15ten d. M. enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Classe nicht geschmälert und einzelne Classen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Classen mit einander vereinigt werden.

§. 14.

Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Ober-Schulbehörde nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schulvisitators im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung eine eigene Classeneintheilung fest, wie sie einerseits den Bedürfnissen und andererseits den vorhandenen oder nöthigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht.

Jedenfalls sollen hiebei einer Classe, deren Schülerzahl nach dem §. 24. der über das Volks-Schulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15ten d. M. nie 70. übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei und, was insbesondere die oberste Classe der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Theil werden.

§. 15.

Sowohl in solchen größern Städten als in den übrigen Orten, in welchen noch Industrieschulen für die Mädchen mit den Volksschulen verbunden sind, dürfen dadurch die hier verordneten Unterrichtsstunden der Letzteren nicht verkürzt werden.

§. 16.

Ist ein Hülfslehrer aufgestellt, nicht weil ein solcher nach dem §. 24. der über das Volks-Schulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15ten d. M wegen der Kinderzahl nöthig ist, sondern nur vorübergehend zur Unterstützung des Schullehrers wegen dessen Alter, Kränklichkeit u. dgl., so wird derselbe bei der nach der Lehrerzahl sich richtenden Classeneintheilung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern der Schulvorstand bestimmt in solchen Fällen jedesmal besonders, wie der Lehrer und sein Gehülfe den Unterricht unter sich zu theilen haben, oder genehmigt das hierüber von diesen Beiden getroffene Uebereinkommen.

Digitized by Google

Der Schulvorstand macht von dieser Vertheilung des Unterrichts dem Bezirks-Schulvisitator die Anzeige, dieser veranlaßt, wo es nöthig ist, eine Berichtigung und legt die Anzeige jedenfalls bei der Jahresprüfung mit den Prüfungsakten auch der Ober-Schulbehörde vor.

II.

Aufsteigen der Schüler in eine höhere Classe.

§. 17.

Das Versetzen in eine höhere Classe richtet sich, im Allgemeinen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der gegenwärtigen Schulordnung, hinsichtlich der einzelnen Kinder insbesondere noch nach dem Grade ihrer Befähigung, wobei jedoch auch auf das Alter und auf die etwa geringen geistigen Anlagen derjenigen, welche in der Befähigung zurückgeblieben sind, billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 18.

Die Versetzung geschieht nach der jährlichen Hauptprüfung im Einverständniß mit dem Ortsschulinspektor.

Das Zurückhalten von Schülern, welche das Schulentlassungsalter bereits erreicht, aber in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben, (§. 7. der großherzogl. Verordnung vom 15. d. M.) kann gegen den Willen der Eltern oder Vormünder nur auf den Antrag des Schulvorstandes vom Schulvisitator angeordnet werden.

III.

Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes.

§. 19.

Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen und daß sie sich sowohl in der Schule als auch auf dem Wege zur Schule anständig betragen.

Am Anfange jedes Schulhalbjahrs wird den Schülern ein, die Regeln des Erscheinens und Verhaltens in der Schule und auf dem Schulwege enthaltendes, Schulgesetz jeweils wieder vorgelesen, und bleibt das ganze Jahr über in dem Schulzimmer angeschlagen.

§. 20.

Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch statt.

Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämien-Austheilung nicht begriffen.

§. 21.

Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Classe kann dies auch häufiger, und zwar, so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

Digitized by Google

§. 22.

Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen.

Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Ferientag ist, kann nur vom Schul-Inspektor bewilligt werden.

§. 23.

Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand.

Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, statt.

§. 24.

Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt.

Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger und zwar durch den Schulvorstand mit Schulstrafen belegt.

Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

IV.

Einrichtung der Schulzimmer.

§. 25.

In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach und jedenfalls, sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden.

Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Charten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaaß, und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder, auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen.

§. 26.

Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig seyn. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens zehn Fuß hoch, und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens sechs Quadratfuß enthalten.

Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal rein gekehrt und abgestäubt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Lehrplan.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 28.

Der gesammte Unterricht in der Volksschule muß so ertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sey.

Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffassung angeregt und nichts blos mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnißübung ist nicht blos mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen.

§. 29.

Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sey es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§. 30.

In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesetzte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten.

Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§. 31.

Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Classen in der Art zu vertheilen, daß wo drei Classen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt und daß auch bei vier oder mehreren Classen die erste Classe immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Classe und die obere Stufe der vierten Classe und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Theil wird.

II.

Ueber die einzelnen Lehrgegenstände.

a) Religionsunterricht.

§. 32.

Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht blos Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt, und sein Wille zum Guten gestärkt werde.

§. 33.

Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschiedenen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsschulbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grund gelegt.

Digitized by Google

§. 34.

Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstige Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere auf eine faßliche Weise, jedoch tief, einzuprägen.

§. 35.

Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang angefangen und geschlossen werden. Der Lehrer betet dabei vor.

Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten, und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

b) Sprach- und Schreibunterricht.

§. 36.

Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben.

Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorhergehen.

§. 37.

Im Lautir-Unterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommenen äußern Fertigkeit zu üben, und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten.

Bei dem Lesen soll der entsprechende und ausdrucksvolle Vortrag das Verständniß des Gelesenen verrathen, und nach allen Leseübungen sollen die dunkeln ungewöhnlichen Ausdrücke erläutert und die Kinder über den Hauptinhalt des Gelesenen gefragt werden.

§. 38.

Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken. Man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge.

Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsätze sind für das Schönschreiben als Gegenstand der Uebung zu wählen.

§. 39.

Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende:

1) Untere Stufe:

Lautiren und Lesen von Silben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel.

2) Mittlere Stufe:

Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Sätzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden.

Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die Verbindung derselben nach den allgemeinen Sprachregeln. Lesen mit richtigem Ausdruck.

Digitized by Google

3) Letzte Stufe:

Fortgesetzte Uebung im ausdrucksvollen Lesen.

Schriftliche Uebung durch freie Satzbildungen nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurtheilungen. Freies Niederschreiben von Erzählungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre.

§. 40.

Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Classe. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittlern Schriftzüge (den Kern) des Buchstabens und die beiden andern die Höhe und die Tiefe desselben. Hiebei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern.

Das letzte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien, und schreitet fort zu zusammenhängenden Sätzen.

c) Größenlehre.

§. 41.

Die drei Stufen des Rechenunterrichts sind:

1) Untere Stufe:

Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise nach vorausgegangenen vorbereitenden Zahlübungen, durch welche die richtigen Zahlbegriffe gebildet werden und welche auf der Anschauung beruhen.

2) Mittlere Stufe:

Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zahlen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und in benannten Zahlen.

3) Letzte Stufe:

Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet.

§. 42.

Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel stets gleichen Schritt, bereitet jedoch Letzteres vor.

§. 43.

In den mittlern Classen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt.

§. 44.

Auch haben die Knaben in der obersten Classe solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maaßstab und Winkelmesser nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen.

An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an.

§. 45.

Mit dem Unterrichte im Rechnen und in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärung des gesetzlichen Maas- und Gewichtsystems.

Digitized by Google

Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Classe mit dem Rechnen verbunden.

§. 46.

In den Städten, welche die zur Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besitzen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Classe mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der obern Schulbehörde eine angemessene Ausdehnung.

d) Gesang-Unterricht.

§. 47.

Die Stufen des Gesangs sind:

1) Untere Stufe:

Gehör- und Stimmübungen.

Einübung leichter einstimmiger Lieder.

2) Mittlere Stufe:

Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figural-Lieder.

3) Letzte Stufe:

Mehrstimmige Choral- und Figural-Gesänge.

e) Unterricht in den Nebenfächern.

§. 48.

Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf dasjenige, was das zu diesem Zwecke besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Stufen dieses Unterrichts bezeichnende, Lesebuch enthalten wird.

Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuch vorkömmt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern.

III.

Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 49.

Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, jenachdem der gerade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert oder abgekürzt werden kann.

Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art vertheilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Classen schriftliche Aufsätze außer den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind) wochentlich sechsmal und daneben das eigentliche Schönschreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt.

Die im §. 1. f. der großherzogl. Verordnung über die Volksschulen vom 15ten d. M. erwähnten gemeinnützigen Kenntnisse sollen erst in den mittlern Classen und zwar wochentlich einmal und in den obern Classen im Ganzen zwei- bis dreimal zum Unterricht kommen.

Digitized by Google

§. 50.

Die spezielle Vertheilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Orts-Schulinspektor gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplane festgesetzt, und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators eingeholt. Der Letztere legt die Stundenplane alljährlich mit den Prüfungsakten auch der Ober-Schulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weitern Anordnungen vor.

§. 51.

Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder andern Gegenstande in ihren Fortschritten verhältnißmäßig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schulhalbjahr eine entsprechende größere Unterrichtszeit festzusetzen.

§. 52.

Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionstheile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler von einer andern Confession hat, ist der Religions-Unterricht bei jeder Classe, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu setzen, damit die Schüler der andern Confession nach Haus entlassen werden können.

IV.

Unterricht in den Fortbildungs-Schulen.

§. 53.

In den Werktags-Fortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in Demjenigen, was sie in der Elementar-Volksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze, und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet.

Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit, als in den Elementar-Volksschulen, auf die im §. 1. f. der großherzogl. Verordnung vom 15ten d. M. genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet.

§. 54.

In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benutzung der hiefür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesetzt werden.

Der übrige Unterricht knupft sich bei den Knaben an das in der Werktags-Fortbildungsschule Erlernte an.

§. 55.

Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementar-Volksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermessen des Schul-Inspektors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hierher, außer der fortgesetzten religiösen sittlichen Bildung und dem Lesen auserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen, der Gesang, Uebung in Aufsätzen, und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nöthig ist.

Karlsruhe den 30sten Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ſten Juni 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Volksſchule nur das Maaß der allgemeinen Bildung berückſichtiget, welche keinem Erwachſenen fehlen ſoll und der großen Mehrheit der künftigen Staatsbürger für das Leben genügt, die Bedürfniſſe ſolcher jungen Leute aber unbefriedigt läßt, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können und einen bürgerlichen Beruf wählen, der höhere geiſtige Entwickelung und umfaſſendere Vorkenntniſſe erfordert;

in der Abſicht, dieſer Claſſe junger Leute die Gelegenheit zu einem, ihrem künftigen Berufe angemeſſeneren Unterricht zu verſchaffen;

ſodann in Erwägung, daß ein Theil der beſtehenden Mittelſchulen eine dieſem Zwecke entſprechende Einrichtung erhalten kann, ohne die Bildungs-Gelegenheit für jene jungen Leute, die ſich einem gelehrten Berufe widmen wollen, auf eine nachtheilige Weiſe zu beſchränken, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hierzu beſitzen, ſollen höhere Bürgerſchulen errichtet werden.

Die, außer den Lyceen, Gymnaſien und Pädagogien, unter dem Namen von lateiniſchen Schulen beſtehenden mittleren Lehranſtalten, ſo wie die neben jenen gelehrten Schulen in einigen größeren Städten errichteten Realſchulen, ſollen in höhere Bürgerſchulen umgewandelt werden.

Diejenigen Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt ſind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausſchließlich zu dem viert-oberſten Jahrescurſe der Lyceen, auszuführen, ſollen ebenfalls in höhere Bürgerſchulen umgewandelt werden.

Art. 2.

Der Unterricht an der höheren Bürgerſchule begreift:

Religion,
deutſche Sprache,
franzöſiſche Sprache,
lateiniſche Sprache,
Weltgeſchichte,
Arithmetik,
Geometrie, mit praktiſchen Uebungen,
Geographie,
Naturgeſchichte,
Naturlehre,
Technologie,
Zeichnen,
Kalligraphie,
Geſang.

Digitized by Google

Art. 3.

Zur Aufnahme der Schüler in die unterste Classe der höhern Bürgerschule sollen als Vorkenntnisse verlangt werden:

1) Fertigkeit im Lesen,
2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze orthographisch richtig niederzuschreiben,
3) Kenntniß der vier Species mit unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die, auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr begonnen haben.

Art. 4.

Der Unterricht wird in jeder vollständigen höheren Bürgerschule nach dem, zum Vollzug dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verkundenden Lehrplane so weit geführt, daß die aus der obersten Classe mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler in die erste mathematische Classe der polytechnischen Schule oder, nach Verschiedenheit ihres gewählten Berufs, in die Handelsschule eintreten können

Art. 5.

Die vollständige höhere Bürgerschule hat einen fünfjährigen Curs, und nach Verschiedenheit der Local-Verhältnisse drei bis funf Classen. Wo nur drei Classen oder vier Classen gebildet werden können, soll jede der beiden Abtheilungen jener Classen, worin die Schüler zwei Jahre zu verweilen haben, wenigstens in solchen Fächern abgesondert unterrichtet werden, in welchen ein gemeinschaftlicher Unterricht für die stufenweise Bildung der Schuler unzulässig oder wesentlich nachtheilig wäre.

Art. 6.

Wo hinlängliche Mittel hierzu vorhanden sind, kann die höhere Bürgerschule einen sechsten Jahres-Curs erhalten, welcher mit der ersten mathematischen Classe der polytechnischen Schule auf gleicher Stufe steht.

Art. 7.

Wo die Mittel zu einer vollständigen Einrichtung der höheren Bürgerschule nicht zulänglich sind, oder besondere Local-Verhältnisse eine Berücksichtigung verdienen, wird der allgemeine Lehrplan angemessene Modificationen erhalten.

Insbesondere kann in den Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, bei der höheren Bürgerschule der lateinische Unterricht wegfallen, oder, insofern in der großen Zahl der jüngern Schüler kein Hinderniß liegt, die höhere Bürgerschule an die untern Classen der gelehrten Schule sich anschließen, und ihr Unterricht sodann auf einer höhern Stufe beginnen und, so weit die vorhandenen Mittel reichen, die im Art. 4. bezeichnete Ausdehnung erhalten.

Der Lehrplan kann auch auf einen zwei- bis dreijährigen Curs für ältere, aus wohleingerichteten städtischen Elementar-Schulen austretende Schüler beschränkt werden.

Die obere Studien-Behörde hat bei Anwendung dieser Vorschriften darauf zu sehen, daß die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel auf die für die verschiedenen Unterrichtszwecke fruchtbarste Weise in jedem Orte benützt werden.

Digitized by Google

Ueberall muß bei jenen höheren Bürgerschulen, für welche bereits vorhandene Fonds verwendet werden, der in den Stiftungsbriefen etwa speciell bezeichnete Zweck in seinem ganzen Umfange durch den Unterrichtsplan erfüllt werden.

Art. 8.

In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich.

Diejenigen Schüler jedoch, deren Eltern, Vormünder oder Versorger ihre Befreiung von dem Unterrichte in der lateinischen Sprache begehren, können von dem Besuche dieser Unterrichtsstunden befreit werden. Auf gleiche Weise können Diejenigen, welche später in eine mittlere Classe einer gelehrten Schule übergehen wollen, von dem Unterricht in der Feldmeßkunst und einem Theile des Unterrichts im Zeichnen dispensirt werden. Solche Befreiungen sollen jedoch nur bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schüler durch den Besuch der übrigen Lehrstunden oder durch Privatunterricht hinlänglich beschäftigt ist.

Bei der Eintheilung des Unterrichts soll so viel möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß der gemeinschaftliche Unterricht in einer ununterbrochenen Stundenreihe ertheilt werde.

Art. 9.

Die Eintheilung der Unterrichtszeit und die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts werden mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundzüge des Lehrplanes und auf die in den Art. 5. 6. und 7. bezeichneten Verhältnisse für jede Anstalt durch besondere Verfügung der obern Studien-Behörde festgesetzt.

Die einzuführenden Lehrbücher werden von der oberen Studienbehörde bestimmt. Für Lehrgegenstände, bei welchen es ohne Beeinträchtigung des vorherrschenden Zweckes der Anstalten geschehen kann, sind in den höheren Bürgerschulen die nämlichen Bücher zu gebrauchen, nach welchen in den untern vier Classen der gelehrten Schulen unterrichtet wird.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorstand der Schule mit den übrigen Lehrern, über etwaige Verbesserungen des Unterrichts zu berathschlagen, den Schul-Schematismus zu entwerfen, und hierüber einen Bericht zu erstatten, den der Schul-Inspektor der oberen Studienbehörde zur Genehmigung vorlegt.

Art. 10.

Das Schuljahr beginnt im Frühjahr und endigt sich mit der Woche vor Palmsonntag.

Ferien sind:

1) eine Woche in der Heuerndte,
2) drei Wochen in der Getraideerndte,
3) drei Wochen im Herbste,
4) die Charwoche und die Osterwoche.

Art. 11.

Jedes Jahr wird in den letzten Tagen der Woche vor dem Palmsonntage in Gegenwart des Inspektors und der Personen, welche er dazu einladen oder denen er den Zutritt gestatten will, eine öffentliche Prüfung vorgenommen.

Digitized by Google

Art. 12.

Ueber die näheren Bedingungen der Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zu den Lehrern, über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Kirchenbesuch, Ordnung und Anstand in der Schule, über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, über Belohnungen und Strafen, überhaupt über die ganze Schulzucht, wird die obere Studien-Behörde, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern, die erforderlichen Vorschriften ertheilen.

Art. 13.

Keiner kann als Lehrer bei einer höheren Bürgerschule angestellt werden, der nicht

1) eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle, die ihm übertragen werden soll, erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist,
2) wenigstens über eine dreijährige praktische Uebung an einer öffentlichen oder Privatanstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverlässige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und
3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteste beibringt.

In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Classe der Lehramts-Candidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschul-Candidaten genommen werden.

Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbeschul-Candidaten übertragen werden.

Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höheren Bürgerschule vereinbarlich.

Art. 14.

Jede höhere Bürgerschule hat einen Vorstand und einen Inspektor. Vorstand kann nur ein Hauptlehrer der Anstalt seyn. Der Inspektor wird auf den Antrag der obern Studien-Behörde von dem Ministerium des Innern ernannt.

Art. 15.

Die Stelle des Inspektors ist mit keinem Lehramte verbunden. Seine Dienstleistungen sind unentgeldlich.

Der Inspektor hat die Aufsicht auf die Schule, er wacht über die genaue Vollziehung der Lehrpläne und über die Disciplin. Er besucht die Schule von Zeit zu Zeit, wohnt der Lehrer-Conferenz bei und ertheilt den Lehrern seine Rathschläge, hält die gewöhnlichen Jahresprüfungen und erstattet über das Resultat derselben, sowie überhaupt über alle wichtige Angelegenheiten der Schule, gemeinschaftlich mit dem Vorstande der Schule Bericht an die obere Studienbehörde. Im Falle der Meinungsverschiedenheit begleitet er den Bericht des Vorstandes mit einem Beibericht.

Art. 16.

Die höhern Bürgerschulen stehen auf gleiche Weise, wie die gelehrten Mittelschulen, unter der Oberaufsicht und Leitung der oberen Studien-Behörde.

Wenigstens alle drei Jahre soll jede höhere Bürgerschule von einem Commissär visitirt werden, den die oberaufsehende Behörde ernennt.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Mittel zum Unterhalt der höheren Bürgerschulen sind zu entnehmen:

1) aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speciell bestimmten, oder ohne Verletzung der Stiftungsgesetze verwendbaren allgemeinen oder Localfonds,
2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen,
3) aus dem Ertrage des Schulgeldes.

Das Schulgeld soll den jährlichen Betrag von sechzehn Gulden nicht übersteigen.

Art. 18.

Wo das Bedürfniß einer vollständigen höheren Bürgerschule vorhanden ist, und die dafür verwendbaren Fonds, einschließlich der städtischen Beiträge, nicht hinreichen, sollen die vorhandenen Mittel gleichwohl, bis zur Ausmittlung der erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse oder anderer Beiträge, einstweilen durch theilweise Vollziehung des Lehrplanes möglichst zweckmäßig verwendet werden.

Art. 19.

Die beiden Kirchen-Sectionen sind bis zur Errichtung einer besondern obern Studien-Behörde mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern, beauftragt.

Die Kreis-Regierungen haben in Beziehung auf die Ausmittelung der, zur bessern Ausstattung der höhern Bürgerschulen erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Kassen und Stiftungsfonds, sowie überhaupt bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, die beiden Kirchen-Sectionen, so viel an ihnen liegt, zu unterstützen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15ten Mai 1834.

Leopold.

Winter

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Lehrplan und Schulordnung

für die höheren Bürgerschulen.

Nach den Bestimmungen der Artikel 4. und 9. der großherzoglichen Verordnung vom 15ten d. M., die Errichtung von höheren Bürgerschulen betreffend, und zu deren Vollzug wird der nachfolgende Lehrplan, nebst allgemeinen Bestimmungen über die Schulordnung für die gedachten Schulen zur Nachachtung verkündet:

§. 1.

Der Art. 2. der großherzoglichen Verordnung über die höheren Bürgerschulen bezeichnet als Lehrgegenstände in diesen Unterrichtsanstalten im Allgemeinen: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

Für den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts in einem fünfjährigen Curse werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 2.

Für den Religionsunterricht gelten in den untern und mittlern Classen der höhern Bürgerschulen die für die Volksschulen ertheilten Vorschriften. In der obersten Classe wird derselbe nach besondern Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörden weiter ausgedehnt.

§. 3.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler befähigen, sich mündlich und schriftlich klar und richtig auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung, Eintheilung und Unterscheidung der Begriffe zu bilden, und ihn mit den deutschen Classikern in einer angemessenen Auswahl bekannt machen.

Der Unterricht besteht in der untersten Classe hauptsächlich in Satzbildung und orthographischen Uebungen. In den folgenden Classen findet ein zusammenhängender, grammatikalischer Curs des deutschen Sprachunterrichts nach einem zu bestimmenden Lehrbuche statt. Hiermit ist zugleich eine zweckmäßige Uebung in deutschen Aufsätzen zu verbinden, und bei den Schülern der obern Classe besonders Rücksicht auf den Geschäftsstil zu nehmen.

An die Leseübungen, die in angemessenen Abstufungen bis in den letzten Jahrescurs fortgesetzt werden, knüpft der Unterricht in diesem letzten Jahrescurse eine kurze Uebersicht der deutschen Classiker.

Digitized by Google

In der untern und in den mittlern Classen werden die Schüler angehalten, die auswendig gelernten Lieder, Katechismus-Sätze und Sprüche mit Deutlichkeit, richtigem Gefühl und Ausdruck herzusagen, und ebenso in ihren Büchern zu lesen und daraus zu erzählen.

Bei den Schülern der obersten Classe werden noch außerdem Uebungen im Vortrage guter prosaischer Aufsätze und zweckmäßig gewählter Gedichte angestellt.

§. 4.

Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der zweiten Classe, hat einen vierjährigen Curs und umfaßt in dem ersten Jahre: Leseübungen, Erlernung von Wörtern, die Einübung der sogenannten Declinationen, und das Allgemeinere der Conjugation, die Hülfszeitwörter avoir und être vollständig.

In dem zweiten Jahre: das regelmäßige Zeitwort in seinen verschiedenen Classen, die Hauptzeiten des unregelmäßigen Zeitworts; Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische, verbunden mit fortwährendem Unterrichte in der Grammatik und mit Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen, und mit Uebungen im Niederschreiben von französischen Sätzen oder kleinen Erzählungen, die der Lehrer in derselben Sprache diktirt.

Im dritten Jahre wird dieser Unterricht fortgesetzt; zur Vorübung im Sprechen sollen die Schüler das aus dem Französischen Uebersetzte mündlich frei zurückübersetzen.

Als zweckmäßig wird auch im Allgemeinen empfohlen, den Schülern am Schlusse der Unterrichtsstunde ein französisches Sprichwort oder irgend eine eigenthümliche französische Phrase mündlich mitzutheilen, um sie dieselbe im Anfange der nächsten Stunde wiederholen zu lassen.

Im vierten Jahre: Fortsetzung des grammatikalischen Unterrichts und der Uebungen im Uebersetzen, insbesondere unmittelbare schriftliche Uebertragung deutsch diktirter Aufsätze in das Französische, Paraphrasirung von Fabeln oder Erzählungen in schriftlichen Aufsätzen, welche der Lehrer korrigirt; Uebungen im Sprechen.

Der Lehrer bedient sich in der obersten Classe beim Unterrichte in der Regel der französischen Sprache.

Die nähere Bestimmung über die Eintheilung und Abstufung des Unterrichts wird durch Verweisung auf bestimmte Lehrbücher ertheilt.

In dem letzten Jahrescurse muß neben einer Sammlung von Musterstücken der französischen Literatur, ein Schulbuch gewählt werden, welches Handelsbriefe enthält.

§. 5.

Der lateinische Sprachunterricht beginnt in der untersten Classe, hat einen vierjährigen Curs, und begreift im ersten Jahrescurse die Declinationen, und wenigstens das Regelmäßige der Conjugation, sodann Auswendiglernen von Wörtern.

In dem zweiten Jahrescurse wird zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische übergegangen, und der Unterricht in der Grammatik, sowie die Erlernung von Wörtern fortgesetzt, wozu ein kleines etymologisches Wörterbuch zu gebrauchen ist.

Beim Uebersetzen aus dem Lateinischen wird die der lateinischen Grammatik angehängte Chrestomathie zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

Im dritten und vierten Jahrescurse werden, neben dem höhern, durch Verweisung auf das gewählte Lehrbuch von der oberen Studien-Behörde in seinen Abstufungen näher zu bestimmenden grammatikalischen Unterricht, die Stilübungen fortgesetzt, und für das Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche Cornelius Nepos und Phädrus und im letzten Jahrescurse ausgewählte Abschnitte von Julius Cäsar zum Grunde gelegt.

Schüler, welche nicht aus den mittleren oder oberen Classen der höhern Bürgerschule in eine gelehrte Schule überzutreten beabsichtigen, können auf das schriftlich angebrachte Gesuch ihrer Eltern, Vormünder oder Versorger von dem Besuche des lateinischen Sprachunterrichts überhaupt befreit werden; jedoch ist denselben der Besuch dieses Unterrichts bis zur Vollendung des dritten Jahrescurses zu empfehlen.

Obwohl ein öffentlicher Unterricht in der griechischen Sprache bei der höhern Bürgerschule nicht statt findet, so finden diejenigen Schüler, welche in eine gelehrte Schule übergehen wollen, bei jeder höhern Bürgerschule dennoch Gelegenheit, sich die Anfangsgründe jener Sprache eigen zu machen, da die Hauptlehrer dieser Anstalten aus der Classe der wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten genommen werden, von welchen sie Privatunterricht erhalten können. Zu diesem Zwecke soll solchen Lehrern der Gebrauch des Schullocals gestattet seyn.

§. 6.

Der Unterricht im Rechnen umfaßt in der untersten Classe die Wiederholung der sogenannten vier Species und die Lehre von den Decimalbrüchen, mit benannten und unbenannten Zahlen.

Die Uebungen im Rechnen werden in allen Classen fortgesetzt, damit die Schüler es hierin zur vollkommenen Fertigkeit bringen. Häufige Uebungen im Multipliciren und Dividiren mit vielstelligen oder sehr großen Zahlen sind indessen als zur Erzielung solcher Fertigkeit nicht erforderlich und als geisttödtend zu vermeiden.

Der Unterricht begreift weiter im zweiten Jahrescurse: die gemeine Bruchrechnung;
im dritten Jahrescurse: Verhältnisse, Proportionen und einfache Regel de Tri;
im vierten Jahrescurse: zusammengesetzte Proportionen-Rechnungen, leichte Gleichungen des ersten Grades, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln ohne Buchstaben-Rechnung;
im fünften Jahrescurse: fortgesetzte Geschäfts-Rechnungen, kaufmännisches Rechnen.

Uebungen im Kopfrechnen dürfen weder in den untern noch in den obern Classen unterlassen werden.

Zur näheren Bestimmung des Lehrstoffes und der Unterrichtsmethode wird auf bestimmte Lehrbücher verwiesen werden.

§. 7.

Der Unterricht in der Geometrie beginnt mit dem vierten Jahrescurse der Schule, und wird mit der Linearzeichnung verbunden; er begreift im ersten Jahre die Lehren der Planimetrie in einer Auswahl der einfachsten und fruchtbarsten Sätze. Beweise sollen überall gegeben werden, wo dies auf einfache, der Fassungsgabe der Schüler angemessene Weise geschehen kann. Die für die Feldmeßkunst wichtigsten Sätze sollen mit Hülfe der Meßruthe und der Winkel-

Digitized by Google

ſcheibe praktiſch angewendet werden. Alle Figuren werden von den Schülern mit Zirkel, Lineal und Reißfeder in ziemlich großem Maaßſtabe reinlich gezeichnet, auch ſind, wo es geſchehen kann, mehrfältige numeriſche Beiſpiele zu geben. Der Inhalt aller Sätze wird auswendig gelernt.

Im zweiten Jahre: kurze Wiederholung und Ergänzung der wichtigſten Sätze der Planimetrie, die Lehren der Stereometrie. Alle abgehandelten ſtereometriſchen Körper ſollen in Grund und Aufriß gezeichnet werden. Numeriſche Beiſpiele werden in größerer Zahl gegeben. Die Uebungen auf dem Felde werden fortgeſetzt, und durch das Waſſerwägen mit der Setz- und Kanalwaage vermehrt.

§. 8.

Der Unterricht in der Geographie hat einen vierjährigen Curs, und beginnt in der unterſten Claſſe mit einer allgemeinen Ueberſicht der Erde in zweckmäßiger Kürze, wobei mit Baden angefangen werden kann.

In den drei folgenden Jahrescurſen wird ſodann der geographiſche Unterricht in weiterem Umfange ertheilt, und dabei das Wichtigſte der mathematiſchen Geographie vorgetragen.

Beſonders iſt die Geographie von Baden und ſodann von dem übrigen Deutſchland zu berückſichtigen.

In den obern Claſſen ſind die Zöglinge im Skizziren von Karten zu üben.

Der Lehrer der Geographie darf im Gebiete der Naturgeſchichte, Geſchichte und Geometrie nicht fremd ſeyn, und ſoll die Vorzüge des Unterrichts nicht in der Menge der Namen und Zahlen ſuchen, welche die Lehrbücher enthalten, und womit das Gedächtniß der Schüler überfüllt wird, ſondern hierin ein gehöriges Maaß beobachten, und an den geographiſchen Unterricht in den höheren Claſſen Erinnerungen an große geſchichtliche Ereigniſſe, an berühmte Namen, ſodann Schilderungen der Naturmerkwürdigkeiten und Belehrungen über die Produkte der verſchiedenen Länder, über ihren Handel, über die Sitten, Gebräuche, Abſtammung und Verſchiedenheit der Sprache ihrer Bewohner knüpfen.

In dem letzten Jahrescurſe wird das Wichtigſte aus der mathematiſchen Geographie mitgetheilt. Das planetariſche Verhältniß der Erde findet ſeine Stelle in dem Unterrichte über die Naturlehre.

§. 9.

Der Unterricht in der Naturkunde zerfällt in die Naturgeſchichte, an welche ſich die populäre Technologie, und in die Naturlehre, an welche ſich der Unterricht in der populären Mechanik anſchließt.

Digitized by Google

I. Naturgeschichte.

Im ersten Jahre (in der untersten Classe) beschränkt sich der Unterricht in der Naturgeschichte darauf, an den im gemeinen Leben vorkommenden Gegenständen Sinn und Verstand der Schüler durch Auffassen der Formen und Unterscheiden der Merkmale zu üben, und sie mit der Sprache im Benennen der Theile und Eigenschaften und im Beschreiben der ganzen Körper vertraut zu machen. Kein Gegenstand soll vorgenommen werden, der nicht den Schülern in Natur oder in Abbildungen vorgezeigt oder vorgelegt werden kann.

Der Unterricht ist mit Erzählung des Vorkommens und der Lebensweise, der Gewinnung und der Zucht, endlich des Nutzens und Gebrauchs zu verbinden.

Zweites und drittes Jahr: Naturgeschichte und Beschreibung der drei Reiche in einer vollständigen Uebersicht.

Von jeder Gattung dienen die bekanntesten, am meisten verbreiteten und wichtigsten Arten als Repräsentanten derselben.

Das Pflanzenreich wird im Sommer, das Thier- und Mineralreich im Winter beider Jahre vorgenommen.

Der Lehrer der Naturgeschichte wird auch den Menschen nach seiner physischen Beschaffenheit zum Gegenstand einer kurzen Belehrung machen, und daran die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre knüpfen.

Viertes Jahr: Auf der letzten Stufe bilden diejenigen Naturkörper der drei Reiche, welche technisch wichtig sind, den Gegenstand des Unterrichts.

Die Anordnung ist daher eine technologische. So werden z. B. im Thierreiche alle jene zusammengestellt, welche Leder liefern, und die Bereitung des Leders im Allgemeinen angegeben.

Dieser Unterricht soll eben so weit von eigentlicher Technologie, welche Chemie, Physik und Maschinenkunde erfordert, als von wissenschaftlicher Naturbeschreibung und Naturgeschichte sich entfernt halten.

Fünftes Jahr:

II. Curs der technischen Naturlehre.

Dieser Unterricht enthält zugleich die der Fassungskraft der Schüler angemessenen Lehren der Mechanik, und soll derselbe eine allgemeine Kenntniß der elementarischen und imponderablen Naturstoffe und Körper mit steter Beziehung auf die Technik verschaffen.

Digitized by Google

Der Lehrstoff im Einzelnen wäre:

Allgemeine Eigenschaften der Körper:

a) der feste Körper; seine Eigenschaften in Ruhe und Bewegung im Allgemeinen, insbesondere Schwerpunkt, Reibung, Hebel, Rolle, Flaschenzug, Räderwerk, schiefe Ebene, Keil, Schraube, das Pendel, die Lehre vom Stoß;

b) der tropfbar flüssige Körper; insonderheit das Wasser in Ruhe und Bewegung, Druck, communicirende Röhren, Brunnen, Springbrunnen und artheſische Brunnen, Pumpen, Druckwerke ꝛc., Gleichgewichtszustand eingetauchter und schwimmender Körper; Kanäle, Wasserräder u. s. w.

c) der elastisch flüssige Körper; insonderheit die atmosphärische Luft in Ruhe und Bewegung, Druck, Elastizität, Barometer und dessen Anwendung als meteorologisches Werkzeug, Luftballon, Gebläse, Schall, musikalische Instrumente;

d) Licht und Wärme: Eigenschaften des Lichts; Farben, optische Instrumente, Spiegel, Beleuchtungsapparate.

Eigenschaften der Wärmeleitung und Strahlung, Ausdehnung der Körper, Thermometer und dessen Gebrauch als meteorologisches Werkzeug, Anwendungen des Dampfes, Dampfmaschinen, Verbrennungsprozeß, Ofen und Herde u. s. w.

e) Magnetismus, Magnetnadel, Elektrizität, elektrische Erscheinungen in der Atmosphäre;

f) die Erde als Planet; Sonnensystem und populäre Sternkunde;

g) Verbindung und Zersetzung unorganischer und organischer Stoffe, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren, Gährungsprocesse u. s. w.

Mit dem Unterrichte sind, so viel es geschehen kann, einfache Versuche zu verbinden.

§. 10.

In der untersten Classe findet kein besonderer Unterricht in der Geschichte statt.

Es soll aber ein Lehrbuch, welches zweckmäßig gewählte Biographien historisch merkwürdiger Personen enthält, in den Stunden für den deutschen Sprachunterricht gebraucht, und der Schüler zur Erzählung des Gelesenen angehalten werden.

Der Unterricht in der Geschichte besteht in den mittlern und obern Classen in einer Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten nach Art von Bredows bekanntem Lehrbuche für Bürgerschulen, und sodann in der Geschichte von Deutschland mit zweckmäßiger Berücksichtigung von Baden. Der Schüler bedarf nicht vieler Namen und Jahreszahlen, die er doch wieder vergessen würde, sondern soll sich nur ein kurzes Namen- und Zeitengerippe einprägen, welches der Lehrer mit der Erzählung der Begebenheiten ausfüllt.

Digitized by Google

§. 11.

Das Zeichnen beginnt im dritten Jahrescurse der höheren Bürgerschule, und umfaßt in einem dreijährigen Unterrichte die geometrische und freie Hand-Zeichnung. Das erstere beginnt mit der Linearzeichnung, welche zugleich als Vorbereitung zu dem Curse der Geometrie dient. Die Projektionen, die Zeichnung von Baurissen und kleineren Planen werden, gleich den hieher gehörigen theoretischen Lehren, in den Curs der Geometrie verwebt.

Die freie Handzeichnung soll, bei den geraden Linien, den Winkeln, den Kreislinien und Ovalen beginnend, schnell zum Zeichnen nach Körpern führen, ihren Stoff aus Ornamenten, Möbeln, Geräthen des Luxus und der Industrie entnehmen, und mit der Erklärung der einfachsten perspektivischen Regeln schließen.

§. 12.

Im Schönschreiben werden innerhalb der Schule nur die Schüler der untern und mittlern Classe unterrichtet. Doch können auch Schüler der obern Classe, wenn die Inspektion bei einem oder dem andern es nöthig findet, zu besonderen kalligraphischen Uebungen angehalten werden.

Uebrigens haben die Lehrer strenge darauf zu sehen, daß die Schüler überhaupt alle ihre schriftlichen Arbeiten nur in deutlicher und so viel als möglich in schöner Handschrift vorlegen.

§. 13.

Der Unterricht im Gesange findet in allen drei Classen statt. Die Schüler sollen die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen lernen, die leichteren Intervallen treffen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich von Chorälen gebracht werden.

§. 14.

Im Allgemeinen wird den Lehrern empfohlen, dem Unterrichte keine, das gründliche Wissen gefährdende Ausdehnung zu geben, mehr auf Intensität, als auf Extensität zu sehen, und nicht zu vergessen, daß ein Schüler, der gewohnt ist, bei Allem, was er lernen soll, so lange zu verweilen, bis er es gehörig erfaßt hat, wenn er der Schule entlassen ist, sich leichter selbst fortbildet, als ein solcher, der weit mehr, aber nur oberflächlich und ungenau weiß.

Sämmtliche Abschnitte jedes Lehrfaches sind verhältnißmäßig mit gleicher Sorgfalt und nicht einzelne Materien oder Abschnitte mit einer größern Ausführlichkeit zu behandeln, welche für andere, gleich wichtige Theile des Lehrstoffes keine hinlängliche Zeit mehr übrig läßt.

Die Lehrer werden sich auch enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollern Schülern zuzuwenden, sondern sich bemühen, die große Mehrheit der Schüler so viel möglich gleichmäßig fortzubilden.

Die häuslichen Arbeiten, welche verschiedene Lehrer aufgeben, sollen gehörig in die Zeit vertheilt werden.

Digitized by Google

Die Ueberladung der Schüler mit häuslichen Ausarbeitungen und Auswendiglernen ist zu vermeiden, damit der Jugend die zur Erholung und zur Bewegung im Freien erforderliche Zeit nicht zum Nachtheil ihrer Gesundheit zu sehr beengt werde.

Zu diesem Zwecke sind gymnastische Uebungen unter Leitung eines Lehrers zu empfehlen.

§. 15.

Von der Zahl der Schüler und der Lehrer hängt es ab, ob die Schulen in fünf, in vier, oder in drei Classen abgetheilt werden.

In sofern es nur immer geschehen kann, sind so viele Classen zu bilden, als die Schule Jahrescurse hat. Jedenfalls erhält die unterste Classe nur einen Jahrescurs.

Wo nur vier oder nur drei Classen gebildet werden können, haben diejenigen Classen, in welchen die Schüler zwei Jahre lang verweilen, zwei Abtheilungen. So weit es die vorhandenen Lehrkräfte gestatten, ist alsdann gleichwohl jede Abtheilung abgesondert zu unterrichten, und der gemeinschaftliche Unterricht auf jene Fächer zu beschränken, in welchen ein solcher der stufenweisen Fortbildung der Schüler minder nachtheilig ist.

Ein getrennter Unterricht findet jedenfalls in der Arithmetik, in der Geometrie und in der Naturkunde in den höhern Classen für die Schüler beider Abtheilungen statt.

Wo der Unterricht die im §. 6. der großherzoglichen Verordnung bezeichnete Ausdehnung erhält, umfaßt derselbe in dem hinzukommenden weitern Jahrescurse die Lehrgegenstände der ersten mathematischen Classe der polytechnischen Schule mit angemessenen Modifikationen nach besonderer Bestimmung der oberen Studien-Behörde.

Für jede höhere Bürgerschule wird die obere Studien-Behörde mit Rücksicht auf obige Vorschriften die Classen-Eintheilung, sodann in einem Schul-Schematismus die Eintheilung der Unterrichtszeit bestimmen.

Durch Verweisung auf die gewählten Schulbücher wird diese Behörde auch die Abstufung des Unterrichts und den Umfang desselben in jeder Classe oder Abtheilung näher bezeichnen.

§. 16.

Bei der jährlichen Prüfung hat der Vorstand der Schule ein Verzeichniß vorzulegen, welches die Namen der Schüler, ihrer Eltern, Pfleger oder Versorger, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihr Fortschreiten in den einzelnen Lehrgegenständen, ihr sittliches Betragen, und ihre Hauptlocation angiebt.

Die Hauptlocation, nach welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, ist von den Lehrern nach den Certierlisten und Notentabellen, die sie über jede einzelne Schule bei den verschiedenen Lehrgegenständen im Laufe des Schuljahrs zu führen haben, mit geeigneter Rücksicht auf Fleiß und Sittlichkeit, jedesmal zu bestimmen.

Digitized by Google

Bei der Prüfung sind von den Schülern der betreffenden Classe arithmetische, kalligraphische und Zeichnungs-Proben, und ihre französischen und lateinischen Exercitien, sowie ihre deutschen Aufsätze und geometrischen Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre vorzulegen.

Die Inspektion bestimmt bei der Prüfung die einzelnen Gegenstände derselben aus jedem Lehrfache, und diktirt den oberen Classen einen französischen und den Schülern, welche den vierten Jahrescurs absolvirt haben, auch einen lateinischen Stil.

Prämien finden nur statt, wo besondere Stiftungen dafür bestehen, deren Betrag nicht zu andern Schulzwecken verwendet werden darf.

§. 17.

Unter Rücksprache mit den einzelnen Lehrern stellt der Vorstand den Antrag auf die Promotionen jener Schüler, welche die für ihre Classe bestimmte Zeit in derselben zugebracht, und sich gehörig befähigt haben.

Der Inspektor genehmigt die Promotion.

Die Zeugnisse der entlassenen Schüler werden von dem Vorstand ausgestellt, und von dem Inspektor bestätigt.

§. 18.

Unmittelbar nach jeder Jahresprüfung vereinigen sich sämmtliche Lehrer mit dem Inspektor zu einer Conferenz, um über die möglichen und wünschenswerthen Verbesserungen des Schulplanes und der Schuleinrichtungen zu berathschlagen.

Wenn von der obern Studien-Behörde zur Abhaltung der Prüfung ein Commissär abgesendet wurde, so nimmt derselbe an diesen Berathungen Theil.

Mit dem Berichte über die Jahresprüfungen wird der obern Studien-Behörde die Liste der Promotionen und der ausgetretenen Schüler, sodann das, über wünschenswerthe Verbesserungen des Lehrplanes und der Schuleinrichtung abgehaltene Berathungsprotokoll übersendet.

§. 19.

In den von der obern Studien-Behörde zu erlassenden Schulgesetzen werden über die Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zur Schule und zu den Lehrern, über Schulbesuch, Schulversäumniß, Kirchenbesuch, häuslichen Fleiß, Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege, und über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule nähere Vorschriften ertheilt werden.

Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen als Disciplinarstrafen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, Verweise, Absonderung des Schulers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit für einen oder mehrere Tage, Schularrest und Carcerstrafen, und

Digitized by Google

bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers die Entfernung von der Schule in Anwendung kommen.

Die Verweise werden nach Verschiedenheit der Strafbarkeit von dem Classenlehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungs-Protokolle geschärft.

Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullokale oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehreren Nachmittagsstunden eines oder mehrerer Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers statt.

Die Carcerstrafe kann, wenn sie mit einer Einsperrung über die Nachtzeit verbunden ist, nur mit Genehmigung des Inspektors, und die Ausweisung aus der Anstalt nur mit Genehmigung der obern Studien-Behörde erkannt werden.

Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf mehrere Tage statt, und zwar mit gewöhnlicher Kost von Hause oder mit schmaler Kost. Sie wird nur gegen ältere Schüler angewendet. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von zwanzig Kreuzern, und wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von fünfzehn Kreuzern täglich zu entrichten.

Die Ausschließung von der Anstalt wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Inspektor die Angehörigen des Schülers benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist.

Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Falle ganz grober Vergehen erfolgt die Ausweisung, und werden die Eltern, Pfleger oder Versorger des Schülers, sowie nach den Umständen auch die Mitschüler, davon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 30sten Mai 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21sten Juni 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Nothwendigkeit eines besondern öffentlichen Unterrichts für jene jungen Leute, welche sich einem Gewerbe oder Handwerke widmen und in früher Jugendzeit in Arbeit und Lehre treten, wurde bereits in früheren Landes-Verordnungen und namentlich in dem Edikte vom 13ten Mai 1803. über die gemeinen und höheren Lehranstalten, anerkannt. Die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ertheilten Vorschriften haben sich aber theils in Folge der gestiegenen Forderungen an die Gewerbe als ungenügend erwiesen, theils sind sie aus Mangel an hinlänglichen Fonds zur Bestreitung der Kosten eines solchen Unterrichts unvollzogen geblieben.

In dieser Erwägung und nachdem in dem letzten Finanzgesetz zur Verwendung auf diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln bestimmt worden ist, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Errichtung der Gewerbschulen.

§. 1. In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden.

Art. II.

Zweck der Gewerbschulen.

§. 2. Die Gewerbschule hat den Zweck, junge Leute, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Digitized by Google

Art. III.

Unterrichtsgegenstände.

§. 3. Der Unterricht der Gewerbschule begreift in der Regel:

Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamenten-Zeichnen,

Arithmetik und algebraische Grundbegriffe,

Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens,

Industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

Mit dem Unterricht sind Uebungen der Schüler in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Ausdruck zu verbinden.

§. 4. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, und so weit die gegebenen Mittel reichen, umfaßt der Unterricht ferner:

Naturkunde: einfache Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen, und die für einzelne Handwerke und für landwirthschaftliche Gewerbe nützlichen Kenntnisse aus der Naturgeschichte und aus der technischen Chemie,

Mechanik, angewendet auf die Gewerbe, mit Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen.

§. 5. Nach Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in einer Stadt und ihren Umgebungen kann ein specieller Unterricht für einzelne Gewerbe oder für einzelne Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden.

Art. IV.

Aufnahme in die Gewerbschule.

§. 6. Die Gewerbschule nimmt als ordentliche Schüler alle jungen Leute auf, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, bei einem Meister zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten sind oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen, und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

§. 7. Die Gewerbschule setzt nur diejenigen Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt.

§. 8. Lehrlinge, welchen es an hinlänglicher Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlt, sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, und bis sie sich gehörig befähigt haben, in der Gewerbschule nur zum Zeichnungsunterrichte zuzulassen.

§. 9. Der Besuch der Schule ist auch allen in Arbeit stehenden Gesellen gestattet, welche die erforderlichen Verkenntnisse besitzen und über ihre Sittlichkeit und gute Aufführung günstige Zeugnisse aufzuweisen vermögen.

Digitized by Google

§. 10. Ebenso steht der Zutritt Jedem zu, der sich für ein nicht zünftiges Gewerbe durch den Besuch einzelner hierzu dienlicher Vorträge nützliche Kenntnisse erwerben will, wie namentlich für landwirthschaftliche Gewerbe durch den Besuch der Curse über Naturkunde, wo sie stattfinden.

§. 11. In Städten, wo bei der Volksschule kein Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, soll den Stadtschülern ein Jahr vor ihrer Confirmation, nach zurückgelegtem zwölften Jahre, der Besuch des Zeichnungs-Unterrichts gestattet werden.

Art. V.

Unterrichtszeit.

§. 12. In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage (die hohen Festtage ausgenommen) von Ostern bis November, zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1sten November bis Ostern eine bis-eine und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden.

Die Lehrer der Gewerbschulen werden darauf wachen, daß die Gewerbschüler den kirchlichen Gottesdienst nicht versäumen.

§. 13. Nach Vernehmung des Gewerbestandes der einzelnen Städte bleibt den Kreis-Regierungen überlassen, durch abändernde Bestimmungen die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitsherrn, ohne wesentliche Benachtheiligung des Unterrichtszweckes, in der Art zu berücksichtigen, daß in jeder Woche, einschließlich des Sonntags, im Ganzen wenigstens ein sechsstündiger Unterricht ertheilt wird.

§. 14. Für die Bauhandwerker soll jedenfalls vom 1sten November bis 1sten März ein täglicher, ein und ein halb- bis zweistündiger Unterricht statt finden.

§. 15. Die für jede Stadt getroffene Bestimmung über die Unterrichtsstunden wird in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht.

§. 16. Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darauf zu wachen, daß die Meister die ihnen durch die Verordnung vom 9ten Februar 1808 (die Wanderschaft der Zunftgenossen betreffend, Regierungsblatt Nro. V.) auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, wornach sie ihre Lehrlinge zur Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanstalt anhalten sollen.

§. 17. Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern.

§. 18. Ferien sind an Ostern drei Wochen, im Oktober vierzehn Tage.

Art. VI.

Zahl und Eintheilung der Curse.

§. 19. Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, mindestens einen zweijährigen Curs.

Digitized by Google

Die Beschränkung auf einen zweijährigen Curs tritt nur ein, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen.

§. 20. Die Abtheilung des Lehrstoffs soll in der Weise getroffen werden, daß jene jungen Handwerker, welche eine Schule mit zweijährigem Curse durchlaufen haben, und sodann in eine andere Stadt, wo ein mehrumfassender Unterricht ertheilt wird, in Arbeit treten, das selbst den dritten Jahrescurs mit Nutzen besuchen können.

§. 21. Die Theilnahme der Gewerbschüler an dem gesammten Unterrichte wird nach den Bildungsbedürfnissen der verschiedenen Hauptzweige der Gewerbe, insbesondere der Bauhandwerke und solcher Gewerbe, welche technisch-chemische Kenntnisse erfordern, bestimmt.

In dem gemeinsamen Unterrichte sollen die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe möglichst berücksichtiget werden.

§. 22. Nähere Vorschriften hierüber, sowie über den Inhalt der Lehrvorträge und über den Zeichnungs-Unterricht, werden theils durch allgemeine Instruktionen, theils durch besondere Bestimmungen für einzelne Schulen ertheilt werden.

Art. VII.

Prüfungen.

§. 23. In jeder Gewerbschule sollen jährliche öffentliche Prüfungen, und zwar am Schlusse des Wintersemesters, stattfinden.

§. 24. Alle Lehrlinge, welche als ordentliche Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, müssen bei der Prüfung erscheinen.

Den Gesellen und andern Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt.

Art. VIII.

Lehrer der Gewerbschule.

§. 25. In der Regel sollen die Lehrer der Gewerbschulen aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden.

§. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen und zugleich geneigt sind, ein solches Lehramt zu übernehmen, so können Praktikanten technischer Fächer hierzu verwendet werden.

§. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbschule bei höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, sowie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, soll möglichst befördert werden.

§. 28. Wo der Unterricht auf die im §. 3. bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist,

Digitized by Google

kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Classen der polytechnischen Schule gelehrt werden.

§. 29. Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden.

Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden.

§. 30. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

Art IX.

Schulgeld.

Unterstützung armer Schüler.

§. 31. Für den Unterricht in den Gewerbschulen soll ein mäßiges Schulgeld entrichtet werden.

§. 32. Der höchste Betrag dieses Schulgeldes wird auf zwanzig Kreuzer für den Monat festgesetzt.

§. 33. Minder bemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertheil des regulirten Schulgeldes.

Unvermögliche sind von Entrichtung des Schulgeldes befreit.

§. 34. Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeldliche Verabreichung der Zeichnungsmaterialien und der eingeführten Lehrbücher auf Kosten der hiezu geeigneten Local- und Bezirksfonds und, so weit es daran fehlt, aus dem Ertrag der Lehrgelder unterstützt werden.

Art. X.

Unterhalt der Gewerbschule.

§. 35. Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen werden von der Gemeinde bestritten, so weit die, solchen Anstalten speciell gewidmeten, Local-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, sodann die bereits bewilligten oder noch auszumittelnden Beiträge aus anderem für Unterrichtszwecke verwendbaren Stiftungsvermögen, specielle Dotationen aus der Staatskasse und der Ertrag des Schulgeldes, nicht zureichend sind.

§. 36. Diejenigen Städte, in welchen die Errichtung von Gewerbschulen als dringendes Bedürfniß erkannt wird, sollen verhältnißmäßige Zuschüsse aus den, für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds aus der Staatskasse erhalten. Ueber die Vertheilung dieser Zuschüsse werden nähere Bestimmungen erfolgen.

Digitized by Google

§. 37. Jedenfalls hat die Gemeinde, wo eine Gewerbschule errichtet wird und welche einen Zuschuß erhält, für das Locale, für die innere Einrichtung der Schule, für Schulrequisiten (Tische, Bänke), für den Unterhalt und die Reinigung des Lokals und für Feuerung zu sorgen.

§. 38. Sämmtliche Zuschüsse zu dem Unterhalt der Gewerbschulen werden an die Gemeindekasse abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen wird jedoch besondere Rechnung geführt.

§. 39. Die Zuschüsse jeder Art, sowie die aus den Gemeinde-Einkünften bestimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden.

Die Ueberschüsse eines Jahres werden als Activum der Schule für das nächste Jahr übergetragen.

Art. XI.

Aufsicht. Schulvorstand.

§. 40. Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes. Den Schulvorstand bilden:

1) der Bürgermeister der Stadt,
2) der erste Stadtpfarrer, und in gemischten Orten die ersten Geistlichen beider Confessionen,
3) mindestens drei Gewerbsmänner, oder andere, durch ihre Kenntnisse im Gewerbewesen oder im Unterrichtswesen, und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Ortseinwohner, sodann
4) an Orten, wo sich technische Beamte befinden, mindestens ein solcher Beamter.

§. 41. Die Lehrer der Gewerbschulen können zugleich Mitglieder des Vorstandes seyn, und wohnen als solche alsdann allen, sie nicht persönlich berührenden, Verhandlungen bei.

§. 42. Jeder, der bei der Schule unentgeldlichen Unterricht ertheilt, ist Mitglied des Vorstandes.

§. 43. Der Vorstand empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulversäumnisse. Er entscheidet über die Ausweisung solcher jungen Leute aus der Schule, welche sich ein unsittliches oder ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen lassen.

§. 44. Der Schulvorstand wacht darüber, daß sämmtliche Meister in jenen Gewerbszweigen, für welche die in der Gewerbschule gelehrten Kenntnisse nothwendig oder nützlich sind, ihre gesetzliche Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuche anzuhalten, gehörig erfüllen; er veranlaßt das Bürgermeisteramt, gegen diejenigen Meister einzuschreiten, welche dieser Verpflichtung

Digitized by Google

auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen, und erstattet nach den Umständen hierüber Anzeige an das Bezirksamt.

§. 45. Auf gleiche Weise sorgt er dafür, daß Lehrlinge, welche wegen Mangels an der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen zum Besuche der Gewerbschule nicht zugelassen werden können, zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten werden.

§. 46. Der Schulvorstand wacht über den Vollzug der genehmigten Unterrichtspläne, ernennt einen oder zwei Schul-Inspektoren aus seiner Mitte, welche die Lehrstunden wochentlich wenigstens einmal besuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntniß zu nehmen; er berathschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der Lehrer; beschließt über die erforderlichen Anschaffungen von Vorlegeblättern und andern Bedürfnissen zur Ausstattung der Schule innerhalb der Grenzen der disponiblen Fonds, und erstattet jährlich nach stattgehabter öffentlicher Prüfung einen Hauptbericht über den Zustand der Schule.

§. 47. Ueber Anstellung und Entfernung der Lehrer wird der Vorstand mit seinem Gutachten vernommen.

§. 48. Er entwirft jährlich in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule.

§. 49. Gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath schlägt er den Betrag der zu entrichtenden Schulgelder vor. Ueber ganze und theilweise Befreiung entscheidet er ausschließlich.

Art. XII.

Oberaufsicht.

§. 50. Die Kreis-Regierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen ihres Kreises.

Sie können anordnen, daß der Vorstand des Bezirksamts oder ein anderer großherzoglicher Beamter den Berathungen des Schulvorstandes als landesherrlicher Commissär regelmäßig oder bisweilen beiwohne.

§. 51. Sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbschulen ausgemittelten Fonds, und lassen sich von den betreffenden Bezirksämtern jährlich eine Nachweisung hierüber vorlegen.

Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden sie sich die Bildung solcher Schulfonds oder die Vermehrung derselben aus Gemeindemitteln, aus den für Unterrichtszwecke verwendbaren Ueberschüssen der Stiftungskassen und durch Benutzung jeder schicklichen Gelegenheit zur Erlangung von Beiträgen, angelegen seyn lassen.

§. 52. Die Kreis-Regierungen genehmigen die Schulgeld-Tarife und sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften.

Digitized by Google

§. 53. Sie erhalten von den Bezirksämtern die Jahresberichte der Schulvorstände und erstatten jährlich über den Zustand sämmtlicher Gewerbschulen des Kreises einen Bericht an das Ministerium des Innern.

§. 54. Jeder Kreis-Regierung wird aus der Zahl der, bei einer höheren Unterrichtsanstalt angestellten Professoren oder der im Kreise angestellten technischen Beamten ein Sachkundiger zur Berathung in allen den Unterricht, die Vollziehung der Lehrplane, die Verbesserung derselben, und die Wahl der Lehrer betreffenden Fragen beigegeben.

§. 55. Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium auf den Vorschlag der Kreis-Regierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbschulwesen gebildeten Commission.

§. 56. Die Commission für das Gewerbschulwesen hat über die Festsetzung und Abänderung der Lehrplane, über die Wahl der Lehrbücher und über die Anschaffung der Hülfsmittel des Unterrichts zu berathschlagen, und ihre Vorschläge hierüber dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 57. Es werden derselben jedes Jahr sämmtliche eingekommene Jahresberichte zugestellt, um die zweckmäßig erachteten Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 58. Mit der Commission für das Gewerbschulwesen können die Kreis-Regierungen in Allem, was den Vollzug der über den Unterricht und dessen Hülfsmittel ertheilten Vorschriften betrifft, in unmittelbare Correspondenz treten.

§. 59. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15ten Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung

zu der großherzoglichen Verordnung über die Errichtung von Gewerbschulen.

Zum Vollzug der vorstehenden großherzoglichen Verordnung vom 15ten Mai d. J., die Errichtung von Gewerbschulen betreffend, werden folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Von der zur Gründung von Gewerbschulen bewilligten Summe wird jedem Regierungs-Bezirke nach Verhältniß seiner Bevölkerung eine Rate zugetheilt, jedoch ohne Berechnung der Einwohner von Carlsruhe für den Mittelrheinkreis und unter Ausscheidung einer Summe von jährlichen eintausend Gulden, welche dem Oberrhein-Kreise zum Voraus zugeschieden und mit dem erforderlichen weiteren Zuschuß aus der, diesem Kreise zugetheilten Rate zu einer Gewerbschule in der Mitte des Schwarzwaldes verwendet werden soll.

§. 2.

Die bis zur eintretenden Verwendung für laufende Ausgaben bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Activreste werden, unter Vorbehalt eines halbjährigen Zuschusses, als allgemeiner Reservefond, für die erste Ausstattung der Gewerbschulen oder andere einmalige Ausgaben verwendet, und der etwaige Ueberschuß für spätere außerordentliche Bedürfnisse bestimmt.

§. 3.

Bei der Vertheilung der Zuschüsse sollen diejenigen Städte vorzugsweise berücksichtiget werden, welche einen zahlreichern Gewerbestand haben, und welche weder in der Lage sind, einen beträchtlichern Theil der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, noch zu diesem Zwecke Local-Stiftungen besitzen.

§. 4.

Jede Stadt, welche einen Zuschuß aus Staatsmitteln erhält, muß wenigstens für ein angemessenes Lokal, dessen innere Einrichtung und für die Reinigung und Feuerung sorgen.

§. 5.

Wo die Errichtung einer Gewerbschule sich als nothwendig erweist, aber zur Zeit noch keine tauglichen Lehrer gefunden werden, soll vorerst die Errichtung der Schule noch unterbleiben, gleichwohl aber der betreffenden Stadt ein angemessener Antheil an dem Staatszuschusse zugetheilt und bei derselben bis zur eintretenden Verwendung verzinslich angelegt werden.

Digitized by Google

§. 6.

In solchen Fällen kann der jährliche Staatsbeitrag ganz oder zum Theil als Unterstützung für talentvolle junge Leute, die sich einem Baugewerbe widmen, verwendet werden, um sie in den Stand zu setzen, sich bei der polytechnischen Schule die, zur Uebernahme einer Lehrstelle erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

§. 7.

Eine solche Verwilligung setzt voraus, daß der Competent das angeborne Bürgerrecht in der betreffenden Stadt besitzt, oder von dem Gemeinderath die Zusicherung der bürgerlichen Annahme erlangt hat, daß er von der polytechnischen Schule günstige Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Kenntnisse beibringt, und sich zum Rückersatz für den Fall verpflichtet, daß er nach Vollendung seiner Bildung aus eigenem Verschulden nicht in eine Lehrerstelle eintritt.

§. 8.

Unter mehreren Competenten soll bei genügenden Fähigkeiten Derjenige den Vorzug erhalten, der bereits praktische Uebung besitzt, und zur Vervollständigung seiner theoretischen Kenntnisse und graphischen Fertigkeit die polytechnische Schule besucht, oder der, beim Mangel praktischer Uebung, in Kenntnissen schon weiter vorangerückt ist. Im letztern Fall kann die Unterstützung für die Dauer von Reisen und der praktischen Uebung verlängert werden.

§. 9.

Das unterzeichnete Ministerium wird aus der Zahl der Lehrer der polytechnischen Schule einen oder zwei Commissäre in sämmtliche Kreise abordnen, welche über die erste Einrichtung der Schulen, über deren Ausstattung, über die Anstellung der Lehrer oder die deßfalls zu treffenden Einleitungen, sowohl mit den Kreis-Regierungen, als an Ort und Stelle mit den Local-Autoritäten, unter Zuziehung ausgezeichneter Gewerbsleute zu berathschlagen, die erforderlichen Vorschläge zu machen, und die durch besondere Instruktionen bezeichneten Anordnungen zu treffen haben.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen haben zu diesem Zwecke unverweilt alle dienlichen Materialien zu erheben, insbesondere eine genaue Darstellung über die bereits bestehenden Schulen für Handwerker, ihre Lehrmittel und Fonds, sodann über die Mittel, welche einzelne Städte aus ihren eigenen Einkünften zum Unterhalt neu zu errichtender oder bereits bestehender, einer Verbesserung und Erweiterung bedürftiger Schulen zu bestimmen bereit sind, endlich über die, diesem Zweck speciell gewidmeten Local-Stiftungen und über die, ohne Verletzung der Stiftungszwecke hierzu verwendbaren Ueberschüsse anderer Local- und Bezirks-Stiftungen.

Carlsruhe am 30sten Mai 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten Juni 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums setzen Wir rücksichtlich des Artikels 2. Unserer Verordnung vom 12ten April d. J., die Zollverhältnisse mit der Schweiz betreffend, hierdurch abändernd fest, daß die Schweizerweine nach dem ersten Ablaß gegen den ermäßigten Zoll, statt bei dem Zollhaus am Randen, vielmehr bei Stühlingen in das Großherzogthum einzulassen seyen.

Unser Finanzministerium hat für den Vollzug dieser Abänderung zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 12ten Juni 1834.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzogliche Steuer-Direction wird mit dem Vollzug vorstehender höchsten Anordnung, welcher sogleich nach der Verkündung einzutreten hat, beauftragt.

Carlsruhe den 17ten Juni 1834.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Verordnung.

Die jährlichen Hundsmusterungen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22sten v. M. Nro. 1125. wird unter Aufhebung der über die Hundsmusterungen erschienenen Verordnungen vom 22sten und 24ten Mai 1826 (Regierungsblatt Nro. XIX.), zum Vollzug des Gesetzes vom 31sten Oktober v. J., (Regierungsblatt Nro. XLIII.) verordnet, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1sten und 15ten Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1sten und 15ten Januar.

§. 2.

Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

b) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirks-Polizeibehörde und des Physikats von der Kreis-Regierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist,

c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protokoll führt der Rathsschreiber.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar.

§. 3.

Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen.

Um ihn hiezu in den Stand zu setzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäfte beauftragten Thierarzt die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpunkt der Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens ist auch darauf thunlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werde.

§. 4.

Das Hauptgeschäft der im §. 2. bezeichneten Commission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

Digitized by Google

1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Commission vorzulegenden Liste über sämmtliche mehr als sechs Wochen alte Hunde. Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der Uebrigen nur berathend.

2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Commission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

3) Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Commission, daß die Tödtung sogleich erfolge.

4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur insoweit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesetzt werden muß.

   Des Rekurses ungeachtet bleibt es aber der Commission sowie der Bezirkspolizei-Behörde unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

5) Die Commission führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse; die Berufung angezeigt wird. In dieses Protokoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. Eben so wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maaßregeln etwa getroffen wurden.

6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Commission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.

7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Commission nach den von großherzoglicher Steuer-Direction ausgehenden besonderen Vorschriften.

§. 5.

Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll, nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgesetzte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Digitized by Google

Die der Commission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

§. 6.

Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, so muß der diesfallsige Rekurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes binnen drei Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben.

Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physikat binnen den nächsten zehn Tagen über den Rekurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.

Ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

§. 7.

Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der letzten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen.

§. 8.

Bei dieser Nachmusterung müssen alle über sechs Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit, seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9.

Die Strafe, in welche nach Art. 4. des Gesetzes vom 31sten Oktober v. J. Derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamt und in letzter Instanz von der Kreis-Regierung erkannt.

Außerdem hat Derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Carlsruhe den 6ten Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Da die durch vorstehende Verordnung zur jährlichen Vornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit für dieses Jahr bereits umlaufen ist, so ist die dießjährige Hauptmusterung ausnahmsweise im Laufe des Monats August abzuhalten.

Hiernach haben die betreffenden Stellen das Nöthige anzuordnen.

Carlsruhe den 13ten Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die neue Organisirung eines Theils der landesherrlichen Forstkassen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge höchster Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9ten v. M. Nro. 1004. und vom 4ten d. M. Nro. 1231. gnädigst zu verfügen geruht:

1) daß die seither zu Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Carlsruhe, Rastatt und Offenburg bestandenen besonderen Forstkassen aufgehoben und statt ihrer die nachfolgenden fünfzehn Forstkassen

Neckargemünd, Heidelberg, Mauenberg, Bruchsal, Bretten, Pforzheim, Durlach, Carlsruhe, Rastatt, Baden, Bühl, Oberkirch, Kork, Offenburg und Lahr

gebildet werden sollen;

2) daß diesen neu zu bildenden Forstkassen nachgenannte Forstbezirke zuzutheilen seyen und zwar

a)	der Forstkasse	Neckargemünd:	die Forstbezirke		Schwarzach und Wiesenbach,
b)	" "	Heidelberg	"	"	Heidelberg, Ladenburg, Schwetzingen und Walldorf,
c)	" "	Mauenberg	"	"	Leimen und St. Leon,
d)	" "	Bruchsal	"	"	Neudorf, Graben und Bruchsal,
e)	" "	Bretten	"	"	Odenheim, Bretten und Stein,
f)	" "	Pforzheim	"	"	Pforzheim und Huchenfeld,
g)	" "	Durlach	"	"	Berghausen und Langensteinbach,
h)	" "	Carlsruhe	"	"	Mittelberg, Ettlingen, Rüppurr und Durmersheim,
i)	" "	Rastatt	"	"	Rothenfels, Kaltenbronn und Gernsbach,
k)	" "	Baden:	der Forstbezirk		Baden,
l)	" "	Bühl:	die Forstbezirke		Herrenwies, Steinbach, Bühl und Neufreistett,
m)	" "	Oberkirch	"	"	Allerheiligen, Oppenau, Renchen und Nippoltsau,
n)	" "	Kork:	der Forstbezirk		Willstett,
o)	" "	Offenburg:	die Forstbezirke		Gengenbach und Nordrach,
p)	" "	Lahr	"	"	Ichenheim, Lahr und Kippenheim;

3) daß die Forstkassen als Nebenverrechnungen den betreffenden Domänenverwaltungen übertragen werden sollen.

Digitized by Google

Indem man nun diese höchsten Entschließungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die großherzogliche Direktion der Forstdomänen und Bergwerke mit dem gleichbaldigen Vollzug beauftragt sey.

Carlsruhe den 7ten Juni 1834.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Poststation zu Jestetten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Rescripts vom 22sten Mai d. J. Nro. 1113. gnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Jestetten eine Poststation errichtet und deren Distanz bis nach Schaffhausen auf eine halbe Post, und bis nach Eglisau auf dreiviertel Post festgesetzt werde.

Diese Einrichtung hat mit dem ersten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 9ten Juni 1834.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Die Stadt Altbreisach als Aus- und Einlade-Stätte am Ober-Rhein betreffend.

Die Stadt Altbreisach wird andurch zur Aus- und Einlade-Stätte am Ober-Rhein erklärt, und dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten Juni 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister Fischer zu Carlsruhe das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Medicinalrath Dr. Baur zu Carlsruhe, bisherigen Stadt- und Landamts-Chirurgen daselbst, das erledigte Stadtphysikat Carlsruhe unter der Auflage zu übertragen, daß er die bisher von ihm versehene Direction des Civilhospitals in gedachter Stadt definitiv zu übernehmen und sich der Vornahme größerer Operationen in dem Carlsruher Stadt- und Landamts-Bezirke, so oft die Anforderung an ihn gemacht wird, wie bisher zu unterziehen habe;

den bisherigen Medizinalreferenten bei der Seekreis-Regierung und Physikus des Amts Konstanz, Medicinalrath Dr. Sauter, in den Ruhestand zu versetzen, dagegen

den Medicinalrath Dr. Waldmann, bisherigen Physikus des Landamts Carlsruhe, zum Medicinalreferenten bei der Regierung des Seekreises, unter gleichzeitiger Uebertragung des Physikats Konstanz, zu ernennen,

dem Physikus Dr. Sommerschu zu Carlsruhe das Landamts-Physikat Carlsruhe, und

dem bisherigen Stabschirurgen, praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Schmidt zu Graben das Landchirurgat Carlsruhe zu übertragen, mit der Verbindlichkeit, daß er seinen Wohnsitz in Carlsruhe nehme,

dem Stabschirurgen Fritsch in St. Peter das erledigte Landchirurgat Radolphzell, und dem Militär-Unterchirurgen Distel bei dem Regiment Markgraf Wilhelm Nro. 3. das erledigte Landchirurgat Salem zu verleihen;

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des Stabschirurgen Wendelin Albert in Bonndorf zum Stabschirurgen in Neustadt die Bestätigung zu ertheilen, ferner:

die Obereinnehmer Limberger von Müllheim und Edel von Borberg in den Pensionsstand zu versetzen;

die Domänenverwaltung Carlsruhe dem bisherigen Schäfereiadministrator, Oekonomierath Herrmann zu Carlsruhe,

" " Säckingen dem Domänenverwalter Friesenegger in Carlsruhe,

" " Mannheim dem Forstkassier Lang in Pforzheim,

" " Bruchsal dem Forstkasser Ziehl in Carlsruhe,

" " Heitersheim dem Forstkassier Sonntag in Bruchsal,

" " Kork dem Kassier der Generaleinstandsgelder-Kasse, Stroh, zu Carlsruhe,

Digitized by Google

die Obereinnehmerei Müllheim dem Domänenverwalter Gastel in Kork,
" " Staufen dem Forſtkaſſier Ringer zu Offenburg,
" " Sinsheim dem Forſtkaſſier von Leth in Heidelberg

zu übertragen;

den Obereinnehmereiverweſer Tarufello in Sinsheim als Obereinnehmer in Boxberg,

den Domänenverwaltungsverweſer Krenkel in Säckingen als Domänenverwalter in Bonndorf, und

den Domänenverwaltungsverweſer Nikel in Heiterésheim als Regiſtraturgehülfin bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer anzuſtellen;

den bisherigen Regiſtrator Mangold bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer zum Secretär bei der großherzoglichen Forſtpolizei-Direction zu ernennen,

den Steuerreviſor Kaiſer von Freiburg nach Conſtanz, den Steuerreviſoratsverweſer Gockel in Conſtanz, unter Ernennung zum Steuerreviſor, nach Durlach, und den Steuerreviſor Dietz in Durlach nach Freiburg zu verſetzen; ſodann der Steuerreviſoratsverweſer Sievert in Raſtatt zum Steuerreviſor zu befördern; und

den bisherigen Scribenten bei der großherzoglichen markgräflichen Kanzlei, Carl Ruppert, zum Kanzliſten bei dem Oberhofverwaltungsrath zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben dem Pfarrer Herrenknecht zu Ottenheim die erledigte Pfarrei Binzen zu übertragen geruht.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentationen des Pfarrers Benifaz Schaumann zu Untermöttingen auf die kathol. Pfarrei Unadingen, Amts Hüfingen, und

des Pfarrers Matthä Walſer in Mauenheim auf die kathol. Pfarrei Frikingen, Amts Heiligenberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Eichhorn von Guttenberg, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Geſtorben iſt:

am 4ten Juni 1834. der penſionirte Oberamtmann Gemehl in Bruchſal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27sten Juni 1834.

Bekanntmachung.

Die Forstamtsbezirke Freiburg und Emmendingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten d. M. gnädigst zu verfügen geruht, daß die durch das Edict vom 20sten März v. J. (Regierungsblatt Seite 76.) zum Forstamte Emmendingen bestimmten grundherrlichen Forste Umkirch, Hochdorf, Hugstetten und Neuershausen, dann der Gemeindsforst Breisach dem Forstamte Freiburg zugetheilt werden.

Dieß wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21sten Juni 1834.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um die Erlaubniß zur Errichtung von Apotheken betreffend.

Um den seit einiger Zeit häufig einkommenden Gesuchen um die Erlaubniß, an diesem oder jenem Orte des Landes eine Apotheke errichten zu dürfen, künftig zu begegnen, und derartigen Bewerbungen, die wir bisher stets zurückgewiesen haben, zuvorzukommen, sehen wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Großherzogthum nach dem dermaligen Stand der Bevölkerung mit einer zureichenden Anzahl von Apotheken versehen und dieselben mit Berücksichtigung des Bedürfnisses des Publikums und der Lokalverhältnisse allerwärts so vertheilt seyen, daß die Ertheilung weiterer Apotheke-Privilegien, so lange nicht hier oder da besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig und sowohl im Interesse des öffentlichen Gesundheitsstandes, als in jenem der bereits bestehenden Officinen, als unzulässig erscheint.

Carlsruhe den 21sten Juni 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Stiftungen.

Die verstorbene Freifrau Thereſe von und zu Bodmann, geborne Gräfin von Waldburg-Zeil-Trauchburg, hat durch letztwillige Verfügung dem Armenfond zu Freudenthal 250 fl. vermacht;

die Erben des verſtorbenen Stadtmeiſters Joſeph Anton Billet von Offenburg haben die Summe von 500 fl. als angehenden Kapitalſtock zu Errichtung eines Waiſenhauſes mit der Bedingung beſtimmt, daß die alljährlichen Zinſen davon dem Kapital einverleibt werden müſſen, bis die Mittel vorhanden ſeyn werden, dieſes Inſtitut errichten zu können.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Nachgenannten folgende Verdienſt-Medaillen gnädigſt ertheilt:

die kleine goldene Verdienſt-Medaille: dem Schloßverwalter Schmittbauer zu Carlsruhe,

dem emeritirten Bürgermeiſter Helmreich von Wieblingen, zum Lohne für 43jährige treue und ausgezeichnete Dienſtleiſtung;

die ſilberne Verdienſt-Medaille: dem Thomas Baumann von Dauchingen für die Rettung von vier Kindern bei dem Brandunglücke zu Weilersbach, im Bezirksamt Villingen;

dem Bürgermeiſter Weismann zu Bohlingen, im Bezirksamt Radolphzell, bei Gelegenheit der von ihm nachgeſuchten Dienſtentlaſſung, in Anerkennung ſeiner während 35jähriger Amtsführung geleiſteten Dienſte.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Mariano von Sarachaga-Uria zu Carlsruhe zu Höchſtihrem Kammerjunker zu ernennen,

den früher nach Bühl beſtimmten Amtmann Sulzberger in gleicher Eigenſchaft bei dem Bezirksamte in Breiſach anzuſtellen,

den Stadtamts-Regiſtrator Kohl zu Mannheim zum Oberhofgerichts-Secretär, und

Digitized by Google

den Rechts-Praktikanten Alois Waidele von Offenburg (dermalen in Lahr) zum Assessor bei dem Amte Mosbach zu ernennen.

Durch Beschluß großherzoglichen Justizministeriums vom 20ten Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten August Schmidt von Herbolzheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Augustin Sprattler zu Völkersbach, — und die hiedurch erledigte katholische Pfarrei Völkersbach, im Amtsbezirke Ettlingen, dem Priester Joseph Haberstroh von Walekirch, vormaligen provisorischen Director des Schullehrer-Seminars zu Rastatt, gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30ten Mai d. J. Nro. 1216. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß das durch die Uebertragung des Stadt-Physikats Carlsruhe an den Medizinalrath Dr. Baur in Erledigung gekommene Stadt-Chirurgat daselbst durch einen praktischen Arzt, welcher mit wund- und hebärztlicher Licenz versehen ist, wieder besetzt werde.

Durch die Uebertragung des Stabschirurgats Neustadt an den Stabschirurgen Albert ist das Stabschirurgat Bonndorf mit einem Gehalt von 87 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um die erstere Stelle sowohl, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 300 fl. verbunden ist, als auch jene, die sich um die letztere bewerben wollen, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Im großherzoglichen Armee-Corps ist eine Unterchirurgenstelle vakant. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden und ihre Aufnahme als licencirte Wundärzte erster Classe nebst Sittenzeugniß vorzulegen.

Die evangelische Pfarrei Ottenheim, mit einem Competenz-Anschlag von 699 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, worauf 122 fl. 4 kr. Kriegsschulden haften, welche von dem künftigen Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen und bis zu deren völliger Tilgung mit fünf Prozent zu verzinsen sind, haben sich bei der obersten Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Maurus Heiß ist die den Concursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Offenburg, mit einem Jahresertrag von 1400 bis

Digitized by Google

1500 fl. in Geld und Naturalien, — worauf die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköſtigen und mit jährlich 100 fl. zu ſalariren, ruhet —, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, Art. 4. ſowohl bei der Mittelrheinkreis-Regierung als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 1ſten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptiſt Lichtenauer iſt die katholiſche Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geldfixum und Holz, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköſtigen und ihm 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ihre Anmeldungen nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. an die Regierung des Mittelrhein-Kreiſes zu richten.

Durch gnädigſte Verleihung der Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, an den Pfarrer Joſeph Franz, iſt die dem Concursgeſetz unterliegende katholiſche Pfarrei Rohrbach, im Amt Triberg, mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und etwas Güterertrag, worauf aber eine in drei Jahresterminen zu bezahlende Kriegskoſtenſchuld von 64 fl. 2 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, im Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Juli 1834.

Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgelder-Casse an die Amortisations-Casse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach dem übereinstimmenden Antrag des Finanz- und Kriegs-Ministeriums, durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 15ten Mai l. J. Nro. 1071. die Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgelder-Casse an die Amortisations-Casse und die Fortverzinsung der als Einstands-Cautionen deponirten Capitalien mit 4 % durch die gedachte Casse gnädigst zu befehlen geruht.

Nachdem die Uebergabe dieser Fonds seit dem 1ten Juni d. J. an die Amortisations-Casse vollständig vollzogen worden ist, so wird dieses mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle Ein- und Abzahlungen von Einstandsgeldern, welche an die General-Einstandsgelder-Casse und von solcher zu entrichten waren, an und von der Amortisations-Casse zu geschehen haben, dabei aber die Aufsicht des Kriegs-Ministeriums über die Einstands-Cautionen nach wie vor fortbestehe.

Carlsruhe den 27sten Juni 1834.

Kriegs-Ministerium.
von Freydorf.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachung,

in Betreff der großherzoglich badischen Rentenscheine.

Nach Ablauf der in unserer Bekanntmachung vom 15ten Mai d. J. und in der Aufforderung des Großherzoglichen Lehenhofs vom 20sten desselben Monats gesetzten sechswöchentlichen Frist wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Alle diejenigen vierprozentigen Rentenscheine, welche innerhalb der festgesetzten Frist zum Umtausch in Rentenscheine zu 3½ °/₀ nicht erklärt wurden, sind hierdurch aufgekündigt. Die im §. 4. der Rentenscheine bestimmte halbjährige Aufkündigungsfrist läuft vom 1ſten Juli 1834 und endigt den 1ſten Januar 1835, an welch letzterem Termine die weitere Verzinsung aufhört.

2) Die Zahlung dieser aufgekündigten vierprozentigen Rentenscheine kann, wenn es die Besitzer wünschen, auch vor dem 1ſten Januar 1835 — jedoch nur mit Zins bis zum Zahltage, bei diesseitiger Casse erhoben werden.

3) Diejenigen Besitzer von vierprozentigen Rentenscheinen, welche sich zum Umtausch derselben gegen Rentenscheine zu 3½ °/₀ erklärt haben, werden, sobald die neuen Papiere ausgefertigt sind, besondere Einladung zur Umtauschung und bei letzterer zugleich auch die baare Vergütung des bis Ende Mai 1835 zugesicherten halben Prozents erhalten.

4) Denjenigen Personen, welche Anerbietungen zu baaren Capitalanlagen auf 3½ prozentige Rentenscheine eingegeben haben, werden in wenigen Tagen, und zwar Jedem einzeln, die entsprechenden Antworten zukommen.

Carlsruhe den 30ſten Juni 1834.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Jagdjunker Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr zum Hofforstamts-Verweser und den Forstpraktikanten Albert von Kleiser zum Hofforstamts-Gehülfen zu ernennen,

zu genehmigen, daß der zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamte in Mosbach ernannte Amtmann Wasmer bei dem Bezirksamte in Bühl verbleibe,

der Bitte des Dekans und katholischen Stadtpfarrers Johann Michael Allgaier zu Weinheim um Zuruhesetzung mit einer lebenslänglichen Pension gnädigst zu entsprechen,

dem Dekan und Pfarrer Schmid in Kirchzarten die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Villingen,

dem Pfarrer Georg Friedrich Wolf zu Oberöwisheim die evangelische Pfarrei Dühren und

Digitized by Google

dem Pfarrer Karl Eberhard zu Bofsheim die evangelische Pfarrei Adelsheim zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplaneiverwesers Jakob Mayer zu Mösskirch auf die dortige St. Katharina-Kaplaneipfründe,

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Vikar Jakob Lang von Hilsbach auf die evangelische Pfarrei Schweigern,

die von der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den grundherrlichen Ganerben des Schüpfer-Grundes erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Karl Höchstetter auf die evangelische Pfarrei Ueffingen,

die gräflich von Langensteinische Präsentation des Priesters Ferdinand Koch von Ueberlingen am Ried, bisherigen Vikars zu Hilzingen, auf die Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, und

die grundherrlich von Harschische Präsentation des Vikars in Forchheim, Ignaz Wagner von Hugstetten, auf die Pfarrei Holzhausen, Oberamts Emmendingen.

Dem Candidaten der Pharmazie Karl Christian Steinhofer von Münzingen wurde nach erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Die Baueleven Gustav Dunzinger von Heidelberg und Richard Mors von Stockach sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch Versetzung des Professors Dr. Beck an das Gymnasium in Freiburg ist am Gymnasium in Offenburg eine Lehrstelle mit der Besoldung von 650 fl. für einen Lehramts-Candidaten geistlichen Standes erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Im hiesigen Militär-Hospital ist eine Unterchirurgenstelle vakant. Die Bewerber um dieselbe haben sich, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr. Meier zu Carlsruhe zu melden.

Digitized by Google

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg wird durch Austritt der Wilhelmine Würth ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängiger Freiplatz für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Die evangelische Pfarrei Oberöwisheim ist mit einer Competenz von 602 fl. 11½ kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 82 fl. 12 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 6ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Häberle ist die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Eschbach, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien und etwas Gütervertrag erledigt worden. Wer sich um diese Pfarrpfründe bewerben will, hat sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da die evangelische Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, deren Competenzanschlag 498 fl. 44½ kr. beträgt, in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 11ten April d. J. der Forstmeister von Teufel zu Säckingen,
am 16ten Juni " " der pensionirte Registrator Buisson in Freiburg, und
am 21ten " " " der pensionirte Kanzleirath und Oberhofgerichts-Secretär Walther in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Juli 1834.

Bekanntmachung.

Die Publicirung der öffentlichen gerichtlichen Vorladungen betreffend.

Nach der neuen Prozeßordnung, insbesondere nach den §§. 275. 773. 854. 859. 915. und 930. sind öffentliche gerichtliche Vorladungen auch in eine Zeitung der Residenzstadt einzurücken.

Durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 12ten Juni 1833 Nro. 1462. wurde nun die bei Philipp Macklot dahier erscheinende „Carlsruher Zeitung“ als diejenige erklärt, in welcher jene Einrückungen, wo sie gesetzlich erforderlich sind, zu geschehen haben.

Dieß wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß Philipp Macklot sich verbindlich erklärt hat, diese Vorladungen jeweils ohne allen Verzug, und zwar die gebrochene Zeile zu vier Kreuzern, aufzunehmen.

Carlsruhe den 1sten Juli 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Bromer.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Stabschirurgats Jestetten zu einem Landchirurgat betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerial-Erlaß vom 6ten März d. J. Nro. 541. Sich gnädigst bewogen gefunden, das Stabschirurgat Jestetten zu einem Landchirurgat zu erheben.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 30sten Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Stiftungen.

Elisabetha Dorothea Gros, Wittwe, von Sandhofen, hat dem dortigen Almosenfond ein Kapital von 10 fl. vermacht.

Christoph Thoma aus Wenkheim hat zur Aufbesserung der dortigen evangelischen Pfarrbesoldung eine Schenkung von 25 fl. gemacht.

Frau Christine Schaup von Wertheim hat dem dortigen Chorstifte durch letztwillige Verfügung vom 13ten Juni 1832 zur Ablösung des auf dem Begräbnißplatze allda haftenden Grundzinses à 11 fl. 33 kr. ein Kapital von 300 fl. gestiftet.

Zwei Ungenannte von Lauda haben dem dortigen Almosenfond ein Kapital von 50 fl. geschenkt, wovon die Zinsen zur Unterstützung der Armen verwendet werden sollen.

Zwei Ungenannte zu Heidelberg haben zur Anschaffung einer Orgel in die dortige katholische Hospitalkirche 35 fl. und 150 fl. geschenkt.

Dekan und Pfarrer Löser zu Wenkheim hat durch letztwillige Verfügung vom 10ten Februar 1832 ein Kapital von 60 fl. gestiftet, von dessen Zinsen den armen katholischen Schulkindern zu Wenkheim und Brunnthal Schulrequisiten angeschafft werden sollen.

Ferner stiftete derselbe in das Armen-Institut zu Wenkheim ein Kapital von 40 fl., wovon die Zinsen unter die Ortsarmen ohne Rücksicht der Confession vertheilt werden sollen.

Joseph Müller der ältere von Beckstein hat durch letztwillige Verfügung dem Heiligenfond daselbst ein Kapital von 50 fl. unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen hieraus zur Abhaltung eines sonntägigen Gottesdienstes verwendet werden.

Desgleichen hat Joseph Müller der Jüngere von da durch letzten Willen ein Kapital von 600 fl. zu gleichem Zwecke gestiftet.

Ein Ungenannter zu Beckstein hat dem dortigen Almosenfond ein Geschenk von 11 fl. gemacht.

Die Erben des Anton Hellmuth von Dittigheim haben zur Ehre ihres Erblassers dem dortigen Almosenfond eine Schenkung von 50 fl. gemacht, wovon die Zinsen unter die Armen vertheilt werden sollen.

Conrad Volk von Götzingen hat in die dortige Kirche zur Anschaffung eines neuen Velum den erforderlichen Betrag, und in den Almosenfond ein Kapital von 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen legirt.

Magdalena Naber von Krautheim hat durch letzten Willen zu Gründung eines Kapitalstockes zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder 25 fl. gestiftet.

Eva Eisemann von da hat durch letzten Willen zu eben diesem Fond ein Legat von 10 fl. vermacht.

Sophie List von Mannheim hat durch letzten Willen der dortigen Armenanstalt ein Kapital von 150 fl. vermacht, wovon die Zinsen nach dem Zwecke der Anstalt vertheilt werden sollen.

Digitized by Google

Friederike Obermann von da hat durch letztwillige Verfügung zu gleichem Zwecke 100 fl. gestiftet.

Die Erben der Frau Wittwe des Hofraths von Stumm in Mannheim haben zum ehrenden Andenken an ihre Erblasserin zu gleichem Zwecke 300 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

In Pensionsstand wurden versetzt:

durch höchste Ordre vom 31sten Mai d. J. der Capitaine Schulz im 2ten Infanterie-Regiment, und durch höchste Ordre vom 17ten Juni d. J. der Rittmeister Schell im 1sten Dragoner-Regiment, beide mit der Erlaubniß die Uniform, und zwar der Erstere die von der Suite der Infanterie, der Letztere die von der Suite der Kavalerie, tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrath Dr. Rehmann zu Donaueschingen auf sein unterthänigstes Ansuchen der Stelle eines Oberhebarztes für den Seekreis, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zu entheben, und diese Stelle dem Rath und fürstlich fürstenbergischen Leibarzt Dr. Kapferer zu Donaueschingen zu verleihen,

den Amtsassessor Neumann zu Sinsheim in gleicher Eigenschaft zum Amte Wallodürn zu versetzen,

den bisherigen Scribenten Ludwig Wohnlich von Pforzheim zum Buchhalter bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim zu ernennen,

dem Pfarrer Joseph Waldkircher in Riedheim die katholische Pfarrei Owingen, Amts Salem, und

dem Pfarrer Joseph Scheffold zu Bergheim die katholische Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, zu verleihen.

Die Pfründevermutation des Pfarrers Haiß zu Zell am Andelsbach, Amts Pfullendorf, mit dem Pfarrer Müller zu Weildorf, Amts Salem, hat sowohl die landes- und standesherrliche Patronats-, als auch die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Gallus Steininger, dermalen Professors am Gymnasium zu Donaueschingen, auf die Stadtpfarrei Neustadt ist gleichfalls von Staatswegen genehmigt worden.

Digitized by Google

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1sten Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Christian Kirn zu Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche sich um das Landchirurgat Jestetten, mit welcher Stelle die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. und das Pferdfourrage-Aversum von 120 fl. verbunden ist, bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem zu demselben Amtsbezirk gehörigen Orte Griessen zu nehmen habe.

Die Lehrstelle an dem Gymnasium zu Donaueschingen, welche durch die Uebertragung der Stadtpfarrei Neustadt an den bisherigen Professor der gedachten Lehranstalt, Priester Gallus Steininger, in Erledigung gekommen und mit welcher eine Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung verknüpft ist, soll wieder besetzt werden. Die Competenten um diese erledigte Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adelbert Kreutzer auf die Pfarrei Allensbach ist die Pfarrei Litzelstetten, Amts Constanz, mit einem Einkommen von etwas über 500 fl. in Geld, wozu seiner Zeit noch ein Zuwachs von etwa 50 fl. zu erwarten ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich mit ihren Bittschriften binnen 6 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat, welchem das Verleihungsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die der fürstlich Leiningen'schen Präsentation des Pfarrers Joseph Ignaz Bechtold auf die Pfarrei Külsheim ertheilte Staatsgenehmigung ist die kathol. Pfarrei Hochhausen, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Zehnten, und Güterbenutzung, und mit der Verbindlichkeit, jährlich 4 fl. 59 kr. an Steuer-Peräquationskosten auf 5 Jahre zu bezahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Standes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23sten Juli 1834.

Bekanntmachung.

Uebersicht der im Jahr 1832 in dem Großherzogthum geschehenen Schutzpocken-Impfung.

Im Jahr 1832 wurden im ganzen Großherzogthum 34,871 Personen vaccinirt, wovon 17,611 männlichen, 17,260 weiblichen Geschlechtes. Diese Zahl, welche den Betrag des letzten Jahrs um 1181 übersteigt, würde noch größer ausgefallen seyn, wenn nicht hie und da Krankheiten der Impflinge hindernd eingewirkt hätten.

Von der ganzen Summe der Geimpften war bei 302 der Erfolg zweifelhaft, und die erschienenen Pusteln mußten für unächte erklärt werden, bei 720 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, bei allen übrigen hatte die Vaccination ihren regelmäßigen Erfolg. Während und bald nach dem Verlauf der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, 100 Kinder, an deren Tod die Vaccination keine Schuld trug.

522 von allen Geimpften zählten mehr als 3 Jahre, alle übrigen waren jünger. Revaccinirt wurden 69 Personen, bei 10 derselben war der Verlauf der Impfung regelmäßig, unächte Pusteln erschienen bei 7, und in 54 Fällen faßte die Impfung gar nicht.

Die Zahl der Vaccinirten vertheilt sich auf die einzelnen Kreise in folgenden Zahlen:

1)	im Oberrhein-Kreis	8651
2)	" Mittelrhein-Kreis	13517
3)	" Unterrhein-Kreis	8125
4)	" See-Kreis	4578

Die drei Impfanstalten vaccinirten in diesem Jahr 743 Kinder, mit dem vollständigsten Erfolg, indem nur bei 25 die Impfung nicht faßte. Von dieser Zahl kommen:

1)	auf die Anstalt in Mannheim	251
2)	" " " " Freiburg	284
3)	" " " " Meersburg	208.

Digitized by Google

Von sämmtlichen Anstalten wurde an 127 Impfärzte auf deren Verlangen Lymphe abgegeben.

Carlsruhe den 8ten Juli 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung der edlen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

des Dominik Schelb von Untermünsterthal, Amts Staufen, zum dortigen Armenfond mit 50 fl.;

des Andreas Vogt von Freiburg zum dortigen Armeninstitutsfond mit 50 fl.;

desselben zum Waisenhausfond daselbst mit 50 fl.;

des Georg Martin von Hinterzarten zum dortigen Armenfond mit 100 fl.;

der Katharina Fischer, gebornen Labadin, von Freiburg, zum dortigen Heiliggeistspitalfond mit 2090 fl.;

der zu Norsingen ledig verstorbenen Maria Deiber zur Errichtung eines Schulfonds daselbst mit 207 fl. 21 kr.;

der Magdalena Ringeler von Altern zum dortigen Armenfond mit 25 fl.;

derselben zum dortigen Schulfond mit 15 fl.;

des Anton Ringeler zu Thunau zum dortigen Schulfond mit 100 fl.;

des ledigen Johann Disch von Weitnau:

a) zu Anschaffung eines festtäglichen Meßgewandes mit 50 fl., und

b) zum dortigen Schulfonde mit 78 fl.;

des Gymnasial-Professors Dr. Joseph Brugger zu Freiburg zur Gründung einer Gewerbsschule zu Freiburg mit 500 fl.;

des Nikolaus Stolz von Freiburg zum dortigen Waisenhausfond mit 50 fl.;

des Jakob Martin Ruf zu Kadelburg, und zwar;

a) zum dortigen katholischen Armenfond mit 100 fl, und

b) zum dortigen evangelischen Armenfond mit 100 fl.;

des Joseph Schmid von Heiteräheim zum dortigen Armen- resp. Spitalfond mit einem Viertel Acker auf der Weggasse;

Digitized by Google

einer Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, zum Armenfond zu Steig mit 50 fl., und der Freifrau von Truchseß, gebornen Gräfin von Andlau, zu Freiburg, zum Waisenhausfond daselbst mit 150 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem unterthänigsten Ansuchen des Amtsrevisors Zopf in Philippsburg um Versetzung in den Ruhestand zu entsprechen,

dem Amtsrevisor Reutti zu Villingen das Landamtsrevisorat Freiburg,

dem Amtsrevisor Frei in Oberkirch das Amtsrevisorat Altbreisach, und

dem Amtsrevisor Kohlund in Blumenfeld das Amtsrevisorat Säckingen zu übertragen; ferner

den seitherigen Amtsrevisorats-Verweser Becker zu Triberg zum Amtsrevisor allda,

den seitherigen Amtsrevisorats-Verweser Wieler zu Säckingen zum Amtsrevisor in Blumenfeld,

den seitherigen Amtsrevisorats-Verweser Schuster in Philippsburg zum Amtsrevisor in Oberkirch, und

den seitherigen Amtsrevisorats-Verweser Buisson zu Altbreisach zum Amtsrevisor in Waldshut zu ernennen.

Höchstdieselben haben dem vormaligen Lieutenant Franz Kaiser zu Carlsruhe die erledigte Stelle eines Polizei-Commissärs bei dem Polizeiamt der Residenzstadt einstweilen provisorisch zu übertragen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 8ten Juli d. J. Nro. 3936. ist dem Rechtspraktikanten Peter Meier aus Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11ten Juli d. J. Nro. 7058. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Candidaten der Pharmazie Franz Mainbaro aus Grunsfeld und Karl Ludwig Böhringer aus Durlach haben nach erstandener strenger Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Die Pfründvermutation der Pfarrer Gamer zu Glotterthal und Willin zu Rollingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Unter dem 12ten Juli d. J. wurden nachgenannte Cameral-Candidaten, welche sich bei der zuletzt vorgenommenen Staatsprüfung angefunden, in die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen:

Digitized by Google

Karl Schmidt aus Bruchsal,
Julius Hoffmann aus Carlsruhe,
Ludwig Hambel von da,
Philipp Forch aus Mannheim,
Herrmann Leiber aus Möhringen,
Daniel Abegg aus Heidelberg,
Wilhelm Roſt aus Mannheim,
Balthaſar Bauer aus Wertheim,
Franz Reiter von da,
Ernſt Haager aus Markdorf,
Philipp Hower aus Raſtatt,
Ferdinand Hofer aus Mannheim, und
Joſeph Krieger aus Carlsruhe.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die Amtsreviſorate Philippsburg und Villingen erledigt ſind, ſo werden ſämmtliche Bewerber um die eine oder andere dieſer Stellen aufgefordert, ſich unter Vorlage der Zeugniſſe über ihre praktiſche Befähigung und Dienſtanſprüche binnen vier Wochen bei großherzoglichem Juſtizminiſterium anzumelden.

Bei der Regierung des Oberrheinkreiſes iſt die Stelle eines Reviſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen der Vorſchrift gemäß bei der gedachten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Radolphzell an den Staabschirurgen Fritſch, iſt das Staabschirurgat in St. Peter, Landamts Freiburg, mit der normalmäßigen Beſoldung von 87 fl., dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. und der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle, aus der Zahl der mit wund- und hebärztlicher Licenz verſehenen praktiſchen Aerzte, haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Geſtorben iſt:

am 30ſten Juni d. J. der Bergmeiſter Knittel von Münſterthal zu Staufen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ſten August 1834.

Bekanntmachung.

Die großherzoglich badischen Rentenscheine betreffend.

Da die großherzogliche Amortisations-Casse alle vierprozentigen Rentenscheine, deren Umtausch in 3½ prozentige innerhalb der festgesetzten Frist nicht begehrt werden, zufolge einer Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 5ten Juli 1834 (Nro. XXX.) aufgekündigt hat, so werden alle großherzogliche Vasallen, die sich über den Umtausch nicht erklärt haben, und deren Rentenscheine daher aufgekündigt sind, hiermit angewiesen, unverzüglich sich hierher zu erklären, in welcher Weise sie die zurückzuempfangenden Kapitalien zur Ergänzung der Lehen zu verwenden beabsichtigen und nach erhaltener Genehmigung diese Ergänzung unausgesetzt zu bewirken.

Nach vorgelegter Nachweisung, daß dieß geschehen, wird die großherzogliche Amortisations-Casse zur baaren Entrichtung der Kapitalien an die großherzoglichen Vasallen veranlaßt werden.

Im Falle die Zahlung gekaufter Güter oder hypothekarisch versicherter Darleihsummen aus den zurückzuempfangenden Kapitalien geleistet werden soll, wird man die erforderliche Verfügung treffen, das letztere zur Verwendung an die geeignete Stelle abgegeben werden.

Diejenigen Vasallen, welche versäumer, obiger Verfügung Genüge zu leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß sie nach Ablauf der Aufkündigungsfrist (1ſten Jänner 1835) von ihren Kapitalien keine weitern Zinsen erhalten.

Carlsruhe den 8ten Juli 1834.

Justizministerium.
Lehenhof.
J. A. d. Pr.
Ziegler.

Vdt. Schachleiter.

Privilegium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Papier-Fabrikanten Gustav Schäuffelen zu Heilbronn auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließendes Privilegium

Digitized by Google

für die Fertigung der von ihm erfundenen Heizungsapparate, jedoch nur für gewöhnliche Feuerungen und Heizungen, bei welchen kein Gebläse angewendet wird, auf die Dauer von fünfzehn Jahren gnädigst ertheilt, mit der Bestimmung, daß die Verletzer dieses Privilegiums in eine Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der Apparate verfallen sollen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23sten Juli 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. österreichischen Hofe, General-Lieutenant Freiherrn von Tettenborn, die Großkreuze Höchstihres Hausordens der Treue und vom Zähringer Löwen;

dem k. k. österreichischen Obersten und Commandanten des 60sten Linien-Infanterie-Regiments Prinz Gustav Wasa, Grafen von Lichnowszky, das Commandeurkreuz,

dem Legationsrath Freiherrn von Andlaw zu Wien,

dem k. preußischen Hofrath Friedrich zu Frankfurt, und

dem k. baierischen Oberpostrath von Sundahl in Würzburg

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Schullehrer David Kühn zu Durmersheim in huldvollster Anerkennung seiner vierundfünfzigjährigen treuen Dienstführung die kleine goldene Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Physikus Dr. Gruber in Mosbach in den Pensionsstand zu versetzen, und das dadurch in Erledigung gekommene Physikat Mosbach dem bisherigen Assistenzarzt Physikus Dr. Weber daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

das erledigte Physikat Wiesloch dem Physikus Dr. Kußmaul in Boxberg zu verleihen;

den Postamts-Officialen Haub zu Mannheim in Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle dem Officialen Harrer zu übertragen, dagegen den Kanzlei-Secretär Fieß der Postrechnungs-Revision zur Dienstleistung zuzutheilen;

ferner den bisher provisorischen Buchhalter Friedrich von Traitteur bei der Zuchthausverwaltung in Freiburg in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen.

Höchstdieselben haben dem Pfarr-Candidaten Friedrich Leuchsenring die erledigte Pfarrei Welschneureuth gnädigst zu übertragen geruht.

Dem Rechtspraktikanten Walther in Baden ist durch Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15ten Juli d. J. Nro. 7187. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die fürstlich Leiningische Präsentation des Priesters Georg Eckart von Lauda, bisherigen Pfarrverwesers zu Hettingenbeuern, auf die erledigte katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Physikus Dr. Butscha ist das Physikat Staufen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl., und dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Bei der Oberpost-Direction ist die Stelle eines Secretärs, sowie die eines Revisions-Gehülfen erledigt, welche einstweilen jede mit einem jährlichen Gehalt von 550 fl. durch einen Rechts- oder Cameral-Praktikanten versehen werden sollen. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich unter Vorlage der Ausweise über ihre Befähigung binnen sechs Wochen bei der großherzoglichen Oberpostdirection anzumelden.

Durch die Zurubesetzung des Decans und Stadtpfarrers Allgayer ist die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene katholische Stadtpfarrei Weinheim mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1120 fl., meistens in Geldsixum und Naturalien, erledigt worden, wobei jedoch zu bemerken ist:

a) daß von diesem Jahresertrage ein jährlicher Pensionsbeitrag von 350 fl. an den obengenannten pensionirten Stadtpfarrer auf dessen Lebenszeit abgeht,

b) daß nach dem dereinstigen Rückfall des vorerwähnten Pensionsbeitrags an den Pfründnießer, Letzterer sich nöthigenfalls die Haltung eines Vicars gefallen lassen muß, und

Digitized by Google

c) daß dermalen ein in sieben Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 70 fl. 37½ kr. auf der obengenannten Stadtpfarrei haftet.

Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38., Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrhein-Kreises zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Wehr an den Pfarrer Franz Magon ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hahn zur Stadtpfarrei Markdorf ist die katholische Pfarrei Kluftern, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. in Zehnt- und Güterertrag, worauf aber ein Provisorium von 245 fl. 19 kr. auf zehn Jahre ruht, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Nro. 38., Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joh. Jos. Adam Stein auf die Pfarrei Stein am Kocher ist die katholische Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Zehnten, Gülten, Güterbenutzung und etwas Geldfixum, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 6ten Juni l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Albert Leo ist die katholische Pfarrei Dietigheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. in Geld, Zehnten, Güterertrag und Gülten erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe, worauf eine in fünf Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 100 fl. haftet, haben sich bei der fürstlich Salm'schen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. XXIX. Seite 238. ist aus Versehen die Kriegsschuld der Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, welche nur 14 fl. 2 kr. beträgt, zu 64 fl. 2 kr. angegeben worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten August 1834.

Verordnung.

Die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 125 und 126. der Gemeinde-Ordnung, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend, werden hiermit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Hat eine Gemeinde gegen Jemanden einen von Diesem widersprochenen privatrechtlichen Anspruch geltend zu machen, oder wird ein solcher Anspruch gegen die Gemeinde selbst erhoben, so hat nach dem §. 125. der Gemeinde-Ordnung, wenn es sich nicht um ein dingliches Recht an Liegenschaften handelt, der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses zu beschließen, ob der Anspruch des Gegners an die Gemeinde anzuerkennen, oder ihm gerichtlich zu begegnen, beziehungsweise ob der Anspruch der Gemeinde an denselben gerichtlich zu verfolgen sey oder nicht.

§. 2.

Handelt es sich aber um das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einer Liegenschaft, so ist die Entschließung über die gerichtliche Begegnung, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung, von der Gemeinde-Versammlung, oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, von diesem einzuholen. (§. 125 und 40. der Gemeinde-Ordnung.)

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn in den Fällen des §. 1. der Ausschuß dem Beschlusse des Gemeinderaths die Zustimmung versagt. (§. 125 und 137. der Gemeinde-Ordnung.)

§. 3.

Wird vom Gemeinderath und Ausschuß (§. 1.), oder von der Gemeinde (§. 2.) die Uebernahme des Rechtsstreits beschlossen, so wird derselbe vom Gemeinderath geführt, und zwar durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder, die der Gemeinderath aus seiner Mitte ernennt. (§. 126. der Gemeinde-Ordnung.)

§. 4.

Fällt der Beschluß (§. 3.) dahin aus, daß sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen; sondern die gegen die Gemeinde in Anspruch genommene Verbindlichkeit anzuerkennen und zu er-

Digitized by Google

füllen, oder das für die Gemeinde angesprochene Recht aufzugeben sey, so ist der Beschluß, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeit, beziehungsweise das Aufgeben des in Frage stehenden Rechts, nach dem §. 151. der Gemeinde-Ordnung der Staatsgenehmigung bedarf, dem der Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen, welches die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, oder aber, sofern dieß nach dem §. 3. der Verordnung vom 17ten Juli 1833, Regierungsblatt Nro. XXXII. die amtliche Kompetenz übersteigt, oder es in der Sache noch als Richter zu handeln hätte, die deßfallsige Entschließung der Kreis-Regierung veranlaßt.

Diese Staatsgenehmigung ist namentlich einzuholen, wenn die Gemeinde durch Verzicht auf die Prozeßführung ihre Ansprüche auf eine Liegenschaft im Werthe von wenigstens 1000 fl, oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Werth derselben, aufgeben, oder dadurch eine Kapitalschuld übernehmen, oder sich zur Zahlung eines neuen oder höhern jährlichen Gehaltes verbindlich machen würde, oder wenn dadurch überhaupt die im genehmigten Voranschlag aufgenommenen Einnahmen vermindert oder Ausgaben überschritten würden.

§. 5.

Die Bezirksämter, beziehungsweise die Kreis-Regierungen, haben in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, wenn sie einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwarten und darum bei der Genehmigung des gegen die Prozeßführung ausgefallenen Beschlusses Anstände finden, die Gemeinde selbst (nöthigenfalls durch Abordnung eines amtlichen Commissärs) über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren und einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen, sofort aber, wenn die Gemeinde auf ihrem Verzichte beharrt, diesem Beschlusse die Staatsgenehmigung nur alsdann zu versagen, wenn sich zugleich ergibt, daß der aus dem Verzichte für die Gemeinde erwachsende Nachtheil zum größten Theile nicht die wirklich vorhandenen, sondern die nachkommenden Bürger trifft.

§. 6.

Bedarf es zum Verzichte auf das in Frage stehende Recht keiner Staatsgenehmigung, oder ist der gegen die Prozeßführung ausgefallene Beschluß von der kompetenten Behörde (§. 5.) genehmigt, so bleibt gleichwohl alsdann nach §. 125. Abs. 3. der Gemeinde-Ordnung einzelnen Bürgern überlassen, den Rechtsstreit, so lang dieß mit rechtlicher Wirkung gegen den Gegentheil noch geschehen kann, im Namen der Gemeinde auf eigene Kosten zu führen, in welchem Falle denselben, wenn die rechtskräftige Entscheidung ganz oder doch in einem der Kosten werthen Theile zu Gunsten der Gemeinde erfolgt, die Kosten seiner Zeit aus der Gemeindekasse wieder ersetzt werden.

Wird aber in einem Falle, in welchem nach §. 4. zum Verzichte die Staatsgenehmigung nöthig ist, diese nach Maßgabe des §. 5. wirklich versagt, so hat die betreffende Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites auf Kosten der Gemeindekasse zu verfügen, und sie kann

Digitized by Google

nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (§. 3.) noch einen oder mehrere andere Bürger zur Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben.

§. 7.

Wenn nach Maßgabe der §§. 1 und 2. im Gemeinderath und Ausschuß oder in der Gemeinde-Versammlung über die Führung eines Rechtsstreites abgestimmt wird, so können dabei diejenigen Bürger, welche etwa ein dem Rechte der Gemeinde entgegengesetztes Interesse haben und in dem Rechtsstreite die Gegner der Gemeinde würden, nicht mitstimmen.

§. 8.

Sind vom Gemeinderath oder Ausschuß so viele Mitglieder in dem Rechtsstreite gegen die Gemeinde betheiligt, daß nach ihrer Entfernung gemäß §§. 43 und 136. der Gemeinde-Ordnung ein giltiger Beschluß des Gemeinderaths oder Ausschusses nicht mehr gefaßt werden kann, so hat der Bürgermeister oder, wenn dieser selbst zur Gegenpartei gehört, das Bezirksamt jedesmal die Gemeinde-Versammlung selbst zu vernehmen, ob das für die Gemeinde angesprochene Recht gerichtlich zu verfolgen, beziehungsweise dem gegen die Gemeinde gerichteten Anspruch gerichtlich zu begegnen sey oder nicht.

§. 9.

Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß durch die Uebrigen nach §. 37. der Gemeinde-Ordnung in der Sache kein giltiger Gemeindebeschluß mehr gefaßt werden kann, so wird in allen Fällen durch die Staatsbehörde, nämlich durch das Bezirksamt oder, wo dieses in der Sache der Richter würde oder die Sache nach §. 3. der Verordnung vom 17ten Juli 1833 die amtliche Kompetenz übersteigt, durch die Kreis-Regierung nach Vernehmung derjenigen Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, gemäß dem §. 5. bestimmt, ob der Prozeß auf Kosten der Gemeinde zu führen sey oder nicht.

Verfügt die Staatsbehörde nicht die Prozeßführung auf Kosten der Gemeindekasse, so bleibt alsdann auch hier einzelnen Bürgern überlassen, auf ihre eigenen Kosten im Namen der Gemeinde den Rechtsstreit zu führen.

§. 10.

Wird in den Fällen der §§. 8 und 9. der Rechtsstreit auf Kosten der Gemeindekasse geführt, und sind zugleich so viele Mitglieder des Gemeinderaths gegenbetheiligt, daß dieser in der Sache nach dem §. 43. der Gemeinde-Ordnung nicht mehr giltig handeln kann, so ernennt im Falle des §. 8. die Gemeinde, oder im Falle des §. 9. die Staatsbehörde, zugleich auch Diejenigen, welche den Rechtsstreit für die Gemeinde zu führen haben.

Im letztern Falle können jene Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, unter sich noch einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit dem von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn in einem Rechtsſtreite, in welchem die Gemeinde die Beklagte iſt, ſo viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß die Uebrigen nach §. 43. der Gemeinde-Ordnung im Namen des Gemeinderaths nicht mehr giltig handeln können, daß alſo das geſetzliche Organ, welches die Gemeinde zu vertreten hat, für die einzelne Sache ganz fehlt, und die richterliche Ladung der Gemeinde ſomit in geſetzlicher Weiſe gar nicht inſinuirt werden kann, ſo hat die Staatsbehörde, nämlich das der Gemeinde vorgeſetzte Bezirksamt oder, wenn dieſes ſelbſt der Richter iſt, die Kreis-Regierung auf Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils oder des Gerichtsboten dafür zu ſorgen, daß innerhalb vierzehn Tagen nach Maßgabe des §. 8. oder des §. 9. über die Prozeßführung der Gemeinde ein Beſchluß gefaßt, und nach §. 10. die Aufſtellung der Vertreter, welchen die Ladung alsdann inſinuirt werden kann, vorgenommen werde.

§. 12.

Wird im Falle des §. 6. oder in den Fällen der §§. 8 und 9. gegen die Prozeßführung der Gemeinde entſchieden, ſo iſt denjenigen einzelnen Bürgern, welche auf ihre Koſten den Rechtsſtreit Namens der Gemeinde führen wollen, zu ihrer Legitimation vom Gemeinderath, oder, wo dieſer wegen Gegenbetheiligung mehrerer ſeiner Mitglieder nach §. 43. der Gemeinde-Ordnung nicht mehr giltig handeln kann, von der Staatsbehörde eine Beſcheinigung auszuſtellen, daß die Uebernahme des Rechtsſtreits auf Gemeindekoſten abgelehnt worden ſey, die Führung deſſelben auf eigene Koſten alſo jetzt nach §. 125. der Gemeinde-Ordnung den einzelnen Bürgern zuſtehe.

Carlsruhe den 14ten Juli 1834.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 12ten August 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Conscriptions-Gesetz nicht bestimmt, welches Verfahren eingehalten werden soll, wenn in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung über die Tauglichkeit des Conscribirten wegen Unvollständigkeit der Voruntersuchung, oder deßhalb ausgesetzt bleiben muß, weil der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist; haben Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und des Krieges beschlossen und provisorisch verordnet:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828. über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Behörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sey, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Bezirksbeamte die Untersuchung und legt sofort die Akten der im §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Behörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet statt in den Fällen:

1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;
2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35. Absatz 2. des Conscriptions-Gesetzes von 1825.)

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1. und 2. wird der Conscriptionspflichtige von der

Digitized by Google

Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als dienstuntauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34. des Conscriptions-Gesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt er ein, und der Nachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie im §. 58. Absatz 4. und 6. des Conscriptions-Gesetzes bestimmt ist.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1. und 2. zu entscheiden hat, besteht aus

dem Cantons-Staabs-Officiere,
einem Mitgliede der Kreis-Regierung,
dem Militär-Arzte, welcher für den Canton ernannt ist, und
dem Medizinal-Referenten der Kreis-Regierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte constituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreis-Regierung, oder nicht der Wohnort eines Cantons-Staabs-Officiers oder eines Militär-Arztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militär-Personen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegs-Ministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach collegialischer Berathung nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19. des Conscriptions-Gesetzes genannte gemischte Commission.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen constituirte Behörde hat auch statt der im §. 19. des Conscriptions-Gesetzes genannten Behörde über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachlossenden, und ebenso, statt der im §. 58. des Conscriptions-Gesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4. constituirten Behörde findet kein Recurs statt.

Nur den Ungehorsamen stehet der Recurs an die im §. 19. des Conscriptions-Gesetzes genannte gemischte Commission zu.

§. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptions-Amt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Digitized by Google

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war; so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachlässigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreis-Regierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Auch findet es auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 14ten Juni 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptions-Gesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4ten Dezember 1833 (Regierungsblatt Nro. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1835 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1859 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 141 Mann zur Reserve bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maßstabe des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegs-Ministerium nach Bedürfniß einberufen und, so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegs-Ministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staats-Ministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 24sten Juli 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung

über das bei erfolgtem Ableben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren.

Man sieht sich veranlaßt, die Verordnung vom 20ten April 1827, Regierungsblatt Nro. XI., das bei erfolgtem Ableben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend, aufzuheben und dafür folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Inspection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tage verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine deßfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind.

Digitized by Google

2) Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, sondern der Person, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der ersten drei Tage darauf mit Tod abgieng, nur von einer Hebamme Hilfe geleistet, so ist sowohl von dieser selbst als von dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramte und durch dieses dem Physikate unverzüglich von dem Vorgange die Anzeige zu machen.

3) Das Physikat begibt sich auf diese Anzeige sogleich an Ort und Stelle, besichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen gewesene Personen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode.

Ergibt sich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme wegen Anwendung einer ihr nicht zustehenden Kunsthilfe, wegen Unterlassung der Beiziehung eines Arztes oder Hebarztes, oder überhaupt wegen Nachlässigkeit, wegen rohen Benehmens u. dgl. sich strafbar gemacht habe, so macht das Physikat dem Bezirksamte davon die Anzeige, welch' Letzteres sofort die Untersuchung und, wo gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, die Legal-Inspection und Section vornimmt.

4) Eben dieses Verfahren (§. 3.) tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hilfe leistete, alsdann ein, wenn dem Physikate oder dem Bezirksamte besondere Anzeigen zukommen, daß sich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer strafbaren Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Carlsruhe den 28ſten Juli 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Kosten der Steuerzettel-Abschriften betreffend.

Im Einverständniß mit großherzoglichem Finanz-Ministerium wird hiermit nachträglich zum §. 2. der Verordnung im Regierungsblatt Nro. I. vom 9ten Januar 1833 bestimmt, daß da, wo eine nach der Zahl der Item zu bezahlende Steuerzettel-Abschrift weniger als vier Item enthalte, der Steuerperäquator dafür dennoch die Gebühr für vier Item mit zwei Kreuzern zu beziehen habe.

Carlsruhe den 4ten August 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1834 studierten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
1) Theologen	16.	29.	45.
2) Juristen	173.	61.	234.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	138.	78.	216.
4) Cameralisten und Mineralogen .	27.	22.	49.
5) Philosophen und Philologen .	15.	9.	24.
Summa .	369.	199.	568.

B. auf der Universität Freiburg:

1) Theologen	8.	123.	131.
2) Juristen	13.	61.	74.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	40.	106.	146.
4) Philosophen	11.	80.	91.
Summa .	72.	370.	442.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 28sten Juli 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 1sten Juli d. J. den Premier-Lieutenant Beckert im 1sten Dragoner-Regiment zum Rittmeister zu ernennen;

unterm 8ten Juli: den Capitaine von Künsberg vom 3ten Infanterie-Regiment in den Pensionsstand zu versetzen, mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen;

Digitized by Google

unterm 14ten Juli: die Premier-Lieutenants Frey vom Leib-Infanterie-Regiment, und Weizenegger vom 2ten Infanterie-Regiment zu Capitaines zu ernennen, ersteren mit Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment; ferner die Second-Lieutenants von Horadam im 2ten Infanterie-Regiment, von Schilling im Leib-Infanterie-Regiment und Dietz im 3ten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern, und den Premier-Lieutenant Koch vom 2ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment zu versetzen.

Die beim großherzoglichen Armee-Corps erledigt gewordene Chirurgenstelle ist dem lizenzirten Wund- und Hebarzt Martin Paul von Aach übertragen worden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amts-Assessor von Teuffel zu Walokirch in gleicher Eigenschaft zu dem Amte Weinheim zu versetzen,

den Hofgerichts-Advokaten Aulber zu Rastatt zum Assessor bei dem Bezirksamt Waldkirch, und

den besoldeten Rechts-Praktikanten Eduard Baumüller in Mannheim zum Secretär bei dem dortigen Hofgericht zu ernennen,

dem Landchirurgen Kraus in Kork das erledigte Landchirurgat Weinheim zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29sten Juli d. J. ist dem Rechts-Praktikanten Alois Nopper von Walokirch, derzeit in Kenzingen, und durch Beschluß vom 1sten August d. J. dem Rechts-Praktikanten Joseph Nehm in Gernsbach das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den zwischen Pfarrer Hoyer zu Weil, welchem durch höchste Entschließung vom 22ten Mai d. J. die Pfarrei Freistett übertragen worden, und Pfarrer Dieffenbach in Diersheim, unter festgesetzten Bedingungen verabredeten Diensttausch, wornach Letzterer die Pfarrei Freistett antreten und Pfarrer Hoyer in Weil verbleiben soll, gnädigst zu genehmigen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des Physikats Wiesloch an den Physikus Dr. Kußmaul ist das Physikat Borberg mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des pensionirten Pfarrers Fr. Xaver Walter ist die katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 2500 fl. in Zehnt- und Gütergertrag, worauf aber, nebst der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars auch eine in zehn Jahrsterminen zu tilgende Kriegskostenschuld von 1505 fl. 33 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da die evangelische Pfarrei Diersheim, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 676 fl. 15 kr. in Erledigung gekommen ist, so werden Diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Austritt der Josephine Scheidweiler von Carlsruhe wird in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ein Freiplatz für ein Mädchen aus dem vormals Baden-Badischen Landestheil offen. Diejenigen, welche sich um diesen Freiplatz bewerben wollen, haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, binnen 4 Wochen einzureichen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt

Carlsruhe, den 15ten August 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 1. Unserer Verordnung vom 28ten Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nämlichen Tage, bezugsweise die Censur-Behörde betreffend, und der Artikel 16. Unserer Verordnung vom 13ten Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über die Presse betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren aufzustellen.

Art. 3.

Beschwerden gegen die Censoren hat Unser Ministerium des Innern collegialisch zu entscheiden; Beschwerden gegen die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern in gleicher Weise Unser Staats-Ministerium.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 8ten August 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Gerichtstaxen und Sporteln von den Sachwaltern der Parthien betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 24sten v. M. Nro. 1581. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog folgende Bestimmungen gnädigst zu genehmigen geruht:

1) Bei den Bezirks- und Obergerichten werden in Rechtsstreitigkeiten die Taxen, Sporteln und Stempel nach den monatlich extrahirten Verzeichnissen von der Parthie, welcher sie angesetzt sind, erhoben.

2) Ausnahmsweise werden sie von dem Sachwalter der Parthie erhoben, wenn solche entweder:

   a) im Ausland wohnt, oder

   b) aus einer Streitgenossenschaft besteht.

3) Dagegen fällt die Befugniß der Sachwalter, für die Gerichtskosten von der Parthie Vorschuß zu nehmen, hinweg, wenn nicht einer der unter Nro. 2. genannten Ausnahmsfälle vorhanden ist.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8ten August 1834.

Justizministerium.

J. A. d. Pr.

Eisenlohr.

Vdt. Baurittel.

Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstihrem Minister-Residenten in der Schweiz, Geheimen-Legationsrath von Dusch, die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien verliehene Commandeur-Kreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Stiftung.

Der Stiftung zum Andenken des zu Carlsruhe verstorbenen Kirchenraths und Professors Gerstner, wornach alljährlich einem Schüler der obersten Klasse des Lyceums daselbst für den besten eingelieferten Aufsatz ein Preis zuerkannt werden soll, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden, was in Anerkennung des löblichen Zweckes dieser Stiftung hiermit bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Diaconus Heinrich Grohe in Gernsbach die erledigte evangelische Pfarrei Waldwimmersbach, und

dem Vikar Albert Sievert von Rastatt das erledigte zweite evangelische Diaconat zu Pforzheim zu übertragen.

Durch Beschlüsse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1ten Auguſt d. J. ist dem entlassenen Amtmann Herrmann zu Adelsheim und dem Rechts-Praktikanten Joseph Rehm in Gernsbach das Schriftverfassungsrecht in Administrationsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Amtmanns Pezold ist die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Oberkirch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Weinheim an den Landchirurgen Kraus ist das Landchirurgat Kork mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Staabschirurgen, praktischen Arztes Dr. Herr ist das Staabschirurgat in Waldkirch mit der normaligen Besoldung von 87 fl. erledigt worden.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser beiden Sanitätsbeamten-Stellen haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Gestorben ist:

am 3ten Juli d. J. der Amtmann Pezold zu Oberkirch.

Druckfehler: In der unmittelbar vorhergehenden Nro. XXXV. des Regierungsblatts, auf Seite 260. Zeile 1. und 2. oben, ist zu lesen: „dienstauglich“ statt: „dienstuntauglich“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 3ten September 1834.

Verordnung.

(Löschordnung bei Waldbränden.)

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direction wird hiermit zum Vollzuge des §. 68. des Forstgesetzes, das Verfahren bei Waldbränden betreffend, Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Waldbrand entsteht, und Diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unter Wegs schon überhaupt zur Hilfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2.

Sogleich wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3.

Aus allen Orten, welche zur Hilfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen seyn, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl

Digitized by Google

vorhanden sey, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4.

Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschungsmannschaft auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5.

Sollte Feuer in den angrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hilfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6.

Wenn blos die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w, brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu

Digitized by Google

reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hiebei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blösen, Gräben u. dgl. biebei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der der Bodenbedeckung vorangehen muß.

Ist ein solches Laufeuer schon sehr ausgebreitet, oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit belaubten Zweigen u. dgl. versehene Löschmannschaft wird einige Hundert Schritte vom Feuer entfernt und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bewirkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. Sowie nun diese Feuer zusammenbrennen, entsteht ein Raum, der aller brennbarer Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allerwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden.

§. 7.

Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Richtstätte), in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Laufeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

§. 8.

Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Laufeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Digitized by Google

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuer-Eimern versehen ist.

§. 9.

Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10.

Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwiderhandelt und insbesondere, wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Carlsruhe den 30ten August 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftung.

Das Vermächtniß des verstorbenen Schreinermeisters Johann Ulrich Schellenberger von Konstanz für den evangelischen Kirchenfond daselbst im Betrag von 50 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten; was zur Ehre des Gebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Militär-Dienst-Nachricht.

Die beim großherzoglichen Armee-Corps erledigt gewordene Stelle eines Chirurgen ist dem licenciirten Wund- und Hebarzt Franz Xaver Wurth von Dundenheim übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten September 1834.

Bekanntmachung.

Die Errichtung der Stulzischen Waisen-Anstalt in Lichtenthal betreffend.

Der zu Hyères im südlichen Frankreich den 17ten November 1832 verstorbene Gutsbesitzer Georg Stulz von Ortenberg, aus Kippenheim im Großherzogthum gebürtig, hat in dem letzten Jahre seines Lebens mittelst Schreibens d. d. Schloß Hyères den 24sten April 1832 an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Summe von 200,000 Franken zu einer wohlthätigen, im Uebrigen in Höchstdessen freien Willen gelegten Verwendung übersendet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, das Andenken des um sein Vaterland vielfach verdienten Menschenfreundes durch ein bleibendes und sichtbares Denkmal der Wohlthätigkeit zu ehren, und dabei zunächst das Loos jener zahlreichen Klasse unglücklicher armer Kinder erwägend, welche in früher Jugend elternlos geworden und, dadurch ihrer natürlichen Pfleger und Erzieher beraubt, meistens unverschuldet dem physischen und moralischen Verderben Preis gegeben sind, ferner nach den bisher gesammelten Erfahrungen die Schwierigkeit in der Auswahl ehrbarer, rechtschaffener Pflegeeltern in Betrachtung ziehend, welche sich bewegen lassen, solche verlassene Kinder zu einer sorgsamen häuslichen Erziehung zu übernehmen, haben diese Summe, welche durch Zinsen u. s. w. nun auf ein Kapital von 115,474 Gulden 49 kr. angewachsen ist, zu Errichtung eines Waisenhauses unter der Benennung:

„Stulzische Waisen-Anstalt"

gnädigst zu bestimmen geruht, in welcher eine, vorläufig auf vierzig festgesetzte Zahl armer vater- und mutterloser Kinder ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts aus dem ganzen Lande unentgeldliche Aufnahme finden, und durch sittlich-religiöse geistige und körperliche Bildung, und Angewöhnung an strenge Ordnung und Fleiß in den Stand gesetzt werden sollen, ihren künftigen Lebensunterhalt auf eine ehrbare Weise zu erwerben, ohne der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu fallen.

Digitized by Google

Die Erziehung in dieser Anstalt wird sich demnach auf die Grundlage des gewöhnlichen Elementarschul-Unterrichts, der religiösen Bildung, der Angewöhnung an alle Verrichtungen des einfachen bürgerlichen Lebensberufes und der dahin einschlagenden Fertigkeiten beschränken, um die Waisenhauszöglinge soviel als möglich unter den gleichen Einflüssen und Berührungen zu erziehen, unter welchen andere Kinder ihrer Bestimmung und ihrem gleichen Stande gemäß erzogen werden.

Um durch den großen Aufwand für ein neu zu errichtendes Gebäude die Mittel für den Hauptzweck nicht zu erschöpfen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Höchstihre Aufmerksamkeit zunächst auf die Wahl einiger vorhandener Gebäude gerichtet, und es hat sich in dieser Beziehung unter den wenigen Localitäten nach Lage und Raum ein Theil der Klostergebäude zu Lichtenthal bei Baden als besonders geeignet, dargestellt.

Es ist dieß das sogenannte Amthaus innerhalb des Hofraumes des Frauenklosters zu Lichtenthal, welches ein von dem letzteren ganz getrenntes Gebäude bildet, eine gesunde, freie, von Hof und Garten umgebene Lage hat, den nöthigen Raum darbietet, und mit einem verhältnißmäßig nicht bedeutenden Aufwand die nöthige innere Einrichtung erhalten kann.

Es knüpft sich an die Wahl dieses Gebäudes der weitere wesentliche Vortheil, daß das Frauenkloster in Lichtenthal, welches eigene Oekonomie und Feldbau betreibt, die lobenswerthe Bereitwilligkeit erklärt hat, die Waisenhaus-Zöglinge an allen Verrichtungen der Feldwirthschaft, des Gartenbaues ꝛc. Theil nehmen zu lassen, um darin praktische Uebung und Kenntniß zu erhalten, was nicht nur für ihr besseres Fortkommen nach ihrer Entlassung von großem Nutzen, sondern auch durch Thätigkeit in freier Luft und Abhärtung auf das körperliche Gedeihen der Zöglinge von wohlthätigem Einfluß seyn wird.

Die nöthige Baueinrichtung dieses Gebäudes zur künftigen Aufnahme der Waisen-Anstalt, so wie alle Anschaffungen an Geräthschaften und der übrigen nöthigen Requisite, werden kaum einen Aufwand von 15,000 Gulden erfordern, sodaß ein reines Kapital-Vermögen von wenigstens 100,000 Gulden erübrigt, wodurch dieser Anstalt schon in ihrem Beginnen ein erfreuliches Gedeihen gesichert erscheint.

Für den Elementar-Unterricht der katholischen Waisenhaus-Zöglinge bietet die Ortsschule Gelegenheit dar.

Für den Unterricht und das religiöse Bedürfniß der evangelisch-protestantischen Waisenhaus-Zöglinge beiderlei Geschlechts wird durch Anstellung eines eigenen evangelisch-protestantischen Lehrers auf Kosten der Anstalt, unter Mitwirkung des evangelisch-protestantischen Pfarrers der nahe gelegenen Stadt Baden, wo die Zöglinge seiner Confession den Gottesdienst zu besuchen haben, Vorsorge getroffen werden.

Digitized by Google

Indem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Anstalt HöchstIhren besondern Schutz werden angedeihen lassen, und solche als eine für das Wohl des Landes segenbringende Einrichtung mit der Hoffnung ihres nützlichen Bestandes der Zukunft anvertrauen, wird dieß nach höchstem Befehl mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Art und die Bedingungen der Aufnahmen, den nahen Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt, sowie der Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde, eine weitere Bekanntmachung an die Kreis-Regierungen seiner Zeit nachfolgen werde.

Carlsruhe den 2ten September 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Forstverwalter Sachs zu Rastatt zum Registrator bei der großherzoglichen Forstpolizei-Direction zu ernennen (vermöge Staatsministerial-Rescript vom 15ten Mai d. J.),

den Kreisregierungs-Revisor Reichenbacher zu Freiburg, in Berücksichtigung seines hohen Alters, und

den Amtsrevisor Spenner zu Waldshut, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in Ruhestand zu versetzen,

den besoldeten Rechtspraktikanten Herrmann Faber zu Wiesloch zum Assessor bei dem dortigen Bezirksamt zu ernennen,

dem Pfarrer Hierthes zu Schopfheim, auf seine unterthänigste Bitte, das Decanat Schopfheim, unter Belassung des Titels als Decan, abzunehmen,

dem Pfarrer Andreas Martin zu Grafenhausen, Amts Ettenheim, die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene katholische Stadtpfarrei Achern, und

dem Pfarrverweser Karl Schuhmacher in Reichenau die Pfarrei Bollschweil, Amts Staufen, zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimische Präsentation des Pfarrers Johann Rudolph Will zu Impfingen, Amts Tauberbischofsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, und

Digitized by Google

die Pfründpermutation des Pfarrers Sauter zu Forbach mit dem Pfarrer Haas zu Schlatt.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11ten August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Alois Popper zu Kenzingen das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrei Bremgarten an den Kaplan Joseph Stett ist die Kaplaneipfründe ad montem calvariae zu Waldshut mit einem beiläufigen Ertrage von 400 fl. in Erledigung gekommen. Mit diesem Ertrag ist noch eine Remuneration von 100 fl. verbunden für Ertheilung des Unterrichts an der dortigen Realschule, welcher sich der Beneficiat zu unterziehen hat. Die Competenten um dieses, den Konkursgesetzen unterliegende Beneficium haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 10ten Juni d. J. der pensionirte Amtsrevisor Leo zu Säckingen,
am 13ten " " " der pensionirte Amtsschreiber Haitz zu Neustadt, und
am 20sten Aug. " " der Geheimerath Müller, Mitglied des Justizministeriums, zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 13ten September 1834.

Bekanntmachung.

Die in den Jahren 1832 und 1833 bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den großherzoglichen Hofgerichten vorgekommenen Rechtssachen betreffend.

Nach der unter Ziffer I. hier beigefügten Uebersicht über die Civil-Prozesse waren im Jahr

	1832	1833
1) überhaupt vorgelegen:		
bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	488	565
" " " Hofgericht zu Meersburg	409	354
" " " " " Freiburg	1277	1211
" " " " " Rastatt	1432	1535
" " " " " Mannheim	1042	1100
zusammen	4648	4765
2) neu anhängig geworden:		
bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	248	305
" " " Hofgericht zu Meersburg	283	200
" " " " " Freiburg	883	888
" " " " " Rastatt	913	999
" " " " " Mannheim	684	602
zusammen	3011	2994
3) es wurden erledigt:		
bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	350	354
" " " Hofgericht zu Meersburg	255	259
" " " " " Freiburg	954	882
" " " " " Rastatt	896	1099
" " " " " Mannheim	544	598
zusammen	2999	3192

Digitized by Google

	1832.	1833.
4) In das folgende Jahr giengen also unerledigt über:		
bei dem großherzoglichen Oberhofgericht	138	211
" " " Hofgericht zu Meersburg	154	95
" " " " " Freiburg	323	329
" " " " " Rastatt	536	436
" " " " " Mannheim	498	502
zusammen .	1649	1573

Dabei ist zu bemerken, daß im Jahr 1832 das Amt Ettenheim dem Hofgerichte zu Freiburg, und im Jahr 1833 die Aemter Villingen, Bonndorf und Bräunlingen dem Hofgerichte der Seeprovinz, zugetheilt wurden.

Die unter Ziffer II. und III. weiter beigedruckten Tabellen liefern die Uebersicht über den Stand der Criminalsachen während der Jahre 1832 und 1833 hinsichtlich der Natur und Zahl der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und der insofern erkannten Strafen. Genauere Darstellungen enthalten die besonders im Druck erscheinenden Uebersichten der Strafrechtspflege, wovon die für das Jahr 1832 bereits ausgegeben ist, die für das Jahr 1833 aber demnächst erscheinen wird.

Carlsruhe den 5ten September 1834.

Justizministerium.

J. A. d. Pr.

Eisenlohr.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

I.

Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bei den vier Hofgerichten in den Jahren 1832 und 1833.

	Bei den Hofgerichten:							
	Meersburg.		Freiburg.		Rastatt.		Mannheim.	
	1832	1833	1832	1833	1832	1833	1832	1833
Am 1. Jänner 1832 resp. 1833 waren noch Civilprozesse anhängig	126	154	394	323	519	536	358	498
Dazu kamen bis 1. Jänner 1833 resp. 1834 einschließlich der Gant- und Ehesachen	283	200	883	888	913	999	684	602
Summa	409	354	1277	1211	1432	1535	1042	1100
Hiervon wurden erledigt:								
1. durch Urtheile	169	191	435	358	391	517	254	415
2. „ Rescripte							114	37
3. „ Abschlagung der Prozesse	19	37	87	51	76	71	3	41
4. „ Verfall	30	1	203	384	289	401	80	11
5. „ Vergleich	12	12	33	24	28	38	19	20
6. „ Entsagung	24	18	100	40	69	67	34	33
7. „ Abgabe an andere Gerichte	1	—	5	24	43	—	40	41
8. als nichtig aufgehoben	—	—	1	1	—	5	—	—
Summa	255	259	954	882	896	1099	544	598
Es blieben also auf den 1. Jänner 1833 resp. 1834 noch anhängig	154	95	323	329	536	436	498	502
Von den noch anhängigen Prozessen waren								
1. über zwei Jahre alt	1	—	4	10	36	28	18	18
2. „ ein Jahr alt	17	17	26	5	123	88	1	97
3. unter einem Jahr alt	136	78	293	314	377	320	479	387
obige	154	95	323	329	536	436	498	502
Davon waren am 1. Jänner 1833 resp. 1834								
1. ausgestellt	6	10	54	173	147	237	85	30
2. zum Ausstellen parat	76	—	66	3	68	2	231	275
3. in Handlung begriffen	72	85	203	153	321	197	182	197
thut wieder obige	154	95	323	329	536	436	498	502
Am 1. Jänner 1832 resp. 1833 waren noch anhängig	126	154	394	323	519	536	358	498
Vermehrung	28	—	—	6	17	—	140	4
Verminderung	—	59	71	—	—	100	—	—

Digitized by Google

Natur und Zahl aller Verbrechen

	I. Abtheilung. Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der Untersuchungen	Zahl der Untersuchung Genommenen	Zahl der Freigesprochenen	Zahl der Verurtheilten zu peinlichen Strafen: Tod	Zuchthaus	Schellenwerk	peinliches Gefängniß	bürgerlichen Strafen: Arbeitshaus	öffentliche Arbeit	Gefängniß	Dunkel-Arrest	Geldstrafe
1	Hochverrath	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2	Majestäts-Beleidigung	2	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
3	Tumult und Aufruhr	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	22	40	16	—	—	—	—	2	1	21	—	—
5	Mord	3	9	2	6	—	—	—	—	—	1	—	—
6	Kindesmord	5	6	1	2	2	—	—	—	—	1	—	—
7	Vergiftung	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Tödtung	21	40	13	3	5	1	—	6	6	6	—	—
9	Kindesabtreibung	2	4	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
10	Kindesaussetzung	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Duell auf Pistolen	1	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
12	Verwundung	210	348	114	—	4	76	—	4	23	125	1	1
13	Lebensgefährliche Bedrohung	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
14	Brandstiftung	16	37	28	—	8	—	—	1	—	—	—	—
15	Raub	10	18	5	—	7	—	—	1	—	5	—	—
16	Complottirung zur Beraubung	1	9	3	—	—	—	—	4	2	—	—	—
17	Diebstahl mit Einbruch	28	59	25	—	19	1	—	4	2	8	—	—
18	„ „ Einsteigen	40	66	29	—	18	4	—	4	1	10	—	—
19	Nothzucht	14	14	8	—	4	2	—	—	—	—	—	—
20	Widernatürliche Unzucht	8	8	4	—	1	—	—	—	—	3	—	—
21	Blutschande	6	11	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—
22	Verkupplung	3	3	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
23	Ehebruch	3	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
24	Wilderei	21	31	15	—	3	4	—	1	4	4	—	—
25	Preßvergehen	9	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
26	Ehrenkränkung	16	40	5	—	—	—	—	—	—	31	—	4
		449	767	275	12	84	88	1	34	39	227	1	6

Digitized by Google

3 2.

nach zwei Abtheilungen.

	II. Abtheilung. Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der Untersuchungen	Zahl der in Untersuchung Gewesenen	Zahl der Freigesprochenen	Zahl der Verurtheilten zu peinlichen Strafen: Tod	Zuchthaus	Schellenwerk	peinliches Gefängniß	bürgerlichen Strafen: Arbeitshaus	öffentliche Arbeit	Gefängniß	Dunkelarrest	Geldstrafe
27	Falschmünzerei	5	13	6	—	3	1	—	—	—	3	—	—
28	Fälschung	17	20	5	—	1	1	—	5	—	8	—	—
29	Betrug und Unterschlagung	49	57	27	—	—	—	—	14	2	14	—	—
30	Diebstähle mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	478	656	280	—	131	3	—	32	32	178	—	—
31	Rechtsfeilschaft und Concussion	3	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
32	Eigenmächtige Setzung eines Marksteines	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Meineid und Gelübdebruch	18	23	10	—	2	3	—	4	—	4	—	—
34	Verbrechen gegen die Religion	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
35	Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeit	19	25	3	—	1	—	—	1	—	20	—	—
36	Rechners-Untreue	13	14	8	—	—	—	—	3	—	3	—	—
37	Andere Dienstvergehen	7	10	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—
38	Refraction	6	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
39	Rachsüchtige Beschädigung	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
40	Landstreicherei und fortgesetztes Betteln	19	20	3	—	—	—	—	16	—	1	—	—
41	Verleumdung	3	18	9	—	—	7	—	—	—	2	—	—
42	Concubinat und Unzucht	4	4	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—
43	Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
44	Waldfrevel	7	29	—	—	—	—	—	26	—	3	—	—
45	Bruch der Landesverweisung	7	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
46	Beschädigung durch Ueberfahren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Leichtsinnige Verabreichung von Gift	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		662	913	367	—	145	16	—	104	34	246	—	1
		449	767	275	12	84	88	1	34	39	227	1	6
	Summa	1111	1680	642	12	229	104	1	138	73	473	1	7

Digitized by Google

Natur und Zahl aller Verbrechen

I. Abtheilung. Natur der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der			Zahl der Verurtheilten zu								
				peinlichen Strafen				bürgerlichen Strafen				
	Untersuchungen	in Untersuchung Genommenen	Freigesprochenen	Tod	Zuchthaus	Schellenwerk	peinliches Gefängniß	Arbeitshaus	öffentliche Arbeit	Gefängniß	öffentliche Ausstellung	Geldstrafen
1 Hochverrath	2	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2 Majestäts-Beleidigung	18	26	13	—	1	—	—	11	—	1	—	—
3 Tumult	7	33	28	—	—	—	—	—	—	5	—	—
4 Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt	30	71	9	—	—	—	—	9	—	53	—	—
5 Mord	4	6	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—
6 Kindesmord	4	4	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
7 Vergiftung	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
8 Tödtung	36	49	16	6	16	1	—	—	—	10	—	—
9 Kindesabtreibung	4	5	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—
10 Kindesaussetzung	2	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
11 Duell auf Pistolen	2	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
12 Verwundung	287	414	159	—	4	111	—	2	28	109	—	1
13 Lebensgefährliche Bedrohung	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
14 Brandstiftung	19	32	23	—	7	—	—	2	—	—	—	—
15 Raub	20	29	13	—	12	—	—	3	—	1	—	—
16 Selbstverstümmlung	3	3	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
17 Diebstahl mit Einbruch	12	25	17	—	3	—	—	3	—	2	—	—
18 " " Einsteigen	19	40	19	—	11	4	—	1	1	4	—	—
19 Nothzucht	8	8	4	—	3	—	—	1	—	—	—	—
20 Widernatürliche Unzucht	5	5	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—
21 Blutschande	4	8	2	—	4	1	—	—	—	1	—	—
22 Bigamie	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
23 Wilderei	25	35	22	—	9	1	—	3	—	—	—	—
Latus	516	810	342	7	79	118	1	37	29	196	—	1

Digitized by Google

ıch zwei Abtheilungen.

II. Abtheilung. Natur der Verbrechen und Vergehen	Zahl der Untersuchungen	Zahl der in Untersuchung Genommenen	Zahl der Fertigesprochenen	Zahl der Verurtheilten zu peinlichen Strafen: Tod	Zuchthaus	Eisenstrafe	peinliches Gefängniß	bürgerlichen Strafen: Arbeitshaus	öffentliche Arbeit	Gefängniß	öffentliche Ausstellung	Geldstrafen
Falschmünzerei	5	9	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Fälschung	15	17	10	—	2	—	—	2	—	3	—	—
Betrug und Unterschlagung	28	32	14	—	1	1	—	6	—	10	—	—
Diebstahl mit Ausnahme der in Abtheilung I. enthaltenen	451	611	253	—	113	9	1	34	25	176	—	—
Bestechung	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schatzgräberei	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Medicinische Pfuscherei	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahlungsflüchtigkeit	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Unerlaubte Selbsthülfe	2	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Eigenmächtige Setzung eines Markſteins	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meineid und Eidesbruch	18	22	13	—	3	—	—	3	1	2	—	—
Verbrechen gegen die Religion	3	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Schmähung gegen Eltern oder Obrigkeit	4	4	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Rechners-Untreue	7	8	5	—	1	—	—	1	—	1	—	—
Andere Dienstvergehen	3	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Refraction	7	7	1	—	—	—	—	—	1	5	—	—
Rachsüchtige Beschädigung	5	9	2	—	—	—	—	1	4	2	—	—
Landstreicherei und fortgesetztes Bettela	24	24	5	—	—	—	—	18	—	1	—	—
Verläumdung und Ehrenkränkung	18	20	2	—	—	—	—	—	—	15	—	3
Concubinat und Unzucht	3	4	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Verheimlichte Schwangerschaft und heimliches Gebähren	9	10	4	—	3	—	1	—	—	2	—	—
Waldfrevel	5	25	1	—	—	—	—	9	7	8	—	—
Bruch der Landesverweisung	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Beschädigung durch Ueberfahren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus 2.	615	819	331	—	127	11	2	76	39	229	1	3
Latus 1.	516	810	342	7	79	118	1	37	29	196	—	1
Summa	1131	1629	673	7	206	129	3	113	68	425	1	4

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Höchstihrem Staats- und Cabinets-Minister und Präsidenten des Staatsministeriums, Freiherrn von Reizenstein, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens zu tragen.

Die nämliche Erlaubniß haben Seine Königliche Hoheit Höchstihrem Minister-Resident, Geheimen-Legationsrathe von Dusch, rücksichtlich des demselben von Seiner kaiserlichkönieglichen Majestät verliehenen Commandeur-Kreuzes des genannten Leopold-Ordens gnädigst ertheilt.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Höchstihrem Bundestags-Gesandten, Geheimenrath Freiherrn von Blittersdorf, gnädigst gestattet, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Ludwigs-Ordens zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Legationsrath Klüber und dem Hofrath Häuser das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, mit Eichenlaub, gnädigst zu verleihen geruht.

Den der Gemahlin des Herrn Erbprinzen Adolph von Löwenstein verliehenen Freiherrnstand und deren Namen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit der Bitte des Herrn Erbprinzen Adolph von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg den seiner Gemahlin und deren Nachkommen unter dem 11ten Februar 1832 verliehenen Freiherrnstand, mit dem Namen von Adlerhorst, auf seine Gemahlin zu beschränken geruht.

Von den in den Monaten Mai und Juni d. J. geprüften 24 Rechts-Candidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 9ten September d. J. folgende achtzehn unter die Zahl der Rechts-Praktikanten aufgenommen worden:

Karl Eduard Zachariä von Heidelberg,
Martin Philipp Joseph Mittermaier von da,
Eduard Brauer von Carlsruhe,
Wilhelm Müller von Stockach,
Franz Faller von Neusatz,
Ludwig Schulz von Mannheim,
Friedrich Carl Theodor Hecker von Eichtersheim,
August Wänker zu Freiburg,
Max Joseph Beck zu Mannheim,
Florian Hammerich von Ditwar,
Franz Joseph Müller von Fürstenberg,
Ludwig Schaible von Offenburg,
Eduard Ernst Algardi von Mannheim,
Johann Baptist Fackler von Simonswald,
Adolph Anton Schlecht von Freiburg,
Ludwig Würth von Donaueschingen,
Joseph Burg von Rastatt, und
Eduard Würth von Kenzingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten September 1834.

Bekanntmachung.

Die Portotaxen im Umfang der großherzoglichen Poſten betreffend.

Höchſtem Befehl gemäß werden hiermit die in Beziehung auf die Portotaxen im Umfang der großherzoglichen Poſten beſtehenden Vorſchriften, nämlich

1) der Meilenzeiger über die directen Entfernungen der großherzoglichen Poſtanſtalten nach geographiſchen Meilen (Beilage I.)

2) Die Progreſſionstabelle der Brief-Portotaxe (Beilage II.)

3) Der allgemeine Brief-Portotarif (Beilage III.)

4) Die in Beziehung auf die Briefportotaxe beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen (Beil. IV.)

5) Der Tarif der von Zeitungen und Journalen zu beziehenden Proviſion, ſowie der hierauf bezüglichen allgemeinen Beſtimmungen (Beilage V.)

6) Der Tarif der Perſonentaxe auf den Eil- und Poſtwägen, nebſt den hierauf bezüglichen allgemeinen Beſtimmungen (Beilage VI.)

7) Der Fahrpoſttarif nach dem Werth (Beilage VII.)

8) Der Fahrpoſttarif nach dem Gewicht (Beilage VIII.)

Digitized by Google

9) Die in Beziehung auf die Fahrpoſttaxe beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen (Beilage IX.) zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 11ten Auguſt 1834.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

der Großherzo

Entfernung in geographischen Meilen:	
— bis 2 incl.	
über 2 „ 6 „	
„ 6 „ 12 „	
„ 12 „ 18 „	
„ 18 „ 24 „	
„ 24 „ 30 „	
„ 30 „ 36 „	
„ 36 „ 48 „	
„ 48 „ 60 „	
Ueber 8 Loth schw	

Google

Digitized by Google

Progressions-Tabelle

der Großherzoglich Badischen Briefporto-Taxen nach Maaßgabe der Entfernung und des Gewichts.

Entfernung in geographischen Meilen:	Lothe, Kölner Mark Gewichts.																											
	Taxe des einfachen Briefs bis ½ incl.		über ½ bis 1 incl.		über 1 bis 1½ incl.		über 1½ bis 2 incl.		über 2 bis 2½ incl.		über 2½ bis 3 incl.		über 3 bis 3½ incl.		über 3½ bis 4 incl.		über 4 bis 4½ incl.		über 4½ bis 5 incl.		über 5 bis 5½ incl.		über 5½ bis 6 incl.		über 6 bis 6½ incl.		über 6½ bis 7 incl.		über 7 bis 7½ incl.		über 7½ bis 8 incl.		über 8 bis 9 incl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
— bis 2 incl.	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18
über 2 „ 6 „	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
„ 6 „ 12 „	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
„ 12 „ 18 „	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
„ 18 „ 24 „	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
„ 24 „ 30 „	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
„ 30 „ 36 „	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
„ 36 „ 48 „	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
„ 48 „ 60 „	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42

Ueber 8 Loth schwere Briefe — werden für jedes weitere Loth mit der hälftigen Taxe des einfachen Briefes belegt.

Digitized by Google

Beilage IV.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage IV.

Allgemeine Bestimmungen
in Beziehung auf die Briefportotaxe.

1) Die Briefportotaxe wird

a) nach der directen Entfernung, nicht aber nach den von der Post wirklich zurückzulegenden Wegstrecken, und

b) nach dem Gewicht des Briefs

berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen dient die geographische Meile = 24691. neubadische Fuß

bei Berechnung des Gewichts das kölnische Gewicht, das Pfund zu 32 Loth = 2 kölnische Mark oder 467 $\frac{2}{100}$ grammes, als Grundlage.

2) Der einfache Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr, als dreiviertel Loth wiegt.

3) Die Portosätze steigen nach Maaßgabe der in der Beilage II. angefügten Progressionstabelle

4) Eine Ausnahme hiervon machen die Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, sowie die Correspondenz in Partheisachen zwischen den Staatsbehörden unter sich.

Dergleichen Schreiben werden

a) wenn sie nur aus einem Bogen Papier bestehen, nicht höher, als mit dem einfachen Portosatz taxirt,

b) wann sie aber aus mehreren Bogen bestehen, immer um eine Taxstufe geringer in der Portoprogression behandelt.

5) Die zu erhebenden Portobeträge und Auslagen sind auf den Briefen in Kreuzern und Gulden anzusetzen; wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird dafür ein voller Kreuzer angesetzt und erhoben.

6) Portofreie Schriftenpakete dürfen nur bis zu dem Gewicht von einem Pfund auf der Brief-Post angenommen werden.

Ebenso findet

7) die Annahme von Geldern oder Geldeswerth, so wie überhaupt von Briefen mit einer Werths-Declaration, bei der Briefpost nicht statt.

Kurs habende Staatspapiere, Wechsel ꝛc., können zwar zur Briefpost aufgegeben werden, jedoch ohne Werths-Declaration und ohne daß die Postadministration dafür haftet.

8) Briefe mit Einlagen (gleichviel, ob letztere versiegelt sind, oder nicht) werden nur nach ihrem Gesammtgewicht taxirt, wenn die eingelegten Briefe von demselben Absender sind.

Digitized by Google

9) Briefe mit eingelegten oder angehängten Waarenproben oder Mustern, insofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über dreiviertel Loth wiegt, werden zusammen gewogen und bis zum Gewicht von ein und ein halbes Loth incl. nur mit dem einfachen Portosatz, bei schwererem Gewichte aber mit der Hälfte der tarifmäßigen Briefportotaxe belegt.

10) Für gedruckte Circularien, Preißcourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, uneingebundene Druckschriften (brochures) so wie für Zeitungen und Journale, welche sich Abonnenten unter ihrer Adresse mittelst der Briefpost zusenden lassen, ist das Porto auf den vierten Theil ermäßigt, in der Voraussetzung jedoch, daß solche Sendungen

a) unter Kreuzband aufgegeben,

b) bei der Aufgabe frankirt werden, und

c) ausser der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.

11) Alle zur Briefpost aufgegebenen Briefe müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse versehen seyn. Sind solche an kleinere, wenig bekannte Orte oder an Orte bestimmt, deren es mehrere gleichen Namens gibt, so muß ausserdem der Name der Provinz oder Gegend, die nächste Stadt oder Poststation, der Fluß ꝛc. in oder bei welchen der Bestimmungsort liegt, beigefügt seyn.

12) Alle Briefe können innerhalb des Umfangs der großherzoglichen Posten entweder bis an den Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Wird ein Brief frankirt, so muß dieß auf der Adresse ausdrücklich mit der Bezeichnung „frei“, „franko“ oder „bezahlt“ bemerkt seyn, und der Portobetrag bei der Aufgabe vorausbezahlt werden. Ein auf der Adresse befindliches Frankozeichen darf nicht ausgestrichen, und ebenso wenig Briefe mit durchstrichenem Frankozeichen angenommen werden. Werden Briefe mit „frei“, „franko ꝛc. bezeichnet in der Lade gefunden, so sollen sie zwar abgesendet, aber mit dem tarifmäßigen Porto belegt, und ihnen ein Zettel beigefügt werden, welcher besagt, daß der Versender das Franko nicht bezahlt hat.

13) Briefe von Privatpersonen an großherzogliche Behörden, sowie die Correspondenz in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen, müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

14) Es steht jedem Aufgeber frei, seine Briefe zu rekommandiren. Solche Briefe werden in ein besonderes Manual eingetragen und dafür gegen Entrichtung von vier Kreuzern ein Postschein ausgefertigt. Wenn der Aufgeber eines solchen Briefs eine Bescheinigung des Empfängers wünscht, so wird solchem ein besonderer Abgabeschein (Ergarreepisse) beigeschlossen, wofür bei dessen Zurückkunft eine weitere Gebühr von acht Kreuzern zu entrichten ist.

Für ankommende rekommandirte Briefe ist von dem Adressaten eine Einschreibgebühr von drei Kreuzern zu bezahlen, auch der Empfang des Briefs zu bescheinigen.

Digitized by Google

Verlangt der Aufgeber blos aus Besorgniß, daß ein abgesendeter Brief etwa nicht angekommen sey, eine Nachfrage, so ist für die Ausfertigung eines solchen Laufzettels eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu bezahlen.

Diese Gebühr findet jedoch nicht statt, wenn der Aufgeber darthun kann, daß der von ihm aufgegebene Brief innerhalb der gehörigen Zeit nicht an dem Bestimmungsort angekommen ist.

Die Postadministration vergütet für jeden im Umfang der großherzoglichen Posten durch das Verschulden der Postbeamten verloren gegangenen rekommandirten Brief, wenn derselbe innerhalb drei Monaten reklamirt wird, gegen Zurückgabe des Scheins den Betrag von fünf und zwanzig Gulden.

15) Ein der Post zur Beförderung übergebener Brief, welcher vor dem Paketschluß zurückverlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines schriftlichen Ausweises von der nämlichen Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, und worin die Zurückgabe des Briefs unter Angabe der Adresse, so wie unter Beifügung eines Abdrucks des Siegels, womit der Brief versehen ist, zurückgegeben werden. Wird ein rekommandirter Brief zurückverlangt, so muß auch der dafür ausgestellte Schein zurückgegeben werden.

16) Für Briefe, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer andern Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet wurden, hat der Aufgeber blos das Porto für den Hinweg, gegen Zurückstellung des Briefs, zu berichtigen.

17) Kein ankommender Brief darf dem Adressaten anders als gegen gleich baare Bezahlung des auf dem Brief gehörig bemerkten Portos oder der darauf haftenden Auslage verabfolgt werden. Wird die Annahme eines Briefs verweigert, so kann dies nur geschehen, so lange der Brief noch nicht eröffnet worden ist.

18) Briefe, welche poste restante gestellt ankommen, dürfen an fremde oder unbekannte Personen nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person gehörig ausweisen, abgegeben werden. Solche Briefe werden drei Monate lang aufbewahrt, und nach Ablauf dieser Zeit an das absendende Postamt zurückgeschickt, es sey denn, daß eine längere Aufbewahrung verlangt worden wäre.

19) Die Post ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Ort wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist, ausser dem Porto und den auf dem Briefe haftenden Auslagen, für jeden Brief eine Bestellungsgebühr von einem Kreuzer zu entrichten.

20) Niemand ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotarife von Seiten der Postbeamten, Beträge unter einem Gulden nachzubezahlen. Höhere Nachforderungen ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird das in solchen Fällen zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurück erstattet.

Digitized by Google

21) Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalt, Geldvorschüsse s. g. Nachnahmen auf Briefe, zu leisten, findet nicht statt. Es bleibt indessen den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse bis zu dem Betrag von drei Gulden für einen Brief auf ihre eigene Gefahr hin zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersten Fall in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher baar bezahlen, sondern so lange notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher von dem Empfänger angenommen worden ist.

Für dergleichen Vorschüsse ist der Postbeamte berechtigt, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden, und zwar bis zu zwanzig Kreuzer einen Kreuzer, bis zu vierzig Kreuzer zwei Kreuzer, und bis zu sechzig Kreuzer drei Kreuzer, zu erheben.

22) Bei Briefen nach und von dem Auslande kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen, oder vertragsmäßig festgesetzt sind.

Digitized by Google

Beilage V.

Tarif,

der für die Bestellung und Beförderung von Zeitungen und Journalen mit der Briefpost zu erhebenden Provision.

Bei einem jährlichen Bezugspreis ist zu erheben:	fl.	kr.
Unter vier Gulden	1	40
von vier Gulden bis zehn Gulden exclusive . . .	2	30
von zehn Gulden bis zwanzig Gulden " . . .	3	30
von zwanzig Gulden bis vierzig Gulden " . . .	5	—
von vierzig Gulden bis achtzig Gulden " . . .	7	—
von achtzig Gulden und darüber	8	—

Allgemeine Bestimmungen.

1) Von jeder Briefpost-Anstalt können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises, so wie der Provision, bezogen werden.

2) Vorstehende Provision wird von allen, sowohl inländischen, als ausländischen Zeitungen und periodischen Druckschriften erhoben, und zwar ohne Unterschied des Formats oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Postbureaus geschehen.

3) Auf das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, so wie auf die Kreisanzeigeblätter und das landwirthschaftliche Wochenblatt finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der verordneten jährlichen Provision von dreißig Kreuzern sein Verbleiben.

4) Ist mit der Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, so wird für letzteres noch zwei Drittheile der gewöhnlichen Provision erhoben.

5) Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder unter Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portosätzen für dergleichen Sendungen. Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freiexem-

Digitized by Google

plare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden.

6) Die Abonnementszeit ist für Zeitungen und Journale, die aus und über Frankreich bezogen werden, ein Vierteljahr, für alle übrigen aber in der Regel ein halbes Jahr.

Indessen kann bei den meisten der letzterwähnten Zeitungen eine im Laufe des Semesters gemachte Bestellung auch mit dem zweiten oder vierten Postquartal anfangen, dagegen aber eine Abbestellung nie anders, als mit dem Ende eines Semesters, statt finden. Das vierteljährige Abonnement hat immer mit 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten Oktober, das halbjährige Abonnement aber mit dem 1sten Januar und 1sten Juli zu beginnen.

Mit dem Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung auf, wenn sie nicht vorher zeitig erneuert wird.

7) Bestellungen aus frühern Jahrgängen, als vom laufenden Jahr, werden von Seiten der Post nicht angenommen.

8) Die bei der Post zu bestellenden Zeitungen und Journale sind stets für den ganzen Abonnementstermin vorauszubezahlen, wofür jedem Abonnenten von Seiten der Post ein Schein auszustellen ist, worin

a) der Bezugspreis der Zeitung mit Einschluß der zu erhebenden Provision, sowie

b) der gleichfalls in voraus zu bezahlende Trägerlohn (Zustellungsgebühr) bemerkt seyn muß.

9) Defekte sind unter Angabe der fehlenden Nummer sogleich bei dem Postbureau, von welchem die Zeitungen bezogen werden, zu reklamiren.

10) Wenn im Laufe des Abonnementstermins das Erscheinen einer Zeitung aus irgend einem Grunde aufhören oder ihr Debit verboten werden sollte, so wird die bezahlte Provision nicht zurückvergütet, von dem Verlagspreis aber nur dasjenige, was von dem Verleger wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zurückersetzt wird.

11) Wenn ein Abonnent seinen Aufenthalt verändert, so ist die Postanstalt nicht verpflichtet, ihm die bestellten Zeitungen ꝛc. nachzusenden.

12) Für jede Zeitung ꝛc., welche von Seiten der Post dem im Bestellungsort wohnenden Abonnenten in seine Wohnung gebracht wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellungsgebühr von zwanzig Kreuzern, wenn sie öfter oder täglich erscheint, von dreißig Kreuzern, halbjährlich zu entrichten. Dieselbe Gebühr ist auch von denjenigen Zeitungen ꝛc. zu entrichten, welche Abonnenten fortwährend unter Kreuzband und eigner Adresse beziehen.

Digitized by Google

Beilage. VI.

Tarif

der Personentaxe auf den großherzoglichen Posten.

Von jeder Person ist für die Postmeile zu erheben:	Kreuzer.
In den Eilwagen In den Diligencen	30

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Personentaxe wird für die von den Eilwagen und Dilegencen zurückzulegende Wegstrecke, nach Maaßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen, berechnet.

2) Die vorstehende Personentaxe, so wie die Taxe für das Uebergewicht des Reisegepäcks und die zu entrichtende Einschreibgebühr, müssen stets vorausbezahlt werden, wofür ein jeweils nur für der darin bemerkten Tag gültiger Reiseschein oder s. g. Passagier-Billet auszufertigen ist, welches nebst dem Namen des Reisenden die Bescheinigung der bis an den Bestimmungsort bezahlten Gebühren, die Beschreibung des der Post übergebenen Reisegepäcks und dessen Werth, so wie den Tag und die Stunde des Abgangs des Wagens, zu enthalten hat.

3) Personen mit eckelhaften Gebrechen, so wie Kinder unter drei Jahren, werden in den Eilwagen und Diligencen nicht aufgenommen; für ältere Kinder ist die volle Taxe zu bezahlen.

4) Auſser der obigen Taxe sind nur noch für das Einschreiben und die Ausstellung eines Reisescheins von jeder Person acht Kreuzer zu entrichten.

Das Postillonstrinkgelo wird von der Posladministration berichtigt; der Reisende hat somit auſser der Taxe und dieser Gebühr durchaus nichts weiter für seine Person zu bezahlen.

5) Jeder Reisende hat vierzig Pfund seines Reisegepäcks frei, insofern dessen Werthsdeklaration nicht den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; letztern Falls unterliegt jedoch das gesammte Gepäck der gewöhnlichen Fahrpostlaxe.

Digitized by Google

6) Auf den Eilwagen darf kein Gepäck mitgenommen werden, dessen Gewicht fünfzig Pfund übersteigt; für das Mehrgewicht von vierzig bis fünfzig Pfund wird ein Drittelkreuzer per Pfund und Postmeile bezahlt. Schwereres Gepäck wird mit dem Packwagen nachgesendet, wo alsdann von dem Mehrgewicht über vierzig Pfund die gewöhnliche Fahrpostfaxe zu entrichten ist.

7) Auf den Diligencen wird zwar auch schwereres Gepäck mitgenommen, das Uebergewicht über vierzig Pfund unterliegt jedoch gleichfalls der gewöhnlichen Fahrpostfaxe.

8) Sämmtliches Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelsäcken, Felleisen ꝛc. ꝛc., besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Nachmittag vorher zur Post gebracht werden. Dasselbe muß mit einer lesbaren und gut befestigten Adresse, d. h. mit dem Namen des Reisenden so wie des Bestimmungsorts, versehen seyn, und eine Werthsdeklaration enthalten.

Die Postadministration haftet nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck.

Für Nachtsäcke, Hüte und dergleichen Effekten, welche der Reisende bei sich behält oder dem Condukteur zur Besorgung überläßt, wird nicht gehaftet.

9) Das Einsitzen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen; dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde daselbst einzufinden. Wer dieß unterläßt oder sich unterweas entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird. Das bezahlte Postgeld wird in solchen Fällen nicht zurückgegeben.

10) Wenn ein Reisender aus einer andern Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hiervon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt gültig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückstellung des Reisescheins, wieder zurückbezahlt werden.

11) Den Reisenden darf nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Wagens ihr eingeschriebenes Gepäck nur gegen Empfangesbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt werden.

12) Den Packern ist nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken des Reisegepäcks irgend eine Gebühr zu erheben. Nur in dem Fall, wenn sie auf Verlangen der Reisenden das Gepäck in deren Wohnung tragen oder abholen sollen, dürfen sie hierfür im Ganzen und ohne Unterschied, ob das Gepäck in mehreren oder nur in einem Stück besteht, eine Gebühr von zwölf Kreuzern in Anspruch nehmen.

13) Jeder Reisende ist verbunden, seinen Vor- und Zunamen, sowie seine Heimath und das Ziel seiner Reise anzugeben, auch auf Verlangen sich über die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorzeigung seines Reisepasses auszuweisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

6) Auf den Eilwagen [illegible] dessen Gewicht fünfzig Pfund

zeichen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage IX.

Allgemeine Bestimmungen

hinsichtlich der Fahrpostsätze auf den großherzoglich Badischen Posten.

1) Die Portotaxen bei der Fahrpost werden berechnet:
   a) nach der directen Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsort in geographischen Meilen, und zwar entweder
   b) nach dem declarirten Werth, oder
   c) nach dem Gewicht, wobei das neubadische Gewicht zur Grundlage dient.
2) Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Sachen von Werth, in so fern sie nach ihrem Inhalt und Gewicht, nach ihrer Größe und Gestalt, zu verpacken geeignet sind.

   Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Kisten oder Ballots mit Instrumenten, Bäumen und Gesträuchen, oder mit leichtem Material, als Wolle, Stroh-Waaren ꝛc., zur Beförderung anzunehmen.
3) Zur Fahrpost werden nicht angenommen:
   a) unbeschwerte Briefe, weder einzeln, noch in Paketen, Schachteln ꝛc. verpackt, deßgleichen Schriften- und Aktenpakete, im Gewicht unter acht Loth;
   b) Waarensendungen, welche etwa mit einem gesetzlichen Ein- oder Ausfuhrverbot belegt sind;
   c) alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, Vitriolöhl und dergleichen chemische Präparate, Wachsstaffet ꝛc.;
   d) lebende Thiere;
   e) Sendungen, welche das Gewicht von 125 Pfunden übersteigen, werden nicht in einem Stück, sondern nur abgetheilt verpackt, angenommen.
4) Waaren in Schachteln gepackt und flüssige Waaren bis zum Gewichte von 25 Pfunden werden nur auf Gefahr des Aufgebers mit der Fahrpost befördert.

   Ebenso verhält es sich mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, als Glas, Porzelän, Spiegeln ꝛc., desgleichen mit Sachen, die dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzt sind, als Fische, Fleisch ꝛc. Für das Verderben der Viktualien kann nur Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postenkurs hätte seyn sollen.

   Für gute und zweckmäßige Verpackung derartiger Sendungen ist vorzüglich Sorge zu tragen; insbesondere sind alle zerbrechlichen Waaren auf der Emballage mit einem Glaszeichen zu bezeichnen.

Digitized by Google

5) Alle zur Fahrpost aufgegebenen Sendungen müssen

a) mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsorts, gut und fest gepackt, auch an den Schlüssen (Fugen, Naht, Umschlag der Emballage) mit deutlichen Siegelauforücken, und

b) mit einer deutlichen und lesbaren Adresse versehen seyn; bei wenig bekannten Bestimmungsorten ist der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, in oder bei welchem solcher liegt, beizufügen; endlich

c) eine Werths-Declaration enthalten, weil in der Regel nur Schriftenpakete und Waarenmuster ohne eine solche angenommen werden dürfen. Enthält die Sendung Geld und Waaren zugleich, so ist der Werth von beiden besonders anzugeben.

6) Bei Geldsendungen ist darauf zu sehen, daß bei den mit Silbergeld beschwerten Briefen die Geldstücke nicht blos in den Brief hinein gelegt, sondern in Papier eingewickelt, inwendig am Brief befestigt werden.

Um jede Gefährde dabei möglichst zu verhüten, soll der Brief, wenn er kein sogenanntes Kreuzcouvert hat, auch innerhalb in der Art versiegelt seyn, daß man das Siegel beim Hineinblicken erkennen kann.

Das Zusammenkleben des Briefs auf beiden Seiten ist unstatthaft, weil dies den Mangel der innern Versieglung verdeckt, auch gegen absichtliche Verletzung keinen Schutz gewährt.

7) Sendungen bis zu achthundert Gulden in kleinern und bis zu tausend Gulden in größern Silbergeldsorten können in Papier verpackt werden, wenn sie gehörig verschnürt sind. Größere Sendungen in Silbergeld müssen nach Verhältniß ihres Betrags und Gewichts entweder in Leinwand oder Wachstuch (grouppes), oder in Kistchen und Fäßchen verpackt und diese gut verreift, auch an den Fugen versiegelt seyn. Werden Geldfäßchen in Stroh und Packtuch emballirt, so muß auch diese Emballage an den Nähten versiegelt seyn. Gelder blos in Säcken verpackt, werden auf der Post nicht angenommen.

8) Briefe mit einzelnen Goldstücken beschwert, müssen nebst ihren Einlagen offen aufgegeben und alsdann mit dem Amtssiegel und dem Pettschaft des Aufgebers verschlossen werden.

Für die amtliche Versieglung eines solchen Briefs hat der Aufgeber eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

9) Sendungen mit Valorpapieren, d. h. solchen, die dem baaren Geld mehr oder minder gleich kommen, als Banknoten, Kassenscheine, Staatsobligationen, Zinscoupons, Papiergeld, Wechsel, Anweisungen, Lotterieloose, Privatobligationen ꝛc., können zwar ohne Vorzeigung des Innhalts aufgegeben werden, sie müssen jedoch gut verpackt und gehörig versiegelt seyn.

10) Pakete, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, als: Seidewaaren, Gespinnste, Stickereien, Spitzen ꝛc., sind nicht blos in Papier, Leinen- oder Wachstuch zu

Digitized by Google

verpacken, sondern auch noch mit einer innern Emballage von Packtuch, Bast, Stroh ꝛc., zu versehen. Solche Sendungen von größerm Umfange müssen überdieß in emballirte Kisten verpackt werden.

11) Jede große Geld- oder Waarensendung muß mit einem besondern Adreß- oder Frachtbrief versehen, und dabei auf dem Stück selbst nicht nur das Frachtzeichen, sondern auch der ganze Name des Bestimmungsorts bemerkt seyn. Der Frachtbrief selbst muß neben der vollständigen Adresse auch die Beschaffenheit der Verpackung des Stücks, z. B. Ballot, Kiste, Faß ꝛc., so wie das auf dem Stück befindliche Frachtzeichen, dessen Werth und Inhalt enthalten.

12) Bei allen Waaren- und Paketsendungen in das Ausland muß, nebst dem Werth, auch der Inhalt auf der Adresse, oder, nach Erforderniß der ausländischen Gesetzgebung (worüber jede Fahrpostanstalt nähere Auskunft geben kann), in einer vom Aufgeber unterzeichneten besondern Inhaltsdeclaration genau angegeben seyn.

13) Waarensendungen nach weit entlegenen Ländern sind an ein Handels- oder Speditionshaus in einer mit diesen Ländern in Handelsverbindung stehenden Grenzstadt zu adressiren, damit durch solches die weitere Versendung besorgt werde.

14) Nach dem Werthtarif werden in der Regel alle Versendungen in gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen Edelsteinen, Perlen, Bijouterien, Spitzen, so wie Staats und andere die Stelle des baaren Geldes vertretenden Papieren, Obligationen, Urkunden mit angegebenem Werth, nach Maaßgabe der im Werthtarif enthaltenen Bestimmungen und Abstufungen taxirt.

15) Wenn bei Sendungen in Kupfer- und Scheidemünzen, so wie überhaupt bei Geldsendungen wegen unrichtiger Declaration, der Gewichtstarif ein höheres Porto nachweisen sollte, als der Werthstarif, so ist die Portotaxe nach ersterm Tarif zu berechnen.

16) Wird eine Geldsendung in mehreren Abtheilungen verpackt (§. 3. e.), von einem und demselben Versender an einen und denselben Adressaten, und in einem Frachtbrief verzeichnet, aufgegeben, so wird die Portotaxe nur von der ganzen Summe berechnet. Jede solche Abtheilung muß aber mit Adreßort, Frachtzeichen und Werthsdeclaration versehen seyn.

17) Alle Waaren- und Paketsendungen, mit Einschluß von Büchern und Druckschriften jeder Art, Musikalien, Kupferstichen, Landkarten ꝛc., so wie von Schriften und Acten, mit oder ohne Werthsdeclaration, werden in der Regel nach dem Gewicht taxirt.

18) Sollte jedoch der für derartige Waaren- und Paketsendungen declarirte Werth von solchem Betrage seyn, daß das Porto, nach dem Werthstarif berechnet, eine höhere Taxe nachweißt, so ist, wegen der größern Verantwortlichkeit der Postadministration, auch bei solchen Sendungen der Werthstarif in Anwendung zu bringen.

19) Waarensendungen, welche in mehrere Abtheilungen verpackt, von einem und demselben Ab-

Digitized by Google

sender an einen und denselben Empfänger adressirt, und in einem Frachtbrief verzeichnet aufgegeben werden und zusammen über hundert Pfund wiegen, werden nach dem Gesammtgewicht taxirt. Jede Abtheilung muß mit Frachtzeichen und Adreßort versehen und auf jeder der Werth des Inhalts angegeben seyn.

Wenn aber das Gewicht solcher Sendungen im Ganzen nur hundert Pfund oder weniger beträgt, so wird für jede Abtheilung das tarifmäßige Porto besonders angesetzt.

20) Für Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewicht derselben in offenbarem Mißverhältniß steht, wie z. B. bei Putz-Waaren ꝛc., muß rücksichtlich des großen Raums, den sie einnehmen, die Hälfte des tarifmäßigen Portos mehr bezahlt werden.

21) Sowohl die offenen Adreß- oder Frachtbriefe, als auch die bei Waarensendungen in das Ausland erforderlichen Inhaltsdeclarationen, Ursprungs- oder Gesundheitsscheine, sind portofrei.

22) Für jedes nach dem Werthstarif zu taxirende Fahrpoststück wird von der Postanstalt ein Schein ausgestellt, wofür ohne Unterschied eine Gebühr von vier Kreuzern zu entrichten ist. Bei Fahrpoststücken, welche nach dem Gewicht zu taxiren sind, bleibt es dem Ermessen des Aufgebers überlassen, ob er dafür, gegen Entrichtung der gleichen Gebühr, einen Schein ausgefertigt zu haben wünscht, oder nicht.

Die früher zu entrichten gewesene Einschreibgebühr für Fahrpoststücke findet nicht mehr statt.

23) Dem Versender von Fahrpoststücken steht es frei, solche unfrankirt oder frankirt aufzugeben. Letztern Falls ist dies auf der Adresse zu bemerken, auch das Porto sogleich bei der Aufgabe vorauszuzahlen.

Ausgenommen hiervon sind die bei der Aufgabe zu frankirenden Fahrpostsendungen von Privaten an großherzogliche Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen; auch ist in beiden Fällen nebst dem Frankobetrag zugleich die Bestellungsgebühr für die abgehende Postanstalt voraus zu erheben.

24) Die mit der Fahrpost zu versendenden Gegenstände müssen zwei Stunden vor dem festgesetzten Abgang des Wagens und bei den Nachts oder früh Morgens abgehenden Posten am Tage zuvor aufgegeben werden. Bei späterer Ueberlieferung kann auf den sicheren Abgang am nämlichen Posttag nicht gerechnet werden.

25) Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststücks kann nur gegen Vorweisung des Siegelstocks, womit der Gegenstand besiegelt ist, und gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Scheins statt finden. Ueberdieß hat Derjenige, welcher sich als Aufgeber ausgewiesen, den Zurückempfang gehörig zu bescheinigen.

26) Sowohl die Fahrpostaxen, als die Auslagen, Zölle ꝛc., werden in den Postbüchern in Kreuzern und Gulden besonders angesetzt.

Digitized by Google

Wo sich bei Berechnung des Portos Bruchtheile eines Kreuzers ergeben, wird ein voller Kreuzer in Ansatz gebracht.

27) Für Fahrpoststücke, welche wegen verweigerter Annahme oder aus einer andern Ursache nicht bestellt werden können, und aus diesem Grund zurückgesendet werden, hat der Aufgeber bei unfrankirten Versendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen für die Hin- und Hersendung, bei frankirten Versendungen aber blos für die Zurücksendung zu bezahlen.

28) Die ankommenden Fahrpoststücke dürfen den Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf ruhenden und gehörig bemerkten Portobeträge, Zölle oder sonstigen darauf haftenden Auslagen, gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

29) Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke, nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art, über die Identität ihrer Person gehörig auszuweisen.

30) Die Annahme eines Fahrpoststücks kann von den Adressaten zwar verweigert werden, ist sie aber erfolgt, oder das Stück, oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief, bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos ꝛc. nicht mehr zulässig.

31) In Fällen, wo der Aufgeber eines Fahrpoststücks dessen richtige Ankunft am Bestimmungsort bezweifelt, kann die Absendung eines Laufzettels verlangt werden, wofür eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern zu entrichten ist. Kann jedoch der Aufgeber darthun, daß ein Fahrpoststück nicht zur gehörigen Zeit am Bestimmungsort angekommen, so ist er diese Gebühr nicht zu zahlen schuldig.

32) Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort wohnenden Adressaten in seiner Wohnung zu überliefern, wofür letzterer außer dem darauf haftenden Porto ꝛc., ohne Unterschied eine Bestellungsgebühr von vier Kreuzern für jedes Fahrpoststück zu entrichten hat. Diese Bestellungsgebühr muß in dem Bestellungsbuch neben dem Porto, Auslagen ꝛc., besonders bemerkt seyn.

33) Fahrpoststücke, welche mit „poste restande“ bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen, und wenn sie innerhalb drei Monaten nicht abgelangt werden, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind.

Für das sichere Aufbewahren dieser, so wie überhaupt aller vom Postamt abgehalt werdenden Fahrpoststücke wird ein Lagergeld von vier Kreuzern per Stück entrichtet, wogegen letztern Falls die Erhebung einer Bestellungsgebühr nicht statt findet.

34) Niemand ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotarife von Seiten den Postbeamten, Beträge unter einem Gulden nachzuzahlen.

Digitized by Google

Höhere Nachforderungen sind nur alsdann zu berichtigen, wenn solche innerhalb Jahresfrist gefordert und gehörig nachgewiesen werden.

Dagegen wird in diesem Falle das zu viel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurückerstattet.

35) Eine Verbindlichkeit zu Geldvorschüssen (Nachnahmen) auf Fahrpoststücke findet von Seiten der Postadministration nicht statt. Es bleibt lediglich den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse auf ihre Gefahr hin zu leisten oder zurückzuweisen, und sich im ersten Fall in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht früher ausbezahlen, als bis sie die Gewißheit erhalten, daß solcher vom Empfänger berichtigt worden ist. Die Postbeamten sind befugt, für derartige Vorschüsse eine Gebühr von drei Kreuzern vom Gulden zu beziehen.

36) Die Postadministration haftet für gute Beförderung und richtige Bestellung der ihr anvertrauten Fahrpostsendungen, und leistet den Ersatz für die ihr im Umfang der großherzoglichen Posten entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden ist. Sie vergütet in solchen Fällen für ein in Verlust gerathenes Fahrpoststück den bei der Aufgabe declarirten Werth, wenn solcher innerhalb drei Monaten unter Vorlage des Postscheins reclamirt wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind, auf Verlangen, in Gegenwart des Empfängers auf der Post zu eröffnen, und der Erfund urkundlich aufzunehmen, sofort entweder der durch Experte abzuschätzende Schaden, oder gegen Uebernahme der beschädigten Stücke von Seiten der Postadministration, der declarirte Werth zu ersetzen.

Ergiebt sich bei der Eröffnung, daß die Beschädigung des Inhalts einer mangelhaften innern Verpackung zuzuschreiben ist, so kann keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postanstalt in Anspruch genommen werden.

Mit der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger im äußerlich unverletzten Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postadministration auf.

37) Hinsichtlich der nach dem Ausland bestimmten oder daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen, oder vertragsmäßig festgesetzt sind.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 17ten October 1834.

Verordnung.

Die Behandlung der unbestellbaren Briefe und Fahrpoststücke betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und verordnet, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Unbestellbar sind diejenigen Briefe und Fahrpoststücke:

1) deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, oder wofür er das darauf haftende Porto ꝛc. nicht bezahlen will oder kann;
2) deren Adressat ohne Hinterlassung von Erben gestorben, oder der unbekannt oder nicht zu erfragen ist;
3) Poste restante-Briefe, welche innerhalb drei Monaten nicht abgeholt worden sind;
4) welche wegen Mangel einer gehörigen Adresse oder der erforderlichen Frankatur nicht bestellt werden können;
5) welche als unbestellbar wieder zurückgesendet worden sind.

I.

Von der Behandlung der unbestellbaren Briefe.

Art. 2.

Auf der Adresse eines jeden unbestellbaren Briefes ist die Ursache zu bemerken, warum er nicht an den Adressaten hat abgegeben werden können.

Art. 3.

Frankirte Briefe, welche von der distribuirenden Postanstalt nicht bestellt werden können,

Digitized by Google

sind ohne Unterschied, ob sie im Inland oder im Ausland zur Post gegeben wurden, unverzüglich, jedoch ohne neue Portozulage an diejenige Postanstalt zurückzuschicken, von woher sie zugesendet wurden.

Art. 4.

Unfrankirte Briefe, welche von einer inländischen Postanstalt abgesendet wurden, sind unter Anrechnung des darauf haftenden Portos, als Auslage, jedoch ohne neue Zutaxe, sogleich an die nämliche inländische Postanstalt zurückzuschicken, in deren Amtspaket sie angekommen sind.

Art. 5.

Unfrankirte oder nur theilweis frankirte Briefe, welche von einer ausländischen Postanstalt abgeschickt wurden, sind, insofern nicht etwa vertragsmäßig eine andere Behandlungsart festgesetzt seyn sollte, alle vierzehn Tage mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß, worin das inländische und ausländische Porto besonders bemerkt seyn muß, an die Post-Rechnungs-Revision einzusenden, damit das darauf haftende Porto detaxirt, sofort aber diese Briefe, nachdem das inländische Porto gestrichen, gegen Aufrechnung des darauf haftenden fremden Portos zurückgesendet werden.

Art. 6.

Poste restante-Briefe, welche nach Verlauf von drei Monaten nicht abgeholt werden, sind auf gleiche Art zu behandeln (Art. 3. 4. und 5.)

Art. 7.

Briefe, welche als unbestellbar an die colligirende Postanstalt zurückgesendet werden, oder welche aus den im Art. 1. Ziff. 4. bemerkten Ursachen nicht abgesendet werden können, sind genau zu besichtigen, um den Aufgeber wo möglich an der Handschrift oder an dem Siegel zu erkennen.

Ist dieß der Fall und wird ein solcher Brief von dem Aufgeber als der Seinige anerkannt, so ist ihm derselbe sogleich gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos, und wenn er recommandirt war, gegen Bescheinigung im Bestellungsbuch, zurückzugeben.

Kann der Aufgeber hierdurch nicht ermittelt werden, so sind diese Briefe nicht nur vierzehn Tage hindurch in einer Rahme am Schalter öffentlich auszuhängen, sondern es sind auch überdieß die Adressen derselben in allen denjenigen Orten, wo Intelligenz- oder Wochenblätter erscheinen, durch letztere bekannt zu machen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden alle derartige Briefe auf die obenbemerkte Weise (Art. 5.) zur Detaxirung des Portos, sowie zur urkundlichen Eröffnung, an die Postrechnungs-Revision eingesendet.

Art. 8.

Die Eröffnung dieser Briefe hat durch eine zu diesem Behuf eigens ernannte und auf ge-

Digitized by Google

wissenhafte Verschwiegenheit besonders verpflichtete Commission zu geschehen, welche aus dem Vorstand der Postrevision, einem Revisor und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths besteht.

Diese Commission hat sich bei Eröffnung der Briefe lediglich nur darauf zu beschränken, den Namen und Wohnort des Aufgebers zu ermitteln, und es ist ausdrücklich verboten, von dem Inhalt des Briefes selbst Kenntniß zu nehmen.

Art. 9.

Der Name und Wohnort des Aufgebers ist sofort auf der Rückseite des Briefs zu bemerken, und solcher mit dem Post- und dem von einem der im Art. 8. benannten Mitglieder des Gemeinderaths beizudrückenden Gemeinde-Siegel verschlossen an die Postanstalt des Orts der Aufgabe zurückzusenden, um ihn dem Aufgeber, in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten September 1811 (Regierungsblatt Nro. XXIV.) gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos zu übergeben.

Sollte sich jedoch bei der Eröffnung ergeben, daß Briefe mit keiner Unterschrift versehen sind, oder daß letztere nicht entziffert werden kann, so sind solche sogleich durch die Commission urkundlich zu verbrennen.

Im Fall aber, daß darin Dokumente oder andere Papiere von Wichtigkeit enthalten wären, ist der Aufgeber mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Zurücknahme aufzufordern.

Diese Zurückgabe darf jedoch nur alsdann geschehen, wenn sich der Aufgeber oder der Adressat hierzu gehörig legitimirt haben wird. Erfolgt nach Verlauf eines Monats keine Nachfrage, so sind derartige Papiere dem betreffenden Bezirksamt mitzutheilen, welches sodann hierüber gesetzlich zu verfügen hat.

Art. 10.

Wenn bei der Zurückkunft der von der Postrechnungs-Revision eröffneten und mit dem Namen und Wohnort des Aufgebers versehenen Briefe (Art. 9.) demungeachtet der Aufgeber von der betreffenden Postanstalt nicht sollte ausfindig gemacht werden können, so sind solche abermals an die Postrechnungs-Revision einzusenden, welche nach Verlauf von drei Monaten alsdann deren Vernichtung unter Beobachtung der obenerwähnten Vorschriften (Art. 9.) anzuordnen hat.

II.

Von der Behandlung der unbestellbaren Fahrpoststücke.

Art. 11.

Fahrpoststücke, deren Annahme verweigert wird oder die aus einer andern Ursache nicht bestellt werden können, sind sogleich an diejenige Postanstalt zurückzusenden, woher sie gekommen sind. Es ist dabei nicht nur das darauf haftende fremde und inländische Porto als Auslage zu berechnen, sondern auch das Porto für die Rücksendung abermals wieder anzusetzen.

Digitized by Google

Sollte die Zurücksendung in das Ausland wegen der bestehenden Zollgesetze nicht geschehen können, so ist die Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschah, mittelst Laufzettels zu benachrichtigen, damit der Aufgeber veranlaßt werde, auf andere Weise darüber zu verfügen.

Art. 12.

Fahrpoststücke, welche als unbestellbar zurückgesendet werden, sind dem bekannten Aufgeber, welcher sich als solcher auszuweisen vermag, gegen Bescheinigung des Rückempfangs und gegen Bezahlung des darauf haftenden Portos und sonstiger Auslagen, sogleich zuzustellen.

Art. 13.

Ist der Aufgeber, unbekannt, so ist eine Abschrift der Adresse, jedoch ohne Angabe des Werths und Gewichts, in einer Rahme am Schalter drei Monate lang öffentlich auszuhängen, sowie gleichfalls durch die Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Findet innerhalb drei Monaten keine Nachfrage statt, so sind solche Fahrpoststücke alsdann an die Oberpostdirection zur urkundlichen Eröffnung, sowie zur Detarirung der darauf haftenden Portobeträge und Auslagen einzusenden.

Art. 14.

Läßt sich der Aufgeber durch die stattgehabte Eröffnung des eingesendeten Fahrpoststücks ermitteln, so geht solches an die betreffende Postwagen-Expedition zur Zustellung an denselben gegen Bezahlung des darauf ruhenden Portos ꝛc. zurück.

Wäre dieß aber nicht der Fall, so ist der Aufgeber oder Eigenthümer durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Zurücknahme binnen Monatsfrist aufzufordern. Meldet sich derselbe nicht, so sind derartige Fahrpoststücke nach Verlauf von weitern sechs Monaten zum Vortheil der Staatskasse zu versteigern.

Art. 15.

Sollte der Inhalt eines als unbestellbar zurückgekommenen Fahrpoststücks bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt seyn, so ist dasselbe von der Postwagen-Expedition sogleich unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen zu eröffnen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen.

Läßt sich der Aufgeber aus dem Inhalt des eröffneten Fahrpoststücks ermitteln, so ist ihm solches mit dem Amtssiegel verschlossen gegen Empfangsbescheinigung, sowie gegen Entrichtung des Portos unter Angabe des Grundes der Eröffnung zuzustellen.

Art. 16.

Bleibt dagegen der Aufgeber unbekannt, so sind die dem Verderben ausgesetzten Gegenstände sogleich mittelst öffentlicher Steigerung zu verwerthen, der Erlös in Verwahrung zu nehmen und der Oberpostdirection davon die Anzeige zu machen.

Der Aufgeber ist sofort mittelst öffentlicher Bekanntmachung binnen Monatsfrist vorzuladen, meldet sich derselbe nicht, so ist der Erlös nach Ablauf von sechs Monaten der Staatskasse zu überweisen.

Art. 17.

Poste restante-Stücke, welche nach Verlauf von drei Monaten nicht in Empfang genommen worden, sind gleich andern unbestellbaren Fahrpoststücken zu behandeln (Art. 11.).

Unser Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20sten September 1834.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ſten Oktober 1834.

Verordnung.

Die Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4ten d. M. St.M.Nr. 1933. werden hiermit die Bezirksämter ermächtigt, von der Vorſchrift der Verordnung vom 14ten November 1817 (Regierungsblatt Nro. XXVIII.), wodurch

„allen Landleuten und Handwerkern die pachtweiſe Uebernahme von Jagden, ſowohl „in unmittelbaren als in After-Beſtand, unterſagt iſt“

Nachſicht zu ertheilen, wenn ſie nach den eingezogenen zuverläſſigen Erkundigungen über die Vermögens-Verhältniſſe und den Leumund Derjenigen, die eine ſolche Nachſicht ſuchen, die Ueberzeugung erlangen, daß bei ihrer Zulaſſung zum Jagdpachte weder für ihr Hausweſen, noch für das öffentliche Wohl ein Nachtheil zu befürchten ſey.

Carlsruhe den 13ten Oktober 1834.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt in dem Jahre 1833 betreffend.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt in dem Jahr 1833 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23ſten September 1834.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Renovation der Pfandbücher betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten d. M. Nro. 1970. auf diesseitigen Vortrag zu genehmigen gnädigst geruht, daß:

1) die Gemeinderäthe die Befugniß haben, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, welche nicht Theilungs-Commissäre sind, vornehmen zu lassen, die jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht der Amtsrevisorate zu führen haben, und daß:

2) Fiscalgebühren bei Erneuerung der Pfandbücher nicht weiter erhoben werden sollen.

Dieß wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 16ten Oktober 1834.

Justiz-Ministerium.
J. A. d. Pr.
Eisenlohr.

Vdt. Baurittel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Gäßler in Konstanz, seinem Ansuchen gemäß, unter ehrender Anerkennung seiner vieljährigen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben dem unterthänigsten Ansuchen des zur evangelischen Pfarrei Waldwimmersbach berufenen Diakonus Grohe in Gernsbach um Belassung auf seiner jetzigen Stelle gnädigst willfahrt, und dagegen die Pfarrei Waldwimmersbach dem Pfarrer Spies in Strümpfelbronn übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Pfarrer zu Adelshofen und Lehrer an der Realschule zu Ueberlingen, Vincenz Kimmacher, die katholische Stadtpfarrei Herbolzheim,

dem Pfarrer Buisson in Gremelsbach die katholische Pfarrei Siegelau, Amts Waldkirch, und

dem Pfarrvikar Christian Friedrich Dietrich von Hornberg die evangelische Pfarrei Oberöwisheim,

Digitized by Google

dem Pfarrvikar Carl Fecht von Graben die evangelische Pfarrei Ottenheim, und dem bisherigen Pfarrer zu Weiler, Carl Venator, die evangelische Pfarrei Broggingen zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16ten Oktober d. J. ist dem Rechts-Praktikanten Joseph Fischer von Donaueschingen das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Oberamtmanns Teuffel ist die erste Beamtenstelle des Bezirksamtes Villingen und durch den Tod des Oberamtmanns Ertel die erste Beamtenstelle des Bezirksamtes Bretten in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche um die eine oder andere dieser beiden Stellen sich bewerben wollen, haben sich bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung innerhalb 6 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Da die Bezirksbeamtenstelle in Haslach erledigt ist, so werden Diejenigen, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Zwecke bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Ernennungsrecht zusteht, binnen 6 Wochen anzumelden.

Durch die wegen hohen Alters und Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Physikus Dr. Hummel ist das Physikat Villingen mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. nebst dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Lutz nach Boxberg ist das Physikat Hornberg mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. nebst dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Uebertragung des Staabs-Chirurgats Bonndorf an den Staabs-Chirurgen Eisele, ist das Staabs-Chirurgat Blumegg, Bezirksamts Bonndorf, mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch Uebertragung der Kaplaneipfründe in Hüfingen an den Erzekan Eitenbenz ist die katholische Stadtpfarrei Donaueschingen mit einem beiläufigen Ertrag von 1600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikarien zu halten und eine Kriegsschuld von 99 fl. 22 kr. in fünf Jahresterminen abzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Digitized by Google

Pfarrstelle haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei zu Weiler, Dekanats Hornberg, mit einem Competenz-Anschlag von 509 fl. 53 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Die erledigte katholische Konkurs-Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, mit einer fixen Geldbesoldung von 470 fl., worauf ein zweijähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 16 fl. 40 kr. haftet, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 499 fl. 12 kr., — worauf jedoch eine Kriegskostenschuld von 11 fl. 47 kr. haftet, deren Zahlung der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen ist, so werden Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen bei den Herrn Markgrafen von Baden Hoheiten, welchen das Patronatrecht zusteht, sich zu melden.

Die erledigte und bisher verwaltet gewordene evangelische Pfarrei Buch am Ahorn, Dekanats Boxberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 454 fl. 31 kr. verbunden ist, soll nunmehr wieder besetzt werden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei den fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaften, als den Patronen, vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte Kaplaneipfründe in Beuern, Amts Heiligenberg, welche beiläufig 330 fl. erträgt, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten September v. J. der Amts-Physikus Dr. Schwarz in Heidelberg, und
am 20ten " " " der Hofgerichts-Secretär Karl Mayer in Freiburg.

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1sten Januar 1833 bis dahin 1834.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1360	14	1) Rezeß	1360	14	—	—
236261	53	2) Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 Kreuzer vom Gulden, bei einer Umlage von 8 Kreuzer auf 100 Gulden Anschlag . nämlich:	235894	22	367	31
		44,505 fl. 3 kr. im Seekreis von 33,819,750 fl. Anschlag 60,831 fl. 31 kr. im Oberrheinkr. v. 46,395,950 fl. — 73,699 fl. 15 kr. im Mittelrheinkr. v. 56,125,300 fl. — 57,226 fl. 4 kr. im Unterrheinkr. v. 43,643,750 fl. —				
		236,261 fl. 53 kr. zusammen 179,984,750 fl. —				
744	56	dergleichen Rückstände von früheren Jahren .	744	56	—	—
128800	—	3) Passiv-Kapitalien	128800	—	—	—
2945	57	4) Ersatzposten	1072	26	1873	31
22	28½	5) Ausstand	2	28½	20	—
100	—	6) Hauszins	100	—	—	—
370235	28½	zusammen	367974	26½	2261	2
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
		2) Brand-Entschädigungen				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr. 88,770 16 im Seekreis 76,077 46 15,692 30 129,994 56 im Oberrhinkr. 71,676 17 58,318 39 72,651 20 im Mittelrheinkr. 54,093 35½ 18,557 44½ ; 501 — ferner von der aufgelösten separat Baden-Badischen Brandkasse — — 501 — 38,843 30 im Unterrheinkr. 28,711 24 10,132 6				
330761	2	330,761 Zusammen	230559	2½	100201	59½
		3) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:				
		1,340 fl. 10 kr. im Seekreis einschließlich 349 fl. 10 kr. für Katasterneuerung 1,340 fl. 10 kr.				
		1,290 fl. 32 kr. im Oberrheinkreis 1,290 fl. 32 kr.				
		1,416 fl. 52 kr. im Mittelrheinkr. 1,416 fl. 52 kr.				
		1,615 fl. 6 kr. im Unterrheinkr. 1,615 fl. 6 kr.				
5662	40	zusammen	5662	40	—	—
336423	42	Uebertrag	236221	42½	100201	59½

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
236423	42	Uebertrag	236221	42½	100201	59½
		4) Passiv-Kapitalien und Zinse nämlich:				
608578	18	a) Kapitalien	108800	—	589778	18
12478	8	b) Zinse	12478	8	—	—
		5) Besoldungen und zwar:				
450	—	a) für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1283	20	b) für die Kassenbeamten	1283	20	—	—
		6) Bureaukosten:				
300	—	a) für den Verwaltungsrath	300	—	—	—
274	19	b) für die Kassenverwaltung	274	19	—	—
57	49	7) Porto und Geldtransportkosten	57	49	—	—
		8) für Unterhaltung des Diensthauses:				
11	16	a) Verbau	11	16	—	—
20	23½	b) Abgaben vom Diensthaus	20	23½	—	—
5	57	9) Ersatzposten	5	57	—	—
47	39	10) für Feuergeräthschaften	47	39	—	—
14	36	11) Abgang	14	36	—	—
1049945	27½	zusammen Ausgabe	359965	10	689980	17½
370235	28½	Die Einnahme beträgt	367974	26½	2261	2
		Die Ausgabe hievon abgezogen bleiben Kassenrest	8009	16½	—	—
679709	59	hingegen bleiben nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe	—	—	687719	15½
		davon der Kassenrest	—	—	8009	16½
		bleiben	—	—	679709	59
		welches Deficit durch neue Umlage zu decken ist. Es geht jedoch als Vermögenstheil ab: der Antheil am Diensthaus und der Betrag der Mobilien	—	—	3361	41
		mithin reines Deficit			676343	18

Hierauf folgt das Verzeichniß der Brand-Entschädigungen.

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		See-Kreis.				
		Bezirksamt Ueberlingen.				
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . .	—	—	700	—
88	—	an Georg Keller zu Bambergen . .	—	—	88	—
600	—	— Alois Greß zu Lippertsreute . .	600	—	—	—
5	—	— Sebastian Heimgartner . . .	5	—	—	—
1350	—	— Nepomuck Beischer zu Sipplingen .	1350	—	—	—
		Bezirksamt Konstanz.				
50	—	an Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf .	—	—	50	—
150	—	— Mathä Lautenbacher zu Freudenthal .	150	—	—	—
400	—	— Johann Lang allda . . .	400	—	—	—
		Bezirksamt Stockach.				
700	—	an Augustin Fritschi zu Orsingen . .	700	—	—	—
50	—	— Caspar Müller zu Oberschwandorf .	—	—	50	—
10	—	— Jakob Meier zu Steißlingen . .	10	—	—	—
		Bezirksamt Engen.				
624	—	an Johann Maier und Sebastian Bach zu Neuhausen	624	—	—	—
735	—	— Arcadius Engesser zu Aselfingen . .	735	—	—	—
250	—	— Anton Schilling daselbst . . .	250	—	—	—
5	—	— Anton Straßer daselbst . . .	5	—	—	—
200	—	— Sebastian Köhler zu Neuhausen . .	200	—	—	—
780	—	— Mathias Leible zu Bittelbronn . .	780	—	—	—
250	—	— Michael Maier allda . . .	250	—	—	—
8	—	— Johann Stigling allda . . .	8	—	—	—
10	—	— Johann Martin allda . . .	10	—	—	—
16	—	— Christian Meier allda . . .	16	—	—	—
520	—	— Carl Distel zu Engen . . .	520	—	—	—
200	—	— Joseph Dürrhammer allda . .	200	—	—	—
540	—	— Clemens Grumann allda . . .	540	—	—	—
29	25	— Martin Distel zu Anselfingen . .	29	25	—	—
900	—	— Paul Finus zu Eichenberg . .	900	—	—	—
1500	—	— Buschwirth Georg Gebhard zu Zimmerholz	1500	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brands-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Engen.				
475	—	an Paul Leiber zu Bargen . . .	475	—	—	—
475	—	— Johann Muſler allda . . .	475	—	—	—
1800	—	— Pius Martin zu Hohnſtetten . .	—	—	1800	—
42	—	— Georg Braun allda . . .	42	—	—	—
19	30	— Georg Stutzle allda . . .	19	30	—	—
1020	—	— Anton Dietrich zu Bargen . .	1020	—	—	—
732	41	— Mathäus Stemler allda . . .	732	41	—	—
1	—	— das fürſtlich Fürſtenbergiſche Rentamt daſelbſt	—	—	1	—
50	—	— Joſeph Braun allda . . .	—	—	50	—
10	—	— Georg Honold allda . . .	—	—	10	—
300	—	— Simon Schwarz zu Welſchingen . ,	—	—	300	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
200	—	an den Kaſtellan der St. Antons-Kapelle, Anton Bader zu Neuenburg . .	—	—	200	—
400	—	— Anton Ripple zu Unadingen . .	400	—	—	—
40	—	— Mathä Hölderle allda . . .	40	—	—	—
30	—	— Michael Moſer allda . . .	30	—	—	—
8	—	— Wolfgang Vetter allda . . .	8	—	—	—
10	—	— Johann Haſenfraz allda . . .	10	—	—	—
3	—	— Mathä Hölderle allda nachträglich . .	—	—	3	—
1	54	— Anton Ripple, Michel Moſer, Mathä Hölderle, Wolfgang Vetter und Johann Haſenfraz allda nachträglich . .	1	54	—	—
250	—	— Michael Eggle zu Neidingen . .	250	—	—	—
737	—	— Johann Kehl allda . . .	737	—	—	—
900	—	— Fr. J. Schumacher zu Döggingen . .	900	—	—	—
800	—	— Ulrich Riedlinger allda . . .	800	—	—	—
200	—	— Martin Laule allda . . .	200	—	—	—
150	—	— Mathias Schlegels Kinder zu Blumberg .	150	—	—	—
14	19	— Nicolaus Franz zu Hüfingen . .	14	19	—	—
13	50	— Gallus Thoma allda . . .	13	50	—	—
13	28	— Mathä Mayer allda . . .	13	28	—	—
32	58	— Georg Laber allda	32	58	—	—
9	26	— Xaver Scherzinger allda . . .	9	26	—	—
4	45	— Magnus Walz allda . . .	4	45	—	—
632	40	— Andreas Meier allda . . .	632	40	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
535	20	an Joseph Burgenter zu Hüfingen . .	535	20	—	—
15	15	— Nicolaus Müller allda . . .	15	15	—	—
		Bezirksamt Neustadt.				
700	—	an die Standesherrschaft Fürstenberg fürs Jägerhaus zu Böhrenbach . .	—	—	700	—
900	—	— Nicol us Beha zu Neustadt . .	900	—	—	—
1000	—	— Engelbert Kaiser allda . . .	1000	—	—	—
500	—	— Joseph Baltri allda . . .	500	—	—	—
600	—	— Georg Frei allda	600	—	—	—
1800	—	— Bonaventura Faller zu Seppenhofen .	1800	—	—	—
800	—	— Schmidt Trösch er allda . . .	800	—	—	—
300	—	— Franz Benz allda . . .	300	—	—	—
		Bezirksamt Bonndorf.				
150	—	für das Schützenhaus zu Bonndorf . .	—	—	150	—
300	—	an Joseph Böhrenbacher zu Wellendingen .	—	—	300	—
800	—	— Anton Madespacher zu Schwarzhalden .	800	—	—	—
6614	—	— Benedikt Ebner zu Bulgendorf . .	6614	—	—	—
1000	—	— Joseph Lachmann zu Burkenried . .	1000	—	—	—
3000	—	— Johann Georg Stritt zu Aichen . .	3000	—	—	—
4150	—	— Jacob Blum allda	4150	—	—	—
600	—	— Johann Kügele allda . . .	600	—	—	—
1000	—	— Fridolin Fischer allda . . .	1000	—	—	—
1000	—	— Johann Georg Fischer allda . .	1000	—	—	—
900	—	— Peter Thoma zu Buggenried . .	900	—	—	—
1600	—	— Joseph Isele und Joseph Würth zu Baldhausen	1600	—	—	—
		Bezirksamt Villingen.				
500	—	an Johann Koos zu Fischbach . .	500	—	—	—
700	—	— Vincens Link allda	700	—	—	—
600	—	— Joseph Schuler allda . . .	600	—	—	—
400	—	— Alois Füßenegger und Johann Koos allda .	400	—	—	—
10	—	— Joseph Meier allda . . .	10	—	—	—
7	—	— Marquard Schuler allda . . .	7	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
15	—	an Christian Jägle zu Schwabenhausen .	15	—	—	—
2300	—	Georg Zipfel zu Klengen . . .	2300	—	—	—
2000	—	— Lorenz Spahn zu Unterkirnach . .	2000	—	—	—
600	—	— Nicolaus Neugard auf'm Spitalhof, Gemeinde Pfaffenweiler . .	600	—	—	—
1600	—	— Joseph Mosbacher zu Obereschach .	1600	—	—	—
800	—	— Joseph Merkle allda . . .	800	—	—	—
488	20	— die Saline zu Dürrheim . . .	488	20	—	—
850	—	— Georg Brunnenkant zu Erdmannsweiler .	—	—	850	—
900	—	— Lehrer Emminger zu Kappel .	—	—	900	—
1000	—	— die Gemeinde wegen des Schulhauses .	—	—	1000	—
		Bezirksamt Stühlingen.				
800	—	an Ludwig Würtemberger zu Riedern- . .	—	—	800	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
200	—	an Johann Rauch zu Mariahof . .	—	—	200	—
1500	—	— Johann Müller zu Birkenweiler .	1500	—	—	—
900	—	— Lorenz Birkhofer zu Zimmern . .	900	—	—	—
175	—	für das Kloster-Gasthaus zu Bäche . .	—	—	175	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
150	—	an Schlauchwirth Faller zu Wiechs . .	—	—	150	—
1000	—	— Lehnmüller Meier zu Blumenfeld . .	1000	—	—	—
		Bezirksamt Meersburg.				
250	—	an die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus	—	—	250	—
		Bezirksamt Möhringen.				
1200	—	an Metzger Blum zu Geisingen . .	1200	—	—	—
1200	—	— Rathsdiener Kienzle allda . . .	1200	—	—	—
400	—	— die Gemeinde fürs Thor und Scheuer allda	400	—	—	—
900	—	— Bürgermeister Huber allda . . .	900	—	—	—
375	—	— Anton Scheerer allda . . .	375	—	—	—
450	—	— Bernhard Kaiser allda . . .	450	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Möhringen.				
600	—	an Apotheker Mondstein zu Geisingen .	600	—	—	—
60	—	— Andreas Kienzle allda . . .	60	—	—	—
60	—	— Joseph Hackelmann allda . .	60	—	—	—
29	—	— Michael Henkel allda . . .	29	—	—	—
36	—	— Mathä Engesser allda . . .	36	—	—	—
59	—	— Joseph Hartmann allda . . .	59	—	—	—
36	—	— Anton Schorp allda . . .	36	—	—	—
18	—	— Veit Engele allda	18	—	—	—
36	—	— Valentin Krauß allda . . .	36	—	—	—
60	—	Lorenz Gleichauf allda . . .	60	—	—	—
26	—	— Xaver Bickel allda	96	—	—	—
30	—	— Ladislaus Sprenz allda . .	30	—	—	—
30	—	— Valentin Kaiser allda . . .	30	—	—	—
60	—	— Nicolaus Bühler allda . . .	60	—	—	—
30	—	— Ochsenwirth Heinemann allda .	30	—	—	—
650	—	— Johann Elsässer und Mathä Höfler zu Kirchthal	650	—	—	—
550	—	— Franz Gabriel Lehrer allda . .	—	—	550	—
31	15	— Jacob Roth allda	31	15	—	—
1600	—	— Joseph Weiler zu Hausen . . .	1600	—	—	—
1800	—	— alt Ochsenwirth Krauß'sche Kinder zu Möhringen	1800	—	—	—
1500	—	— Lukas Käfer und Maria Eitenbenz allda .	1500	—	—	—
500	—	— Stadtschreiber Bertsch Wittwe allda .	500	—	—	—
266	40	— Joseph Gleichauf allda . . .	266	40	—	—
420	—	die Stadtgemeinde allda . .	420	—	—	—
120	—	— Xaver Schuri Vater und Sohn allda .	120	—	—	—
15	—	— Heinrich Rietsch allda . . .	15	—	—	—
		Bezirksamt Mösskirch.				
90	—	an Matheus Mussler zu Boll . .	90	—	—	—
412	30	— Thomas Gruber zu Mösskirch . .	412	30	—	—
600	—	— Georg Klett zu Memmingen . .	600	—	—	—
900	—	— Wittwe Keller zu Mösskirch . .	—	—	900	—
300	—	— Mathä Schuster allda . . .	—	—	300	—
650	—	— Anton Eichtelberger allda . .	—	—	650	—
100	—	— Mathä Schafhäutle allda . .	—	—	100	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Möskirch.				
20	—	an Mathä Oßwald zu Möskirch . .	—	—	20	—
80	—	— Mathä Gaugel allda . . .	—	—	80	—
25	—	— Bartholomä Hafner allda . . .	—	—	25	—
		Bezirksamt Stetten.				
500	—	an Wendelin Marquard zu Oberglashütte .	500	—	—	—
26	—	— Johann Unger allda . . .	26	—	—	—
350	—	— Johann Klett zu Stetten . . .	350	—	—	—
320	50	— Sebastian Lößler allda . . .	320	50	—	—
		Bezirksamt Pfullendorf.				
47	30	an Johann Baptist Huber zu Lichtenegg .	—	—	47	30
613	—	— Gabriel Huber allda . . .	600	—	13	—
300	—	— Joseph Vögtle zu Sauldorf . .	150	—	150	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach . . .	—	—	230	—
400	—	an Fidel Schmidt zu Radolphzell . .	400	—	—	—
500	—	— Joseph Eggle allda . . .	500	—	—	—
900	—	— Rudolph Beisch Wittwe . . .	200	—	—	—
2000	—	— Altbürgermeister Frei Relicten . .	2000	—	—	—
		Bezirksamt Bräunlingen.				
900	—	an Johann Meier zu Unterbränd . .	—	—	900	—
		Oberrhein = Kreis.				
		Bezirksamt Waldshut.				
400	—	an Joseph Jäble und Joseph Baumgärtner zu Segalen	—	—	400	—
100	—	— Jacob Gottstein zu Grünholz . .	—	—	100	—
1864	—	für die Kirche zu Görwihl . . .	—	—	1864	—
1200	—	an Georg Strittmatter zu Rickswihl . .	1200	—	—	—
500	—	— Johann Thoma zu Unteralpfen . .	500	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
250	—	an Fidel Manz zu Lienheim . . .	—	—	250	—
150	—	— Xaver Scheuble allda . . .	150	—	—	—
445	—	— Xaver Scheuble Beck allda . .	445	—	—	—
650	—	— Johann Martin Amann zu Degernau .	650	—	—	—
500	—	— Fridolin Siebold allda . . .	500	—	—	—
800	—	— Xaver Stoll allda . . .	800	—	—	—
800	—	— Johann Tröndle allda . . .	800	—	—	—
600	—	— Otman Weisenberger allda . .	600	—	—	—
15	—	— Ignaz Weisenberger allda . .	15	—	—	—
7	—	— Ochsenwirth Hierlinger zu Waldshut .	7	—	—	—
675	—	— Alois Gäng aufm Vogelhag, Gemeinde Degernau	675	—	—	—
400	—	— Conrad Tröndle zu Röggenwihl . .	400	—	—	—
754	—	— Conrad Baldenschweiler zu Segeten .	754	—	—	—
700	—	— Bartholomä Baldenschweiler zu Riswihl .	—	—	700	—
500	—	— Blasius Zimmermann allda . .	—	—	500	—
800	—	— Kaspar Kaiser zu Rotzingen . .	—	—	800	—
1000	—	— Jakob Markhofer zu Stozel . .	—	—	1000	—
700	—	— Johann Meier allda . . .	—	—	700	—
150	—	— Jacob Albietz allda . . .	—	—	150	—
22	40	— Andreas Matt allda . . .	—	—	22	40
17	—	— Mathä Röder und Philipp Schlageter allda	—	—	17	—
7	10	— Ziriak Gertes allda . . .	—	—	7	10
		Bezirksamt Schopfheim.				
2200	—	an Johann Georg Meier von Gersbach .	1700	—	500	—
2700	—	— Vogt Johann Greiner allda .	—	—	2700	—
150	—	— Michael Gutmann zu Bürchau . .	—	—	150	—
500	—	— Martin Greiner Erben zu Eichen . .	500	—	—	—
550	—	— Magdalena Heckendorn allda . .	—	—	550	—
500	—	— Johann Georg Müller allda . .	—	—	500	—
600	—	— Adam Schneider allda . . .	—	—	600	—
400	—	— Sebastian Ratzer allda . . .	—	—	400	—
300	—	— Jacob Sänger zu Maulburg . .	150	—	150	—
400	—	— Johann Tscheulin Wittwe allda .	200	—	200	—
1800	—	— Friedrich Homberger zu Fischenberg .	1200	—	600	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Schönau.				
700	—	an Johann Kaiser und Mathias Rotzinger zu Todnauberg . . .	—	—	700	—
166	40	— Ulrich Meier zu Kunaberg . .	—	—	166	40
1250	—	— Ulrich Mühl und Joseph Wiesler zu Utzenfeld	1250	—	—	—
17550	—	— Johann Matsch u. Consorten zu Ehrsberg die in der frühern Uebersicht benannt sind Die Empfänger wurden nicht ausführlich angegeben.	10000	—	7550	—
300	—	— Mathias Geiger zu Mappach . .	300	—	—	—
700	—	— Conrad Eiche zu Muggenbrunn .	700	—	—	—
700	—	— Johann Meyer allda . . .	700	—	—	—
700	—	— Balthasar Wisler allda . . .	—	—	700	—
600	—	— Johann Eiche allda . . .	600	—	—	—
125	—	— Meinrad Thoma zu Todtnau . .	125	—	—	—
1000	—	— Johann Waßmer zu Scharberg . .	—	—	1000	—
650	—	— Wendelin Bär allda . . .	—	—	650	—
700	—	— Johann Spiz allda . . .	—	—	700	—
1100	—	— Anton Burger und Regina Waßmer allda .	—	—	1100	—
1050	—	— Franz Joseph Schlageter zu Mambach .	—	—	1050	—
400	—	— alt Franz Joseph Albrecht allda .	—	—	400	—
400	—	— jung „ „ „ „ . .	—	—	400	—
5000	—	— Peter Montfort zu Zell . . .	5000	—	—	—
		Bezirksamt Müllheim.				
600	—	an die Erben des Röslewirth Willin zu Müllheim	—	—	600	—
280	—	— Sattler Mangler allda . . .	—	—	280	—
466	40	— Fidel Fräulein Wittwe zu Bamlach .	436	40	30	—
30	—	— Johann Georg Billich allda . .	—	—	80	—
58	—	— Friedrich Hieber Sohn zu Sulzburg .	58	—	—	—
522	30	— alt Jacob Lacher zu Marzell . .	261	15	261	15
560	—	— Matheus Würges allda . . .	280	—	280	—
233	20	— Friedrich Kilchling oder dessen Tochter Anna Maria allda	116	40	116	40
1115	—	— Altvogt Buß zu Badenweiler . .	1115	—	—	—
550	—	— Jacob Fischer zu Müllheim . .	—	—	550	—
80	—	— Kreuzwirth Kettler allda . . .	80	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brands-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Staufen.				
200	—	an die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belgen . .	—	—	200	—
400	—	— Michael Franz zu Obermünsterthal . .	400	—	—	—
		Stadtamt Freiburg.				
115	—	an Joseph Bader zu Freiburg . .	115	—	—	—
50	—	— Clemens Zimmermann in der Wiehre .	50	—	—	—
300	—	— Andreas Zähringer zu Freiburg . .	300	—	—	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	an die Gemeinde Untergletterthal für die Mühl	—	—	200	—
190	—	— Stadhalter Mathias Wäsin Relicten zu Nengen	—	—	190	—
200	—	— Georg Mörch Relicten zu Opfingen .	—	—	200	—
150	—	— Mathias Schlögel zu Unteribenthal .	—	—	150	—
600	—	— Joseph Tritschler allda . . .	—	—	600	—
100	—	— Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig	—	—	100	—
500	—	— Schreiner Brunner zu Ottenthal . .	500	—	—	—
1200	—	— Joseph Mader zu Unteribenthal . .	—	—	1200	—
		Bezirksamt Waldkirch.				
50	—	an Joseph Disch zu Kollnau' . . .	50	—	—	—
275	—	— Joseph Schultes zu Prechthal . .	275	—	—	—
2000	—	— Joseph Wehrle zu Haslach, Gemeinde Oberfimonswald	2000	—	—	—
400	—	— Nepomuck Ruf zu Oberwinden . .	400	—	—	—
400	—	— Joseph Rösch allda . . .	400	—	—	—
600	—	— Joseph Ruf auf Eimersberg, Gemeinde Katzenmoos	600	—	—	—
600	—	— Jacob Mack allda . . .	600	—	—	—
1150	—	— Georg Furtwägler zu Ohrenbach . .	—	—	1150	—
1250	—	für die Wallfahrtskirche aufm Hornleberg zu Oberwinden . . .	1250	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Säckingen.				
115	—	an Hammerschmidt Maier zu Murg . .	—	—	115	—
600	—	— Joseph Häßlin zu Rickenbach . .	—	—	600	—
200	—	— Balthasar Büchle zu Giersbach . .	200	—	—	—
3	39	— Anton Mutter allda . . .	—	—	3	39
2304	—	— Johann Haas zu Kleinlaufenburg . .	2304	—	—	—
575	—	— Georg Siebold zu Herrischried . .	575	—	—	—
650	—	— Jacob Baier zu Rütte . . .	650	—	—	—
1700	—	— Löwenwirth Johann Wicker zu Oberfäckingen	1700	—	—	—
200	—	— Johann Hauser der jüngere allda . .	200	—	—	—
400	—	— Johann Jünger Dragoner allda . .	400	—	—	—
510	—	— Carl Leo zu Oefflingen . .	510	—	—	—
409	5	— Caspar Maier zu Niederhof . .	409	5	—	—
3550	17	— Löwenwirth Trutpert Denz zu Oberfäckingen	—	—	3550	17
		Bezirksamt St. Blasien.				
100	—	an Joseph Tritschler zu Todtmoos . .	—	—	100	—
1100	—	— Andreas Albicz zu Bernauagaß . .	1100	—	—	—
300	—	— Blasi Schmidt zu Vordertodtmoos . .	300	—	—	—
300	—	— Leopold Mutter für Dominik Blansche allda	300	—	—	—
988	—	— Blasi Fischer zu Unterkutterau . .	—	—	988	—
1887	30	— Johann Siebler und Thomas Schwarz zu Schluchsee	1887	30	—	—
250	—	— Joseph Gersbach zu Schlageten . .	250	—	—	—
35	45	— Johann Köpfle Nagler allda . .	35	45	—	—
400	—	— Wirth Köpfer zu Schluchsee . .	400	—	—	—
1000	—	— Joseph Müller zu Ballenberg . .	—	—	1000	—
900	—	— David Schupp allda . . .	—	—	900	—
194	24	für das herrschaftliche Marstallgebäude zu St. Blasien	194	24	—	—
		Bezirksamt Breisach.				
50	—	an Andreas Oberkirch zu Burkheim . .	—	—	50	—
50	—	— Pankraz Mäder allda . . .	—	—	50	—
200	—	— Joseph Gamber Wittwe allda . .	—	—	200	—
150	—	— Joseph Vögtle Andreas Sohn zu Jechtingen	—	—	150	—
125	—	— Joseph Vögtle und Fridolin Burkhard allda	125	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Breisach.				
89	—	an Katharina Zickel zu Breisach . . .	89	—	—	—
400	—	— Theodor Meier allda . . .	200	—	200	—
550	—	— Dionis Eisenmann zu Rothweil . .	550	—	—	—
100	—	— Jacob Walter zu Ihringen . .	100	—	—	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim . .	—	—	125	—
500	—	— Bärenwirth Arnitz zu Hecklingen . .	500	—	—	—
40	—	— Michael Bohlinger zu Bleichheim . .	40	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
577	30	an Nadler Greiner zu Lörrach . .	577	30	—	—
650	—	— Aloïs Schneid zu Hattingen . .	650	—	—	—
600	—	— Konrad Muni zu Ratelweier . .	—	—	600	—
100	—	— Daniel Reinert allda . . .	—	—	100	—
		Staabsamt Jestetten.				
641	—	an Anton Meier zu Hohenthengen . .	641	—	—	—
575	—	— Carl Frei zu Balterswei . .	575	—	—	—
750	—	— Johann Georg Güger zu Riedern . .	750	—	—	—
2450	—	— Johann und Heinrich Kuchenmann zu Weißwasserstelz	—	—	2450	—
		Bezirksamt Hornberg.				
200	—	an Johann Rock zu Kirnbach . . .	—	—	200	—
350	—	— Christian Brüstle zu Herrenweg, Staabs Lehngericht	350	—	—	—
1662	—	— Johann Georg Pfaff zu Stockwald .	1662	—	—	—
200	—	— Samuel Trautwein zu Schiltach . .	200	—	—	—
70	—	— Jacob Aberle und Jacob Jenger allda .	70	—	—	—
18	—	— Tobias Heinzelmann und Johann Arnold allda	18	—	—	—
7	—	— Bärenwirth Trautwein allda . .	7	—	—	—
6	—	— Heinrich Schillinger allda . . .	6	—	—	—
5	—	— Math. Arnold allda . . .	5	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hornberg.				
3	—	an Georg Wagner zu Schiltach	3	—	—	—
950	—	— Johann Martin Arnold und Ulrich Eberhard Wittwe allda	950	—	—	—
950	—	— Johann Staudinger zu St. Georgen	950	—	—	—
950	—	— Johann Georg Deusch allda	950	—	—	—
2150	—	— Friedrich Kaspar aufm Fahrensbühl, Gemeinde Reichenbach	1433	20	716	40
500	—	— Johann Rapp auf dem Nägelsee, Staabs Buchenberg	500	—	—	—
83	20	— Jacob Dorner zu Lehngericht	83	20	—	—
800	—	— Gemeinderath Röck zu Schiltach	—	—	800	—
750	—	— Bäckermeister Birk allda	—	—	750	—
3500	—	— Philipp Wangner allda	—	—	3500	—
883	—	— Handelsmann Waibinger allda	—	—	883	20
1020	—	— Lammwirth Trautwein und Zimmermann Jäkle allda	—	—	1020	—
1200	—	— Johann Dold und Andreas Jäckle zu kath. Tennenbronn	1200	—	—	—
15	—	— Ludwig Trautwein zu Schiltach	15	—	—	—
2000	—	— Christoph Adolph Trautwein allda	2000	—	—	—
400	—	— Christian Arnold allda	400	—	—	—
		Bezirksamt Triberg.				
800	—	für das Hirtenhaus zu Triberg	800	—	—	—
150	—	— die Metzig allda	150	—	—	—
2	22	— das Scharfrichterhaus allda	—	—	2	22
28	56	— das Amthaus allda, Rest	—	—	28	56
1000	—	an Maurer Mathias Kopp zu Rohrhardsberg	1000	—	—	—
1600	—	— Anton und Alexander Pfaff zu Schönwald	800	—	800	—
2451	48	statt 2684 fl. 48 kr. an Joseph Haberstroh zu Schönwald	2451	48	—	—
		Bezirksamt Ettenheim.				
250	—	an Cölestin Hugsche Wittwe zu Münsterthal	250	—	—	—
2500	—	— Hermelinwirth Xaver Stölker zu Ettenheim	—	—	2500	—
1000	—	— Jacob Henninger allda	—	—	1000	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Ettenheim.				
700	—	an Joseph Blank zu Ettenheim . . .	—	—	700	—
600	—	— Baptist Kolefrath allda . . .	—	—	600	—
220	—	— Apotheker Jung allda . . .	—	—	220	—
		Mittelrhein-Kreis.				
		Oberamt Lahr.				
1520	36	an Valentin und Joseph Anton Beck auf dem Schönberg	1520	36	—	—
100	—	— Georg Schäfer zu Meißenheim . .	100	—	—	—
1050	—	— Anton Wacker zu Reichenbach . .	1050	—	—	—
100	—	— Lorenz Kobler Wittwe zu Friesenheim .	100	—	—	—
1500	—	— Anton Rothweiler zu Wittelsbach . .	1500	—	—	—
1650	—	— Anton Griesbaum zu Schutterthal .	1650	—	—	—
630	—	— die Gemeinde Oberschopfheim wegen des Schulhauses	—	—	630	—
6	—	— Lorenz Geiger allda	—	—	6	—
100	—	— Wundarzneidiener Riederle zu Kürzel .	—	—	100	—
		Bezirksamt Wolfach.				
500	—	an Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbronn	—	—	500	—
75	—	— Justina Schuler zu Oberwolfach . .	75	—	—	—
55	33¼	— Benedikt Sunne allda	55	33¼	—	—
450	—	— Jacob Rauter allda	450	—	—	—
400	—	— Simon Lehmann zu Kniebis . . .	400	—	—	—
750	—	— Johann Decker zu Rippoltsau . .	750	—	—	—
600	—	— Lorenz Schmidt zu Einbach . .	600	—	—	—
		Bezirksamt Haslach.				
1750	—	an Joseph Ringwald und Erhard Schirmaier in der Hub, Gemeinde Hofstetten .	1200	—	550	—
2050	—	— Joseph Buchholz zu Sulzbach . .	1025	—	1025	—
700	—	— Georg Herr zu Fischerbach . .	700	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gengenbach.				
50	—	an Andreas Riehle zu Ernstbach . .	—	—	50	—
800	—	— Fidel Oehler zu Nordrach . .	800	—	—	—
300	—	— Felix Hoferer zu Heigerach . .	300	—	—	—
700	—	— Anton Junker zu Nordrach . .	700	—	—	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
164	—	an Bürgermeister Müller und Ignaz Meier zu Freiersbach . . .	164	—	—	—
600	—	— Urban Kutterer Wittwe zu Laibach, Gemeinde Oedsbach	600	—	—	—
450	—	— Joseph Felder, Andreas Felder und Lorenz Braun zu Oppenau . . .	450	—	—	—
15	—	— Matheus Huber von Ramsbach .	15	—	—	—
500	—	— Peter Schnurr ab der Oedsbacher Allmend	500	—	—	—
300	—	— Anton Gmeiner zu Oettelbach . .	300	—	—	—
350	—	— Mathias Kaltenbach allda . . .	350	—	—	—
38	—	— Mathias Braun allda . . .	38	—	—	—
19	—	— Anton Boschert allda . . .	19	—	—	—
337	30	— Mathias Zimmermann allda . .	337	30	—	—
350	—	— Joseph Schiller zu Lierbach . .	175	—	175	—
350	—	— Leonhard Schiller allda . . .	175	—	175	—
242	52	— Ignaz Fieß zu Außenhofen . . .	242	52	—	—
		Bezirksamt Achern.				
600	—	an Andreas Grieshaber zu Kappel . .	600	—	—	—
50	—	— Joseph Muckenhirn zu Sasbachried .	50	—	—	—
600	—	— Joseph Decker zu Hagenberg, Gemeinde Sasbachwalden	600	—	—	—
700	—	— Mathias Roth zu Unterwasser, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	700	—
		Bezirksamt Bühl.				
50	—	an die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	—	—	50	—
200	—	— Alois Vollmer zu Lauf . . .	200	—	—	—
150	—	— Nicolaus Geißer zu Herrenwies . .	150	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Soll.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Bühl.				
200	—	an J. Winters Wittwe zu Herrenwies .	200	—	—	—
250	—	— Leonhard Manz zu Weitenung . .	250	—	—	—
40	—	— Ursula Hörth zu Steckenhalt . .	40	—	—	—
1600	—	— Gabriel Götz zu Gallenbach . .	1600	—	—	—
700	—	— Benedikt Köbele u. Burkard Knopf zu Umweg	700	—	—	—
50	—	— Ignaz Dietrich Wittwe zu Neusatz .	50	—	—	—
75	—	— Magnus Ofer zu Steinbach . .	75	—	—	—
1350	—	— Ziriak Friedmann zu Oberwasser . .	675	—	675	—
266	40	— Wendelin Ochs zu Steinbach . .	133	—	133	40
266	40	— Valentin Grau allda . . .	133	—	133	40
400	—	— Ignaz Grethel, Christian Kraus, Theodor Kunz und Roman Kelth zu Oberbühlerthal	—	—	400	—
		Bezirksamt Rheinbischofsheim.				
56	53	an Jacob Baas der 5te zu Bodersweier .	56	53	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
1200	—	an Jacob Scheber zu Gernsbach . .	1200	—	—	—
6000	—	für das Forsthaus allda . . .	6000	—	—	—
200	—	an Dionis Fritz allda . . .	200	—	—	—
200	—	— Anton Wunsch allda . . .	200	—	—	—
100	—	— Augustin Hornung und Fr. Abel allda .	100	—	—	—
200	—	— Johann Schmidt allda . . .	200	—	—	—
22	30	— Augustin Hornung allda . . .	22	30	—	—
100	—	— Joseph Gumpp zu Lautenbach . .	—	—	100	—
300	—	— Caspar Kriegs Wittwe zu Weisenbach .	300	—	—	—
300	—	— Math. Kast allda	—	—	300	—
300	—	— J. P. Wunsch allda . . .	—	—	300	—
50	—	— Samuel Strams Wittwe allda . .	—	—	50	—
300	—	— Johann Kohler allda . . .	—	—	300	—
300	—	— Wendelin Grosmann allda . .	—	—	300	—
800	—	— Joseph Wörner allda . . .	800	—	—	—
400	—	— David Kast allda	—	—	400	—
500	—	— Joseph Hurrle allda . . .	500	—	—	—
250	—	— Joseph Kriegs Kinder allda . .	—	—	250	—
600	—	— die Gemeinde fürs Keltergebäude allda .	600	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Gernsbach.				
200	—	an Joseph Gerstner zu Weisenbach . .	200	—	—	—
300	—	— Math. Meuchels Wittwe allda . .	—	—	300	—
300	—	— Joseph Dörrer allda . . .	—	—	300	—
150	—	— Anton Moser allda . . .	—	—	150	—
200	—	— Joseph Dorr allda . . .	—	—	200	—
300	—	— Crescentia Ambros. Krieg allda .	—	—	300	—
400	—	— Benedict Bleier allda . .	—	—	400	—
400	—	— Michael Bleier allda . .	—	—	400	—
500	—	— Philipp Krieg allda . . .	—	—	500	—
450	—	— Johann Hurst allda . .	450	—	—	—
350	—	— Fidel Hurst's Wittwe allda . .	—	—	350	—
800	—	— Peter Krieg und Karl Klumpp allda .	—	—	800	—
400	—	— Johann Klumpp allda . .	400	—	—	—
400	—	— Valentin Gerstner allda . .	400	—	—	—
350	—	— Georg Klumpp allda . .	350	—	—	—
350	—	— Valentin Klumpp allda . .	350	—	—	—
350	—	— Johann Grosmann allda . .	—	—	350	—
2350	—	— Valentin Merkel allda . .	2350	—	—	—
600	—	— Andreas Götz allda . .	600	—	—	—
400	—	— Joseph Schabet und Anton Fritsch allda .	200	—	200	—
600	—	— Isidor Thurner allda . .	—	—	600	—
1000	—	— Xaver Krieg allda . .	—	—	1000	
400	—	— Joseph Krieg, Antons Sohn allda .	—	—	400	—
66	40	— Joseph Bleier Kda . . .	66	40	—	—
16	20	— Joseph Krieg allda . .	16	20	—	—
25	—	— Joseph Dörrer allda . .	—	—	25	—
8	20	— Franz G. Krieg allda . .	8	20	—	—
8	—	— Math. Gerstner allda . .	—	—	8	—
250	—	— Joseph Belzer allda . .	250	—	—	—
2266	40	— die Heiligenfond-Verrechnung allda .	—	—	2266	40
17	9	— Joseph nun Math. Dörrer allda .	—	—	17	9
25	—	— Andreas Wunsch allda . .	25	—	—	—
		Oberamt Durlach.				
500	—	an Abraham Haas zu Grötzingen .	500	—	—	—
126	28	— Ludwig Heidt allda . .	126	28	—	—
700	—	— Anton Dehm zu Wöschbach . .	—	—	700	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Durlach.				
650	—	an Johann Wächter, jetzt Jacob Ruppenter zu Wöschbach	—	—	650	—
2000	—	— die israelitische Gemeinde für die Synagoge zu Königsbach . . .	2000	—	—	—
125	—	— den Grundherrn von St. Andreä allda .	125	—	—	—
100	—	— Adam Dörler allda . . .	100	—	—	—
30	—	— Heinrich Schwegler allda . .	30	—	—	—
		Bezirksamt Bretten.				
2	45	an David Rubenacker zu Flehingen . .	—	—	2	45
200	—	— Lehrer Huber allda . . .	—	—	200	—
150	—	— Georg Lieb allda . . .	—	—	150	—
275	—	— Joseph Albrecht zu Büchig . .	275	—	—	—
40	15	— Moritz Obertshauser allda . .	40	15	—	—
575	—	— Michael Freund zu Bretten . .	575	—	—	—
785	—	— Michael Gaum allda . .	785	—	—	—
250	—	— Martin Rieger allda . . .	250	—	—	—
30	—	— G. Gillardons Wittwe allda . .	30	—	—	—
140	—	— G. Wirth allda . . .	140	—	—	—
50	—	— Johann Huber allda . . .	50	—	—	—
3	—	— M. Walz, Christoph Bühler und M. Landmesser allda	3	—	—	—
350	—	— Jacob Schmidt und Martin König allda .	350	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
12	30	an Christian Lamberts Wittwe zu Oberöwisheim	12	30	—	—
250	—	— Georg Jacob Feßler zu Unteröwisheim .	—	—	250	—
		Bezirksamt Eppingen.				
300	—	an Joseph Löw Hahn zu Berwangen .	—	—	300	—
5	—	— Aron Reichert allda . .	5	—	—	—
5	—	— Simon Hirsch . . .	5	—	—	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
300	—	an den Spitalfond Ettlingen . .	300	—	—	—
33	36	— Martin Obert allda . . .	33	36	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Ettlingen.				
22	—	an Franz Schädler zu Ettlingen . .	22	—	—	—
1500	—	— Johann und Anna Maria Springer allda .	1500	—	—	—
268	7½	— Johann Adam Artmann zu Schilberg .	—	—	268	7½
		Oberamt Pforzheim.				
16	7½	an Lammwirth Schickle zu Bauschlott .	16	7½	—	—
253	30	— Jacob Späth allda . . .	253	30	—	—
400	—	— Bürgermeister Boffert allda . .	400	—	—	—
300	—	— Michael Elsäßer allda . . .	300	—	—	—
111	—	— Philipp Boffert allda . .	111	—	—	—
400	15	— Philipp Flößer Wittwe allda . .	400	15	—	—
18	40	— Friedrich Baumann allda . .	18	40	—	—
192	—	— Christian Schleicher Wittwe allda .	192	—	—	—
25	—	fürs Pfarrhaus zu Tiefenbronn dem Grundherrn von Gemmingen-Steinegg .	25	—	—	—
25	—	an Restaurateur Dieterle zu Pforzheim .	—	—	25	—
		Bezirksamt Kork.				
7100	—	an Handelsmann Otto zu Dorf Kehl .	7100	—	—	—
350	—	— Georg Baumert allda . .	350	—	—	—
501	—	zu Demolitions-Entschädigungen in Stadt Kehl noch disponibel von der separat badenbadischen Brandkasse . .	—	—	501	—
		Stadtamt Carlsruhe.				
25	—	an Heubinder Müller Wittwe allda . .	25	—	—	—
		Landamt Carlsruhe.				
141	43	an Rosenwirth Keßler zu Grünwinkel	—	—	141	43
		Unterrhein-Kreis.				
		Bezirksamt Ladenburg.				
350	—	an Martin Rüffel zu Sandhofen . .	350	—	—	—
100	—	— Peter Stutz allda . . .	100	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Ladenburg.				
33	20	an Georg Guldner zu Sandhofen . .	33	20	—	—
8	—	— Wilhelm Koch zu Schriesheim . .	—	—	8	—
635	—	statt 870 fl an Michael Schmidt zu Ladenburg	635	—	—	—
1237	30	an Jacob Feyner Wittwe allda . .	1237	30	—	—
493	45	statt 587 fl. 30 kr. an Wendel Schanz allda .	493	45	—	—
11	45	an die freiherrl. v. Sturmfedersche Verwaltung allda	11	45	—	—
450	—	— Peter Schimpf zu Heddesheim . .	450	—	—	—
1600	—	— Conrad Wolf Erben zu Ladenburg .	1000	—	—	—
66	40	— Michael Lösch allda . . .	66	40	—	—
1692	30	— Georg Metz zu Neckarhausen . .	1692	30	—	—
420	—	— Matheus Kraus Wittwe allda . .	420	—	—	—
10	—	— Michael Scheckenberger allda . .	10	—	—	—
1533	20	— Peter Stichs zu Ladenburg . .	1533	20	—	—
2	30	für das Schulhaus allda . .	2	30	—	—
240	—	an Crescentia Eckert zu Schriesheim .	240	—	—	—
1343	20	— Michael Gaßner zu Muckensturm .	901	—	442	20
1360	—	— Johann Hartmann allda . .	901	13	458	47
500	—	— Heinrich Michael sen. zu Sandhofen .	—	—	500	—
675	—	— Michael Krauß zu Neckarhausen .	675	—	—	—
603	—	— Simon Brecht allda . . .	603	—	—	—
600	—	— A. Maria Brunner zu Heddesheim .	—	—	600	—
4	30	— Johann Schmidt allda . .	—	—	4	30
490	—	— Martin Metz zu Neckarhausen . .	—	—	490	—
		Oberamt Heidelberg.				
50	—	an Anwald Sulzer auf dem Kohlhof .	50	—	—	—
450	—	— Peter Koch zu Schönau . .	450	—	—	—
300	—	— Johann Fischer allda . . .	300	—	—	—
6	—	— Johann Kinzinger allda . .	6	—	—	—
4	—	— Math. Wilhelm allda . . .	4	—	—	—
6	13	— Fuhrmann Panzer zu Heidelberg .	—	—	6	13
500	—	— Andreas Schmidt zu Wilhelmsfeld .	500	—	—	—
300	—	— Johann Jacob Heckmann allda .	—	—	300	—
4	30	— Müller Merle zu Heidelberg .	—	—	4	30
300	—	— Philipp Katerin zu Ziegelhausen .	250	—	50	—
300	—	— Nicolaus Kuhn zu Schönau . .	300	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Heidelberg.				
60	—	an Schreiner Winewieser zu Schönau .	20	—	—	—
600	—	— Nicolaus Reinhard zu Hilsenheim .	600	—	—	—
450	—	für G. Ad. Sauer an dessen Schwiegervater Adam Kraft zu Altenbach .	450	—	—	—
120	—	an Adam Fischer zu Schönau .	—	—	120	—
150	—	— Heinrich Ruffler allda .	—	—	150	—
12	—	— Andreas Reichwein allda .	12	—	—	—
25	—	— Jacob Black allda .	25	—	—	—
500	—	— Johann Beckelhaupt zu Altenbach .	500	—	—	—
550	—	— Jacob Hauck zu Michelbach .	500	—	50	—
50	—	— Jacob Heiß allda .	50	—	—	—
50	—	— Adam Kling allda .	50	—	—	—
700	—	— Andreas Elfner zu Eiterbach .	700	—	—	—
800	—	— Caspar Christmann zu Wilhelmsfeld .	400	—	400	—
250	—	— Georg Anton Körner zu Schönau .	250	—	—	—
250	—	— Andreas Baumeister allda .	250	—	—	—
10	—	— Ludwig Klumpp allda .	10	—	—	—
250	—	— Adam Daub zu Heiligkreuzsteinach .	250	—	—	—
427	30	— Jacob Beisel zu Schönau .	427	30	—	—
836	24	— Jacob Kuhn und Nicolaus Legron allda .	836	24	—	—
8	—	— Jacob Heidenreich allda .	8	—	—	—
600	—	— Peter Schmidt zu Ziegelhausen .	600	—	—	—
350	—	— Peter, nun Nicolaus Gärtner zu Wilhelmsfeld	350	—	—	—
300	—	— Georg Hufnagel zu Heiligkreuzsteinach .	—	—	300	—
585	—	— Franz Becker zu Dossenheim .	—	—	585	—
195	—	— Ph. Sauer allda .	195	—	—	—
3	—	— Johann Becker allda .	—	—	3	—
		Bezirksamt Eberbach.				
100	—	an Leonhard Frei zu Strümpfelbronn .	—	—	100	—
8	—	— Adam Jäckel zu Mülben .	8	—	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
50	—	an Andreas Engelof zu Großeicholzheim .	—	—	50	—
500	—	für das gräflich von Waldkirch'sche Pächterhaus zu Kleineicholzheim .	500	—	—	—
350	—	an Joh. Ad. Schilling zu Trienz .	350	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Mosbach.				
300	—	an Gottfried Zeller zu Trienz . .	300	—	—	—
10	—	— Georg Heinrich zu Fahrenbach . .	10	—	—	—
66	40	— Heinrich Beck allda . . .	66	40	—	—
333	20	— Jacob Heck zu Trienz . . .	—	—	333	20
1133	20	— Georg Adam Biewanger zu Breitenbronn .	533	20	600	—
200	—	— Friedrich Hausmann zu Großeicholzheim .	—	—	200	—
150	—	— Math. Wiedmann allda . .	—	—	150	—
200	—	— Franz Beichert allda . . .	—	—	200	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
150	—	an Franz Carl Gängel zu Kelsch . .	150	—	—	—
1625	—	— Peter Klumb zu Seckenheim . .	1625	—	—	—
300	—	— Philipp Horner allda . . .	300	—	—	—
50	—	— Peter Jung zu Plankstadt . .	50	—	—	—
700	—	— Jacob Brecht zu Friedrichsfeld . .	700	—	—	—
1225	—	— Phil. Jacob Menges zu Brühl . .	—	—	1225	—
		Bezirksamt Weinheim				
400	—	an Heinrich Schäfer zu Oberflockenbach .	400	—	—	—
450	—	— Conrad Maier zu Großsachsen . .	450	—	—	—
16	—	— Philipp Eberle zu Hemsbach . .	16	—	—	—
16	—	— Heinrich Leitner allda . . .	16	—	—	—
262	30	— Wilhelm Spreng zu Rippenweier .	262	30	—	—
300	—	— Jacob Schulz allda . . .	300	—	—	—
347	30	— Georg Spreng allda . . .	347	30	—	—
350	—	— Peter Engelauf zu Külzelsachsen . .	—	—	350	—
6	—	— Friedrich Ziegler allda . .	—	—	6	—
1040	—	— Georg Schniedel zu Weinheim . .	—	—	1040	—
600	—	— Nicolaus Edelmann zu Ursenbach .	—	—	600	—
		Stadtamt Mannheim.				
17	30	an Wittwe Oppermann . . .	17	30	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
34	17	an Jacob Bleßinger zu Rohrbach . .	34	17	—	—
1770	24	— Georg Gottlieb Ernst zu Hoffenheim .	1200	—	570	24

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Wiesloch.				
45	2	für die Synagoge zu Tairnbach . .	—	—	45	2
		Bezirksamt Philippsburg.				
30	—	an Heinrich Clevenz zu St. Leon . .	30	—	—	—
		Bezirksamt Borberg.				
150	—	an Georg Henninger zu Langrieden . .	150	—	—	—
150	—	— Adam Schmidt allda . . .	150	—	—	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen . .	—	—	190	—
		Bezirksamt Buchen.				
112	30	an Martin Herkert zu Steinbach . .	112	30	—	—
250	—	— Joseph Noe zu Langenelz . .	250	—	—	—
		Bezirksamt Adelsheim.				
16	40	an Peter Gramlich zu Schlierstadt . .	16	40	—	—
		Bezirksamt Krautheim.				
25	—	an Franz Stöcklein zu Ballenberg . .	25	—	—	—

Carlsruhe den 15ten August 1834.

Generalkassier
E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten November 1834.

Verordnung.

Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

In Erwägung der großen Nachtheile, die aus einer unrichtigen oder mangelhaften Führung der bürgerlichen Standesbücher hervorgehen, wird hiermit, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Urkunden noch mehr zu sichern, im Einverständnisse mit dem großherzoglichen Justizministerium verordnet:

1) Die Bezirksämter haben die Duplikate der bürgerlichen Standesbücher, welche nach dem §. 3. der Verordnung vom 29ten Mai 1811, Regierungsblatt Nro. XVI., und nach Landrechtsatz 43. alljährlich im Januar an sie einzusenden sind, alsbald nach dem Empfang derselben zu prüfen, sofort dem Pfarramt in der Empfangsanzeige sogleich zu bemerken, ob die eingesendeten Duplikate ganz vorschriftsmäßig geführt befunden worden seyen, oder worin die Mängel bestehen und was zu verbessern sey.

2) Von dieser Erledigung der Sache hat das Bezirksamt, unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an das Pfarramt, im Monate Februar der Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten. Die Letztere hat darauf zu wachen, daß dieß geschehe, und die amtlichen Verfügungen nöthigenfalls zu berichtigen.

3) Zeigen sich nach Landrechtsatz 50. strafbare Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, so hat das Bezirksamt die Standesbücher mit der einzuholenden Erklärung des Pfarrers der Kreis-Regierung zum Erkenntnisse vorzulegen, oder die Letztere dieselben nach Umständen selbst einzufordern.

4) So oft das Bezirksamt in einer Gemeinde das Rüggericht vornimmt, hat der Beamte, indem er nach dem §. 15. der Verordnung vom 3ten Oktober 1811, Regierungsblatt Nro. XXVII., den Zustand des Pfarrhauses einzusehen hat, dabei zugleich auch von

Digitized by Google

den Originalien der Standesbücher Einsicht zu nehmen, und dem Pfarrer über dieselben die geeigneten Bemerkungen zu machen, auch, daß und wie dieß geschehen, im Rüggerichts-Protokoll zu bemerken, und nöthigenfalls weitere Erörterungen einzuleiten.

Carlsruhe den 13ten Oktober 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Vom Anfange des Winterhalbjahres $18\frac{34}{35}$ an wird das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. wieder vergeben.

Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Sektion, zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 21sten Oktober l. J. den Chirurgen Maier im 1sten Dragoner-Regiment zum Oberchirurgen gnädigst zu ernennen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Constantin Lugo von Schopfheim das Staabschirurgat St. Peter zu übertragen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Franz Xaver Amann zu Häg die katholische Pfarrei Istein, Amts Lörrach, gnädigst zu verleihen geruht.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pädagogiums-Lehrers und Vikars Johann Baptist Chaton zu Ettlingen auf die erledigte Lehrstelle am Gymnasium zu Donaueschingen, und

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Kaplans und Pädagogiums-Lehrers Johann Baptist Christophl zu Tauberbischofsheim auf die erledigte katholische Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers J. Burkardt auf die Stadtpfarrei Philippsburg ist die katholische Stadtpfarrei Pforzheim mit einem Jahresertrag von 850 fl. in baarem Geld, und einer weitern Remuneration von 150 fl. jährlich für die dem Pfarrer obliegende besondere Pastoration der in den dortigen Staatsanstalten befindlichen Katholiken, so lange diese Pastoration demselben übertragen bleibt, in Erledigung gekommen, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Stadtpfarrer in Ermanglung eines eigenen Pfarrhauses den Miethzins für seine Wohnung selbst zu bestreiten hat. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., Art. 2. und 3. durch die Mittelrheinkreis-Regierung nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin auf die Stadtpfarrei Achern ist die katholische Pfarrei Grafenhausen, Amts Ettenheim, mit dem beiläufigen Einkommen von 1200 bis 1300 fl. in Güterertrag, Naturalsirum und Zehnten erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf nebst der in vier Jahresterminen zu tilgenden Restschuld von 40 fl. für Gütervermessungs-Kosten, eine Kriegsschuld von 248 fl. 54 kr. und eine Gartenkaufschuld von 565 fl., zusammen 813 fl. 54 kr. lasten, zu deren Tilgung zehn verzinsliche Zahrestermine bewilligt sind, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Oberrhein-Kreises zu melden.

Die Bewerber um die katholische Konkurs-Pfarrei Häg, Amts Schönau, mit einem beiläufigen Ertrag von 750 fl. haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die erledigte und bisher verwaltete evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Boxberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 332 fl. 14 kr. verbun-

Digitized by Google

den ist, soll nunmehr wieder besetzt werden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei den fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaften, als den Patronen, vorschriftsmäßig zu melden.

Die erste Lehrstelle am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, mit der Verbindlichkeit, mit dem zweiten geistlichen Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, ist für einen geistlichen Lehramts-Candidaten erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine jährliche Besoldung vom 540 fl. in Geld, nebst freier Wohnung und drei Klaftern Holz, zusammen im Anschlag von 650 fl., verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten November 1834.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1835 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, nach Ansicht des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes und nach Ansicht der Verordnung vom 24ten Juli 1834. Regierungsblatt Nro. XXXV. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1835 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 31sten Oktober 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

der Vertheilung der für das Jahr 1835. auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptions-pflichtigen Mannſchaft	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rund-Zahl.
See-Kreis.			
Engen - -	53	$10\frac{1790}{4937}$	11
Heiligenberg -	76	$15\frac{3095}{4937}$	15
Möskirch - -	50	$10\frac{730}{4937}$	10
Stühlingen -	37	$7\frac{2511}{4937}$	8
Stetten - -	27	$5\frac{3164}{4937}$	5
Hüfingen - -	125	$25\frac{1821}{4937}$	25
Neuſtadt - -	114	$23\frac{679}{4937}$	23
Pfullendorf -	40	$8\frac{584}{4937}$	8
Ravolfzell -	81	$16\frac{2168}{4937}$	16
Bonndorf -	91	$18\frac{3314}{4937}$	18
Ueberlingen -	42	$8\frac{2604}{4937}$	9
Meersburg -	30	$6\frac{439}{4937}$	6
Salem - -	33	$6\frac{2439}{4937}$	7
Conſtanz -	76	$15\frac{3095}{4937}$	15
Villingen -	131	$26\frac{3898}{4937}$	27
Blumenfeld -	54	$10\frac{4710}{4937}$	11
Stockach - -	98	$19\frac{4387}{4937}$	20
Möhringen -	64	$12\frac{4876}{4937}$	13
Summa -	1222	$248\frac{3094}{4937}$	

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptions-pflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rund-Zahl.
Oberrhein-Kreis.			
Breiſach - -	197	$39\frac{4847}{4937}$	40
Emmendingen -	197	$39\frac{4847}{4937}$	40
Ettenheim -	150	$30\frac{3190}{4937}$	30
Stadt Freiburg -	81	$16\frac{2168}{4937}$	16
Landamt Freiburg	204	$41\frac{1905}{4937}$	41
Hornberg - -	106	$21\frac{3718}{4937}$	22
Jeſtetten - -	50	$10\frac{730}{4937}$	10
Kenzingen -	199	$40\frac{1930}{4937}$	40
Lörrach - -	145	$29\frac{3117}{4937}$	29
Müllheim -	129	$26\frac{4898}{4937}$	26
Säckingen -	165	$33\frac{3409}{4937}$	33
St. Blaſien -	84	$17\frac{2411}{4937}$	17
Schönau -	105	$21\frac{1333}{4937}$	21
Schopfheim -	114	$23\frac{679}{4937}$	23
Staufen - -	133	$26\frac{4898}{4937}$	27
Triberg - -	69	$14\frac{52}{4937}$	14
Waldkirch -	191	$38\frac{1774}{4937}$	39
Waldshut -	208	$42\frac{1066}{4937}$	42
Summe -	2527	$512\frac{4876}{4937}$	

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrhein-Kreis.			
Achern - -	146	$29\frac{1117}{4937}$	30
Baden - -	102	$20\frac{1460}{4937}$	21
Bretten - -	217	$44\frac{312}{4937}$	44
Bruchsal - -	277	$56\frac{1088}{4937}$	56
Bühl - -	232	$47\frac{431}{4937}$	47
Stadt Carlsruhe	120	$24\frac{1712}{4937}$	24
Landamt Carlsruhe	190	$38\frac{2774}{4937}$	39
Durlach - -	193	$39\frac{847}{4937}$	39
Eppingen - -	157	$31\frac{4463}{4937}$	32
Ettlingen - -	133	$26\frac{4891}{4937}$	27
Gengenbach -	112	$22\frac{1606}{4937}$	23
Gernsbach -	135	$27\frac{1971}{4937}$	27
Haßlach - -	56	$11\frac{1809}{4937}$	11
Kork - -	98	$19\frac{3387}{4937}$	20
Lahr - -	225	$45\frac{3385}{4937}$	46
Oberkirch - -	161	$32\frac{3196}{4937}$	33
Offenburg -	227	$46\frac{318}{4937}$	46
Pforzheim -	261	$52\frac{1796}{4937}$	53
Rastatt - -	235	$47\frac{1411}{4937}$	48
Rheinbischofsheim	110	$22\frac{1606}{4937}$	22
Wolfach - -	87	$17\frac{3241}{4937}$	18
Summe -	3474	$705\frac{461}{4937}$	
Unterrhein-Kreis.			
Adelsheim -	106	$21\frac{3183}{4937}$	22
Borberg - -	87	$17\frac{3241}{4937}$	18
Buchen - -	101	$20\frac{1460}{4937}$	21
Eberbach - -	86	$17\frac{3241}{4937}$	17
Gerlachsheim -	112	$22\frac{2506}{4937}$	23
Heidelberg -	285	$57\frac{4163}{4937}$	58
Krautheim -	72	$14\frac{2033}{4937}$	15
Ladenburg -	119	$24\frac{718}{4937}$	24
Mannheim -	110	$22\frac{1606}{4937}$	22
Mosbach -	249	$50\frac{2610}{4937}$	51
Neckarbischofsheim	109	$22\frac{606}{4937}$	22
Neckargemünd -	114	$23\frac{679}{4937}$	23
Philippsburg -	87	$17\frac{3241}{4937}$	18
Schwetzingen -	132	$26\frac{3929}{4937}$	27
Sinsheim -	170	$34\frac{4482}{4937}$	35
Tauberbischofsheim	155	$31\frac{2361}{4937}$	31
Walldürn -	112	$22\frac{1606}{4937}$	23
Weinheim -	117	$23\frac{1679}{4937}$	24
Wertheim -	138	$28\frac{4487}{4937}$	28
Wiesloch - -	170	$34\frac{2483}{4937}$	35
Summe -	2631	$533\frac{4909}{4937}$	

Rekapitulation.

See-Kreis. - - - - - - - -	1222	$248\frac{104}{4937}$	247
Oberrhein-Kreis - - - - - - -	2527	$512\frac{4176}{4937}$	510
Mittelrhein-Kreis - - - - - - -	3474	$705\frac{461}{4937}$	706
Unterrhein-Kreis - - - - - - -	2631	$533\frac{4909}{4937}$	537
Im Ganzen -	9854	2000	2000

Digitized by Google

Militär-Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 22ten Oktober d. J. Seine Durchlaucht den Herrn Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen zum General-Major von der Suite der Cavallerie zu ernennen.

Gestorben ist:

am 27ten September d. J. der Oberchirurg Wetzel vom ersten Dragoner-Regiment, in Bruchsal.

Civil-Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bei der Regierung des Oberrheinkreises angestellten Communrevisor Schneider wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 15ten November 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Befugniß zum Wirthschafts-Betriebe im Allgemeinen.

Niemand ist befugt, eine Wirthschaft zu betreiben, ohne daß er von der competenten Behörde die Erlaubniß dazu erhalten hat.

§. 2.

II. Arten der Wirthschaften.

a. Real- und Personalrechte.

Die Wirthschaftsrechte werden entweder als Real- oder als Personalrechte ertheilt, je nachdem sie auf bestimmten Häusern haften, oder nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welchen sie verliehen wurden.

§. 3.

b. Verschiedenheit nach ihrer Dauer.

Die Personalrechte werden entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit Desjenigen, dem sie verliehen werden, ertheilt.

Ersteres geschieht nur dann, wenn der Grund, aus welchem ein Wirthschaftsrecht verliehen wird, nur ein vorübergehender ist.

§. 4.

c. Verschiedenheit nach ihrem Umfange.

Die Wirthschaftsrechte werden ertheilt, entweder

α. Gastwirthschaften.

1) als Gastwirthschaften, welche zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbergung berechtigt sind;

β. Restaurationen.

2) oder als Schenk- und Speisewirthschaften, (Restaurationen) die alle Rechte der Gastwirthschaften haben, mit Ausnahme des Rechts zur Beherbergung;

γ. Bier- u. Brantweinwirthschaften.

3) oder als Bier- und Brantenweinwirthschaften, mit der Verechtigung, Bier, Brantenwein und kalte Speisen zu verabreichen.

Digitized by Google

Den unter 1. und 2. genannten Wirthschaften steht, insoferne das geeignete Lokal vorhanden ist, das Recht zu, unter Beobachtung der bestehenden oder künftigen polizeilichen Vorschriften, Tanzmusik zu halten.

§. 5.

Gastwirthschaften werden in der Regel als Realwirthschaften ertheilt, insoferne die Wirthschafts-Einrichtung einen bedeutenden Kostenaufwand veranlaßt.

Unter der gleichen Voraussetzung, aber nur ausnahmsweise und aus besonders triftigen Gründen können auch Restaurationen als Realrechte ertheilt werden.

Alle übrigen Wirthschaftsrechte sind nur persönlich.

§. 6.

III. Ertheilung der Wirthschaftsrechte:

Alle fünf Jahre werden für jede Gemeinde, in welcher das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften erfordert, so viele Wirthschafts-Concessionen als nöthig sind, ertheilt.

a. der persönlichen

1) Verfahren

Entscheidung

die Frage, ob

neue Wirthschafts-

concession zu

len ist?

Zu diesem Zwecke berichtet der Gemeinderath an das betreffende Bezirksamt, erstmals im Monat August 1835 und in der Folge, wenn neue Wirthschaften nothwendig werden, jedesmal nach Ablauf von fünf Jahren in demselben Monat, nach Einvernehmung der jeweiligen Wirthe.

Dieser Bericht muß die in dem anliegenden Formular (Anlage 1.) enthaltenen Fragen mit Bestimmtheit beantworten.

Ehe der Bericht dem Bezirksamte vorgelegt wird, steht nach vorgängiger Bekanntmachung in der Gemeinde die Einsicht allen denjenigen offen, die bei Bestimmung der Zahl der Wirthschaften ein Interesse haben, damit sie vor der Einschickung an das Amt ihre allenfallsigen Erinnerungen vorbringen können.

Das Bezirksamt legt längstens am Ende des Monats September sämmtliche Berichte der Gemeinderäthe, mit gutachtlichem Antrag, der betreffenden Kreis-Regierung vor.

Diese bestimmt, nach kollegialischer Berathung, wie viele Wirthschaften vom 1sten Merz des folgenden Jahrs an in den einzelnen Gemeinden neu zu errichten sind.

Diese Entscheidung muß längstens im Monat November erfolgt seyn.

§. 7.

Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gemeinderathe, als Denjenigen, die ein Interesse bei der Sache darthun können, der Rekurs zu, jedoch nur alsdann, wenn der Antrag des Gemeinderathes oder des Amtes und die Entscheidung der Kreis-Regierung von einander abweichen.

Digitized by Google

§. 8

2. Verfahren und Entscheidung über die Frage, wem die neue Wirthschafts-cession zu ertheilen ist.

Sind hiernach in einer Gemeinde neben den bestehenden Wirthschaften eine oder mehrere Wirthschaften zu vergeben, so macht dieß der Bürgermeister alsbald in der Gemeinde bekannt, und fordert die Competenten um die vakanten Wirthschaften auf, ihre Gesuche bei ihm innerhalb vierzehn Tagen einzureichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Der Gemeinderath erhebt die, zur Prüfung der eingekommenen Gesuche, nöthigen Notizen, und legt solche innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist in der Form der Anlage II. und III. dem betreffenden Amt mit einem Gutachten und bestimmten Antrag vor.

Das Amt entscheidet sofort, welcher der Competenten die vakante Wirthschaft erhält.

Den Maaßstab für den Antrag des Gemeinderaths und die amtliche Entscheidung giebt der Grundsatz, daß demjenigen Competenten der Vorzug zu geben ist, dessen Wirthschaft voraussichtlich in jeder Beziehung dem Bedürfniß des Publikums am Besten entsprechen wird.

Hat keiner der Competenten die zum Wirthschaftsbetrieb nöthigen Eigenschaften, so kann die Wirthschaft vakant bleiben.

Bleibt eine Wirthschaft aus diesem Grunde, oder weil sich niemand dazu gemeldet hat, vakant, so kann sie auch während dem Laufe der fünf Jahre an einen Competenten, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths, durch das betreffende Amt vergeben werden.

Sowohl die einzelnen Competenten, als der Gemeinderath haben das Recht gegen die amtlichen Entscheidungen zu rekurriren.

Die Kreis-Regierung ist die letzte Instanz, ausgenommen, wenn sie gegen den Antrag des Gemeinderaths und gegen die gleichlautende Entscheidung des Amtes erkannt hat.

Wird in unvorgesehenen Fällen, z. B. bei Entdeckung von Heilquellen, Verlegung von Landstraßen und dergleichen, oder weil eine oder mehrere unumgänglich nöthige Wirthschaften erloschen sind, oder ruhen, im Laufe der fünfjährigen Periode die Errichtung einer oder mehrerer neuer Wirthschaften Bedürfniß, so ist ohne Rücksicht auf die fünfjährige Periode sogleich nach den Vorschriften der §§. 6. und 7. und den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen zu verfahren.

§. 9.

Bestehen dermalen in einer Gemeinde mehr Wirthschaften, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, so werden daselbst so lange keine neuen Concessionen ertheilt, bis die bestehenden auf die festgesetzte Zahl reducirt sind.

Digitized by Google

§. 10.

Bierbrauer, welche ihr selbst gebrautes Bier ausschenken wollen, bedürfen hiezu gleichfalls einer Concession, sie sind jedoch im Falle des §. 8. vorzüglich zu berücksichtigen, und nicht nothwendig an die Frist des §. 6. gebunden.

§. 11.

b. der Real-Wirthschaften.

Wird um Ertheilung einer neuen Realwirthschaft gebeten, so kann dieß nur in der in §. 6. erwähnten Zeit geschehen.

Das Gesuch ist bei dem Gemeinderath anzubringen. Dieser erhebt die nöthigen Notizen, wie solche in der Anlage III. bezeichnet sind, und fügt denselben einen detaillirten Plan des Hauses, auf welches das Realrecht verliehen werden soll, und eine Beschreibung der für den Fall der Willfahrung zu treffenden Wirthschaftseinrichtung bei; sofort begutachtet derselbe in dem nach §. 8. in Form der Anlage II. zu erstattenden Bericht, die Frage, ob dem Gesuch zu entsprechen sey oder nicht, und legt diesen Bericht dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt übersendet diesen Bericht mit motivirtem Antrag der Kreis-Regierung, welche das Gesuch zurückweisen, und jedenfalls das Realrecht nur dann ertheilen kann, wenn der Gemeinderath und das Amt darauf angetragen haben.

In allen andern Fällen ist die Ertheilung der Realrechte dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§. 12.

Ist über die Gesuche um Ertheilung von Realrechten entschieden, und diese Entscheidung vollzugreif geworden, so verfügt nunmehr das Amt nach §. 8. über die noch etwa vakanten persönlichen Wirthschaften.

Diejenigen, welche um ein Realrecht nachgesucht, ein solches aber nicht erhalten haben, erscheinen nunmehr als Competenten um ein persönliches Wirthschaftsrecht, insofern sie erklärt haben, daß sie für den Fall, daß ihrem Gesuch um Ertheilung eines Realrechts nicht entsprochen werde, sich um ein persönliches Wirthschaftsrecht bewerben wollen.

§. 13.

IV. Transferirung der Wirthschaften.

a. der persönlichen.

Derjenige, welchem ein persönliches Wirthschaftsrecht verliehen ist, darf solches nur in dem, in seinem bei dem Gemeinderath eingereichten Gesuch bezeichneten Hause betreiben.

Eine Ausnahme hiervon kann das Amt nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths gestatten.

Digitized by Google

Gegen die amtliche Verfügung hat der Gemeinderath sowohl, als der Petent das Recht des Rekurses an die Kreis-Regierung.

Diese entscheidet in letzter Instanz, ausgenommen, wenn sie gegen den Antrag des Gemeinderaths und gegen die amtliche Entscheidung erkannt hat.

§. 14.

Bei besondern, vorübergehenden Gelegenheiten, als bei Märkten, Volksfesten und dergleichen kann das Amt einem oder mehreren Wirthen die Erlaubniß geben, ihre Wirthschaft außerhalb ihrer Behausung auf einem zu bestimmenden Platze und für eine bestimmte Zeit zu betreiben.

Gegen die amtliche Verfügung findet kein Rekurs statt.

§. 15.

der Real-Wirthschaften.

Realrechte können auf andere Häuser nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung übertragen werden.

Das Haus, auf welches ein Realrecht transferirt werden soll, muß zum Wirthschaftsbetrieb vorzüglich geeignet seyn; auch ist darauf zu sehen, daß nicht zu viele Real-Wirthschaften auf einem Punkt vereinigt werden.

§. 16.

Verpachtung der Wirthschaftsrechte.

Die Verpachtung der Personalrechte ist nicht gestattet.

der persönlichen.

Ebensowenig ist erlaubt, daß der persönlich Berechtigte auf seine Rechnung durch einen Dritten seine Wirthschaft betreiben läßt.

Eine Ausnahme von den beiden vorhergehenden Sätzen kann die Kreis-Regierung in dringenden Fällen, namentlich dann bewilligen, wenn der Berechtigte eine Wirthschaft längere Zeit zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder Krankheit an dem Fortbetrieb gehindert, und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 17.

der Real-Wirthschaften.

Zu Verpachtungen von Realwirthschaften ertheilt das Amt die Erlaubniß, wenn der Pächter einen guten Leumund hat, und überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist.

Ueber den Rekurs, welcher sowohl dem Gemeinderath als dem Pächter und Verpächter zusteht, entscheidet die Kreis-Regierung in letzter Instanz, es wäre denn, daß ihr Erkenntniß dem Antrag des Gemeinderaths und der amtlichen Entscheidung widerstreitet, in welchem Falle ein weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern stattfindet.

Digitized by Google

§. 18.

VI. Verkauf der Realwirthschaften.

Zum Verkauf der Real-Wirthschaften bedarf es keiner besondern Concession.

Zum Betrieb einer solchen Wirthschaft aber ist die amtliche Erlaubniß nöthig.

Dieselbe kann nicht versagt werden, wenn der, welcher die Wirthschaft betreiben will, einen guten Leumund hat und überhaupt zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist.

Ueber den Rekurs, welcher sowohl dem Gemeinderath als dem Käufer und Verkäufer zusteht, entscheidet die Kreis-Regierung in letzter Instanz, es wäre denn, daß ihr Erkenntniß dem Antrag des Gemeinderaths und der amtlichen Entscheidung widerstreitet, in welchem Fall ein weiterer Rekurs an das Ministerium des Innern statt findet.

§. 19.

VII. Erlöschen der Wirthschaftsrechte.

a. durch Nichtgebrauch.

Wer eine Wirthschafts-Concession erhält, übernimmt damit die Verbindlichkeit, die Wirthschaft zu betreiben.

Jeder, welcher seine Wirthschaft einstellt, ist verbunden, binnen 14 Tagen die Anzeige davon dem Gemeinderath zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so verfällt er in eine Strafe von zehn Reichsthalern.

Der Gemeinderath, welchem eine solche Anzeige zukömmt, oder welcher auf andere Weise Kenntniß davon erhält, daß eine Wirthschaft eingestellt wurde, prüft, ob die Errichtung einer neuen Wirthschaft vor Ablauf der fünfjährigen Periode Bedürfniß ist. Entscheidet er die Frage verneinend, so beruht die Sache einstweilen. Wird aber sogleich oder nach Ablauf der fünfjährigen Periode das Bedürfniß einer weitern Wirthschaft anerkannt, so eröffnet der Burgermeister dem Berechtigten urkundlich, daß, im Falle er seine Wirthschaft innerhalb 14 Tagen nicht wieder eröffne, eine neue Wirthschaft errichtet werde, und daß er alsdann von seiner Concession erst dann wieder Gebrauch machen könne, wenn eine Wirthschaft von jener Art, zu welcher er berechtigt ist, vakannt wird.

Wird die Wirthschaft in der festgesetzten vierzehntägigen Frist nicht wieder eröffnet, so ist nach den Vorschriften der §§. 6. und 8. zu verfahren.

§. 20.

b. durch den Ablauf der Zeit.

Die Personal-Wirthschaftsrechte erlöschen durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben sind.

Die Personal-Wirthschaftsrechte, welche nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt sind, erlöschen jedenfalls, auch wenn die Zeit noch nicht umlaufen ist, mit dem Tode des Berechtigten.

Digitized by Google

§. 21.

Wenn ein zu einer Wirthschaft persönlich Berechtigter stirbt, so haben seine Erben das Recht, die Wirthschaft von dem Todestag an noch weitere sechs Monate fortzubetreiben, es wäre denn, daß die Wirthschaft auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen war, und diese Zeit früher als sechs Monate nach dem Todestag abläuft, in welchem Falle die Wirthschaft mit der Zeit, auf welche sie verliehen war, aufhört.

§. 22.

Wenn Derjenige, welcher eine lebenslängliche Personal-Wirthschafts-Concession hatte, eine Wittwe hinterläßt, so geht sein Recht auf seine Wittwe über, so lange dieselbe im Wittwenstande verbleibt.

§. 23.

e. durch Mißbrauch.

Personal-Wirthschaftsrechte erlöschen ferner wegen fortgesetzten Mißbrauchs der Concession.

Macht sich ein Wirthschaftsberechtigter eines Mißbrauchs seiner Concession dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesetze und Ordnungen verletzt, so erläßt das Amt, unabhängig von der etwa gegen ihn zu erkennenden Strafe, eine Warnung an ihn, daß der fortgesetzte Mißbrauch den Verlust der Concession zur Folge haben könne.

War diese Warnung fruchtlos, so legt das Amt die Akten der Kreis-Regierung vor, welche, wenn sie den Wirthschaftsberechtigten für schuldig erachtet, demselben androht, daß ihm im nächsten Falle sein Wirthschaftsrecht entzogen werde.

Hat auch diese Androhung ihren Zweck verfehlt, so wird die Concession durch Erkenntniß der Kreis-Regierung für erloschen erklärt.

§. 24.

Gleiches Verfahren findet wegen Mißbrauchs der Concession gegen solche statt, welche eine Realwirthschaft betreiben.

Es wird aber nicht der Verlust des Realrechts, sondern nur des Selbstbetriebs der Wirthschaft angedroht und erkannt.

§. 25.

VIII Transitorische Bestimmungen.

Die Bürgermeister haben alsbald durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden sämmtliche Wirthschaftsberechtigte aufzufordern, ihre Concessions-Urkunden dem Gemeinderath, innerhalb 14 Tagen vorzulegen, oder, falls sie keine solche Urkunden

Bestimmung des Umfangs der dermalen bestehenden Wirthschaftsrechte.

besitzen sollten, auf andere Art ihre Berechtigung und deren Umfang glaubhaft nachzuweisen.

Desfallsiges Verfahren

a. bei dem Gemeinderath.

Der Gemeinderath trägt sofort sämmtliche angemeldeten Berechtigungen in ein Verzeichniß ein, welchem die Concessions-Urkunden in, von dem Bürgermeister und dem

Digitized by Google

Gerichtsschreiber beglaubten Abschriften, oder die andern Beweisführungen über die Berechtigung und deren Umfang anzuschließen sind.

Diese Verzeichnisse werden dem betreffenden Amt vorgelegt, welches, vorbehaltlich des Rekurses, zu bestimmen hat, ob das angesprochene Recht und in welchem Umfange es im Sinne der §§. 2. 3. und 4. dieser Verordnung anzuerkennen ist, mithin, ob das angesprochene Recht ein Real- oder Personalrecht, ein Gastwirthschaftsrecht, eine Restauration, oder eine Bier- und Brantenweinwirthschaft ist, und ob ein persönliches Wirthschaftsrecht nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Berechtigten verliehen ist. b. bei dem Bezirksamt.

Läßt sich die eine oder andere der dermalen bestehenden Wirthschaften wegen ihres Umfangs nicht unter die eine oder andere der in den §§. 2. und 4. erwähnten Klassen bringen, so ist der Umfang einer solchen Wirthschaft in der amtlichen Entscheidung genau zu bezeichnen.

§. 26.

Ist der Umfang der dermalen bestehenden Wirthschaften nach dem vorhergehenden Paragraphen durch vollzugsreife Verfügungen bestimmt, so fertigt das Bezirkamt eine Tabelle über die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Wirthschaften nach Form der Anlage IV. und theilt solche dem betreffenden Gemeinderathe mit.

Derselbe legt diese Tabelle dem nach §. 6. zu erstattenden Bericht zu Grund.

Solange noch in einer Gemeinde Wirthschaften bestehen, welche nicht zu einer in dem §. 4. erwähnten Klasse gehören, hat der Gemeinderath dem nach §. 6. zu erstattenden Bericht ein Verzeichniß dieser Wirthschaften nach Form der Tabelle IV. Pos. 5. beizuschließen.

§. 27.

Umwandlung der bestehenden Wirthschaftsrechte.

Diejenigen dermaligen Wirthe, deren Berechtigung nicht in eine der im §. 4. erwähnten Klassen der Wirthschaftsrechte gehört, können um Umwandlung ihrer Wirthschaft in eine solche, welche zu einer dieser drei Klassen gehört, in der im §. 8. festgesetzten Zeit und unter der Voraussetzung, daß eine solche Wirthschaft vakant ist, nachsuchen.

Diesem Gesuche ist vor andern, unter sonst gleichen Verhältnissen, der Vorzug zu geben.

§. 28.

Sind in einer Gemeinde zwar nicht so viele Gastwirthschaften, Restaurationen, Bier- und Brantenweinwirthschaften im Sinne des §. 4. dieser Verordnung, als nach §. 6. für nöthig erachtet sind, bestehen aber noch mehrere ältere Wirthschaften, die

Digitized by Google

nicht zu einer dieser drei Klassen gehören, und ist das Bedürfniß des Publikums hierdurch gedeckt, so können, wenn die ältern Wirthe nicht um Ausdehnung ihrer Berechtigung nachsuchen, Wirthschaften der einen und der andern Klasse vakant bleiben.

§. 29.

snahmweise ung von aftsrechten Zwischenzeit m August en Jahrs.

Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt werden bis zum Monat August künftigen Jahrs (§. 6.) keine neuen Wirthschaftsrechte verliehen, außer in den im Schlußsatz des §. 8. bezeichneten Fällen und nach dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren.

§. 30.

ng älterer dnungen.

Alle den Wirthschaftsbetrieb betreffenden ältern Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 16ten Oktober 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Anlage I.

Bericht des Gemeinderaths zu . . . . . .

Die Bestimmung der Anzahl der für die Gemeinde . . ., in den Jahren 18 . . bis 18 . . nöthigen Wirthschaften betreffend.

Der Gemeinderath beantwortet die nachstehenden Fragen wie folgt:

I. Welche Wirthschaften bestehen dermalen in der Gemeinde? und zwar:

1) Gastwirthschaften?

2) Restaurationen (Schenk- und Speisewirthschaften)?

3) Bier- und Brantenweinwirthschaften?

II. Welche von diesen Wirthschaften werden dermalen betrieben?

III. Entspricht die eine oder die andere der Wirthschaften, welche betrieben werden, den Anforderungen, die an eine gute Wirthschaft gemacht werden können, nicht?

IV. Wie viele Familien zählt die Gemeinde?

V. Ist sie stark von Fremden besucht?

(Hierbei ist anzugeben, ob der Ort an einer Landstraße liegt, bedeutende Märkte oder Bäder hat, oder welche andere Gründe den Fremdenbesuch veranlassen.)

Digitized by Google

VI. Aeußerung der Wirthe.

VII. Gutachten des Gemeinderaths über die Frage: ob eine oder mehrere weitere Wirthschaften nöthig ſind.

VIII. Antrag des Gemeinderaths.

(Wird um eine oder mehrere Wirthſchaften gebeten, ſo muß der Antrag die Art der Wirthſchaften, welche ertheilt werden ſollen, beſtimmt bezeichnen.)

N. N. den u. ſ. w.

Digitized by Google

Anlage II.

Bericht des Gemeinderaths zu . . . . . .

Die Verleihung der vakanten Wirthschafts-rechte zu . . . . . betreffend.

Nachdem durch Verfügung der Regierung . . . . vom . . . bestimmt wurde, daß in der Gemeinde . . . . . eine neue Gastwirthschaft, eine Restauration und eine Bier- und Brantenweinwirthschaft errichtet werden soll, wurden die Competenten um diese Wirthschaften unter dem . . ten . . . . . durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Gemeinderath um so gewisser einzureichen, als sonst darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Um Ertheilung des Gastwirthschaftsrechts haben gebeten:

1) Johannes Schmidt. Die zur Begründung seines Gesuchs erforderlichen Notizen sind in der Anlage I. enthalten.

2) Martin Sauer, Anlage II.

3) Konrad Herr, Anlage III.

Der Gemeinderath ist der Ansicht, daß dem Johannes Schmidt der Vorzug vor den übrigen Competenten zu geben sey, und zwar aus folgenden Gründen: u. s. w.

Um Ertheilung der Restauration haben gebeten:

1) Johannes Schmidt, für den Fall, als ihm das Gastwirthschaftsrecht nicht zu Theil werden sollte, Anlage I.

2) Martin Sauer, für den gleichen Fall, Anlage II.

3) Michael Weber, Anlage IV.

4) Peter Krumm, Anlage V.

Für den Fall, daß dem Johannes Schmidt die erledigte Gastwirthschaft nicht ertheilt werden sollte, ist der Gemeinderath der Ansicht, daß er von allen Competenten zur Führung der Restauration der Geeignetste sey, und zwar aus folgenden Gründen: u. s. w.

Digitized by Google

Sollte aber Johannes Schmidt die Gastwirthschaft erhalten, so gibt der Gemeinderath dem Peter Krumm vor allen Uebrigen aus folgenden Gründen den Vorzug: u. s. w.

Um Ertheilung der Bier- und Brantenweinwirthschaft sind eingekommen:

1) Martin Sauer, nach Anlage II. für den Fall, daß er weder eine Gastwirthschaft, noch eine Weinwirthschaft erhalten sollte.

2) Peter Schmidt, Anlage VI.

3) Franz Heinrich, Anlage VII.

Der Gemeinderath hält keinen dieser drei Competenten zum Wirthschaftsbetrieb geeignet, weil u. s. w.

Johannes Schmidt hat noch um ein Realrecht gebeten, und der Gemeinderath unterstützt dieses Gesuch aus folgenden Gründen: u. s. w.

N. N. den u. s. w.

Digitized by Google

Anlage III.

Anlage 1.

Zum Gesuche des Johannes Schmidt um Ertheilung der nach der Verfügung der Regierung . . . . . vom . . . . . vakanten Concession zum Betrieb einer Gastwirthschaft,

oder

im Falle dieser Bitte nicht entsprochen werden sollte, um Concession zum Betrieb der gleichfalls vakanten Restauration.

Alter des Bittstellers.

Bisherige Beschäftigung.

Ist der Petent ledig, verheirathet, oder Wittwer?

Bürgerliche Verhältnisse.

Kinderzahl.

Namen, Alter, Aufenthaltsort und Beschäftigung der einzelnen Kinder des Bittstellers.

Vermögensstand desselben.

Leumundszeugniß.

Eignet er sich in Ansehung seiner Kenntnisse und seiner Bildung zu einem Wirth?

In welchem Haus will er die Wirthschaft treiben?

Eignet sich dieses Haus zum Betrieb der Wirthschaft, um welche nachgesucht wird?

Da um ein Realrecht gebeten ist, wird beigefügt:

1) detaillirter Plan des Hauses, auf welches das Realrecht verliehen werden soll,
2) Beschreibung der für den Fall der Willfahrung zu treffenden Wirthschafts-Einrichtung.

Digitized by Google

Anlage IV.

Verzeichniß derjenigen Wirthschaften, welche in der Gemeinde . . . . bestehen.

I.

Gastwirthschaften.

	Namen des Berechtigten.	Bezeichnung des Hauses, in welchem die Wirthschaft betrieben wird.	Ist die Berechtigung persönlich oder real?	Dauer der Berechtigung.	Verfügung, durch welche die Concession ertheilt wurde.
1	Johann Maier	zum Hirsch. Lammstraße Nro. 20. gegen Nord . . . . gegen Ost . . gegen Süd . . gegen West . . .	persönlich	auf Lebenszeit des Johann Maier	Directorium des Neckar-Kreises, Mannheim den 15ten Juli 1825. Nro. 10439.
2	Karl Ruth	zum wilden Mann. Obere Straße Nr. 129. gegen Nord . . u. s. w.	real.	—	Auf diesem Haus wird seit unvordenklicher Zeit die Gastwirthschaft betrieben. Wann die Concession ertheilt wurde, ist nicht mehr zu ermitteln. Durch Verfügung der Regierung des Unterrhein-Kreises vom 1sten Merz 1835. Nro. 6840. wurde das Realrecht anerkannt.

Digitized by Google

II.

Restaurationen (Schenk- und Speise-Wirthschaften)

	Namen des Berechtigten.	Bezeichnung des Hauses, in welchem die Wirthschaft betrieben wird.	Ist die Berechtigung persönlich oder real?	Dauer der Berechtigung.	Verfügung, durch welche die Concession ertheilt wurde.
1	Franz Maler	zum grünen Baum. Untere Straße Nr. 8. gegen Nord .. u. s. w.	persönlich	4 Jahr	Regierung des Unterrhein-Kreises den 1sten Mai 1834. Nro. 8560.
2	Karl Müller	zum rothen Haus. Untere Straße Nro. 12. gegen Nord .. u. s. w.	persönlich	auf Lebenszeit des Karl Müller	Regierung des Unterrhein-Kreises den 16ten Februar 1832. Nro. 2430.

III.

Bier- und Brantenwein-Wirthschaften.

	Namen des Berechtigten.	Bezeichnung des Hauses, in welchem die Wirthschaft betrieben wird.	Ist der Berechtigte Bierbrauer und darf er nur selbstgebrautes Bier ausschenken.	Dauer der Berechtigung.	Verfügung, durch welche die Concession ertheilt wurde.
1	Friedrich Groß	zur Stadt Frankfurt. Neue Straße, Nr. 14. gegen Nord .. u. s. w.	nein.	auf Lebenszeit des Berechtigten.	Directorium des Neckarkreises den 14ten Januar 1822. Nro. 840.
2	Mathias Thumb	ohne Schild. Marktstraße Nro. 4. gegen Nord .. u. s. w.	ja.	so lange er braut.	Directorium des Neckarkreises den 20sten December 1821. Nro. 16830.

Digitized by Google

IV. Anhang

Verzeichniß derjenigen Wirthschaften, welche nicht zu einer der drei genannten Klassen gehören.

	Name des Berechtigten.	Umfang der Berechtigung.	Bezeichnung des Hauses, in welchem die Wirthschaft betrieben wird.	Dauer der Berechtigung.	Ist sie persönlich oder real.	Verfügung, durch welche die Concession ertheilt wurde.
1	Franz Moll	Kaffeewirthschaft mit dem Recht, Bier und warme Getränke und kalte Speisen zu verabreichen.	Markt Nro. 24. Nord .. u. s. w.	—	real.	Directorium des Neckar-Kreises der 14ten April 1813. Nro. 4320.
2	Karl Hübsch	darf Wein, Bier, u. Brantenwein ausschenken und kalte Speisen verabreichen.	untere Straße Nro. 60. gegen Nord .. u. s. w.	auf Lebenszeit des Karl Hübsch	persönlich.	Directorium des Neckar-Kreises ꝛc.
3	Friedrich Müller	darf Wein ausschenken und warme u. kalte Speisen verabreichen.	Lammstraße Nr. 3. gegen Nord . . u. s. w.	auf Lebenszeit.	persönlich.	Directorium des ꝛc.

Digitized by Google

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landchirurgen Hischmann in Bühl, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Verdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte zweite Beamtenstelle in Oberkirch dem Ministerial-Secretär von Jagemann, unter Ernennung zum Amtmann, huldreichst zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den bisherigen Obereinnehmer Lorenz zu Hornberg zum Domänenverwalter in Villingen zu ernennen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 3ten November d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Karl Frantz von Emmendingen, nun zu Waldshut, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Den Candidaten der Pharmazie, Franz Carl Böhler von St. Blasien und Franz Wilser von Gochsheim, ist nach erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Man sieht sich veranlaßt, das erledigt Staabschirurgat Heiligenberg mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. hiermit nochmals auszuschreiben, und die Competenten darum, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 27sten Juni 1825, Nr. 5., Regierungsblatt Nro. XV. von demselben Jahr, aufzufordern, sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Staabschirurgen Roller, kam das Staabschirurgat Pfullendorf mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung. Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27sten Juni 1825, Nro. 5., Regierungsblatt von demselben Jahr Nro. XV. werden daher die Competenten um diese Stelle aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20sten November 1834.

Das Plenum der Bundes-Versammlung hat unter dem 30ten vorigen Monats nachstehende, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen betreffenden zwölf Artikel durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetze erhoben:

Art. 1.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundes-Versammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Versammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Digitized by Google

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3.

Wenn, in dem Art. 1. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundes-Versammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4.

Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt.

Art. 5.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 6.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Digitized by Google

Art. 7.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt.

Art. 11.

Das in den vorstehenden Art. 1. bis 10. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2. gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundes-Versammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. 3 bis 10. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Digitized by Google

In Folge höchsten Reskripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom Gestrigen Nro. 2231. wird dieß Bundes-Gesetz hiermit öffentlich verkundet.

Carlsruhe am 14ten November 1834.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Rettner.

Verordnung.

Die Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis betreffend.

Im Einverständniß mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern findet man sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Rechtspraktikanten, welche die juristische Staatsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, und sich dem Amtsrevisoratsdienste widmen wollen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat prakticiren, und sich hierbei nach dem Bedürfniß des Dienstes und nach ihrer Befähigung zuerst den gewöhnlichen Kanzleigeschäften unterwerfen, sofort unter der Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors, und auf dessen jeweilige Anordnung einfache Inventuren, Rechnungsstellungen, Rechnungs-Revisionen, sodann auch Abtheilungen und andere Amtsrevisorats-Geschäfte vornehmen.

§. 2.

Die letztgenannten unter der Aufsicht der Amtsrevisoren von ihnen selbstständig gefertigten Geschäfte sollen sie nicht unentgeltlich besorgen, sondern dafür die gesetzlichen Copial- und Fertigungs-Gebühren beziehen durfen.

§. 3.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Uebungszeit hat die betreffende Kreis-Regierung auf Anmelden des Rechtspraktikanten sich eine Anzahl von Geschäften, welche er in den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei selbstständig gefertigt hat, vorlegen zu lassen, und wenn derselbe hiernach als praktisch befähigt erscheint, ihn zu ermächtigen, die Stelle eines Theilungs-Commissärs anzunehmen, andernfalls aber ihm noch eine längere Praxis unter der Leitung eines Amtsrevisors aufzuerlegen.

Digitized by Google

§. 4.

Rechts-Candidaten, welche die juristischen Studien absolvirt haben, aber bei der Staatsprüfung als nicht bestanden, zurückgewiesen worden sind, und sich alsdann dem Rechtspolizeifach widmen wollen, haben bei einem Amtsrevisorat wenigstens ein Jahr lang vollständigen Unterricht zu nehmen, und sich alsdann der für das Rechtspolizeifach vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterwerfen.

Werden sie hierauf als Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen, so haben sie noch ein Jahr lang ebenso, wie dieß im §. 1. und 2. hinsichtlich der Rechtspraktikanten vorgeschrieben ist, bei einem Amtsrevisorate zu prakticiren, ehe sie nach §. 3. als Theilungs-Commissäre zugelassen werden können.

§. 5.

Incipienten dürfen künftig für das Rechtspolizeifach nur so lange noch zugelassen werden, als es an Rechts-Candidaten oder Praktikanten mangelt, welche sich diesem Fach ausschließlich widmen wollen. Nur junge Leute über 16 Jahre, welche alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahreskursen des Lyceums mit guten Noten absolvirt, oder eine besondere Prüfung über die Kenntnisse, die in Gymnasien gelehrt werden, erstanden, und genügende Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, können mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung als Incipienten für das Theilungsfach angenommen werden.

§. 6.

Zur Annahme solcher Incivienten sind nur diejenigen Amtsrevisoren befugt, welche selbst die Eigenschaften, Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen Theilungs-Scribenten besitzen, und von der betreffenden Kreis-Regierung zur Annahme eines Incipienten besonders ermächtigt werden.

§. 7.

Ueber die angenommenen Incipienten führt die Kreis-Regierung eine Liste, und erst nach einer dreijährigen Lehrzeit, und vorschriftmäßig erstandener Prüfung in allen Theilen des Rechtspolizeifaches können dieselben unter die Zahl der Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen, sofort nach Maaßgabe des §. 1. und 2. zur Praxis, und erst nach wenigstens einjähriger Praxis, und in keinem Falle vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahr gemäß dem §. 3. als Theilungs-Commissäre zugelassen werden.

Den Kreis-Regierungen wird der Vollzug und die weitere Bekanntmachung dieser Verordnung durch die Anzeigeblätter aufgetragen.

Carlsruhe den 30sten Oktober 1834.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. H. Lamey.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix“ betreffend.

Nachdem eine inländische Gesellschaft zu Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix“ dahier sich gebildet und dieselbe dazu durch Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten Oktober d. J. Nro. 2072. die höchste Ermächtigung erhalten hat, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7ten November 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdr. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisationskasse sind am 28sten vorigen Monats die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1833. bis 31sten Mai 1834. von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

Partial-Obligationen des Anlehens von 1808	400 fl.
Zinscoupons zu solchen	423 —
Promessenscheine	14 —
Partial-Loose des Anlehens von 1820	266,675 —
4½ procentige Rentenscheine von 1827	1,300 —
vierprocentige Rentenscheine von 1829	1,244,100 —
Zinscoupons zu solchen	326,976 —
zusammen	1,839,888 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4ten November 1834.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdr. Kühlenthal.

Digitized by Google

Stiftungen.

Lehrer Johann Schwörer zu Vierthäler hat der Gewerbsschule zu Neustadt eine Schenkung von 450 fl., und

Bruno Schwarz von Watterdingen der dortigen Schule 21 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem k. k. Oestreichischen wirklichen Geheimenrath und präsidirenden Gesandten bei der Bundes-Versammlung, Grafen von Münch-Bellinghausen, das Großkreuz Höchst-Ihrer Hausorden;

dem Weihbischof und Generalvikar Dr. von Vicari zu Freiburg,

dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Geheimenrath und Präsidenten von Huber, und

dem Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie, Freiherrn von Schreckenstein,

das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Secretär Roman bei der Steuer-Direction zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Pfarrer Michael Bro[illegible] zu Neunkirchen die katholische Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31ten Oktober d. J., Nro. 11042. ist dem Rechtspraktikanten Karl Franz zu Waldshut, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der großherzoglichen Steuer-Direction ist die Stelle eines Secretärs mit einer Besoldung von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich

Digitized by Google

binnen sechs Wochen von heute an nach der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831, Regierungsblatt Nro. VI. bei der großherzoglichen Steuer-Direction zu melden.

Durch den Tod des Hofgerichts-Secretärs Mayer in Freiburg ist bei dem Hofgericht des Oberrheins die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bornhäuser ist die katholische Pfarrei Aichen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und etwas Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf eine in zehn Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegskostenschuld von 259 fl. 41 kr. haftet, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Stein von der katholischen Pfarrei Rauenberg, Amts Wiesloch, ist dieselbe mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Naturalien, Zehnten und Guterbenutzung, worauf dermalen ein in 7 Jahren heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 77 fl. 17 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38., insbesondere Art. 2. und 3. bei der Unterrheinkreis-Regierung zu melden.

Durch das am 19ten Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Throbald Obermaier ist die katholische Pfarrei Obergimpern, Amts Neckarbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 490 fl. in Naturalsirum, Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der gräflichen Grundherrschaft von Yrsch, welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25sten November 1834.

Verordnung.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

In Erwägung, daß in den zum großen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten im Dezember dieses Jahrs eine Volkszählung vorgenommen wird, um hiernach in den nächstfolgenden Jahren den Ertrag der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte vertheilen zu können; in fernerer Erwägung, daß es — falls das Großherzogthum dem Zollvereine beitreten würde — nothwendig ist, den auf dieselbe Zeit und nach den nämlichen Grundsätzen erhobenen Stand der Bevölkerung zu kennen, wird im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern und nach vorderſamſt eingeholter höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom Heutigen verordnet, was folgt:

§. 1.

Im Laufe des nächstfolgenden Monats Dezember ist im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Zählung ist für jeden Ort zu erheben und nach beiliegendem Formular darzustellen:

1) die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Personen, und zwar:
   a) der über vierzehn Jahre
      aa. männlichen Geschlechts,
      bb. weiblichen Geschlechts;
   b) der unter vierzehn Jahren
      aa. männlichen Geschlechts,
      bb. weiblichen Geschlechts:
3) die Summe der Personenzahl.

Digitized by Google

§. 3.

Als zur Bevölkerung eines Ortes gehörig sind dabei alle jene Personen anzusehen, die zur Zeit der Zählung im Orte ihren zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sich sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäftsbesorgung daselbst aufhalten.

Insbesondere werden zur Bevölkerung des Ortes gezählt:

1) Personen, die sich als Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, als Schüler von Bildungs- und andern Anstalten daselbst aufhalten;

2) Ausländer, die irgend eines Erwerbs oder irgend eines innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzes wegen im Orte verweilen;

3) sonstige Fremde, wenn sie sich über Jahresfrist im Lande aufgehalten haben;

4) Ortsbewohner, die zwar zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, aber an keinem andern Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie den vorstehenden Bestimmungen zufolge der Bevölkerung des letzteren Ortes beizuzählen wären;

5) das wirklich im Orte garnisonirende Militär und

6) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

Die Zählung geschieht in den Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den andern Gemeinden aber und in den, ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderaths und den Rathschreiber.

Sie wird von Haus zu Haus vorgenommen und das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt eingetragen, daß in den verschiedenen Colonnen der Liste die Nummer des Hauses, die Zahl der daselbst befindlichen Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter vierzehn Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen zu ersehen ist.

Kommen öffentliche oder andere Gebäude vor, die keine Hausnummer haben, so sind sie in der Colonne 1. der Liste kurz zu bezeichnen, als z. B. Kaserne, Rathhaus u. s. w.

Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen und nach den einzelnen Colonnen summirt, so wird die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung von den damit beauftragt gewesenen Personen durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeinde-Siegels beurkundet, sofort die Liste spätestens vor dem 8ten Januar künftigen Jahrs durch das Polizei-, beziehungsweise Bürgermeisteramt, dem Steuer-Peräquator des Bezirkes mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 3.

Sind dem Steuer-Peräquator auf den bezeichneten Tag die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizei-Amte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen.

Ist der Steuer-Peräquator im Besitze derselben, so liegt ihm ob:

1) mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden,

2) Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch (wo möglich bei dem Ab- und Zuschreiben gelegentlich zu nehmende) Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern,

3) die Summen der Familien- und Personen-Zahl nachzurechnen und zu berichtigen,

4) hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks — und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders — in summarischer Uebersicht nach Form der Zählungslisten vorzutragen, und

5) die Uebersicht nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks in einen besondern Faszikel geehefteten Zählungslisten längstens auf den ersten März kommenden Jahrs an die vorgesetzte Kreissteuer-Revision einzusenden.

§. 6.

Die Kreissteuer-Revisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen Peräquatoren auf den bezeichneten Termin vollständig zukommt; sie haben die Säumigen zu erinnern und dem diesseitigen Ministerium anzuzeigen.

Die Kreissteuer-Revisionen haben — wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen, und sie sich überzeugt haben, daß solche vollständig sind — in einer Hauptübersicht nach dem Formular der Zählungslisten die zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreises, und bei jedem Amte die sämmtlichen Amtsorte, in alphabetischer Folge aufzuführen, bei jedem Orte die zugehörige Familien- und Personen-Zahl einzutragen, je am Schlusse der Orte eines Amtsbezirks durch Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schlusse der Uebersicht durch Zusammenstellung der Ergebnisse aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreises auszumitteln.

Die von den Kreissteuer-Revisionen zu Durlach und Wertheim für ihren Geschäftsbezirk entworfenen Hauptübersichten sind nebst sämmtlichen Belegen an die Steuer-Revision am Sitze

Digitized by Google

der betreffenden großherzoglichen Kreis-Regierung abzugeben, damit hier durch die Zusammenstellung der beiden Hauptübersichten die Bevölkerungsliste des Kreises gebildet werden kann.

Die Kreissteuer-Revisionen am Sitze der großherzoglichen Kreis-Regierungen sind angewiesen, die mit aller Aufmerksamkeit aufgestellte und genau calculirte Hauptübersicht (Bevölkerungsliste des Kreises) nebst allen Belegen längstens am 1ſten April kommenden Jahrs den großherzoglichen Kreis-Regierungen vorzulegen, welche die Vorlage sogleich hierher einbefördern werden.

§. 7.

Die zu den Zählungslisten und Hauptübersichten erforderlichen Impressen werden auf Kosten der Staatskasse angeschafft und von hier aus den Kreissteuer-Revisionen zugefertigt, durch diese sofort den Polizeiämtern, Gemeinderäthen und Steuer-Peräquatoren mitgetheilt.

Carlsruhe den 20ſten November 1834.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Zählungsliste der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Hausnummer	Anzahl der Familien	Anzahl der Personen: männliche über vierzehn Jahre	weibliche über vierzehn Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Summe der Personenzahl
Gemeinde N.							
	1	2	3	4	5	1	13
	2	3	2	4	2	3	11
Rathhaus	—	1	1	1	2	—	4
	3	1	2	1	3	4	10
		u.	f.	w.			
Weiler M.	1	1	2	1	5	—	8
		u.	f.	w.			
zusammen . . .		61	102	133	55	67	357

Daß die Volkszählung in der Gemeinde N . . und dem zugehörigen Weiler M . . am 15ten bis 17ten Dezember genau vorgenommen und in gegenwärtige Liste treu eingetragen wurde, beurkunden unter Beidrückung des Gemeindesiegels

N . . den 18ten Dezember 1834.

Gemeinderath O. Rathschreiber F.

Anmerkung

1) für die Steuer-Peräquatoren. Vorstehendes Formular der Zählungsliste dient auch zur Aufstellung der vom Peräquator zu fertigenden summarischen Uebersicht. In der ersten Colonne erscheint dann jeder Ort mit den zugehörigen Weilern und Höfen, in der zweiten, statt der Hausnummern, die Ordnungszahl, die der Ort bekömmt, in den folgenden Colonnen endlich werden die Summen vorgetragen, die in den entsprechenden Colonnen der Zählungsliste des Ortes gezogen sind.

2) für die Steuer-Reviſoren. Das Formular iſt auch für die Bevölkerungsliste des Kreiſes anwendbar. In Colonne 1. erscheint je vor den Orten eines Amtsbezirks zunächſt der Name des Amtes; ihm folgen dann in alphabetiſcher Ordnung ſämmtliche Amtsorte. Jeder Ort erhält in Colonne 2. eine Ordnungsnummer, die bei jedem Amtsbezirk mit 1 beginnt.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Thierärzte zweiter Klasse oder sogenannte Curschmidte betreffend.

Bisher bestand noch die Einrichtung, daß Thierärzte zweiter Klasse oder sogenannte Curschmidte recipirt wurden. Da indessen gegenwärtig eine der Größe des Landes und dessen Viehstand angemessene Anzahl von Thierärzten erster Klasse licenzirt, und bei der neuen Organisation der hiesigen Veterinärschule nicht zu erwarten ist, daß ein Mangel an solchen eintreten werde, so sieht man sich veranlaßt, andurch zu verordnen, daß die Aufnahme von Thierärzten zweiter Klasse nicht mehr statt finde, und daß künftig nur solche Thierärzte recipirt werden, die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, in die hiesige Veterinärschule aufgenommen worden sind, und nach Beendigung des Lehrkurses die vorgeschriebene Staatsprüfung bei der Sanitäts-Commission zur Zufriedenheit erstanden haben.

Carlsruhe den 28ten Oktober 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

Beifolgende Uebersicht über die Diensttätigkeit der Gendarmerie vom 1sten Januar bis letzten Dezember 1833, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ten Oktober 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Ordens-Verleihungen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem K. Baierischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Großbrittanischen Hofe, Grafen von Jenison-Wallworth, zu London, das Commandeur-Kreuz, und

dem k. k. Oestreichischen Hauptmann Grafen von Paar in Prag das Ritter-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ten November 1834.

Statuten.

Die Aufnahme in die Stulzische Waisen-Anstalt zu Lichtenthal betreffend.

Mit Beziehung auf die, nach höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ergangene Bekanntmachung vom 2ten September d. J. Regierungsblatt Nro. XXXVIII.,

die Gründung der Stulzischen Waisen-Anstalt zu Lichtenthal betreffend,

wird rücksichtlich der bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beobachtenden Bedingungen und Normen, mit höchster Genehmigung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Aufnahmsfähig sind vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechtes.

2.

Aufnahmsfähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmung ꝛc. zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann.

3.

Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern, Waisen gleich zu achten sind.

4.

Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung und Verpflegung aus Gemeinds-, oder anderen öffentlichen Mitteln unterstützt, oder versorgt werden müssen.

5.

Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben, und dürfen nicht über neun Jahre alt seyn.

Digitized by Google

6.

Vermögliche Waisen oder solche, für welche eine Gemeinde oder ein Wohlthäter den Verpflegungsaufwand der Anstalt vergütet, werden ebenfalls aufgenommen, so weit es der Raum jetzt schon gestatten wird.

7.

Für solche wird das jährliche Pflegegeld vorläufig auf einhundert Gulden festgesetzt. Die Vorausbezahlung hat in halbjährigem Betrage an die Anstalt zu geschehen, und zwar vom Tage der Aufnahme des Zöglings an gerechnet.

8.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so verbleibt derselben der letzte, vor seinem Tode bezahlte oder zu zahlen gewesene halbjährige Betrag des Pflegegeldes, wogegen die erstere alle Krankheits- und die Beerdigungskosten übernimmt.

9.

Die Entlassung vermöglicher Waisen-Kinder, oder solcher, für welche Zahlung geleistet wird, ist an keine Zeit gebunden.

Die Zurückberufung kann von den Personen oder Behörden, welche die Aufnahme erwirkt haben, jeder Zeit geschehen, jedoch unter schriftlicher Angabe der Gründe.

10.

Die Anstalt übernimmt von dem Tage des Eintritts bis zu dem Zeitpunkt des statutenmäßigen Austritts die Sorge und Pflege für den Zögling, nicht aber dessen Vertretung in bürgerlichen Rechtsgeschäften, und namentlich nicht die Verwaltung seines etwaigen Vermögens.

11.

Die Entlassung erfolgt jedesmal zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder es bis zum 23ten April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Jahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23ten April noch zurücklegen. Der entlassene Zögling erhält einen von dem Ortsschulvorstande auszustellenden Entlassungsschein.

12.

Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mißgestaltet, oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden.

13.

Die betreffenden Pfarrämter haben hiernach durch die Bezirks- oder Oberämter an die Kreis-Regierung ein genaues Verzeichniß der Kinder nach folgenden Rubriken einzureichen:

Digitized by Google

a) welche arme und hülflose Waisen-Kinder im Orte wirklich vorhanden sind,

b) das fünfte Jahr zurückgelegt haben, und nicht über neun Jahre alt sind,

c) einer ordentlichen Erziehung und Pflege entbehren,

d) in keiner einzelnen ehrbaren Haushaltung untergebracht werden können.

Diesen Verzeichnissen, denen die Confession und die Namen der Eltern beizusetzen sind, muß ein unentgeldlich ausgefertigter Taufschein des Kindes, ferner ein beglaubigtes Impf- und Gesundheits-Zeugniß desselben beigelegt werden.

Das Pfarramt hat ferner unter Rücksprache mit dem Bürgermeister diejenigen Wahrnehmungen beizufügen, aus welchen die Gründe entnommen werden können, warum diese oder jene Kinder vorzugsweise und zunächst in die Anstalt einzuberufen seyen.

14.

Die Kleidungsstücke, welche die Zöglinge in die Anstalt mitbringen, werden das Eigenthum der letzteren. Dagegen entläßt sie jeden Zögling mit einem vollständigen Anzug und einer angemessenen Ausstattung an Leibwäsche.

15.

So weit es die Mittel erlauben, wird die Anstalt die entlassenen Zöglinge noch eine Zeitlang durch Lehrgelder oder auf andere Weise unterstützen.

16.

Die Eröffnung der Anstalt wird im Laufe des künftigen Frühjahrs statt haben.

17.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird ein VerwaltungsRath bestehen, welcher dem großherzoglichen Ministerium des Innern untergeordnet ist.

18.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, ihre auf die Vorschrift des §. 13. gegründeten Vorschläge über die aufzunehmenden Kinder längstens bis zum 1ten Februar 1835. an das diesseitige Ministerium mit gutachtlichem Bericht einzubegleiten.

Carlsruhe den 22ten November 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Verordnung.

Da nach dem §. 41. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31ten Dezember 1831 der Bürgermeister die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung zu verwalten hat, soweit nicht nach §. 6. dieses Gesetzes ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern vom Staat aufgestellten Polizeistelle zur Verwaltung zugewiesen sind, da ferner der Bürgermeister in Folge der ihm übertragenen Ortspolizei nach dem §. 51. des erwähnten Gesetzes auch Geldstrafen zu erkennen hat, und zwar in Städten bis zu 5 Gulden und in Landgemeinden bis zu 2 Gulden, und da endlich nach dem §. 57. des obgedachten Gesetzes die Strafen als ein Bestandtheil der ordentlichen Einnahme der Gemeinden ausdrücklich bezeichnet sind, so findet man sich im Einverständniß mit dem großherzoglichen Finanzministerium bewogen, hiermit zu verordnen, daß alle Geldstrafen, welche der Bürgermeister innerhalb seiner Competenz erkannt hat, ohne Unterschied in die Gemeindekasse zu fließen haben. Geldstrafen, welche von den im §. 6. des Gemeinde-Gesetzes bezeichneten, vom Staate aufgestellten Polizeibehörden erkannt werden, fließen dagegen in die Amtskasse.

Carlsruhe den 11ten November 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Uebersicht des großherzoglichen altbadischen Evangelischen Schul-Wittwen-Fiscus von 1832.

	fl.	kr.
Summe aller Einnahmen	9,772	41
Summe aller Ausgaben	6,968	17½
Remanet	2,804	23½
Vermögens-Stand.		
Alte Kapitalien und Gantgelder	37,543	38½
Neu angelegte Kapitalien	2,617	28
Rückstände	1,792	55
Kassenreste	2,804	23½
Summe	44,758	25
Voriges Jahr war das Vermögen	43,584	11
Hat sich also vermehrt um	1,174	14

Digitized by Google

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahr
2,160 fl. 35½ kr.
nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe den 26ten November 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Assessor Tröndle von Nöggenschwihl hat dem dortigen Schulfond 50 fl. nach bestrittener jährlicher Messengebühr,

Peter Wasmer von Altglashütte dem Schulfond in dem St. Peterschen Eschbach 36 fl. ohne besondere Belastung,

die Johann Bechtold'sche Wittwe von Ebringen 100 fl. zur Verwendung des jährlichen Zinses für die dortigen Armen, nach vorher bestrittener Gebühr für eine stille Messe,

Catharina Zimmermann, ledig, von Ebringen 50 fl. für den Armenfond,

die ledig verstorbene Theresia Hauser von Freiburg 500 fl. dem Sautier-Reibeltschen Mädchen-Stiftungsfond,

dieselbe 500 fl. dem Freiburger Heiliggeistspitalfond mit lebenslänglichem Zinsvorbehalt für ihre Schwester Anna Hauser,

dieselbe 500 fl. dem Freiburger Waisenhausfond mit gleichem voranstehenden lebenslänglichem Zinsvorbehalt,

die Rosina Säger von Mambach 8 fl. 6 kr. dem Kirchenfond zu Stetten ohne besondere Belastung,

Wilhelm Faller von Gutach 500 fl. zur Verwendung des Zinses für arme Schulkinder, nach bestrittener Gebühr für eine stille Messe,

Joseph Mayer von Herdern, Amts Jestetten, 100 fl. zur Verwendung des halben Zinses auf Paramenten in die dortige Kapelle, und des andern halben auf Anniversarmessen,

der verstorbene Amtmann Leo zu Säckingen 250 fl. dem Spitalfond in Säckingen,

derselbe 250 fl. für die Armen zu Wehr,

der verstorbene Kaplan Breiner von Riegel 50 fl. zur Verwendung des Zinses für die Armen daselbst,

die Hilzische Wittwe zu Bombach 75 fl. zur Verwendung des Zinses für die dortigen Armen,

Digitized by Google

ein ungenannt seyn wollender von Inzlingen 25 fl. zur Verwendung des Zinses für die dortigen Armen,

Fridolin Büche von Wehr 52 fl. 48 kr. dem dortigen Armenfond,

derselbe 11 fl. 18 kr. zur Verwendung auf Paramenten in die Kirche zu Wehr,

die Johann Kogers Wittwe von Oettlingen, Amts Lörrach, einen Acker, ohne Werthanschlag, für den dortigen Schuldienst, und

Jacob Schamberg von Eimeldingen 150 fl. zur Verwendung des Zinses für die dortigen Armen vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staabschirurgen Lang zu Schönau, bei Heidelberg, das Landchirurgat Kork, und dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Dr. Dietz, das Staabschirurgat Waldkirch zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Maler Theodor Weller aus Mannheim zu Höchst Ihrem Hofmaler zu ernennen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Leibfried zu Sinsheim ist das dortige Amtsrevisorat erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen bestehender Vorschrift gemäß bei den betreffenden Kreis-Regierungen anzumelden.

Gestorben sind:

am 10ten September d. J. der pensionirte Amts-Secretär Schlebusch in Mosbach,
am 6ten Oktober " " der pensionirte Wasser- und Straßenbau-Inspektor Funk in Heidelberg,
am 27sten " " " der Amtsrevisor Leibfried in Sinsheim, und
am 13ten November " " der pensionirte Staatsrath Eichrodt in Carlsruhe.

Berichtigung: Auf Seite 193. Zeile 10. von oben statt: „nach Maaßgabe des §. 10. zu verfahren", lese man: „nach Maaßgabe des §. 9. zu verfahren."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ten Dezember 1834.

Verordnung.

Die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen betreffend.

Zum Vollzug des §. 31. des Forst-Gesetzes vom 15ten November v. J. wird hiermit auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion Folgendes verordnet:

§. 1.

Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege, oder mit Waldungen anderer Eigenthümer zusammenhänge, muß besonders vermarkt werden. Die äußeren Umfangslinien eines solchen Waldes, wie auch die Umfangslinien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheitelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangslinie müssen Grenzzeichen gesetzt werden, und ebenso, damit man von jedem Grenzzeichen auf die ihm zunächst befindlichen gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens, oder lange gerade Linien dieses nöthig machen. Bei letztern darf die Entfernung von einem Steine zum andern nicht über funfzig Ruthen betragen.

Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schluchten u. dgl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen den Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesetzt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Graben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet seyn.

§. 2.

Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel wegen besonderer Lokal-Verhältnisse nothwendig erscheint, muß hiezu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden.

Digitized by Google

Da, wo neue Grenzsteine gesetzt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind, oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, wovon die Hälfte in den Boden kömmt, die andere, welche behauen seyn muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens 7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen.

Auf die Steine müssen fortlaufende Nummern, und die Zeichen der Grundeigenthümer eingehauen werden. Wo bei spätern Grenzberichtigungen neue Steine eingeschoben werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten.

§. 3.

Was die beim Setzen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, das Verhalten bei zweifelhaften Grenzen, die Bezahlung der Vermarkungskosten u. s. w. betrifft, so finden die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen ihre Anwendung.

Es ist Pflicht des Waldeigenthümers, auf die sorgfältige Erhaltung der Umsteinung zu wachen, und die Wiederherstellung des Mangelhaften unverweilt zu veranlassen.

Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besitzer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite, offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt seyn, daß dieses möglich ist.

§. 4.

Ueber jede Waldgrenze muß eine neue Beschreibung gefertigt werden, wenn nicht eine ältere brauchbare, mit den nachfolgenden Erfordernissen der neuen Beschreibung vorhanden ist.

Die Grenzbeschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1) Die Anstößer und die Art des angrenzenden Eigenthums (Feld, Wald ꝛc.)
2) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern oder die sonstigen Grenzzeichen, welche die Stelle der Steine vertreten.
3) Die Neigung der Winkel, in welchen die Steine mit einander stehen nach Graden und Minuten.
4) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuh und Zoll.
5) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und ihrer Länge.
6) Die Beurkundung von Seiten der bei dem neuen Steinsatz oder bei Fertigung der Grenzbeschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als der Geometer, Ortsvorstände, Steinsetzer ꝛc., so wie der anstoßenden Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter durch Namensunterschrift.
7) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat.

Digitized by Google

Die Winkelneigungen und Entfernungen der Steine müssen von einem verpflichteten Geometer aufgenommen und beurkundet werden, und können in einer besondern Grenzvermessungs-Tabelle nachgetragen seyn.

Sämmtliche ältere, sowie die neu gefertigte Beschreibungen über Waldgrenzen müssen dem Forstamt zur Prüfung und Abschriftfertigung vorgelegt werden. Das Forstamt wird wegen neuer Fertigung oder Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der Beschreibungen das Erforderliche anordnen. Die Vorlage der ältern Beschreibungen bei dem Forstamt muß unfehlbar bis zum 1sten Januar 1836 erfolgt seyn; bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird gegen den Säumigen von dem Bezirksamt auf Veranlassung des Forstamts eingeschritten.

§. 5.

Nur durch verpflichtete Geometer darf eine neue Waldvermessung vorgenommen, oder eine ältere berichtiget werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch auch durch einen verpflichteten Feldmesser. Das Resultat der Vermessung soll ein genaues Bild des Waldes und seiner Haupttheile geben, auf einem oder mehreren Blättern dargestellt; die Umfangslinien mit den Grenzzeichen und deren Nummern müssen sorgfältig aufgetragen, Wege, Gewässer, Gebäude und andere bemerkenswerthe Gegenstände angegeben, die Namen der Angrenzer beigeschrieben, und die Karten orientirt seyn. Die Plane dürfen nach keinem kleinern Maaßstab als dem $\frac{1}{2000}$ theiligen gefertigt werden, auch muß sich ein Abstich des verjüngten Maaßstabs von 1 oder $\frac{1}{2}$ Fuß Länge mit Angabe der Scala auf demselben befinden. Endlich muß der Flächengehalt im Normalmaaß sowohl von dem Ganzen, als der zur Holzproduktion geeigneten Fläche verzeichnet seyn.

Bei Vermessung großer, zusammenhängender Waldungen ist die allgemeine Landes-Triangulirung zum Grunde zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten.

Bereits vorhandene Plane über ältere Waldvermessungen müssen geprüft, nöthigenfalls nach vorstehenden Bestimmungen berichtiget und ergänzt, und dann das alte Maaß des Flächeninhaltes in das Normalmaaß verwandelt werden.

Sowohl die ältern, als die neu gefertigten Plane müssen dem Forstamt zur Einsichtsnahme vorgelegt werden, welches dieselben unter Zuziehung eines Geometers prüfen, und wenn sie als richtig befunden werden, copiren lassen, oder zuvor zur Verbesserung zurückgeben wird.

§. 6.

Die Vermarkung, Grenzbeschreibung, Vermessung und Abschätzung, letztere mit der gesetzlichen Ausnahme der Privatwaldungen, muß binnen 5 Jahren vom 1sten September 1834 an gerechnet, vollendet seyn, falls durch die Forstpolizei-Direktion in einzelnen Fällen auf Ansuchen keine längere Frist bewilliget worden ist. Nach Ablauf der Frist wird das Bezirks-

Digitized by Google

Amt nach dem Antrag und den Anordnungen der Forstbehörde das Geschäft, soweit es noch nicht vollendet seyn wird, nach der Analogie des §. 89. des Forstgesetzes auf Kosten des Waldeigenthümers unverzüglich vornehmen, beziehungsweise vollenden lassen.

§. 7.

Ueber die Art und die Ausdehnung, in welcher die Waldungen nach dem §. 31. des Forstgesetzes da, wo keine vollständige Abschätzung derselben vorgenommen wird, summarisch angeschlagen werden müssen, wird die Forstpolizei-Direktion die näheren Vorschriften ertheilen.

Carlsruhe den 14ten November 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Bürgermeister Wißler von Beßenhausen in Anerkennung seiner langjährigen Dienste die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem prov. Regens im erzbischöflichen Seminar zu Freiburg, Matthäus Michl, die katholische Pfarrei Grunern, Amts Staufen,

dem Vikar Johann Nepomuck Anselment in Hochsal die katholische Pfarrei Dogern, Amts Waldshut, und

dem Cooperator an der St. Martinspfarrei zu Freiburg, Joseph Eisele, von Unterbaldingen, die katholische Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blasien, zu übertragen.

Die erzbischöfliche Präsentation des Pfarrverwesers Heinrich Buol zu Dogern auf die Pfarrei Lützelstetten, Amts Constanz, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Gesuche des Stadtamts-Chirurgen Dr. Anselmino in Mannheim, um Entlassung von dieser Stelle zu entsprechen.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Will zu Tauberbischofsheim ist durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10ten November d. J., Nro. 11424. das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen, und

durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten November d. J. dem Rechtspraktikanten Georg Schneck zu Bruchsal das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Dezember 1834.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Relais-Poſtſtation zu Gernsbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß zu Gernsbach eine Relais-Poſtſtation errichtet werde, deren Diſtanzen folgendermaßen beſtimmt ſind:

von Gernsbach nach Baden, Dreiviertel-Poſt,
" " " Raſtatt, Ein und Einviertel-Poſt,
" " " Ettlingen, Eine und Dreiviertel-Poſt,
" " " Schönmünzach (Königreich Würtemberg), Eine und eine Halbe-Poſt.

Dieſe Einrichtung wird vom 1ſten Januar 1835 anfangend in Wirkſamkeit treten.

Carlsruhe den 21ſten November 1834.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Stiftungen.

Franz Rummels Wittib zu Ettlingen hat 50 fl. für das Geſinde-Spital in Ettlingen geſtiftet.

Eine ungenannte Perſon in Bretten 100 fl., $\frac{3}{4}$ für das evangeliſche, $\frac{1}{4}$ für das katholiſche Spital daſelbſt.

Die Erben des verſtorbenen Johann Jung in Steinmauern 30 fl. für die Armen daſelbſt.

Pfarrer Völcker zu Zunsweier 300 fl. zu einem Armen-Schulfond in Zunsweier.

Pfarrer Schoch in Lichtenau 200 fl. für den Gutleuthaus-Fond in Rheinbiſchofsheim.

Digitized by Google

Louise Buch von Berwangen 200 fl. in den Ortsalmosen zu Berwangen.

Ein Ungenannter 25 fl. für den Armenfond zu Neuweier.

Cäcilie Schweiß, Wittwe des Michael Huber von Nußbach, 200 fl. für den Armenfond zu Nußbach und Herzthal.

Michael Roth'sche Wittwe in Carlsruhe 1000 fl. in die Karl-Friedrich-Leopold-Sophie-Stiftung in Carlsruhe.

Pfarrer Heizmann in Gengenbach 100 fl. in den Armenfonds zu Oberharmersbach.

Franz Anton Weidele zu Schapbach 66 fl. für den Armenfond daselbst.

Pfarrer Rapp in Bafenbach für den daselbst zu errichtenden Schulfond 1000 fl.

Derselbe 450 fl. für die Kirche in Bafenbach.

Derselbe 1400 fl. für den Pfarrfond daselbst.

Wittwe Thereſia Oberfüll für den Schulfond in Schenkenzell 50 fl.

Karl Philipp Callin zu Pforzheim 200 fl. für das Karl-Friedrich-Leopold-Bürgerſpital in Pforzheim.

Friedrich Kampf in Pforzheim 500 fl. zu demſelben Zwecke.

Zwei Ungenannte in Lahr 400 fl. für das Waiſenſtift daſelbſt.

Sebastian Stuckel, Hofkiefer in Baden, 1000 fl. für den Krankenhausfond in Baden, wovon die Wittwe Johanna Fulder lebenslänglich die Zinſen zu genießen hat.

Michael Caſtorphs Wittwe in Bruchſal 150 fl. dem Spital für kranke Mägde.

Ein Ungenannter 100 fl. in den Almoſenfond in Menzingen.

Barthel Roth zu Kappel-Rodeck für arme Schulkinder daſelbſt zu Schulbüchern 500 fl.

Oberreviſor Kirſchbaum in Carlsruhe 50 fl. in den altbadiſchen Hauptſchulfond.

Mathäus Borel von Marlen 50 fl. in den Armenfond daſelbſt.

Joſeph Geiger, Handelsmann in Raſtatt 50 fl. in das daſige Stadtſpital.

Ein Ungenannter in den Raſtadter Almoſen 50 fl.

Mehrere Ungenannte 150 fl. in den Raſtatter Almoſen.

Eliſabethe Kraft in Jitersbach 25 fl. für die Ortsarmen allda.

Anton Geiger, Handelsmann in Raſtadt 50 fl. zum daſigen Spitalfonds.

Auguſtin Stolz zu Bühl 200 fl. in den Almoſenfond daſelbſt.

Bürgermeiſter Graumann in Lahr dem Spital daſelbſt einen Garten.

Pfarrer Andreas Weitzel in Neuthart dem Heiligenfond daſelbſt 25 fl.

Ein Ungenannter dem Heiligenfond in Tiefenbronn 50 fl.

Keck, geiſtlicher Rath und Stadtpfarrer in Bruchſal, für die Schulen daſelbſt 100 fl.

Ein Ungenannter für den katholiſchen Kirchen- und Schulfond in Dierdburg 300 fl., einen Kelch, Patene und Meßgewand.

Digitized by Google

Die Erben des alt Gerichtsmann Franz Joseph Armbruster zu Appenweier dem dasigen Armenfond 40 fl.

Anton Scherer, Pfarrer zu Haimbach, 600 fl. für ein zu errichtendes Waisenhaus.

Finckenstein, Handelsmann und Fabrikant in Pforzheim, für das Karl-Friedrich-Leopold-Bürgerhospital daselbst 100 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dienstaustausch zwischen dem Geheimen-Hofrath, Professor Wucherer in Carlsruhe und dem Professor Seeber in Freiburg gnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Polizei-Kanzlisten Duperat den Charakter als Polizei-Secretär huldreichst zu verleihen,

dem Dr. Karl Hergt zu Tauberbischofsheim die Stelle eines zweiten Assistenzarztes an der Irrenanstalt zu Heidelberg zu übertragen,

den Postofficialen Hefflehöhl zu Offenburg in gleicher Eigenschaft nach Stockach zu versetzen,

dem Pfarrer Karl Beck in Bellingen die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Burger in Wolfach ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach den bestehenden Vorschriften bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft innerhalb 4 Wochen gebührend anzumelden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Kork an den Staabschirurgen, praktischen Arzt Lang, kam das Staabchirgat Schönau, Oberamts Heidelberg, mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle, aus der Zahl der praktischen Aerzte, die zugleich wund- und bedärztliche Licenz besitzen, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß dem künftigen Staabschirurgen die Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke gegeben ist.

Digitized by Google

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten November d. J. Nro. 2216. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Gesuche des Stadtamts-Chirurgen Dr. Anselmino in Mannheim, um Entlassung von seinem Dienste gnädigst zu entsprechen geruht. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung gekommene Stadtchirurgatsstelle in Mannheim, mit welcher die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. verbunden ist, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. verbundene katholische Pfarrei Heinstetten, Amts Stetten am kalten Markt, nochmals mit dem Bemerken auszuschreiben, daß sich die Bewerber nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 18. von 1811 durch das erzbischöfliche Ordinariat an die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Nominationsrecht dreier Priester zur Auswahl der Landesherrschaft zusteht, nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Ev. Hug nach Degzenhausen ist die kathol. Pfarrei Aulfingen, Amts Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten November d. J. der pensionirte Kreiskassier Buisson in Freiburg, und
am 19ten " " " der Amtsrevisor Anton Burger zu Wolfach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Dezember 1834.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Vertheilung der Preise für die Lösung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der am 22sten November d. J., als dem Geburtstage des Höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich in Heidelberg stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille:

von der theologischen Fakultät:
dem Daniel Seifen von Heidelberg,
und

von der Juristen-Fakultät:
dem Markus Elias Etler von Mannheim

zuerkannt worden.

Bei der medizinischen Fakultät wurde keine Abhandlung eingereicht.

Die zwei von der philosophischen Fakultät aufgestellten Fragen wurden zwar beantwortet, keine Schrift jedoch des Preises würdig befunden.

Carlsruhe den 12ten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Freiherr Maximilian von Ulm hat dahier nachgewiesen, daß der Besitz der Grundherrschaft Heimbach, Oberamts Emmendingen, auf ihn übergegangen ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 1sten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Militär-Dienstnachricht.

Im großherzoglichen Armee-Corps ist eine Auditorstelle mit einem Gehalt von 600 fl. jährlich, erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen beim großherzoglichen Kriegs-Ministerium anzumelden.

Gestorben ist:

am 23sten November d. J. der Garnisons-Auditor Jägerschmid zu Mannheim.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Direktor Kah in Freiburg zum Hofrichter allda, und

den Geheimen-Kriegsrath Baumgärtner dahier unter Verleihung des Charakters eines Geheimenraths zweiter Klasse zum Hofgerichts-Direktor in Freiburg zu ernennen, sodann

den Hofrichter Hartmann zu Rastatt in Berücksichtigung seines hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen durch Verleihung des Großkreuzes des Zähringer Ordens zu erkennen zu geben, dagegen

den Geheimenrath Eisenlohr bei dem Justiz-Ministerium zum Hofrichter in Rastatt zu ernennen, und dem Hofgerichtsrath von Beust daselbst die Stelle eines Direktors des dortigen Hofgerichts zu übertragen, endlich

die Hofgerichtsräthe Merk in Freiburg und Laukhardt in Mannheim zu Ministerialräthen bei dem Justiz-Ministerium zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihren Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath von Dusch, in gleicher Eigenschaft auch bei dem Königlich Baierischen Hof zu accreditiren, und den Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Rüdt zu Höchstihrem Geschäftsträger bei dem Königlich Würtembergischen Hofe zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Cameral-Scribenten Katz als Revisor bei dem Control-Bureau des Finanz-Ministeriums anzustellen,

dem Amtsrevisor Wolf in Krautheim das erledigte Amtsrevisorat Philippsburg zu übertragen, dagegen den Theilungs-Commissär Steinmetz von Durlach zum Amtsrevisor in Krautheim, und den Theilungs-Commissär Anton Volz von Hamberg zum Amtsrevisor in Villingen zu ernennen,

dem Dekan und Pfarrer Pfeiffer zu Sinsheim die erledigte evangelische Pfarrei Schwetzingen,

dem Dekan und Stadtpfarrer Gäßler zu Carlsruhe die erledigte katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Offenburg, zu übertragen,

dem französischen Sprachlehrer Demoustier zu Carlsruhe den Charakter als Professor zu verleihen, und

den Zeichner Heiß bei der Baudirection in den Pensionsstand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2ten Dezember d. J. Nr 6834. ist dem Rechtspraktikanten Gustav Will in Tauberbischofsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Pfeifer auf die evangelische Pfarrei Schwetzingen ist die zweite evangelische Stadtpfarrei Sinsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 739 fl. 46 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 60 fl. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Diemer auf die Pfarrei Neudenau ist die katholische Pfarrei Hilsbach, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 950 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein

Digitized by Google

Kriegsschulden-Kapital von 106 fl. 59 kr. in 4 Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Schneider auf die Pfarrei Sandweier ist die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

a) die nach einem früher schon bewilligten Provisorium für Pfarrgüter-Aufbesserungskosten noch übrigen 30 fl. mit 10 fl. jährlich in 3 Jahren an den dortigen Heiligenfond, und

b) das auf der besagten Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 19 fl. 5½ kr. in 6 Jahresterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Dekans und Stadtpfarrers Gäßler ist die mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Carlsruhe mit einem beiläufigen Einkommen von 2600 fl. in Geld, Naturalien und Stolgefällen, aber auch mit der Verbindlichkeit, drei aus der Kirchenkasse ihren Gehalt beziehende Cooperatoren zu verpflegen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Karg auf die erledigte katholische Pfarrei Mainwangen ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplanei-Benefizium zu Eigeltingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf aber eine in zehn Jahren mittelst eines Provisoriums zu bezahlende Kriegsschuld von 140 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Kaplanei haben sich bei der gräflich von Langenstein'schen Curatel, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des nach Haslach bestimmt gewesenen Amtsrevisors Luger ist das Amtsrevisorat Haslach erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bestehender Vorschrift gemäß, bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft binnen vier Wochen gebührend anzumelden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nro. LIV. auf Seite 385. Zeile 10. von unten und auf der letzten Zeile der Seite 386. statt; „Amtsrevisor Burger" lese man: „Amtsrevisor Luger."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten Dezember 1834.

Die Superrevision der kirchlichen und Stiftungs-Rechnungen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, auf die gemeinschaftlichen Anträge der Ministerien des Innern und der Finanzen und der Oberrechnungskammer, die Superrevision der kirchlichen und Stiftungs-Rechnungen betreffend, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Kirchen-Sectionen des Ministeriums des Innern unmittelbar verwaltet, von den denselben untergeordneten Revisionen abgehört, und von den gedachten Collegien durch Ertheilung des Rechnungsbescheids erledigt werden, unterliegen der Superrevision durch Unsere Oberrechnungskammer.

Art. 2.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen, welche superrevidirt werden sollen, zu bestimmen, und abwechselnd vorzugsweise solche auszuwählen, welche nach ihrer Wichtigkeit oder anderen besondern Verhältnissen eine häufigere Prüfung erfordern.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die durch die Oberrechnungskammer von der katholischen Kirchen-Section zur Superrevision eingeforderten Rechnungen zu jenen, welche von der evangelischen Kirchen-Section eingefordert werden, nach Zahl und Umfang beiläufig in demselben Verhältnisse stehen, in welchem die Roheinnahme aller von der katholischen Kirchen-Section verwalteten Fonds zur Roheinnahme der Fonds, welche die evangelische Kirchen-Section zu verwalten hat, steht.

Art. 3.

Den Rechnungsbeamten, welche den beiden Kirchen-Sectionen unmittelbar untergeordnet sind, steht gegen die von diesen ergangenen Rechnungsbescheide die Berufung an die Oberrechnungskammer in gleicher Weise, wie den Staatsrechnungsbeamten offen, auch können sie — wenn in diesem Fall oder in Folge der Superrevision von der Oberrechnungskammer der Rech-

Digitized by Google

mungsbescheid erster Instanz zu ihrem Nachtheil abgeändert wird, — um Revision der Verhandlungen und Schöpfung des fernern Erkenntnisses bitten.

Art. 4.

Im Fall der Bitte um Revision der Verhandlungen und Schöpfung eines fernern Erkenntnisses hat die Oberrechnungskammer bei Ertheilung desselben ein Mitglied des Ministeriums des Innern und ein rechtsgelehrtes Mitglied von jeder der beiden Kirchen-Sectionen, nach der Bestimmung dieser Behörden, als Votanten beizuziehen.

Art. 5.

Im übrigen finden alle Vorschriften Unserer Verordnung vom 11ten Oktober 1832, (Regierungsblatt Nro. LVI.) über die Superrevision der Staatsrechnungen auch bei jener der erwähnten Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen ihre Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 18ten Dezember 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Diätenbezug des Forstpersonals betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach den übereinstimmenden Anträgen des Ministeriums der Finanzen und des Innern durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 1sten November d. J., Nro. 2173., die Diäten des gesammten Forstpersonals, soweit deren Anrechnung bei den Geschäften der Forstpolizei, der Forstgerichtsbarkeit und der Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen überhaupt zulässig ist, bis zu einer Revision des Diäten-Reglements, wie folgt bestimmt:

1) für den Forstmeister auf
drei Gulden vierzig Kreuzer,
2) für den Bezirks-Förster auf
zwei Gulden dreißig Kreuzer,
3) für den Forstamts-Gehülfen auf
zwei Gulden,
4) für den Beiförster auf
einen Gulden dreißig Kreuzer,
5) für den Waldhüter auf
vierzig Kreuzer.

Digitized by Google

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Revierförstern der Standes- und Grundherren, Gemeinden und Körperschaften gleiche Diät, wie den Bezirksförstern gebührt, und daß die oben bewilligten Diäten vom 1sten November d. J. an zu beziehen sind.

Carlsruhe den 12ten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Privilegium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Erlasses aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20ten v. M., Nro. 2277. gnädigst geruht, dem Thomas Harrisson aus London auf zehn Jahre ein Privilegium zur Fertigung von Bleiweiß, auf eine eigene neuerfundene Weise, für das ganze Großherzogthum zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 9ten Dezember 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Brauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihren Minister-Residenten bei dem königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen-Legationsrath von Dusch, zum Geheimenrath zweiter Klasse zu ernennen,

die durch den Tod des Forstraths Bronn erledigte Lehrstelle der Forstwissenschaft bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem Professor Dr. Klauprecht zu Giessen huldreichst zu übertragen,

den Hofgerichts-Secretär Freiherrn Wilhelm von Bodmann zu Höchstihrem Kammerjunker zu ernennen,

Digitized by Google

den Cameral-Praktikanten Vollrath Vogelmann zu Wertheim als Secretär bei der evangelischen Kirchen-Section anzustellen,

dem Physikus Dr. Martin in Wolfach das erledigte Physikat Staufen zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

dem Pfarrer Joseph Haiß die katholische Pfarrei Kluftern, Amts Heiligenberg,

dem Pfarrer und Diaconus Schmidt zu Schopfheim die evangelische Pfarrei Friesenheim,

dem Pfarrer Karl Lamprecht von Rußheim die evangelische Pfarrei Knielingen, und

dem Pfarrer Thomas Dietenberger zu Schellbronn, Oberamts Pforzheim, die katholische Pfarrei Ersingen, im nämlichen Amtsbezirke, gnädigst zu verleihen.

Die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Präsentation des Pfarr-Candidaten Karl Eichhorn auf die evangelische Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 9ten Dezember d. J. Nr. 7039. ist dem Rechtspraktikanten Andreas Burger von Bleibach das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im November geprüfte 12 Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Karl Lorenz Peter von Carlsruhe,
Karl Gebhard von Haßlach,
Joh. Leonhard Reinmuth von Ladenburg,
Konrad Friedrich Emil Otto von Kork,
Karl Christoph Becker von Berghausen,
Karl Heinrich Roos von Heidelberg,
Herrmann Heinr. Herbst von Oberöwisheim,
Adolph Herrmann Schwarz von Heidelberg,
Karl Ludw. Friedrich August Schneeberger von Carlsruhe,
Gustav Moritz Mickel von Hüffenhard,
Karl August Menger von Lohrbach, und
August Laub von Mosbach.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des Physikats Staufen an den Physikus Dr. Martin ist das Physikat Wolfach mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Die Erledigung des Staabschirurgats Blumegg, Amts Bonndorf, mit dem tarifmäßigen Gehalt von 87 fl. wird hiermit nochmals ausgeschrieben und die Competenten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des Dekans und ersten Stadtpfarrers Vincens ist die Dekanatspfarrei zu Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 714 fl. 8 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 52 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Will auf die Pfarrei Ballenberg ist die katholische Pfarrei Impfingen, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. in Gald, Naturalien und Gutsertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rußheim, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenz-Anschlag von 540 fl. 50 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 17 fl. 27 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sachs nach Diersheim ist die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenz-Anschlag von 425 fl. 26 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 68 fl. 46 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hausen, verbunden mit dem Diaconat Schopfheim, ist mit einem Competenz-Anschlag von 597 fl. 18 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld

Digitized by Google

von 48 fl. 48 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 8ten Dezember d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heber ist die evangelische Pfarrei Kälbertshausen, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 484 fl. 34½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Patronatsherrschaft, Grafen von Helmstadt, binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung: Die Auskündigung der evangelischen Stadtpfarrei Sinsheim in dem Regierungsblatt vom 17ten Dezember d. J. Nro. LV. wird dahin berichtigt, daß die Competenz nicht, wie das Ausschreiben lautet, 739 fl. 46 kr., sondern nur 673 fl. 46 kr. betrage.

Gestorben ist:

am 24ten November d. J. der pensionirte Amtsrevisor Bruder in Zell am Harmersbach.

Digitized by Google

von 48 fl. 48 kr.
nehmen hat, in
obersten evangelisch

Durch das a
gelische Pfarr
Anschlag von 484
den sich bei der P
mäßig zu melden.

Berichtigun
dem
daß
nur

am 24ten Nover

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05209 9903

Digitized by Google